<36610769670012

<36610769670012

Bayer. Staatsbibliothek

Jus 770. a.

J. publ. germ. 710

Sartori

Reichs-Vicariatisches
Staats-Recht

entworfen

von

Jos. Edlen von Sartori

des H. R. R. Ritter, Weil. Sr. kaiserlichen
Majestät Joseph II. Rath.

Augsburg, 1790.

In der Ignatz-Wagners seel. Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zur

Ehre und dem Angedenken

des

höchsten Reichs-Vicariats

nach

Kaisers Joseph II.

Tode.

Vorbericht.

Die Erscheinung eines Reichs = vicariatischen Staats = Rechts in der letzten Dekade dieses Jahrhunderts kann nur denjenigen auffallen, welche den Mangel eines eigenen Werks über diesen wichtigen Gegenstand noch nicht verspüret haben. Erst seit wenig Jahren sieht man es für nützlich an, wenn einzelne Theile unsers allgemeinen deutschen Staatsrechts in besonderen Büchern bearbeitet werden. In dieser Art haben das Reichs=Prälatische Staatsrecht, das Staatsrecht deutscher Reichslande, das Staatsrecht der deutschen Domstifte, selbst die diesen Werken ähnliche Theorie von deutschen Reichskreisen Beyfall erhalten. Warum sollte man sich nicht die Aufnahme eines Staatsrecht über das deutsche Reichsvicariat als einen Gegenstand versprechen können, der in all = und jedem Betrachte einen der wichtigsten unserer deutschen staatsrechtlichen Wissenschaften ausmachet?

Selbst die Geschichte des deutschen Vicariats ist noch nicht im einzelnen bearbeitet; ungeachtet man sicher behaupten darf, daß es offenbarer Gewinnst für die deutsche Reichsgeschichte seyn müßte. Was für ein weites Feld würde sich für die Bearbeitung dieser Geschichte darstellen, und wie reichhaltig sind nicht die Quellen, aus welchen man schöpfen könnte! und wie viel Dunkelheit verbreitet sich in dieser wichtigen Materie über gewiße Gegenstände, die durch Geschichts = Proben noch besser ins helle zu bringen sind.

Nur von dem Zeitpuncte anzufangen, in welchem Rom auf die Oberherrlichkeit in Kaiserthum Anspruch machte, und überhaupt noch bey dem Anfang des 13ten Jahrhunderts waren sehr wenige Beyspiele, von Interregnis anzutreffen, woraus

aus man wegen der Reichs-Verwesung in damahligen verwirrten Zeiten ein standhaftes Herkommen hätte wahrnehmen können. Nach dem Tode Kaiser Heinrich des Heiligen hatte die kaiserliche Wittwe mit ihren Brüdern sich der Reichssachen angenommen, ohne daß sie doch genugsame Macht und Ansehen gehabt hätten, die unruhigen weltlichen Fürsten im Reich zu zähmen.

Bey dem Abgang der Salischen Kaiser hingegen waren sogleich die Erzbischöfe zu Mainz und Cölln, der Herzog von Baiern und selbst auch der Pfalzgraf bey Rhein mit verschiedenen andern geist- und weltlichen Fürsten zusammen getreten, und hatten alle andere Reichsstände schriftlich ermahnet, daß jeder den Frieden bey den ihnen anvertrauten Völkern während dem Zwischenreich mit Sorgfalt handhaben möchte. 1)

Freylich gieng die Sache immer weiter; die Herstellung der allgemeinen Sicherheit verursachte damals schon den deutschen Fürsten eine der größten Sorgen. Nach Rudolphs von Habsburg Absterben hielten noch im Jahr 1291. die deutschen Fürsten dafür, daß die sämmentlichen vier weltlichen Chur-Fürsten zur Reichsversammlung berechtigt wären. 2)

Selbst die Augsburger widersetzten sich damahls dem Pfalzgrafen mit aller Macht, da er über sie das Reichs-Vicariat allein führen wollte. 3)

Es ist bekannt, daß Herzog Ludwig der Strenge zu Baiern im großen Zwischenreich verschiedene hohe Gerechtsame ausgeübt habe, welche man ihm wegen

1) Epistola quorund. episcoporum de obitu *Henrici IV.* imper. in Cod. Bamberg. bey Eckhart Tom. 2. corp. hist. dipl. col. 334.

2) *Ottoc. Hornck* in den Oesterreich. Rhein-Chronik. c. 543. col. 512.

3) *Gasserus* coll. 1465. Crusii anni suevici L. 3. P. 3. S. 183.

wegen seines Rheinischen Pfalzgrafen-Amts bey erledigtem Throne nicht in Zweifel zog. Selbst Kaiser Rudolph erkannte schon 1278. das Recht des Pfalzgrafen durch eine feyerliche Urkunde, und Kaiser Ludwig von Baiern konnte nicht anders, als auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1339. so, wie Karl IV. 1356. durch die Sanction der güldenen Bulle die Reichsverwesungs-Rechte der Pfalzgrafen bestätigen.

So bestimmt auch die Reichsverwesung durch die güldene Bulle war, so unentschieden blieben viele der einzelnen Rechte, welche mit diesem hohen Amt nothwendig musten verbunden werden. Schon aus diesen wenigen Grundlinien läßt sich der Plan zu der Geschichte des deutschen Reichs-Vicariats ziehen. Aeusserst wichtig müsten die Aufschlüsse selbst für gegenwärtige Zeiten seyn, wenn man die damahligen Rechte des Kaisers, des Königs, der Churfürsten, des Reichskanzlers, der Pfalzgrafen, der Herzogen, und anderer Stände ja selbst die Einwirkung des Pabstes 4) von jenem Zeitpunkt berichtigen würde, in welchem Karl IV. einer bestimmten Reichsverwesung die Constitution gegeben hat. Ueber wie viele Gegenstände ließen sich nicht aus der Geschichte dieses Kaisers Vergleichungen anstellen, woraus selbst unsere im Ganzen dermahlen geänderte Reichs-Verfassung zur Erörterung einiger Vicariats-Befugnisse noch Nutzen schöpfen konnte.

Das Kaiserthum und das Reichs-Vicariat nehmen in unserer deutschen Staatswissenschaft den ersten Platz ein. Von dem Kaiser und dem

4) Dann sobald der Kaiser dem Hof von Avignon einen Theil aus den Einkünften der deutschen Geistlichkeit verwilligte, ward weder die güldene Bulle noch weniger das Vicariat mehr angesprochen. *Jacob Moguntinus* bey *Nauclero* generat. S. 403.

dem römischen König hat Moser schon ein einzelnes Staatsrecht geliefert. Er hat auch von den Reichs-Vicarien durch mehrere Capitel seines großen Staats-Rechts die wichtigsten Gegenstände erörtert. Allein Mosers und andern Werke sind nicht in Jedermanns Hände. Nicht ein Jeder hat die Mittel, oder die Zeit, oder die Gelegenheit sich dergleichen Schriften eigen zu machen. Selbst bey Moser, der von den Reichsvicarien, im Ganzen genommen, das mehreste wiewohl öfter mit eben denselben Wiederhohlungen geschrieben hat, findet man nicht alles in der Maße zusammen geordnet, wie es das System eines eigenen Staats-Rechts erfordert.

Der gegenwärtige Zeitpunct, da das höchste Reichsvicariat durch den Tod Kaisers Joseph II. in seine gesetzliche Wirklichkeit gekommen ist, sieht einem systematischen Handbuch entgegen. Hätten meine Freunde nicht so sehr auf die Fertigmachung dieses Buchs gedrungen, wurde solches noch weit vollständiger bearbeitet worden seyn. Wenigstens hätte ich mir einen andern Zeitpunct zu diesem Gegenstand gewählt, als den gegenwärtigen, in welchem der Schmerz über den Verlust des großen Monarchen, der mir mehr Gnaden, als die zur Zeit bekannt sind, erwiesen hat, noch Centner schwer auf dem Herze lieget. Inzwischen so viel möglich war, hoffe ich dennoch meine Leser, was die Hauptsache, das Nutzbare, und das Praktische betrift, befriediget zu haben. Wenigstens wird man mich in die Classe derjenigen Schriftsteller nicht setzen können, welche den Weg der Wahrheit verfehlet, und welche, wie Moser öfter erinnert, sich entweder zum Abbruch der kaiserlichen - des Reichs oder der Vicariatsrechte durch den Parteygeist haben irre führen lassen.

Erster

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Vicariate ihrem Ursprung, und Streitigkeiten.

Inhalt.

§. 1) Erklärung. 2) Eintheilung. 3) Nähere Bestimmung der Gattungen. 4) Welche Churfürsten R. Vicarien seyn. 5) Ursprung der Pfälzischen Vicariats. 6) Und des Sächsischen. 7) Bestättigung dessen. 8) Widerlegung der Einwendungen. 9) Ludewigische Meinung. 10) Pütterische. 11) Bestimmung der Reichs-Vicariate in der G. B. 12) Streitigkeit zwischen Baiern und Pfalz. 13) Baierische Rechtsgründe. 14) Pfälzische. 15) Beylegung dieser Streitsache. 16) Vicariat im Arelat. 17) Italien. 18) und Savoyen.

§. 1.

Vicarii Imperii, die Reichsverweser sind die in der güldenen Bulle verordneten Churfürsten, die das deutsche Reich wehrend dessen Erledigung der Reichs-Grundgesetzen gemäs verwalten, und des Erklärung.

A Kaisers

Kaisers Stelle vertreten sollen. Sie werden in der güldenen Bulle *Provisores imperii* genannt, schreiben sich zuweilen auch selbst also. Sie bedienen sich aber insgemein des Prädicats: **Fürsehere**, und **Verweßere**; dann diese Benennung ist der Verfassung des deutschen Reichs, und der Sprache ganz eigen. Man kann die Verordnung dieser Reichs-Verwesung als das wahre Kennzeichen von der Weißheit der deutschen Reichs-Constitution ansehen; indem man nur einer klugen Reichs-Verwesung die Ruhe und Sicherheit eines Reiches verdanken muß, welches in einem, aus so vielen großen und kleinen Gliedern zusammengesetzten Körper, bestehet, deren einzelnes, und persönliches Interesse mit so manchfältigen Ruckſichten verbunden ist, woraus die gröste Gefahr, und Zerrüttung ohne eine bestimmte Reichs-Verweßung für das deutsche Vaterland sich ergeben könnte.

§. 2.

Eintheilung.

Die *Vicarii* sind überhaupt entweder *Imperatoris*, oder *Imperii*, des Kaisers, oder des **Reichs**. Beyde müssen auch wohl von einander unterschieden werden. Wenn ein Kaiser ausser Deutschlands Gränzen auf eine lange Zeit sich verreißete, konnte er nach Gefallen, jedoch mit Vorwissen des Reichs einen Verweser

weser hinterlassen, und dieser wird des Kaisers *Vicarius* genennet. 1)

Die Reichs-Verweser werden eingetheilet in beständige, und in eine zeitwehrende: Unter die ersten gehöret der Herzog von Savoyen, unter dessen Vicariat einige Länder des Lombardischen Reichs stehen. Die letztern, die auch *temporales* genennet werden, sind zweyerley z. B. der Römische König 2) oder *universales*: als nemlich der Churfürst von der Pfalz, und der Churfürst von Sachsen.

§. 3.

Es gibt eigentlich zweyerley Hauptgattungen von Reichs-Vicarien: dann einige stehen dem deutschen Reiche für, nach dem Tod eines regierenden Kaisers, wenn kein römischer König vorhanden ist, bis ein anderer Kaiser gewählet wird, und die Regierung angetreten hat; dergleichen Fälle haben sich von den Zeiten der güldenen Bulle in den Jahren 1410. 1437. 1440. 1519. 1612. 1619. 1657. 1711. 1740. 1745. Nähere Bestimmung der Gattungen.

1) Bey dem Goldast Tom. I. constit. imp. tom. I. S. 381. ist *Ruperti* vicarii germanici D. in absentia imperatoris zu lesen.

2) R. A. 1555. §. und sollen. *Limnæus* J. P. lib. 13. c. 12.

1745. zugetragen, und wie es dermalen der Fall nach Absterben Kaiser Joseph *II.* ist.

Andere Reichs-Vicarien vertreten die Stelle eines wirklich vorhandenen, und noch lebenden Kaisers 1) wenn er minderjährig ist, 2) auf lange Zeit ausser Deutschland gehet, 3) wenn er durch physische Ursachen z. B. durch langwährende Krankheiten verhindert ist der Regierung vorzustehen, 4) wenn andere Umstände z. B. Krieg, Gefangenschaft u. d. g. der Selbstregierung Hindernisse in die Wege legten, 5) wenn er der Regierung ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang, oder auf beständig sich aus freyer Willkühr begeben wollte.

Die Vicarii von diesen beyden Gattungen können dahero entweder allgemeine (Universales) oder besondere Reichsvicarii seyn. Die Gewalt der erstern erstreckt sich über das ganze Reich, und eigentlich über alle Sachen. 3) Der zweyten ihre aber entweder nur über einen

3) Diese vicarii universales werden von den Publicisten: Interims-Regenten, General-Stadthaltere und *Provisores* genennet. Letztere Verwaltung kommt auch mit dem Amte eines Reichs-Verwesers am nächsten. Denn nur derjenige wird ein Provisor genennet, der etwas verwaltet, welches zur Zeit keinen Herrn

einen ihnen angewiesenen Theil, oder nur über gewieße Stücke und Rechten.

Wenn aber überhaupt von den Reichs-Vicarien geredet wird, so verstehet man allemal darunter diejenige, welche nach dem Tode eines Kaisers dem ganzen deutschen Reiche vorstehen. 4)

§. 4.

Welche Churfürsten R. Vicarien seyn.

Von den ältesten Zeiten her steht das Reichs-Vicariat den beyden Churfürsten zu Pfalz, und Sachsen zu. Die Ordnung desselben, wie wir nachher (§. 11.) ersehen werden, nicht aber der Ursprung dieser Vicariate liegt in der güldenen Bulle. Diese beyde Vicariate werden in der kaiserl. Wahlcapitulation Art. 3. §. 18. in das Rheinische, und Sächsische Reichs-Vicariate abgetheilet, und auch mit dieser Benennung beleget.

§. 5.

Ursprung des Pfälzischen Vicariats.

Die Geschichte gibt den Leitfaden zu allen Staatsrechten, mithin auch zu jenem der Reichs-

hat. Allein das Wort Reichsvicarien ist im deutschen Reichsstil einmal angenommen.

4) Mosers Staatsrecht Thl. 8. S. 415.

Vicariate. Die Meinung der älteren Publicisten, welche den Ursprung der Reichs-Vicarien aus der Römischen Verfassung, und zwar aus dem Amte des præfecti prætorii herholen, fällt in das Lächerliche. Das Pfälzische Vicariat wird unstreitig aus den alten Pfalzgrafschaften hergeleitet. In jeder Reichs-Provinz war ein gewißer Pfalzgraf bestellt, der Recht und Gerechtigkeit handhaben muste. Das Rheinische Franken in dem Ober- und Nieder-Rhein machte des Kaisers Tafel-Provinz aus, welche ausser dem Kaiser keinen Herzog, keinen Landes-Herrn gehabt hatte. Der Erz-Pfalzgraf lebte in solcher, weil der Kaiserstuhl und die Reichstage dahin, als zu ersten, und der Hauptprovinz gehöreten, in welchen er als Erzrichter des Reichs das Meiste zu thun, auch davon seinen Unterhalt hatte. Wenn der Kaiser auch mit Tod abgieng, so hörte sein Amt nicht auf, weil er solches von dem Reich, das niemal ausstirbt, zu Lehen trug. Hierdurch erstieg das Ansehen des Rheinischen Pfalzgrafen den höchsten Grade. Er war des Kaisers Ober-Hof-Richter, und sezte aus dieser und noch mehrern Ursachen 5) sein Amt auch nach

5) Bey Chur Pfalz stellen sich Verhältnisse dar, die andern Churfürsten nicht eigen sind. I. Anfangs hatte Chur-Pfalz keine eigene Provinz gehabt, wie alle die andern Churfürsten, son-

nach dem Tod des Kaisers fort. In den diplomatibus *Rudolphi Habsburgici*, und Ludwigs IV. wird das Vicariat schon als eine alte und wohlhergebrachte Gerechtigkeit deswegen mit allem Fug angegeben. In der ersten heißt es: ut vacante imperio, Principatus, terras, possessiones, & alia jura Imperii custodiar, quousque Romano imperio de Principe sit provisum. 6) In der zweyten: longa enim &

dern er hat die Reichs-Geschäfte in des Kaisers seiner Tafelprovinz vertreten. II. Nachgehends hat Chur-Pfalz kein aufgetragenes Lehen, welches er vor dem Kaiser besessen, und an denselben freywillig übertragen hätte; sondern, was er an dem Rhein erworben, solches ist alles nach und nach geschehen, und das Meiste ihme von dem Kaiser, als eine Wohlthat verliehen worden. III. Die Chur-Pfalz ist aus vielen Stücken einzelnen Rittersitzen, Städten, Herrschaften, und Grafschaften zusammengesetzt, und solche erst im J. 1322. zusammen in ein Churfürstenthum geschmolzen worden. Hat also selbiger Churfürst Anfangs keinen Churkreis für sich gehabt? IV. Die Chur-Pfalz ruhete vordem auf einer Landesbedienung, nicht auf einer Landesherrschaft. Dann er führete die Stimme nicht in seinem, sondern der Reichsstände und Unterthanen ihrem Namen.

6) Leipniz in Cod. I. Gent. Lünig Part. spec. Cent. II. S. 219.

approbata consuetudine inconcusse a Majorum ordinatione vacante imperio Jus administrandi, jura, feuda conferendi, negotia cætera disponendi Palatino Rheni debetur. 7)

§. 6.

und des Sächsischen.

Ob aber das Sächsische Vicariat aus der nehmlichen Quelle entsprungen sey, darüber sind die Staats-Rechts-Lehrer uneins. Einige sehen auf das Erzmarschallamt 8) andere geben solches als ein Prärogativ des Herzogthums an. 9) Die beyderseitigen Gründen sind aber nicht erheblich. Vielmehr bleibt der Schluß von Pfalz-Sachsen glaublicher, weil eben das Vicariat in einem richterlichen Amt bestehet, und es sich nicht erweisen läßt, daß das Sächsische Vicariat jemals ein anderer, als ein Pfalzgraf geführet habe. So viel ist gewiß, daß der Landgraf in Thüringen, *Henricus Raspo* in einem

7) Goldast: in den Reichs-Handlungen P. III. S. 411.

8) Struv de comit. Palat. Saxoniæ. in der historischen Nachricht von den Vicariaten des heil. Röm. Reichs. Rheinhard de officio Imp. Saxon. Sect. 3. §. 5. S. 156. Carl Otto Rechenberg Vicariatus Saxonici illustres natales & Archi - Mareschallatus publico progr. sistit.

9) Griebner de Vicariis §. 11.

einem diplomate Kaisers Friederich II. *Procurator Germaniæ* genennt wird; 10) und in einem andern von eben dem Jahr nennet *Henricus* sich selber: Procuratorem sacri Imperii. Es heißt aber ein Procurator Imperii nichts anders, als ein Reichsverweser, oder *Provisor Imperii.* 11) Carl IV. sagte daher nicht ohne hinreichenden Grunde in der Güld: Bulle T. V. dem Churfürsten zu Sachsen komme ex eodem jure provisionis die Reichsverwesung zu.

§. 7.

Bestätigung dessen.

Die Meinung, daß das Sächsische, wie das Pfälzische Vicariat von den Pfalzgrafschaften herrühre, wird nicht nur durch die berühmtesten Staats-Rechts-Lehrer unterstützet 12) son-

10) Die Worte sind diese: Considerantis etiam avunculi tui *Henrici* Landgravii Thuringiæ, Comitis Palatini Saxoniæ dilecti sanquinei nostri *Procuratoris Germaniæ.* Weck Dreßdnische Chronick. P. II. tit. 1. S. 153. 154.

11) Die Urkunde, welche *Sagitarius* in Diss. in *Henrico* S. 43. einrückte. Fängt an: Nos *Henricus* dei gratia Landgravius Thuringiæ, Comes Palatinus Saxoniæ & sacri rom. Imperii per Germaniam *Procurator.*

12) Schubart schreibt in seinen exercitation. hist. de com. Palat. S. 189. 190. non erit præter-

sondern es hat auch der Chursächsische Hof solche Selbst angenommen. Es läßt sich hieraus abnehmen, weil in dem diplomate *Comitivæ*, so der verstorbene König in Pohlen, als Vicarius der Leipziger Juristenfacultät ertheilet hat, ausdrücklich gesagt wird: Posteaquam nobis vicaria imperii provisio in terris Iuris Saxonici, secundum dispositionem *A. B.* & ex antiquissimo ducatus & Palatinatus Saxonici instituto & jure obtigit. Und diese Meinung ist nunmehr auch in dem deutschen Reich überhaupt angenommen.

§. 8.

mittendus insignis honor Palatinatui fere connexus, Procuratio sive Vicariatus imperii, quem ab illo doctissimi quidam ceu disparatum sejungunt. Non perite satis ex universali sententia non dicam. Qui Fridericorum I. II. tempore dictus est Procurator in regno Francico tunc Protutor & Protector, postea vero in imperio nostro locum tenens itemque Vicarius appellabatur. Eben dieser Meinung ist auch Schilter lib. V. de libertat. Eccles. Germ. Cap. 9. n. 8. und in coment. ad l. feud. aleman. Cap. 42. Horn in diss. de comitibus Palatinis Saxoniæ §. 19. 20. *Gundling*, in Gundlinganis p. 31. August von Canusio ein Bedenken von den Reichsvicarien in der Hällischen Bibliothek. 14 St. Münchhausen in diss. de Vicariatu Italiæ c. 1. §. 5. 6. Diethmar de Vicariorum S. R. I. origine §. 4.

§. 8.

Es wird zwar gegen diese Meinung verschiedenes eingewendet, und derselben vorzüglich eine Stelle aus dem jure feudali allemannico entgegengesezt, in der es Cap. 42. §. 6. heißt: Wiederlegung der Einwendungen.

und so der Künig von tütschen Landen vert, so mag er des Riches Marschalgk wol den Gewalt geben, das er den Bann lihet, und das ist der Herzog von Sachßzen, das sol er tun in Düringen, Sachßzen, und in Hessen nuze gen Bohem, und uber alle Frangken, wer der ist der sin Undertan ist, git ime der Künig den Gewalt den Bann zu lihende, so hält der Marschalgk recht über alle Schwaben unz an den Ryn, und durch das Gebürge unze für tryende eine Mile.'

Allein aus diesen Worten erhellet weiter nichts, als daß der Herzog von Sachsen damal Reichsmarschall gewesen ist; ob ihm aber das Vicariat deswegen zugekommen sey, bleibt dem ungeachtet zweifelhaft. Dieses kann auch um so weniger seyn, da das Reichsmarschallamt noch gar nicht erblich damals gewesen ist.

Ueberhaupt redet auch das Lehnrecht nur von dem Vicario Imperatoris, und nicht von dem Vicario imperii; die Worte zeigen es klar: und so der Künig von tütschen Landen

vert

vert, alsdann mag er dem Reichsmarschall die Verwaltung des Reichs auftragen. Dann diese stand ehmals dem Kaiser frey in seiner Abwesenheit, mit Uebergehung der Reichs-Verweser einen andern an seine Stelle zu setzen, 13) und erstreckt sich in dem Fall seine Jurisdiction weiter als eines Reichsvicarii seine; indem er über ganz Deutschland diesseit des Rheins zu sprechen hat.

§. 9.

13) Um einige Beyspiele anzuführen: so findet sich bey dem **Teschenmacher** in Annal. Cliviæ P. II. p. 205. ein Diploma, kraft dessen *Rudolphus Habsburgicus* den Grafen von Cleve zum Verweser in dem **Ober- und Nieder Rhein** verordnet, mithin den Churfürsten von der **Pfalz** in seiner eigenen Provinz übergangen hat. Kaiser **Friedrich** I. als er einen Zug nach dem gelobten Land vornehmen wollte, setzte seinen Sohn **Heinrich** zum Verweser. *Sigonius* de regno Italiæ Lib. XV. **Friedrich** II. als er eine Expedition nach **Italien** unternahm, übergab dem Erzbischof zu **Magdeburg** *Alberto* die Reichs-Verwaltung. **Spangenbergs** Mannsfeldische Chronik Cap. 25. Die Könige in **Böhmen** sind unterschiedene mahl in Abwesenheit der Kaiser zu Vicarien angenommen worden. **Goldast** de Regno Bohemiæ Lib. III. Cap. IX.

§. 9.

Der Canzler Ludewig hat von der Gerichtsbarkeit der Vicarien vor der güldenen Bulle eine besondere Meinung. „Er hält dafür: daß vor dem das gesamte deutsche Reich, vornehmlich zwey Erzbeamte gehabt habe, deren Verrichtung auch nach des Kaisers Tod nöthig gewesen sey. Der Pfalzgraf wäre Ober-Richter, und der Erz-Marschall Reichs-Executor gewesen, der auch ausser dem ordentlichen Chur-Schwerd seiner Landes-Hoheit noch ein scharf Schwerd als Erz-Marschall oder Blut-Richter in dem ganzen Reich geführet, und deswegen noch jezo die Criminal-Jurisdiction auf dem Reichstage vertrete. Wie nun keines Churfürsten sein Erz-Amt mit dem Tode des Kaisers verlösche, also hätten jene beyde Gelegenheit gehabt, auch nach des Kaisers Tod, oder wenn das Reich ledig gewesen, ihre Aemter in genannten Stücken zu vertreten, die streitigen Partheyen auf dem Reichs-Tag als Gevollmächtigte des Reichs auseinander sezen, und den richterlichen Schluß durch Execution ins Werk zu richten. So lange aber die sieben Herzogthümer ganz bestanden, so wäre jeder Herzog unter denselben schon vermögend gewesen, seine Unterthanen nach des Kaisers Tod in Ordnung zu halten, weswegen die Reichs-Verweser, ausser auf dem Reichstage, wenig oder nichts zu thun gefunden; nachdeme

Ludewigische Meinung.

aber

aber selbige zerrissen worden; so wären die zwey Reichs-Verweser nicht vermögend gewesen, die Stände in Ordnung zu halten, weshalb allererst K. Carl IV. in der G. B. eine Aenderung habe treffen müssen."

Die Ludewigische Meinung ist von mehreren Staatsrechtslehrern widerleget worden. 14) Es hat aber noch keiner von diesen bemerket, daß die Pfalz-Grafschaften älter, dann alle Erzämter seyn. Es könne also die Reichs-Vicariate, welche ebenfalls älter, als die Erzämter sind, nicht von diesen, sondern ganz allein, und mit Zuverläßigkeit von den Pfalz-Grafschaften hergeleitet werden. **Moser** 15) hat sich in die ursprüngliche Geschichte der Reichs-Vicariate gar nicht eingelassen, und hielt sich nur an die öffentliche Urkunden K. **Rudolf** I. vom J. 1276. und K. **Ludwig** IV. vom J. 1339. und K. **Karl** IV. vom J. 1355. in welche letztere dem Churfürst **Ruprecht** dem ältern die Bestättigung seiner Vicariats-Handlungen von diesem Kaiser ertheilet, und insbesondere das Pfälzische Vicariat durch die güldene Bulle als einem förmlichen Reichs-Grund-Gesetze noch stärker befestiget worden ist.

§. 10.

14) Insonderheit Griebner de terris Jur. Saxon.

15) In seinem Staatsrecht. Thl. 7. S. 427.

§. 10.

In unsern Zeiten darf man sich auf Pütters Urtheil, welches das Gepräg eines tiefforschenden Staatsmannes auf sich hat, mit Gewißheit verlassen, und sodann getröst alles übrige bey Seite legen: er schreibt von dem Ursprung, und Grund der Reichs-Vicariate folgendes: 16) „Bey Gelegenheit dessen, was in der goldenen Bulle von der Kaiserwahl geordnet wurde, war es sehr natürlich, daß Karl der IV. auch auf die Frage kam, wie es währender Erledigung des Kaiserlichen Thrones bis zur vollzogenen Wahl mit einsweiliger Regierung des Reichs gehalten werden sollte. Hier bestimmt die goldene Bulle, daß der Churfürst von der Pfalz in den Rheinischen, Schwäbischen, und den Ländern, wo Fränkisch Recht gelte, der Churfürst von Sachsen hingegen in Ländern, wo Sächsische Rechte gelten, Reichs-Verweser sey. Wahrscheinlich mag die pfalzgräfliche Würde, die Ursprünglich einer Richtersstelle anklebte, zuerst Anlaß gegeben haben, daß die Verwaltung der Justiz, die am wenigsten Aufschub, oder Unterbrechung leidet, auch währender Erledigung des Kaiserlichen Thrones und Pütterische.

nes

16) In seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. 1. S. 253.

nes vom Pfalzgrafen verwaltet wurde, und damit dann auch mehrere solche Rechte, die auch im Zwischenreiche nicht füglich ruhen konnten, nach und nach in Gang kämen. Diese Pfälzische Reichs-Verwesung würde sich nun eigentlich auf ganz Deutschland erstreckt haben. Aber das besondere Vorrecht, das den Sachsen gleich bey ihrer ersten Vereinigung mit der Fränkischen Nation zugestanden war, hat vermuthlich den Grund darzu hergegeben, daß die Sachsen, oder, wie die goldene Bulle sagt, die Orte, (oder Länder) in welchen Sachsenrecht beobachtet wird, nicht unter der Pfälzischen Reichs-Verwesung, sondern lieber unter ihrem eigenen Herzoge stehen wollten."

Das Pfalz-Grafen-Recht legte also auch nach Pütters Meinung den Grund zu den dermaligen Reichs-Vicariaten.

§. 11.

Bestimmung der Reichs-Vicariate in der G. B.

Aus allem diesem ist so viel mit Zuverläßigkeit zu schließen, daß die beyden Reichs-Vicariate schon älter als die güldene Bulle seyn, daß ihr Amt ganz allein von den alten Pfalzgrafschaften hergeleitet werden müße, und daß die güldene Bulle das Vicariat-Wesen nur in eine richtigere Ordnung gebracht, und die Gränzen dieser zwey Vicarien nach den Ländern des Sächsisch- und Fränkischen Reichs und denen

schon

schon vorhanden gewesenen Grundlinien noch besser unterschieden, und bestimmet habe. Die Worte dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes lauten tit. V. folgendermassen:

„Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Rheni, sacri imperii archidapifer ad manus futuri regis Romanorum *in partibus Rheni & Sueviæ in jure Franconico*, ratione principatus seu comitatus Palatini privilegio esse debet *provisor ipsius imperii. Cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica præsentandi, recolligendi reditus & proventus & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine S. imperii recipiendi.* Quæ tamen per regem Romanorum, postea electum suo tempore innovari & de novo ipsi juramenta præstari debebunt. Feudis principum duntaxat exceptis & illis, quæ van = Lehen vulgariter adpellantur. Quorum investituram & collationem soli Imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium, hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. §. 2. Et *eodem jure provisionis* illustrem ducem Saxoniæ, sacri imperii archimareschallum frui volumus,

mus, in illis locis, ubi *Saxonica Jura* servantur, *ſub omnibus modis & conditionibus*, ſicut ſuperius eſt expreſſum."

So viel die Reichs-Verfaſſung nach damaligen Zeiten, und Umſtänden zuließ, ſind in dieſem Reichs-Geſetze die Perſonen, Rechte, 17) und Gränzen der Vicariate gewiß deutlich, und klar genug angezeigt worden.

§. 12.

Streitigkeit zwiſchen Baiern und Pfalz.

Die Streitigkeit zwiſchen Baiern und Pfalz wegen dem Vicariat rührt aus dem Mittelalter der deutſchen Reichsgeſchichte her. Ehe noch die güldene Bulle verfertigt war, klagten ſchon die Herzoge von Baiern, daß ihnen die Churwürde, der ſich Pfalz bedienete, ſey entzogen worden. Weil aber der Kaiſer dem Churhaus Pfalz recht gab, und dieſes Haus jemehr, und mehr zunahm, gerieth die Sache

17) In Deutſchland waren ehedem bekanntermaſſen zweyerley Rechte im Gebrauch, das Fränkiſche und das Sächſiſche. Jenes hatten die Franken, nachdem ſie die deutſchen Provinzen bezwungen, in ſelbigen eingeführet. Sachſen wehrete ſich am längſten, und behauptete ſeine Freiheit, ward aber endlich vom Karl dem Großen überwunden, behielt aber gleichwohl ſeine Rechte.

Sache in Vergessenheit. Lange hernach ward der alte Streit wieder hervorgesucht. Besonders machte Chur-Baiern 1614. offentlich an das Vicariat Anspruch, und als nachher der Churfürst von der Pfalz sich in die böhmischen Unruhen eingelassen hatte, aber darüber in die Reichs-Acht gerieth, erhielt Baiern 1622. die Pfälzische Chur mit dem Truchseßamt. In dem Westphälischen Frieden wurde es dabey gelassen, und für das Haus Pfalz eine neue Chur errichtet. Man meldete hiebey aber nicht das geringste, wie es wegen des Chur-Pfälzischen von den ältesten Zeiten her zugestandenen Vicariats gehalten werden sollte. Als im Jahr 1657. ein Interregnum einfiel, wollten Chur-Baiern und Chur-Pfalz Reichs-Vicarien seyn. Jeder Theil setzte sich so gut er konnte in den Besitz. Chur-Baiern ward von Chur-Sachsen, den großen katholischen Höfen, und dem Cammergericht erkannt. Der neue Kaiser bestätigte auch dessen Vicariats-Handlungen.

§. 13.

Baierische Rechtsgründe.

Die Rechtsgründe des Churhauses von Baiern bestanden darinn:

I. Gehöre die Vicariats-Gerechtigkeit nicht zu der Rheinischen Erz-Pfalzgrafschaft, sondern zu der Pfälzischen Churwürde, die Chur-

würde aber wäre in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 3. mit aller Hoheit und Gerechtigkeit an Baiern überlassen worden, folglich auch die Vicariats-Gerechtigkeit; indem 1) in der G. B. ausdrücklich die Worte zu finden, daß dem Pfalzgrafen die Reichs-Verwesung ratione principatus zustände, welches im Deutschen: in Ansehung seines Churfürstenthums übersetzt worden; so stünde auch 2) in dem Original der G. B. das Wort: *Archidapiferatus*, das von dem Churfürsten von Pfalz als Churfürsten, nicht aber als Pfalzgrafen, zu verstehen, so würden auch 3) bey einer Reichsvacanz die Cammergerichtsakta nicht mit des Pfälzischen Hauses Siegel, sondern mit dem Wappen eines Reichs-Apfels, welches ihm als Erztruchseß zukäme, versiegelt. II. Sey es in dem Lehenbrief 1638. ausdrücklich mit dem Vicariat belehnet. III. Habe es auch nach Ferdinands III. Tode mit Bewilligung des Convicarii Posseß genommen. IV. Kaiser Leopold habe alle Gesta confirmiret, folglich das Baierische Vicariat erkannt; dahingegen V. der Pfalzgraf am Rhein im Münsterischen Friedens-Schluß vor sich und seine Agnaten blos mit dem Titel: **Erzschazmeister** confirmiret worden.

§. 14.

Chur-Pfalz setzte diesen Rechtsgründen im Wesentlichen nachstehendes entgegen: Pfälzische.

Ad I. Der Pfalzgraf heiße ein Hofrichter, in welchem richterlichen Amt eben das Reichs-Vicariat bestände, wie denn auch solches weit älter als die Chur-Würde wäre: so müßte auch, wenn das Vicariat an der Chur hängen solle, nothwendig folgen, daß alle Churfürsten Vicarii wären; was aber die G. B. anbelangte; so wäre ad 1) an der deutschen Uebersetzung, die da nicht von dem Gesetzgeber herrühre, sondern eines jeden Einfall frey gelassen sey, gar nichts gelegen. Ad 2) Das Wort Archidapiferatus stünde nur enunciative, damit der Pfalzgraf, der Erztruchseß gewesen, von seinen andern Agnaten desto besser möchte unterschieden werden. Ad 3) Könne man von den Titeln und Wappen eines großen Herrn keinen Schluß machen. Ad II. Die Belehnung von Baiern sey tempore belli geschehen, und durch den Westphälischen Frieden kassirt, in der neuen Belehnung aber 1652. das Wort: Vicariat mit Fleiß ausgelassen worden. Instr. P. Art. IV. §. 6. Ad III. Habe sich Pfalz wider die attendirte Baierische Posseß durch Abreissung des Vicariats-Siegels, und sonsten geschützet, zu dem Ende sey IV. die

Leopoldische Confirmation eines andern seinen Rechten unbeschadet, geschehen; daher sich Baiern ad V. des Vicariats gar nicht anmaßen könne.

§. 15.

Beylegung dieser Streitsache.

Nachher kam es zu gütlichen Tractaten, mit denen man sehr weit vorrückte, ohne daß hierüber ein völliger Abschluß gefasset wurde. Als 1711. wieder ein Interregnum einfiel, war Chur-Baiern in der Reichs-Acht, und Chur-Pfalz übte das Vicariat ganz allein aus.

Im Jahr 1724. vergliechen sich Chur-Baiern, und Chur-Pfalz in der Stille, daß sie das Reichs-Vicariat gemeinschaftlich ausüben wollten. Sie kamen auch solchem Vergleich auf das J. 1740 bey erfolgtem Ableben K. Karl VI. wirklich nach. Es bezeigten aber die meiste großen unter das Rheinische Vicariat gehörigen Höfe eine Abneigung gegen dieses gemeinschaftliche Vicariat, und es würde von den wenigsten Reichsständen erkannt.

In der Wahlcapitulation K. Karl VII. wurde die Kaiserliche Confirmation der Rheinischen Vicariats-Handlungen suspendirt, und die Hauptsache an den Reichs-Convent verwiesen. Der Kaiser brachte sie zwar bey demselbigen an, ohne daß aber hierauf ein Abschluß erfolgte.

Nach

Nach Karl VII. Tode machten 1745. Chur-Baiern und Chur-Pfalz einen neuen Vergleich, kraft dessen sie in dem Vicariat alterniren, und Chur-Baiern den Anfang damit machen wollte.

Dieses Vicariat wurde zwar von vielen nicht anerkannt. Doch ließ sich das Churfürstliche Collegium diesen neuen Vergleich 1750. gefallen, und verpflichtete den Kaiser Franz I. in der Wahlcapitulation zur Ratification solcher Vicariats-Handlungen; das Hauptwesen ward aber nochmals auf den Reichstag verwiesen. 18)

Unterm 7. Aug. 1752. erfolgte die Genehmigung durch ein Reichsgutachten, und der Kaiser bestätigte solches unterm 21. Aug. 1752. Allein durch den Abgange des Hauses Baiern haben sich die Umstände dermassen geändert, daß dermal nur ein Rheinischer Vicariats-Hof mehr seyn kann.

 §. 16.

18) Wer die Geschichte von der Beylegung dieser Streitigkeit weitläuftig nachlesen will, kann hievon bey Moser l. c. Thl. 7. S. 429. bis 526. dasjenige, was dieser S. hievon enthält, in einem zwölf Bogen starken Berichte ausgedehnet finden. Allein für gegenwärtige Zeiten nützt dieses alles nichts mehr.

§. 16.

Vicariat in Arelat.

Es ist bekannt, daß das Königreich Arelat ehedessen seine eigene Vicarien gehabt habe. Allein diese waren mit dieser Würde nur so lang sie lebten, begabt. Von dem Savoyischen noch jetzt üblichen Vicariate, welches einige Stück des Arelatischen Reichs enthält, ist in der letztern Wahlcapitularion 19) K. Joseph II. art. 26. §. 2. folgendes versehen.

„So thun wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4. Junii 1658 an damaligen Herzogen von Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des (dem Haus Savoyen zum Nachtheil) unterfangenen kaiserlichen Reichsvicariats und Generalats geschrieben, 20) hiemit

19) Es werden die Anmerkungen hiemit beygefüget, welche Moser in seinen Betrachtungen über die Wahlcapit. K. Joseph II. Thl. 2. S. 352.

20) Geschrieben. So viel ich finden kann, wäre es ein Antwortschreiben des churfürstlichen Collegii auf ein von dem Herzogen zu Mantua an dasselbe erlassenes Schreiben, darinn ihme gemeldet wurde: 1) Dem Churfürstlichen Collegio seye von seinem angeblichen Vicariat nichts bekannt. 2) Noch habe es darein bewilliget. 3) Dahero es selbiges auch nicht erkenne. 4) Wann ihme auch von dem verstorbenen Kaiser etwas dergleichen wäre ertheilt worden, seye es doch mit

hiemit allerdings bestättigen; 21) dergestalten, daß wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von **Sardinien**, als Herzogen von **Savoyen** bey der habenden Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien 22) gebührend schützen, und handhaben wollen."

Diese Stelle der Wahlcapitulation enthält eine gewisse Zweydeutigkeit; dann einer Seits wird der von dem Churfürstlichen Collegium gethanene Einspruch bestättiget, anderer Seits aber

desselbigen Tode wieder erloschen, und könne 5) dem Hause **Savoyen** nicht zum Nachtheil gereichen.

Der Herzog von **Mantua** aber protestirte den 28. Julii d. J. dagegen.

21) **Bestättigen.** Warum auch nach Absterben des Mantuanischen Hauses diese Stelle dennoch beybehalten werde? kann ich nicht sagen. Vielleicht, damit **Oesterreich**, als Besitzer von **Mantua**, sich nicht eines gleichen Vicariats anmassen möge.

22) **Privilegien.** Eigentlich gehet das Savoische Reichsvicariat nur auf des Herzogs selbst eigene und einige angränzende Lande; und es ist schwer zusagen, was die eigentliche Wirkungen davon seyen.

Ob es den deutschen Reichsvicarien zur Zeit eines Zwischenreichs subordinirt sey, auch allenfalls worinn und wie fern? ist nicht ausgemacht.

werden auch des Herzogs von Savoyen seine Vicariats-Gerechtsame zu schützen, und zu handhaben versicheret. Es wird also ganz allein auf dem Herkommen beruhen, in welchen Districten der Herzog von Savoyen seine Vicariats-Rechte hergebracht habe, wie nachher (§. 18.) bemerkt wird.

§. 17.

Italien. Ob, und wer Reichs-Vicarius in Italien sey, schreibt Moser 23) gehöre nicht in das deutsche Staats-Recht. Allein andere deutsche Staatslehrer sind der entgegengesetzten Meinung. Es ist einmal zu verläßig, daß in Ansehung der Italienischen Lehen die genaueste Verbindung mit dem deutschen Kaiserthum obwalte, 24) daß der Kaiser die Italienische Vasallen zum Lehneide, und allen anderen Pflichten anhalte, daß die Lehens-Erneuerungen bey dem Reichshofrath vorgehen, und es ist sogar bekannt, daß im J. 1751. der Kaiser einen kaiserlichen Komissarius in Italien gehabt, 25) auch verschiedene Rechte her-

23) Staatsrecht. Th. 7. S. 422.

24) Pütteri institut. Jur. Publici de juribus & obligationibus Cæsaris & Imperii intuitu Italiæ. §. 491.

25) Moser Staatsarchiv. 1752. Thl. 1. S. 515.

hergebracht habe, 26) und die Italienische Lehnleute zu schützen verbunden sey.

Zu dem, wenn man betrachtet, daß der Kaiser durch die Wahlcapitulation gehalten sey, so gar zu Kriegszeiten Steuern und Subsidien von den Italienischen Vasallen zu erheben, 27) und daß er eben nach diesem Reichsgesetze versprochen habe, nicht nur die Verbindung der Italienischen Lehen mit dem deutschen Reich vollkommen zu erhalten, 28) sondern auch sorglich

26) Pütter l. c. neque solum omnia etiam reliqua nexus feudalis jura inter Imperatorem & Italiæ proceres obtinent; sed & Iurisdictionem ille in proceres primæ, in eorum subditos secundæ instantiæ exercet; privilegia dat; tempore belli collectas exigit, & vel in bannum declarat.

27) *Capitul.* (1764.) art. 10. §. 12. " Nicht weniger s. u. w. wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die Italienische Vasallen zu der Beyhilfe ebenmäßig, wie vormalen auch geschehen, verhalten werden. Conf. Just. Henn. *Boehmer* Diss. de subsidiis pecuniariis a statibus Italiæ Imperatori R. G. præstandis. Hal. 1720.

28) *Capitul.* (1612.) art. 10. §. 10. " In alle Wege s. u. w. wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reiche angehörige Lehen und Ge-

lich zu wachen, daß von diesen Lehen nichts distrahirt werde, 29) so kann man mit Fug gegen einem **Moser** und alle übrige Staatslehrer mit einem **Pütter** behaupten, daß die Kaiserliche Rechte

rechtigkeiten, inn- und außerhalb Deutschland (add. in perpet. & 1711.) und sonderlich in Italien (add. 1742.) unter andern nach Maaßgab des Reichsschlusses vom 9. Dec. 1722 aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen, und renovirt (add. 1658) auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt, und gehabet werden.

29) *Capitul.* (1612.) art. 10. §. 6. " Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien, und sonsten veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, (add. 1619.) und die eingeholte Berichte zur Churfürstlich Mainzischen Canzley (add. 1654.) um solches, zu derer übrigen Churfürsten (add. 1711.) Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen: in einer Jahres Frist nach unserer angetretenen Königl. Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken. Conf. litteræ Electorum Collegiales ad imp. d. d. 14. Febr. 1742. Die wegen der Italienischen Lande, und Reichslehen vorgekommenen Vorstellungen betreffend. *Corp. jur. publ.* S. 1571. & quod ad regem Sardiniæ attinet Capitul. (1658 omiss. 1742. restit. 1745.) art. 26.

Rechte über Italien zuverläßig in das deutsche Staatsrecht gehörig seyn.

Nun kommt es auf die Hauptfrage an: Ob auch das Reichs-Vicariat in Italien statt habe, und wem solches zustehe? Die Jura cæsarea hat einmal der Reichshofrath bey besetztem kaiserlichen Stuhl in Italien zu besorgen. Die Reichs-Vicariate in Deutschland treten an die Stelle des Reichshofraths bey erledigten Kaiserlichen Thron, folglich steht ihnen auch das Vicariat in Italien zu. Gleichwie der Kaiser verbunden ist den nexum Italiæ mit dem deutschen Reich zu handhaben; eine gleiche Obliegenheit haben auch die Reichs-Vicariate.

Es fragt sich aber weiter: ist dieses Reichs-Vicariat zwischen Sachsen und Pfalz gemeinschaftlich, oder zu welchen Vicariats Distrikt gehört es?

Zur Zeit ist es noch nicht bestimmt, in welchen Vicariatsbezirk Italien begriffen sey. Es muß also, weil keine Präjudicien und actus possessorii bekannt sind, in solang gemeinschaftlich versehen werden, bis sich die beyde Vicariats-Höfe hierüber vergleichen, und ihren Vertrag vom Kaiser und Reich bestättigen lassen.

§. 18.

Ganz zuverläßig geht das Vicariat in Savoyen nur über die Arelatische Besitzungen, und Sa- und Savoyen.

nicht

nicht über ganz Italien. Es ist allerdings aus guten Gründen zu muthmassen, daß die Churfürsten im Jahre 1658 sich nur deswegen das Vicariat des Herzogs von Mantua nicht anerkannt haben, weil er solches weiter, als sein Vicariats District gehet, über Italien erstreckt haben mag. Der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen führt zwar den Titul eines Vicarius von Italien, allein aus diesem folgt noch nicht, daß er sein Vicariat über ganz Italien, sondern eben nur über seinen in Italien gelegenen District auszuüben habe. Die zwey Vicarien Pfalz- und Sachsen führen, wie billig, den Titel, als Reichs-Vicarien, ungeachtet ein jeder derselben seinen gewissen Vicariats-District hat, und seine Gerechtsame nicht über das ganze Reich zu erstrecken berechtiget ist.

Wegen dem Savoyischen Vicariat kommt es gewiß auf den Besitzstand alleinig an. Indessen wäre doch immer gut, wenn dergleichen wichtige Gegenstände bey Lebszeiten eines Kaisers berichtigt, und ins Reine gebracht würden. Wenn sich eine Vicariats Streitigkeit während des Vicariats-Falles ergibt, so darf man auf derselben Beylegung nicht rechnen. Jeder Theil sucht sein vermeintliches Recht zu behaupten, und die Unterthanen wissen öfter in ihren Klag- und Appellations-Sachen nicht, an wen sie sich halten sollen.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von den Gränzen der Vicariate, und den Exemtionen.

Inhalt.

§. 19) Gränzen des Sächsischen Reichs-Vicariats. 20) Und des Pfälzischen. 21) Nähere Bestimmung derselben. 22) Wer eximirt sey? 23) Beschwerden gegen die Exemtionen überhaupt. 24) Ob es Baiern sey? 25) Oesterreich. 26) Böhmen. 27) Burgund. 28) Chur-Maynz. 29) Die Sachsen Hennebergischen Lande. 30) Westphalen. 31) Jülich. 32) Lüttich. 33) Ostfrießland. 34) Und Hessen.

§. 19.

Gränzen des Sächsischen R. Vicariats.

Was für Länder zu dem Sächsischen Reichs-Vicariat gehöret haben, war bis auf das Jahr 1750 nicht bestimmet, 1) Die Güldene Bulle legt den beyden Reichs-Vicarien Pfalz und Sachsen kein gemeinschaftliches Vicariat bey. Pfalz erhielt es in den Provinzen von Schwaben und Franken; Sachsen hingegen in den Ländern, in welchen das Sächsische Recht statt hat. Die Publicisten waren von jeher nicht einig,

1) Buders Repertorium des Staats- und Lehnrechts voce Vicarii imperii.

nig, welche Länder zu dem Sächsischen Rechte gehörig seyn. Einige Sächsische Staats-Rechts-Lehrer rechnen dahin, das ganze Churfürstliche sammt dem Herzoglichen Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Bremen, Westphalen, Cleve, Jülich, Bergen, Anhalt, Halberstadt, Minden, die Stifter Hildesheim und Quedlenburg, die Grafschaften Mansfeld, Stollberg, Schwarzburg, Schönburg, Oldenburg, Lippe, Bentheim, Waldeck, Henneberg, Tecklenburg; die Reichsstädte Hamburg, Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, und Nordhausen; ingleichen ganz Hollstein, Frießland, Thüringen, und Hessen, desgleichen alle Wendische Lande, die Mark Brandenburg, Lausitz, Meissen, Mecklenburg, Pommern, Mähren, ein Theil von Franken und Schwaben. Da auch die G. B. diejenigen Länder, ubi Saxonica Jura servantur, unter das Sächsische Vicariat gesetzet: so ist kein Zweifel, daß des Churfürsten von Sachsen seine Vicariats Gerechtigkeit, auch nicht weiter, als das Sächsische Recht zur Zeit der Güldenen Bulle in Gebrauch gewesen ist, und am Ende in solch Vicariat gehörig, die noch jetzo zum Reich gehören, erstrecken werde. Hieher rechnet man nun Churbrandenburg, Hessen, die Ostfrießischen Lande, Westphalen, Vor- und

Hin-

Hinter-Pommern, Cleve, Jülich, Bergen, und die Grafschaft Henneberg. Woben aber noch zu bemerken, obgleich verschiedene Länder von diesen sich nach der Hand des Sächsischen Rechtes nicht mehr bedienet haben; selbige sich dennoch des Sächsischen Vicariats nicht entziehen können.

§. 20.

Die Gränzen des Pfälzischen Vicariats sind vermöge der G. B. die Länder des Fränkischen Rechts. Goldast 2) rechnet hierher den Rothweilischen Hofgerichts-Cirkel mit seinen Kreißen, welches Hofgerichts Oberster-Richter der Churfürst am Rhein, dadurch dann verstanden würde, ganz Schwaben, und Franken; der Donaustrom bis an die Ungarische Gränze mit Tyroll, Kärnten, Baiern, Oesterreich, der Rheinstrom von seinem Ursprung und Anstoß der Lombardischen Gränzen hinab, bis an das Brittannische Meer; mit Graubündten, Schweitzer-Land, Wallis, Savoyen, Burgund, und was in dem Arrelatischen Reich, herwärts der Rohne, item Lothringen, der ganze deutsche Rhein mit allen Chur- und Fürstenthümern, und des Pfälzischen.

2) In der Vorrede der Reichs-Handlungen S. 6.

mern, Stadt und Herrschaften, samt allen **Niederlanden**, das ist, tota Allemannia, & Francia orientalis. **Goldast** ist hier in Bestimmung der Gränzen des Pfälzischen Vicariats allzu ausschweifend. Es wäre gar viel hierbey zu erinnern. Dann außerdem, daß so ausgemacht noch nicht ist, was **Karl IV.** mit den Worten: in Jure Franconico eigentlich sagen wollen, so hat das regnum arrelatense seinen eigenen Vicarium; Schweiz hat sich von der Reichsgerichtsbarkeit nach und nach los gemacht; **Lothringen** besitzet jetzo **Frankreich**, wiewohl schon Ao. 1542. der Herzog von dem Kaiser, und dem Reich die Souverainität erhalten hat; der **Burgundische** Kreis ist nicht mehr unter des Reichs Jurisdiction; so stehet auch **Oesterreich** kraft des von Karl V. mit den Ständen aufgerichteten Augsburgischen Vergleichs A. 1548. nicht mehr unter dem Pfälzischen Vicariat.

Baiern wollte von dem Pfälzischen Vicariat niemal etwas wissen, noch zugeben, daß **Chur-Pfalz** eine einzige Handlung würde aufführen können, daß es sich seines Vicariatamts in **Baiern** bedienet habe; sondern forderte vielmehr sowohl in seinen, als auch in allen zu dem Pfälzischen Vicariat gehörigen Landen selbst Vicarius zu seyn.

Ueber-

Ueberhaupt da die Gränzen des Pfälzischen Vicariats noch nicht ganz zuverläßig bestimmt sind, so kommt das mehreste hiebey auf das Herkommen, und den Besitzstand an, indem Chur-Pfalz vermeinet, es gehöre zu seinem Vicariat Oesterreich samt dessen Zugehörungen, Baiern, Franken, Schwaben, Ober- und Chur-Rhein samt Burgund und einem Theil von Westphalen. Allein diese Gränzen-Behauptung ist noch manchen Streitigkeiten unterworfen, die wirklich noch nicht ausgemacht sind, und schwerlich auch während eines Vicariats abgethan werden können.

§. 21.

Allein der im J. 1750. den 9. Jun. zwischen Chur-Pfalz, und Sachsen errichtete Vergleich setzt die Vicariats-Gränzen klärer auseinander, und bestimmt folgendes: „Das hohe Rheinische Vicariat will sich hinfüro sowohl bey „seiner geheimen Reichs-Vicariats-Kanzley „als bey seinem Vicariats-Hofgerichte, aller „Vicariats-Intimationen, Verfügungen, Erkenntnisse und Expeditionen, wie die Namen „haben, nicht allein in den sonst zum Fränkischen Kreiße gerechneten gefürsteten Grafschaft „Henneberg, sondern auch in nach benannten, im Westphälischen Kreiße gelegenen Stiftern, und Grafschaften, nemlich dem Hoch-

Nähere Bestimmung derselben.

„ stift Paderborn, dem Hochstift Oßnabrück,
„ der Abtey Corvey, denen Grafschaften Ol=
„ denburg und Delmenhorst, Hoya, Diep=
„ holz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg,
„ und Rittberg, und in denen andern anjetzt
„ specificirten Districten gegen die Weßer zu,
„ und über diesen Fluß diesseits gelegenen, dem
„ Rheinischen Vicariat nicht namentlich reser=
„ virten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaf=
„ ten, Herrschaften, und Reichs=Städten des
„ Westphälischen Kreises, eben so, wie es
„ sich von dem Ober= und Nieder=Sächsischen
„ Kreiße, und andern Orten, worüber bisher
„ kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst
„ verstehet, gänzlich enthalten; dergestalt, daß
„ diese vorher in specie & in genere ange=
„ deutete sämtliche Districte, von nun an und
„ zu ewigen Zeiten, in allen, und jeden Sa=
„ chen, einzig und allein zu dem Sächsischen
„ Vicariat, ohne Eintrag des Rheinischen Vi=
„ cariats gehören sollen. Gleichergestalt will
„ 2) das hohe Sächsische Vicariat sich hin=
„ füro, sowohl bey seiner geheimen Reichs=Vi=
„ cariats=Kanzley, als bey seinem Vicariats=
„ Gerichte, aller Vicariats=Intimationen,
„ Verfügungen, Erkenntnisse, und Expeditionen,
„ wie die Namen haben, nicht allein in dem
„ Erzstifte Cölln, eben so, wie sich von dem
„ Churrheinischen, und Oberrheinischen Kreise,

„ und

„ und andern Orten, worüber bisher kein Streit
„ noch Zweifel gewesen, von selbst verstehet,
„ sondern auch in dem sonst zum Westphäli-
„ schen Kreiße gerechneten Herzogthum **West-**
„ **phalen**, dem Hochstifte **Münster**, dem
„ Fürstenthum **Minden**, der Abtey **Hervor-**
„ **den**, der Grafschaft **Ostfrießland**, wie
„ auch den Grafschaften **Ravensberg**, **Teck-**
„ **lenburg**, und **Bentheim**, und in den an-
„ dern anjezt specificirten Districten, gegen
„ den Rhein zu, und über diesen Fluß jen-
„ seits gelegenen, dem Sächsischen Vicariat
„ nicht namentlich in vorigem 1. §vo reservir-
„ ten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften,
„ Herrschaften, und Reichsstädten des West-
„ phälischen Kreises gänzlich enthalten; derge-
„ stalt, daß diese, in gegenwärtigen §vo 2. in
„ specie & in genere angedeutete samentliche
„ Districte, von nun an und zu ewigen Zei-
„ ten in allen und jeden Sachen einzig und
„ allein zu dem Rheinischen Vicariat ohne Ein-
„ trag des Sächsischen Vicariats gehören
„ sollen."

Ungeachtet der langen Zeit, seit welcher dieser Gränz-Vergleich geschlossen wurde, konnten es diese beyde hohen Häuser dennoch nicht dahin bringen, daß solcher von dem Kaiser 3)

 und

3) Capit. 1764. art. 3. §. 19. und wie nicht minder der zwischen Chur-Baiern und Chur-Pfalz

und Reich der gegebenen Versicherungen gemäs bestättiget worden wäre.

§. 22.

Wer eximirt sey? Die Exemtionen der Reichsstände, welche von dem Vicariat exemt zu seyn behaupten, sind noch nicht so klar entschieden. Es glaubten einige, daß alle Churfürsten von den Vicariaten aus dem Grund exemt seyn, weil sie alle das Jus de non appellando hätten. Allein, da die Churfürsten die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte dennoch in vielen Fällen zu erkennen haben; so läßt sich dieses auch in Ansehung derer ein solches Reichsgericht vorstellenden Vicariats-Gerichts allerdings sagen; wie dann die Churfürsten wirklich die Vicariats-

wegen der Grenzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750. geschlossene Receß von dem Churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz, bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung verträglich angesehen werden; so sollen und wollen wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich nach Antritt unserer Kaiserlichen Regierung, wenn es nicht bereits vorher geschehen, dem gesammten Reich vorgeleget, und dessen Genehmigung gedeylich befördert werde.

ats = Patente grőstentheils annehmen. Chur = Brandenburg hat durch seinen am Reichstag stehenden Gesandten den Grafen von Görz laut den öffentlichen Nachrichten 4) nach Kaiser Josephs Tode zu Regensburg erklären lassen, „ daß er das Reichs = Vicariat nicht nur in „ voller Maaße anerkenne, sondern auch nicht „ unabgeneigt sey, die etwan obwaltende Strei„ tigkeiten durch eine Vermittelung beylegen zu „ lassen.“ Wenn ein so großer König zu Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung durch sein Beyspiel die Hände bietet, warum sollten wohl einige kleine Stände des Reichs Schwierigkeiten finden, ein gleiches nicht zu thun?

§. 23.

Die Reichsvicarien haben sich von jeher beschweret, daß einige Stände sich von ihren Vicariaten eximiren wollen, oder ihnen sonsten in ihren Vicariats=Gerechtsamen eingreiffen. Chur=Baiern führte 1741. eine dergleichen Beschwerde gegen Chur = Mainz, daß sich dieser Churhof in dem Vicariats = Geschäfte nicht günstig erzeige, und sich in Sachen mische, die zum Vicariat unmittelbar gehörig seyen. Allein

Beschwerden gegen die Exemtionen überhaupt,

 Chur=

4) Deutsche Ministerial = Zeitung. 1790. St. 20.

Chur-Mainz zeigte, da es den Cammerrichter in der Bambergischen Recusations-Sache an das Vicariat wieß, gerade zu das Gegentheil.

§. 24.

und ob es Baiern sey? Die Frage: ob Baiern unter dem Pfälzischen Vicariat stehe? kam hauptsächlich in dem Anfang des 17ten Jahrhunderts vor. Als im Jahr 1612. der Administrator der Chur-Pfalz dem Herzog Maximilian seine Vicariats-Patenten zuschickte, erwiederte dieser, daß sich diese Vicariats-Verwesung nicht in den Baierischen Creiß erstrecke.

Der Administrator wollte zwar in seiner Replik erweisen, daß der ganze Baierische Creiß sich von jeher der Fränkischen Rechte bedienet habe, folglich nicht von dem Pfälzischen Vicariate ausgeschlossen sey. Der Pfalzgraf und Churfürst Philipp habe 1496. nicht nur den Reichsstädten in Baiern, sondern den vornehmsten Baierischen Städten, insonderheit München, Landshut, Straubingen, Ingolstadt, Burghausen rc. Patenten zugeschickt, und solche seyn auch angeschlagen worden. Nach Absterben K. Maximilian I. wäre vor dem Vicariat-Gericht sogar der Neidhardische Proceß gegen Herzog Ludwig von Baiern verhandelt worden.

Allein

-- Allein der Herzog von Baiern wollte sich hierdurch nicht überzeugt finden, sondern gab in seinem Duplik-Schreiben zu erkennen, wie er erst in dem Archiv der Sache näher müsse nachsuchen lassen, und hiebey verblieb es auch. Da nun Chur-Baiern endlich gar sein eigenes Vicariat behauptete, so kam die streitige Exemtionssache ohnehin nicht mehr zur Sprache.

Gegenwärtig, da die beyden Häuser Pfalz und Baiern vereiniget sind, so wird Chur-Pfalz sein Vicariats-Recht in Baiern zuverlässig ausüben: Hingegen wird der gegenwärtige Fall das Baierische Exemtion- und selbst das gemeinschaftliche Vicariats-Recht dennoch nicht auslöschen, wenn seiner Zeit diese zwey Häuser wiederum durch einen besondern Herrn sollten regiert werden.

§. 25.

Daß das Erzhaus Oesterreich kein Vicariats-Gerichtsbarkeit erkenne, ist richtig. Oesterreich.
Man wollte zwar behaupten, Kaiser Rudolph I. habe 1275. Oesterreich und Steyermark auf den Fall seines Absterbens ausdrucklich dem Pfalzgraf Ludwig am Rhein, als Reichs-Vicario anbefohlen; allein diese Lande gehörten damals zu den kaiserlichen Domainen, und

 wurden

diesem Königreiche zuführen. Die beyden Sächsischen Kanzler, D. Gerhard, und D. Geißler stimmeten ihm bey, ja es hätten die Böhmischen Stände von dem Sächsischen Residenten, Leander Rupel, eine Deduction darüber verlanget, und sey der Graf Schlick dabey geblieben, der Churfürst zu Sachsen sollte die Befehle in Böhmen affigiren lassen, welche König Mathias besonders gelobet. Und dannenhero haben Ihro König. Maj. und Churfürstl. Durchl. jüngsthin Dero Befehle sammt den Intimations Schreiben zu Prag und in Breßlau insinuiren lassen, auch vor die Provinz Mähren einige übersendet." So weit besagter Aufsatz. 1741 suchte das Chur-Sächsische Vicariats-Hof-Gericht, nach einigen Berichten, sich auch über Böhmen zuerstrecken, deme aber Oesterreichischer Seits um so mehrers widersprochen worden sey, als Böhmen bey ersetztem Kaiserthron kein höchstes Reichsgericht über sich zu erkennen schuldig seye.

Hingegen solle Kaiser Carl VII. nach der Eroberung Prag, als König in Böhmen, Chur-Sachsen zugestanden haben, einen Vicariats actum possessorium in Prag auszuüben.

§. 27.

Burgund? Wegen Burgund ist die Exemtion von dem Reichs-Vicariat für das Erzhaus Oesterreich

reich noch nicht zuverläßig entschieden. Man beziehet sich zwar Oesterreichischer Seits auf den Burgundischen Vertrag vom J. 1548., in welchem dem König von Spanien das Reichs-Vicariat in diesen Landen überlassen seyn solle.

Allein andere sind der Meinung: 1) in besagtem Vertrag stehe kein Wort davon, 2) vielmehr heiße es, die Burgundische Lande sollten unter des Reichs-Schutz- und Schirm seyn, wie andere Stände des Reichs. 3) K. Carl V. habe erst nachher das Reichs-Vicariat in denen Niederlanden für seinen Prinzen Philipp verlangt, aber nicht erhalten.

Es hat aber ohne Zweifel (schreibt **Moßer**) 5) damit eben die Bewandniß, wie mit Oesterreich, und es kommt bloß darauf an, daß die Burgundische Lande regulariter nicht unter denen Reichs-Gerichten stehen; folglich können auch die substituirten Vicariats-Gerichte keine Gerichtsbarkeit über solche ausüben.

Dennoch glaubt **Moßer**, „daß, wie **Oesterreich**, und **Burgund** zwar der richterlichen Autorität des Kaisers, und derer Reichs-Vicarien entnommen seyn, sich dennoch kein Schluß auf eine gänzliche Exemtion auch in andern Sachen hieraus erzwingen lasse; sondern in soferne besagte Lande sonst eines Kaisers Autorität in Staats-

5) L. c. Thl. 7. S. 535.

Staats- Gnaden- Kriegs- Polizey- und anderen Sachen zuverehren haben, in soferne müßten sie auch billig der Reichs-Vicarien Ansehen in denen Sachen erkennen, worinnen es auch von allen anderen Ständen geschiehet, es wäre dann, daß Oesterreich sich mit einem Vertrag, oder einem rechtsbeständigen Herkommen, auch was diese Fälle betrift, gegen die Reichsvicarien schützen könnte, wohin auch das angeführte Decret des Kaisers **Leopold** zu gehen scheint; da aber allerdings forderst zu vernehmen ist, ob und was das Rheinische Vicariat dagegen einzuwenden habe."

Gegenwärtig, da sich der größte Theil der Niederlande der Bothmäßigkeit des Erzhauses Oesterreich entzogen hat, wird es darauf kommen, ob die Reichsvicarien ihre Gerichtsbarkeit über **Burgund** behaupten wollen, oder werden. In dem Falle, daß der Burgundische Kreis noch in einer thätigen Verbindung mit dem Reich stünde, würde das Reichsvicariat zum Vortheil des Erzhauses **Oesterreich** bey der gegenwärtigen Revolution einen großen, und in der Folge wichtigen Schritt durch Ausübung seiner Vicariats Gerichtsbarkeit thun können. Man sieht hieraus klar, daß die von einigen Häusern behauptete Exemtionen am Ende, wenn es auf Hilfe, Rettung und Beystand der Mitstände ankommt, mehr schädlich, als nützlich seyn. Besonders, wenn von Vertheidigung der von dem

Mit-

Mutter-Reiche zu weit entfernten Provinzen die Frage entstehet.

§. 28.

Chur-Mainz hat vor Alters behauptet, in dem Besitz der Exemtion von dem Rheinischen Vicariat zu seyn, und Chur-Pfalz hat solches 1658 in einem feyerlichen Vergleich auch anerkannt. Im Oct. 1740 ward in einem von Chur-Baiern und Chur-Pfalz an Chur-Mainz erlassenen Schreiben die Affixion der Patenten verlanget, und von diesem nichts dagegen eingewandt. Es scheint also, daß sich die Umstände in etwas gegen die ältere Zeiten veränderet haben. Chur-Mainz.

Chur-Mainz erkennet wahrscheinlich das Rheinische Vicariat in seinem ganzen Umfange, ist aber auch während des Vicariats sehr wachsam, daß seinen Reichs-Directorial-Gerechtsamen kein Abbruch geschehe; wie wir in der Folge ersehen werden.

§. 29.

Im J. 1711. Als Chur-Pfalz in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succeßions-Streitigkeit einen Ausspruch thate, wendete der Herzog zu Sachsen-Saalfeld in einem Schreiben an den Fränkischen Creis vom 8. Jun. dagegen ein: daß noch Die Sachsen Hennebergische Lande?

bey

bey weitem nicht ausgemacht sey: ob und in wie ferne das Chur-Pfälzische Reichs-Vicariat in Ansehung der Hennebergischen Landen fundirt, oder von dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen angenommen worden sey? indem wenigstens nicht erwiessen werden könne, daß bey denen seit gewährter Gemeinschaft vorgekommenen drey letzteren Interregnis von den J. 1612. 1619. und 1657. jemals ein Chur-Pfälzisches Vicariats-Patent darinnen affigirt, oder sonsten publicirt worden sey, eventualiter auch die per recessum von J. 1702. von Sachsen Gotha, und Sachsen-Meinungen beschehene einseitige Ceßion der Stadt und des Amts Römhild mit der darinn gleichmäßig bedungenen Ceßion derer Gothaischen Ratorum an dem zum Ober-Sächsischen Kreiße notorie gehörigen Fürstenthum Coburg dergestalten zusammenhängend sey, daß keines, ohne das andere füglich ausgemacht, weniger über dieses bloße accessorium eine absonderliche Cognition von einem andern Judicio angestellet werden könne.

In dem Chur-Sächsischen Aufsatz von J. 1711. heißt es: „in Franken wird das Fürstenthum Coburg und die Hennebergische Lande der Schleußingischen Linie, desgleichen Königsberg, welche alle sammt Sächsisch sind, ausgezogen, also daß Chur-Sachsen in jener alle Vicariats-Gerechtsame ausübt, in dieser aber die Chur-

Chur-Pfälzische Mandata nicht anschlagen, sondern vor sich, als Vicarium bitten lassen. Wie weit nun dieses statt habe, dürfte sich bey gegenwärtigem Vicariat aufklären. Wenigstens ist so viel gewiß, daß nach dem Vergleich vom J. 1750 das Sächsische Vicariat in Franken die Hennebergischen Lande (§. 21.) noch haben solle.

§. 30.

Von **Westphalen** behauptet mehrgemelter Aufsatz: „das Sächsische Vicariat erstrecke sich jenseit der **Weser** in **Westphalen** bis an die Grafschaft **Bentheim**, und an die **Trabe**, die übrigen näher gegen den Rhein gelegene Fürstenthümer, und Grafschaften in **Westphalen** aber stünden unter **Pfalz**. Westphalen?

Soferne wir aber auf den Vergleich vom J. 1750 zurücksehen, so soll das Sächsische Vicariat in **Westphalen**, **Paderborn**, **Oßnabrück**, **Corvey**, **Oldenburg**, **Delmmhorst**, **Hoya**, **Diepholz**, **Pyrmont**, **Lippe**, **Schaumburg** und **Rittberg** unter sich haben. Zum Rheinischen Vicariate soll nicht nur das Erzstift Cölln gehören, sondern auch das Herzogthum **Westphalen**, das Hochstift **Münster**, das Fürstenthum **Minden**, die Abtey **Hervorden**, sodann **Ost-Frießland**, **Ravensberg**, **Tecklenburg**, und **Bentheim**. 6)

6) Pütters histor. Entwickelung. Thl. 1. S. 254.

§. 31.

Jülich? Jülich, Cleve, und Berg werden in dem mehrgedachten Chur-Sächsischen Auffsatz selbst zu dem Rheinischen Vicariat geschlagen. Ob Preuße wegen Cleve keinen Anstand habe, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Der Erklärung nach, welche der Chur-Brandenburgische Gesandte nach K. Josephs II. Ableben in Comitiis gethan hat, sollte man es nicht vermuthen.

§. 32.

Lüttich? Das Hochstift Lüttich bekam 1711 mit Chur-Pfalz nicht so wohl darüber Streit: ob Lüttich ordentlicher Weiße unter das Pfälzische Vicariat gehöre? welches man Lüttichischer Seits nicht läugnete, sondern vielmehr darüber: ob bey damaligen sede impedita Chur-Pfalz als Vicarius die nehmliche Gewalt in Regierungssachen sich herausnehmen könne, wie der verstorbene Kaiser? welches das Domkapitul nicht zugab, und behauptete, durch des Kaisers Tod sey die Landesadministration ihm heimgefallen, auch daher den Collegien anbefehlen ließ, bis zu wiedererseztem Kaiser-Thron, niemand andern als ihm, dem Capitul zu gehorsamen, wogegen Chur-Pfalz durch ein angeschlagenes Patent die Regierung sich vindicirte. Moser hält dieses leztere auch 7) den Rechten gemäßer zu seyn.

Allein

7) l. c. Th. 7. S. 538.

Allein es scheint, daß sowohl Chur-Pfalz als das Domkapitul zu Lüttich damals zu weit gegangen seyn. Chur-Pfalz hatte sede impedita ein für allemal alle jura cæsarea qua Vicarius in diesem Stift (wie in ähnlichen Fällen auch in andern Reichs-unmittelbaren Stiftstaaten) auszuüben; hingegen gebührten dem Domkapitul nur diejenigen Gerechtsame zu behaupten, die ihm bey besetztem kaiserlichen Thron in administrativis zu stunden. Gehet ein, oder der andere Theil über diese Gränzen, so ist es gewiß dem Sinn der Reichsgesetze, und der Verfassung entgegen. Der Kaiser hat sede episcopali vacante unstreitig die Regierungsrechte in Sachen auszuüben, die unter den Administrations-Befügnissen des Domkapituls nicht begriffen sind, und so weit erstreckt sich auch die Gewalt der Reichsverweßern. Es wird bey gegenwärtigen Umständen zu Lüttich, da der Landesfürst nicht im Lande ist, und sich wegen der Empörung nach Trier retiriret hat, darauf ankommen, ob das Reichsvicariat nicht stärkeren Antheil an den Regierungs Geschäften, wenigstens was die Herstellung des öffentlichen Ruhstandes betrifft, nehmen werde? indem der Churfürst von der Pfalz gegenwärtig als Kreißmitstand — als Kreißausschreibender Fürst, und als Reichsvicarius auftreten muß.

§. 33.

Ost-Frieß-land? Von Ost-Frießland hat Hartmann bisher durch mancherley Gründen behauptet, und es ist auch anderwärts durch Beyspiele dargethan worden, daß dieses Land, als ein Stück des alten Sachsen, unter dem Sächsischen Vicariat stehe.

1658 wollte Ost-Frießland die Herrschaften Esens, Stedesdorf, und Wittmund, als Burgundische Lehen, hievon ausnehmen, und in Ansehung derselben keinen Vicarium erkennen; allein der angeführte Grund ist zu schwach, diese Exemtion zu erweisen; indem der Lehennexus außer der Sphere der Lehens-Verbindung kein Recht gibt, oder nimmt.

Unter der Vicariats-Regierung nach K. Carl VII. machte die Ost-Frießische Angelegenheit einen wichtigen Gegenstand aus. Dem König in Preussen ward unter K. Carl VII. die Belehnung über Ost-Frießland von dem Reichshofrath so gut als bewilliget. Nach des Kaisers Tod suchte und erhielt der König die Belehnung bey dem Rheinischen Reichs-Vicariat.

Dessen ungeachtet ist aber noch nicht ausgemacht, ob Ost-Frießland unter einem Reichs-Vicariat stehe, und allen Falles unter welchem? Auch entstund die Frage: Ob überhaupt von einem Reichsvicariat eine Belehnung über Ost-Frießland ertheilet werden könne, da wegen desselbigen

gen ein eigenes Fürstliches Votum bey dem Reichsconvent geführet wird?

Das Churfürstliche Collegium faßte so gar einen Schluß gegen diese Belehnung, und ließ dem Kaiser vor Beschwörung seiner Wahlcapitulation förmlich anzeigen, daß diese Belehnung nicht mit unter den durch die Wahlcapitulation bestättigten Handlungen des Rheinischen Vicariats begriffen sey. Indessen kam in der Sache dennoch nichts mehr vor, vermuthlich aus dem billigen Grund, des Königs von Preußen Maj. durch eine neue Belehnung keinen Unwillen zu erregen, ungeachtet es ein für allemal richtig ist, daß das Reichs-Vicariat nach der güldenen Bulle und dem Reichs-Herkommen diese Belehnung nicht vornehmen konnte, indem solche ad reservata Imperat. unstreitig gehörete.

§. 34.

Von Hessen wird in diesem Chur-Säch- und Hessen? sischen Aufsatz vom J. 1711 gemeldet: „wegen Hessen war ehemals Zweifel; allein es gehört unstreitig unter Pfalz." Eben dieses bezeugt auch der Chur-Sächsische Minister von Zech in seinem Europäischen Herold. Die Gelegenheit zum Zweifel hat gegeben, weil Hessen ehedessen zu Thüringen gehört hat.

Drittes Capitel.

Von den Eigenschaften der Reichs-Vicarien, ihrem Ansehen, Gerechtsamen überhaupt, und einigen ins besondere.

Inhalt.

§. 35) Eigenschaften der Reichs-Vicarien. 36) Religion. 37) Beyde Vicariate sind separirt. 38) Ob ein abwesender Vicarius seyn könne? 39) Gerechtsame der Reichs-Vicarien. 40) Besondere Meinungen. 41) Handhabung der Reichs-Vicariate. 42) Beschwerden über den Mißbrauch der Gewalt. 43) Ob die Reichs-Vicariate an die Capitulation gebunden seyn? 44) Von den Beschwerden gegen die Reichs-Vicarien überhaupt. 45) Titul. 46) Wappen. 47) Rang. 48) Münzen, und 49) Ansehen.

§. 35.

Eigenschaften der Reichs-Vicarien.

Die Natur, und Eigenschaft der Reichs-Vicarien erfordert, daß sie des Kaisers Stelle vertreten müssen. Hieraus ergiebt sich von Selbst, daß ihnen zwar nicht mehr Recht, als dem Kaiser selbsten gebühret; daß sie aber dennoch das Recht mit gleicher Gewalt sprechen können, als der Kaiser; und daß sie alles dasjenige verrichten dürfen, was einem Kaiser erlaubet und frey gestellet, in so ferne es ihnen nicht in den

Reichs-

Reichsgesetzen ausdrucklich untersaget ist, oder ein klares Herkommen etwas anderes ausweißet.

§. 36.

Bey den Reichs-Vicarien wird auf die Religion gar nicht gesehen. Im J. 1519. waren beyde katholisch. 1612. war Chur-Pfalz der Reformirten, Chur-Sachsen der Evangelisch-Lutherischen zugethan. 1657. war Chur-Sachsen wieder Evangelisch-Lutherisch, von den andern beyden Compententen der eine Evangelisch-Lutherisch, der andere Reformirt. 1711. waren beyde Vicarii wieder katholisch, ungeachtet der Sächsische ein evangelisches Ministerium hatte. 1740. und 1745. befand sich die Religion der 3. Reichs-Vicarien in dem nehmlichen Verhältniß. Im Jahr 1711. heißt es in dem Chur-Sächsischen Aufsatz, daß man leicht auf eine Parität nach dem Westphälischen Frieden auch wegen der Reichs-Vicarien verfallen könne; allein es scheint die Religion der Reichs-Vicarien werde aus der Analogie der bisherigen katholischen Kaiser bemessen. Zudem, da gegenwärtig das Baierische Vicariat nicht mehr besteht, ist die Religions-Parität in Ansehung von Sachsen, und Pfalz ohnehin von Selbst hergestellt. Religion.

§. 37.

Beyde Vicariate sind separirt.

Die beyde Reichs-Vicarien Pfalz und Sachsen haben das deutsche Reich nicht gemeinschaftlich, oder pro indiviso, sondern auf die in der güldenen Bulle bemerkte Art unter sich getheilet. Nur bey dem Reichs-Cammergericht leidet es einen Abfall, weil das Vicariat über solches gemeinschaftlich geführt wird. Der Grund dieser Separation liegt allerdings darin, weil die Deutschen sich in zwey Haupt-Nationen, nemlich Sachsen und Franken getheilt haben, welches auch sehr viele Wahrscheinlichkeit hat. Es kommen hierüber noch andere Meinungen vor 1) die aber bey dermaligen Verhältnissen anzuführen überflüssig wären. Warum aber das Reichs-Cammer-Gericht unter gemeinsamer Autorität der Reichs-Vicarien fortgeführet werde, dieses rühret von der Eigenschaft des Gerichts her; indem es nicht wie der Reichs-Hofrath, vom Kaiser, sondern von dem gesamten Reich abhanget.

§. 38.

Ob ein Abwesender Vicarius seyn könne?

An und vor sich kann kein Churfürst ein Vicarius seyn, der sich zur Zeit, da er dieses wichtige Amt zu führen hat, ausser dem Reich befindet. Dann in den Chur-Sächsischen Vicariats-

1) Moser l. c. Thl. 7. S. 419.

ciats = Mandaten werden Könige, Chur = und Fürsten und Stände erinnert sich einheimisch zu halten, um einer etwa wiedrigen Gewalt desto näher vorbauen und abhelfen zu können. Aus diesem ersieht man, daß der Reichs = Verweser nothwendig zu Haus seyn soll. Allein man hat dennoch Beyspiele, daß die Reichs = Vicarien abwesend ihre Vicariats = Rechte ausgeübt haben. Churfürst **Friedrich** zu **Sachßen** hat 1496. seinen Räthen die Vollmacht gegeben, in seiner Abwesenheit das Reichs = Vicariat zu führen. 1711. und 1740 ward das Reichs = Vicariat ebenfalls von den Sächsischen Räthen im Namen des in **Pohlen** abwesenden Churfürstens verwaltet; es hat auch niemand in all = diesen Fällen eine Beschwerde erreget. Vielleicht tritt hiebey wiederum die Analogie der Kaiserlichen Abwesenheit ein. Kaiser **Joseph** II. und andere seiner Vorfahren waren öfters eine Zeit lang abwesend, ohne daß ein Vicarius Cæsaris aufgestellet wurde. Die Hauptsache kommt ohnehin auf die Vicariats = oder Hofgerichte an, und wenn diese gut bestellt sind, kann der Reichs = Vicarius auch abwesend seyn. In dermaliger Crißis wurde die Abwesenheit freylich große Bedenklichkeiten hinterlassen; allein man konnte es dennoch nicht hindern, so lang das Hauptgeschäft in seiner Ordnung fort geht.

§. 39.

Gerechtsamen der Reichs-Vicarien.

Die Gerechtsamen der Reichs-Vicarien sind in der güldenen Bulle Tit. 5. §. 5. bestimmt: Es heißt: esse debet Provisor ipsius imperii, cum potestate *Judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica præsentandi; recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis, Juramenta fidelitatis, vice & nomine Sacri Imperii, recipiendi*, quæ tamen per regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt; feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Fahnlehn vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis, rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum.

In diesem Reichsgesetze sind die Rechte der Reichs-Vicarien für denjenigen Zeitpunct, in welchem es zu Stande kam, und für die damalige Verfassung, in der sich das Reich bey Errichtung der güldenen Bulle befand, ziemlich klar bestimmt. Allein die Umstände machten dennoch in der Folge manche Aenderung, nach welcher die Reichs-Vicarien theils eine

größere

größere Gewalt erhalten, theils eine nähere Bestimmung, oder auch Einschränkung ihrer Rechte zu erfahren hatten.

§. 40.

Unter den Publicisten ward viel gestritten, was für eine Gewalt den Reichs-Vicarien gebühre? ob denselben größere Rechte zuständig seyn, als die güldene Bulle bestimme? oder ob sie gar mehrere Rechte als der Kaiser selbst hätten? Besondere Meinungen hierüber.

Einige glaubten, der Reichs-Vicarien ihr Amt bestehe ganz allein, Fried, und Ruhe im Reich zu erhalten, und ausserdem stehe ihnen kein Recht zu, sonderlich in Gnaden-Sachen, und, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, etwas zu verfügen.

Allein, diese Meinung ist falsch. Selbst die Güldene Bulle eignet den Reichs-Vicarien schon größere Rechte zu, dann nur die Erhaltung des Ruhestandes im Reich. Aber auch wer nur zu diesem Endzweck aufgestellt ist, muß schon mit einer Gerichtsbarkeit versehen seyn, er muß schützen, untersuchen und erkennen, wer ungerechte Gewalt brauche, und wie dieser abzutreiben sey.

Andere sind der Meinung, die Reichs-Vicarien können sich nur dessen anmassen, in wessen ruhigem Besitz sie sich, vermöge des Reichs-Herkommens, befänden, oder wozu sie durch kaiserliche Privilegien berechtigt wären. Hierüber entstehet aber schon gar kein Zweifel.

Endlich halten noch andere darfür, es stehe den Reichs-Vicarien alle diejenige völlige Macht zu, welche ein Kaiser selbst habe, und so ferne sie nicht durch die Reichs-Gesetze, und Reichs-Herkommen ihnen eingeschränkt worden seyn; indem die güldene Bulle ein, oder anders Recht der Reichs-Vicarien nur Beyspielweis zueigne. Dieses kann aber auch mit Grund nicht gesagt werden. Die Reichs-Vicarien hatten schon die mehrste Gerechtsame vor Errichtung der güldenen Bulle erlangt, und die nachkommende Reichs-Gesetze haben den wesentlichen Inhalt dieser Sanktion ausdrücklich bestättiget.

Ueberhaupt, wie die Verfassung des deutschen Reichs eine ganze andere Gestalt von der Zeit der güldenen Bulle erhalten hat, eben so sind auch die Gerechtsamen der Reichs-Vicarien verhältnißmäßig erweitert und auch eingeschränkt worden. Eine mehrere Gewalt, als die Kaiser hatten, ward ihnen niemal zugestanden;

standen; denn sonst wären die reservata Imperatoria ausser aller Wirkung gesezt worden.

§. 41.

Handhabung der Reichs-Vicariate.

In allen Kaiserl. Wahlcapitulationen von Ferdinand I. Mathias. Ferdinand II. und III. Joseph I. Karl VI. und VII. Franz I. und. K. Josephs II. ward auf die Handhabung der Reichs-Vicariate der sorglichste Bedacht genommen. Man änderte nur durch gewiße Abweichungen, und Zusätze, wozu eben besondere Umstände den Anlaß gaben. 2)

Eigentlich schickt sich (schreibt Moser 3.) freylich die Materie von denen Reichs-Vicariaten nicht in eine kaiserliche Wahlkapitulation: denn diese bestimmt nur, was ein Kaiser bey seinen Lebszeiten, während seiner Regierung thun oder lassen sollte.

Die Reichs-Vicariate hingegen ereignen sich erst nach des Kaisers Tode, da derselbe denen Reichs-Vicarien nichts mehr zu Lieb, noch zu

2) Diese Abänderung zeigt Moser l. c. Thl. 7. S. 419. — 422. in einem genauen Zusammenhang.

3) In seinen Betrachtungen zur Wahlcapitulation K. Joseph II. Thl. 1. S. 146.

zu Leid thun kann, und, wann er auch gleich in einer Art einer testamentlichen Disposition etwas dahin einschlagendes verfügen wollte, selbiges doch von keinen Kräften wäre, weil ihm die Regierung des Reichs nicht nach seinem Tode anvertrauet ist.

Indessen kan es doch a) wie wir in der Folge ersehen werden, auch bey Lebszeiten eines Kaisers in mehr als einem Falle zu einem Reichs-Vicariat kommen. b) Könnte ein Römischer Kaiser den Reichs-Vicarien Tort thun, wenn er andern Privilegien ertheilte, wodurch Jener Gerechtsamen zu nahe getreten würde. c) Es enthält auch der Entwurf einer beständigen Kaiserlichen Wahlcapitulation manches von den Reichs-Vicarien.

Die Verordnung, wodurch in der letzten Wahlcapitulation K. Joseph II. im J. 1764. die Reichs-Vicariate nachdrucksam zu schützen, und zu handhaben versichert wird, gehört dem ganzen Inhalt nach hierher. 4) Es heißt Art. 3. §. 15. folgendermassen:

„Gleicher-

4) Es wird auch nicht unangenehm seyn, die Moserischen Anmerkungen hierbey zu lesen.

„ Gleichergestalt wollen wir die Vicarien 5) des Reichs 6) bey ihren uralten 7) in der güldenen Bulle 8) und dem unverruckten Herkommen

5) **Vicarien.** In der güldenen Bulle Tit. 5. heißen sie: Provisores Imperii, und in ihren Vicariatspatenten nennen sie sich selbst: „Des heil. „ Röm. Reichs Fürsehere und Vicarien.“

6) **Reichs.** Was heißt hier das Wort: Reich? Nach der güldenen Bull ist es bald ausgemacht, daß es so viel bedeute, als **Deutschland.** Dann **Chur-Pfalz** solle nur Vicarius seyn: in partibus Rheni & Sueviæ & in Jure Franconico: **Chur-Sachsen** aber: Ubi Saxonica jura servantur: **Italien** kann aber offenbar so wenig zu jenem, als zu diesem gerechnet werden: Und Art. 26. §. 2. wird das Savoyische Reichs-Vicariat in **Italien** bestättiget.

Indessen wollen doch die Deutsche Reichs-Vicarien ihr Vicariat auch über **Italien** geltend machen.

7) **Uralten.** Auch die Reichs-Vicariate überhaupt, und das Pfälz- und Sächsische insbesondere, sind wenigstens etwas älter, als die güldene Bull; wie uns des deutschen Reichs Staatsgeschichte belehret.

8) **Güldenen Bull.** Und zwar handelt der 5. Titul: De jure Comitis Palatini & Saxoniæ Ducis, nemlich in Rücksicht auf das Reichs-Vicariat.

men 9) gegründeten Verweßung des Reichs 10) sowohl nach Absterben eines Römischen Kaisers 11) oder Königs 12) als auch bey dessen

9) Sonderlich seit der güldenen Bull.

10) **Reichs.** Ein Amts-Verweser versiehet die Stelle dessen, welchen er vorstellet; doch nicht allemal in allen Stücken: sondern es bleiben gemeiniglich gewiße der Person des letztern anklebende Gerechtsame davon ausgenommen: So ist es auch hier. Die Ausnahmen bestimmet die güldene Bull selbst: und von der Regel werden wir hernach noch ein mehrers hören.

11) **Kaisers.** Dieses ist der ordentliche und gemeinste Fall, da ein Reichs-Vicariat eintritt; der auch gar begreiflich ist, und keine Schwürigkeit hat: doch könnte nicht Schaden, wann noch beygesetzet würde: „Wann kein Römischer König vorhanden, oder derselbige doch noch minderjährig ist." Dann wann ein Römischer König vorhanden, und derselbige volljährig ist; so folget Er dem Kaiser sogleich, und unmittelbar in der Regierung, und es entstehet kein Zwischenreich; also kann auch kein Reichs-Vicariat Platz greifen.

12) **Königs.** Den Sinn dieses Worts fasse ich nicht: Dann ein Römischer König hat ja keine Regierung. Als der Röm. König **Ferdinand** IV. starb, kam es deßwegen zu keinem Reichs-Vicariat, und so würde es allemal gehen; Es stürben dann der Römische Kaiser, und Röm. König zu gleicher Zeit; welches aber schwerlich geschehen wird: die Worte: „**oder König**" könnten also wohl wegbleiben.

dessen langwühriger 13) Abwesenheit au-
ßer Reich, 14) oder, wenn derselbe, das
Regiment zu führen, durch andere Um-
stände gehindert werden sollte, 15) unbe-
ein-

13) Langwühriger. Man sehe das bey Art. 3. §. 11. angemerkte.

14) Reich. S. auch allda.

Wann der Kaiser außer Reiches ist, hat Chur-Pfalz vormals das Reichsvicariat, Kraft eines besondern Kaiserlichen Privilegii, alleine behaupten wollen; welche Ansprach aber mit dieser Stelle, die Chur-Pfalz selbsten mit begnehmiget hat, wenigstens jetzo, nicht mehr bestehen kann.

Als Kaiser Joseph II. sich 1769 einige Zeit in Italien aufhielte, solle Chur-Pfalz zwar in den Gedanken gestanden seyn, als seye der Fall eines Reichsvicariats vorhanden: Indessen kame es doch zu keiner öffentlichen Aeusserung deßwegen, die auch theils wegen der besondern Beschaffenheit des Rheinischen Vicariats, theils in Ruckficht auf ein künftiges Zwischenreich bedenklich gewesen wäre, auch wohl insgemein nicht erkannt worden seyn würde.

15) Sollte. Ein der gleichen Fall wird Art. 13. §. 9. berühret, nehmlich wann der Kaiser minderjährig ist. Und getrauen sich das Churfürstliche Collegium, und Reichsvicarien, jene Stelle durchzusetzen, so sollte besagten Falles auch hier gedacht werden. Noch andere Fälle können sich ereignen. 1) Wann ein Kaiser in Gefangenschaft geriethe, oder 2) blödsinig wurde.

einträchtiget lassen 16); auch nicht zugeben 17), daß die Vicariaten, und deren Jura 18), sammt, was denenselben anhängig 19), von Jemanden 20),

16) Lassen. Dieses bisherige betrift also des Kaisers eigene Handlungen; nun folgen die von dritten besorgende Eingriffe.

17) Zugeben. Was solle dann der Kaiser thun, wenn sich ein solcher Fall zutrüge? das wird des Kaisers Ermessen überlassen. Nach Beschaffenheit der Umstände gehörte es vor die Reichsversammlung, oder der Kaiser könnte es außergerichtlich vernichten, oder gerichtlich in der Sache verfahren lassen.

18) *Jura.* Hier entstehet der Zweifel: ob den Reichsvicarien nur diejenige Rechte zukommen, welche in der Güldenen Bull namentlich ausgedruckt sind, oder aber auch alle und jede Kaiserl. Regierungs-Rechte, welche den Reichsvicarien nicht namentlich abgesprochen worden sind? Selbst die Reichs Vicariats-Höfe begnügten sich vormals mit den Gerechtsamen von der ersten Claß. In dem jetzigen Jahrhundert aber haben sie andere Grundsätze angenommen, und selbige auch durch die Wahlcapitulation zubefestigen gesucht.

19) Anhängig. Diese Worte mögen wohl nichts besonders besagen; dann was denen Vicariaten anhängt, sind allemal Gerechtsammen: Vielleicht verstehet man die Reichsstädten Steuern, und andere dergleichen Gefälle darunter.

20), disputirt, und bestritten 21), oder restringiret 22) werden.

20) **Jemanden.** Die Reichsvicarien haben diesfalls zu Gegnern. 1) Die Fürsten, und übrige Stände des Reichs überhaupt. 2) Insbesondere die Grafen, und Herren in Ansehung ihrer Reichslehen, auch 3) wohl einige hohe Stände, welche ihre Lande den Reichsvicariaten entziehen wollen; so dann 4) endlich die Staatsrechtslehrer, welche nicht von der Parthie der Reichsvicarien sind.

21) **Bestritten.** Daß: disputirt und bestritten einerley seyn, ist wohl richtig; so auch, daß eine ungebührliche und rechtswidrige Bestreitung vorausgesetzet werde.

Wenn aber die Fürsten rc. sagen: die Churfürsten seyn in der Wahlcapitulation zu weit gegangen, und hätten (gegen die Reichsverfassung) die Güldene Bull in diesem Stück, ohne eine Reichstägige Berathschlag- und Bewilligung, einseitig, zum Vortheil der Reichsvicarien und zum Nachtheil der übrigen Reichsstände, nicht nur erläutert, sondern auch offenbar über das Reichsherkommen, und den von denen Reichsvicarien hergebrachten Besitz ausgedehnet; so kann solches nicht wohl mit unter dieser Stelle begriffen seyn, oder doch die übrige Reichsstände nicht binden.

So auch nicht die Reichsgrafen und Herren in Ansehung ihrer Reichslehen;

Endlich auch so gar die privat Scribenten nicht, welche besagter Fürsten rc. oder Grafen Rechte und Ansprüche vertheidigen.

22) **Restringiret.** Damit wird wohl eigentlich auf die gezielet, welche den Reichsvicarien nur die

Es war auch billig, daß von jeher in den Kaiserl. Wahlcapitulationen wegen dem Reichs-Vicariat Vorsehung geschah, weil von diesen hohen Gerichtshöfen die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des deutschen Reichs abhängt.

§. 42.

Beschwerden über den Mißbrauch der Gewalt.

Gleichwie keine Regierung in der Welt es so treffen kann, daß man sich gegen selbe nicht beschwehren kann; so geht es selten auch bey der interimistischen Vicariats Regierung ohne Beschwerden ab. Im Jahr 1612 beschwehrten sich die Katholischen in öffentlichen Schriften gegen Chur-Pfalz, daß es eine größere Gewalt während des Vicariat-Gerichts ausgeübet, als der Kaiser selbst, und die Katholischen sehr heftig bedrängt worden seyn, nicht weniger es an Einkünften, und Bestellung der Zölle, Eröffnung der Reichs-Lehen, den Kaiserlichen Hof aller solcher Gerechtigkeiten beraubet, und überhaupt auch einige verbottenen Veräußerungen vorgenommen habe. 23) Chur-Sachsen suchte im J.

in der Güldenen Bull, oder doch in einem alten und ruhigen Reichsherkommen gegründete Gerechtsame eingestehen wollen. Ferner gehört daher das in dem §. 16. so gleich folgende.

23) Moser glaubet, daß die Katholischen auf jenes in ihren Beschwerden abgezielet haben, was mit Aachen, Biberach rc. damals vorgieng. l. c. Th. 8. S. 2.

J. 1711. dergleichen Beschwerden, besonders, daß die Reichsvicarien nicht ein und andere Kaiserliche Reservaten in gewissen Vorfallenheiten auszuüben berechtiget seyn sollten, mit Gründen zu entschuldigen. Ein großer geistlicher Reichsfürst gab im J. 1740. über die Rechten des Reichs-Vicariats auch in einem Rescript an seine Comitial-Gesandschaft seine Gedanken ab. Daß es demselben an der Aufrechthaltung der Maynzischen Reichs-Directorial-Rechten gelegen gewesen, zeigt der Schluß des Rescripts, l. c. Thl. 8. S. 3. in dem es hieß: „hat nun zu Verrichtung seiner Gewalt mit all seiner Potestate rectoria suprema, ein Römischer Kaiser des Reichs Directorii vonnöthen, und muß vi legum imperii dasselbige gebrauchen, so kann er per Vicariatum auch dieses seines Rechts und Amts nicht entsetzet, oder entwendet werden. Dann eben so wenig, als die Vicariate durch den Tod des Kaisers der Reichsrechten und des Gesetzes der aureæ Bullæ und Ihrer daher fließenden Kaiserl. Reichsbelehnung entsetzet werden, oder als entsetzet zu halten sind, eben so wenig wird Chur-Mainz davon verdrungen zu achten seyn, das bedauernswürdige Vaterland aber jetzt und hinkünftig eben so unglückselig verfasset bleiben, wann selbiges absque bene ordinato Vicariatu & absque congruo & so-

 lido

lido Directorio Imperii sollte ohnbesorget und gleichsam entseelet seyn würde. "

Indessen ist es eine ausgemachte Sache, wie auch dieses Rescript im Anfang meldet, daß denen Reichs-Vicarien zwar nicht die Majestas & Potestas imperatoria universim, sondern die Potestas rectoria & judiciaria in gewissen Dingen, das ist, extra Personalia Majestatica, quæ Reservata cæsaris sunt, und der gemeinen Ruhe, Noth, und den Rechten, zu helfen, allein aufgetragen zu seyn, insgemein geachtet, und festgehalten werde, sondern, daß die Majestas imperii in ipso imperatore & in imperio personaliter hafte. Wie nun diese den Vicariaten nicht übertragen, wohl aber die Potestas, damit die unverfälschte Ruhe, und Gerechtigkeit in guter Ordnung besorgt sey, durch den klaren Buchstaben des Gesetzes anvertrauet ist, also waltet auch kein Zweifel ob, daß dasjenige, was zu den persönlichen Majestäts-Rechten gehöret, den Vicarien nicht zustehe, hingegen alles dasjenige, was die Potestatem rectoriam betrifft, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erfordert wird, selbigen nicht abgesprochen werden könne.

Hierinn bestehet auch zuverläßig das Wesentliche, was die Vicariats-Gewalt in ihrem ganzen Umfang in sich begreift.

§. 43.

§. 43.

Die Frage: ob die Reichsvicarien an die Kaiserliche Wahlcapitulation gebunden seyn, wird von allen erfahrnen Staatsmännern bejahet; die Zweifel, die Moser 24) von einigen Publicisten anführet, sind nicht einmal des Lesens werth. Es ist eine entschiedene Sache, daß durch das Absterben eines Kaisers die Reichs-Verfassung nicht geänderet werde, und daß ein Reichs-Vicarius keine weitere Gewalt als der Kaiser haben könne; mithin da er in die Stelle des Kaisers eintritt, und die durch die Kaiserliche Wahlcapitulation eingeschränkte, und bestimmte Kaiserliche Gewalt nur Verwesungs-Weise zugebrauchen hat, auch an die Kaiserliche Wahlcapitulation gebunden seyn müsse. Das Reich hat für nöthig erachtet, einem Kaiser eine Capitulation vorzuschreiben, und seine Gewalt auf eine der Reichsverfassung angemessene Art einzuschränken, so muß es nothwendig auch gesorget haben, die Macht und Gewalt eines Vicarius durch eben diese Capitulation in ihren Gränzen zu erhalten. Es contrastirt schon mit den Eigenschaften eines Verwesers, daß dieser in einem Reich, in dem alle Gewalt durch klare Gesetze eingeschränkt ist, in seiner interimistischen Verwesung entweder frey und ungebunden handlen, oder gar eines mehrern

Ob die R. V. an die Capitul gebunden seyn?

 sich

24 L. c. Thl. 8. S. 6.

sich herausnehmen könne, als demjenigen erlaubt war, in dessen Stelle er getreten ist. Man hat eine Menge der Deutungen vor sich, welche den Reichs-Vicarien bestimmen, wie weit sie in allen Stücken gehen können, und bey allem dem gibt schon das Reichsherkommen klare Maaß, und Ziel. Es ist aber auch nicht bekannt, daß die Reichs-Vicarien sich jemal einer größern Gewalt, als der Kaiser bedienet haben. Endlich, da die Kaiserliche Wahlcapitulation selbst die Rechte und Gewalt der Reichs-Vicarien in verschiedenen Stücken bestimmet, und die Handhabung derselben versicheret, so ist nicht abzusehen, wie man nur fragen möge, ob die Reichs-Vicarien an die Capitulation gebunden seyn? Die Reichs-Vicarien haben die Obliegenheit, wie der Kaiser, die Reichsgesetze zu schützen, und zu handhaben, folglich müssen sie auch sich an selbige halten.

§. 44.

Von den Beschwerden gegen die R. V. überhaupt.

In dem Falle, daß das Reich Ursache hätte, sich über die Interims-Verwesung der Reichs-Vicarien zu beschweren, so würden diese eben so Rechenschaft von dem Verfahren ihrer Hofgerichte zu geben schuldig seyn, als Chur-Mainz und das *Collegium Electorale* befugt sind alleine, oder mit zu Rathziehung der Fürsten und Stände nach dem Unterschied der Fälle den Reichs-Vicarien freundliche Erinnerung zu thun, daß

die

die sich ergebenen Beschwerden, und erfundenen Gebrechen abgestellt, und alles nach des Reichs-Verfassung behandelt werde. 25)

Wenn aber die gütlichen Ermahnungen und ernsthaften Erinnerungen nicht verfangen wollen, dann könnten auch Zwangs-Mittel statt finden; wiewohl man nach der Reichs-Executions-Ordnung immer durch die Beschleinigung der Kaiser-Wahl einen Ausweg finden, und dem neuen Reichs-Oberhaupt dasjenige, was zur Ungebühr vorgegangen, abzustellen überlassen würde.

§. 45.

Die Reichs-Vicarien erhalten, durch dieses Amt für ihre Person keinen weitern Vorzug, außer daß sie den Titul führen: des heiligen Römischen Reichs Fürseher, und *Vicarius* resp. in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, oder: in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solches Vicariat gehörig: der Titul der Reichs-Vicarien läßt sich aus den Patenten am Beßten ersehen. Titul.

§. 46.

Die Reichs-Vicarien bedienen sich in ihrem Vicariats-Wappen des Reichsadlers in der Art, Wappen.

25) Moser l. c. Thl. 8. S. 6.

Art, daß sie auf der Brust ihres Hauses oder Erzamtes Wappen führen.

§. 47.

Rang. Auf Reichs „Kreiß = Collegial= und Wahltägen" haben die Reichsvicarien ihren sonst gewöhnlichen Rang.

§. 48.

Münzen. Es ist kein Zweifel, daß die Reichs = Vicarien berechtiget sind auch unter dem Gepräge des Reichs = Vicariats = Wappen Münzen schlagen zu lassen. 26) **Chur = Pfalz** ließ 1711. eine Chur = Pfalz = Vicariats = Münze ausprägen. Auf einer Seite ist des Churfürsten Bild, mit der Umschrift: *dei gratia Johannes Wilhelmus Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani imperii Archidapifer Elector ejusque.* Auf der andern Seite der Reichs = Adler mit zwey Häuptern, auf der Brust mit zwey Schilden, über welchen ein Churhut ruhet. In dem Schild rechter Hand ist der Pfälzische Löwe, in dem zur Linken aber der Reichs = Apfel als das Wappen des Erz = Truchseßen = Amt. Die Umschrift ist: *in Partibus Rheni, Sueviæ & Franconico Jure Provisor & Vicarius.* 1711.

Mehrere

26) Dieses Recht hatten sie schon ehe, die Münzgerechtsamen ein Stück der Landesherrlichen Hoheit aller Landesfürsten geworden sind.

Mehrere dergleichen Vicariats-Münzen kann man in Koehlers Münzbelustigung finden. Die Reichs-Vicarien pflegten zum Unterschied ihrer anderen Münzen sich in ihrem Erz-Amt-Habit reitend prägen zu lassen. 27)

§. 49.

Da die Reichs-Vicarien in die Stelle des Reichs-Oberhaupts eintreten, und die Churfürsten des Reichs ohnehin königliche Ehre zu behaupten nach ihrer hohen Würde befugt sind, so kann man sich leicht vorstellen, daß ihr Ansehen in der Stelle eines Reichs-Vicarius sich um vieles erhöhe, und nicht nur allein eine größere Respects-Bezeugung vorzüglich von Seite der niedern Stände und dem Reichs-Adel, sondern auch eine Folgbarkeit nach sich ziehe. und Ansehen.

Vier-

27) Sächsische Vicariats-Münzen findet man bey dem Tenzel in Sax. Numismat. Lib. Albert. S. 132. 400. 415. Lineæ Ernest.

Viertes Capitel.

Von dem Anfang, und der Eröffnung der Reichs-Vicariats-Gerichte.

Inhalt.

§. 50. Anfang des Reichs-Vicariats. 51. Vicariats-Patente. 52) Inhalt der baierischen vom Jahr 1745. 53) und des Sächsischen. 54) Gegenäusserungen der Stände. 55) Ob die Ingrossirung der Patenten erlaubt sey? 56) Wo das V. Gericht zu halten? 57) Niedersetzung der Vicariats-Gerichte. 58) Vicariats-Eröffnung zu München im J. 1745. 59. Vicariats-Gerichts-Ordnung.

§. 50.

Anfang des Vicariats.

Das Reichs-Vicariat nimmt in dem Augenblick seinen Anfang, so bald der Todfall des Reichs-Oberhaupts sich ergiebt, oder wenn kein Römischer König vorhanden ist. Es wird daher erfordert, daß von des verstorbenen Kaisers hinterlassenen Familie, oder von dessen Ministerio den Reichs-Vicarien sogleich die Notification des erfolgten Hintritts gemacht werde.

Da die Reichs-Vicarien nach dem Ableben des Kaisers ipso Jure in die interimistische Regierung eintreten, so sind alle Handlungen,

welche

welche zum Nachtheil der Vicariats-Gerechtsamen etwa verfügt werden dürften, ehe die Vicariats-Höfe von dem Todesfalle die Nachricht erhalten, oder ehe sie ihre Vicariats-Patenten bekannt machen lassen, nach den Reichsgesetzen, und der Observanz als ungültig anzusehen. Nach öffentlichen Nachrichten 1) hat der Churpfälzische Comitial-Gesandte Graf von Lerchenfeld, als Reichs-Vicariats-Comissarius sich schon den 5ten Tag nach dem Tode des Kaisers Joseph II. bey dem Domcapitul zu Regensburg wegen dem obwaltenden Bischöflichen Wahlgeschäft legitimirt, ungeachtet die Vicariats-Patente erst einige Wochen darnach erfolget sind.

§. 51.

Vicariats Patente.

Sobald die Vicariats-Höfe von dem Todfalle des Kaisers die Nachricht erhalten, so werden nach Möglichkeit die Patenten verfertiget; die Bekanntmachung derselben geschieht nicht nur bey dem Reichstag, und den beyden Reichsgerichten, sondern solche werden allen denjenigen Reichs-Ständen zugeschickt, die sich in dem zu einem, oder dem anderen Reichs-Vicariat gehörigen Districte befinden. Die Vicariats-Höfe

1) Deutsche Ministerialzeitung. St. 19.

zufolg der, mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeistern und Churfürsten in Baiern zu Jülich, Cleve, und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen op zoom, Grafen zu Veldens, Sponheim, der Mark, und Ravensspurg, Herrn zu Ravenstein, jüngsthin errichteten neuen gütlichen Convention, kraft welcher von nun an zu allen Zeiten das Rheinische Vicariat von beyden Durchlauchtigsten Churhäusern von Fall zu Fall alternative und abwechslungsweis geführt, und verwaltet, bey dermal fürwährenden Interregno aber von höchstermeldt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern der Anfang gemacht werden solle, gleich bald die wirkliche Reichs-Verweßung in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtens zu des heil. Röm. Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfart mit göttlichem Beystand hat auf sich genommen, zu solchem Ende auch allbereits die erforderliche Patenten nöthiger Orten ins Reich ausgehen lassen, und nunmehro auch Dero angeordnetes Reichs-Vicariat Hofgericht in Dero Churfürstliche Haupt- und Residenz-Stadt München auf den 5. Tag des gegenwärtigen Monats May wirklich zu eröffnen, so fort zu förderlicher Administrir- und Ausübung der Gott gefälligen Justiz in so lang, bis

bis das heil. Röm. Reich nach dem Willen des Allmächtigen, wiederum mit einem ordentlichen Oberhaupt versehen seyn wird, in seine Wirklichkeit aufzustellen gnädigst entschlossen haben.

Als wird solches von mehr höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrns wegen, als in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens der Zeit Reichs-Fürsehern und Vicarii mit dem gnädigst- und ernstlichen Befehl, an männiglich hieselbst offentlich kund- und zu wissen gethan, daß nicht nur sothanes Dero Reichs-Vicariats-Hofgericht, mithin alle und jede dahin geordnete Personen samt und sonders nebst Bedienten, und Angehörigen in vollkommener Ruhe, Sicherheit, und respective gebührender Achtung hieselbst von männiglich gehalten werden, sondern auch allen und jeden zu Ein- und Ausführung ihrer Rechts-Sachen oder sonstigen Angelegenheit halber dahin zu- und abgehenden Parthеyen, Supplicanten, und Agenten samt allen ihren Leuten, der ungehinderte, ruhige Aufenthalt, und ungestörte offene Sicherheit, allhier zu statten kommen, und darwider auf einigerley Weis und Weg bey Straf der auf betretend-widrigen Fall zu gewärtigen habenden Churfürstlichen höchsten Ungnad, auch nach Gestalt der Sachen anderer unausbleiblicher schwehren Ahndung von Nie-

mand angefochten und gehandelt werden solle, wornach sich also männiglich allhier in Dero Churfürstlichen Haupt- und Residenz-Stadt zu achten, zu richten, und damit vor aller Straf zu hüten wissen wird. Signatum München den 3 May 1745.

§. 53.

und des Sächsischen.

Chur-Sachsen ließ schon unterm 26ten Jenner 1745, indem Kaiser Karl VII. den 20. Jenner mit Tod abgieng, die Antretung der Vicariats-Regierung gleichfalls durch nachstehendes Patent bekannt machen.

Wir Friederich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zscherkovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ent-

Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist= und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt= und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Burgermeistern, Richtern, Räthen der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, unsere Freund= Brüder= und Vetterliche Dienste, Freundschaft, und was wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles Gutes zuvor.

Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig= Hochgebohrne, Hohwürdige, Hochgebohrne, Hoch= und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame, und Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Euern Majestäten, Euern Liebden, und euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen, welchergestalt dem allweisen Gott, nach seinem unerforschlichen Rathe gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Karl den Siebenden, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. unser freundlich geliebten Bruder, Vetter, Schwager, und Nachbar, lobseligster Gedächtniß, am zwanzigsten dieses Monats, Abends gegen neun Uhr, durch ein seliges Ende aus

 diesem

diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen; dessen Seele der barmherzige Gott gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanfte Ruhe, und am grossen Tage des Herrn eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle.

Gleichwie uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und Uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen, und zustehet, also haben Wir Uns abermalen, aus angestammter Liebe, und patriotischer Anneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben, und dessen Ständen zum Trost, Ehr, und Nutzen mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen.

Je gefährlicher aber die Zeiten bey den dermal vorhandenen höchst bedenklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand förderlichst wieder hergestellet, erhalten, und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und selbigen so viel möglich, gesteuert werde. Dannenhero ist, von wegen unsers Amtes Unser Begehren,

Unsert-

Unserthalben aber unser freundliches Ersuchen, günstiges, und gnädigstes Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Euer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie, und Euch selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem heil. Röm. Reiche und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu gute, und Uns zugefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezänke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülfe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürftig mit Euer Majestät, Euer Liebden, Eurer und anderer des heiligen Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden möchten.

Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollen sich auch, dem heiligen Reiche zum Beßten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weiße belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wollte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da Gott vor sey, daß Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr sodann neben anderen Mitständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand, nach jedes seiner Land und Oerter vermögen, bedürfenden Falls zuthun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung Gottes des Allmächtigen und obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wollten Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der ganzen Christenheit und sonderlich dem heiligen Reiche und ganzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonders Vertrauen darinn stehet, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr werden von sich selbst ohne einig Unser Erinnern dazu geneigt und willig seyn. Das wollen wir um Euere Majestäten, Euere

Lieb-

Liebden und Euch, sammt und sonders freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dresden unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 26. Januarii Anno Christi 1745.

§. 54.

Gegenäußerungen der Stände.

Nach dem Empfange der Patente werden die Glückswünsche wegen übernommener interimistischer Vicariats-Regierung von den unter dem Vicariats-Districte stehenden Ständen an die Reichs-Vicarien erlassen, und diesen zugleich eröffnet, daß nicht nur die Respectirung der Patente, als auch der Anschlag, und Parition erfolgen werde.

Ob zwar die Reichs-Vicarien von den in ihren Vicariats-Districten befindlichen Ständen den nehmlichen Respect wie der Kaiser mit Grund verlangen können, so hat man doch kein Beyspiel, daß ein Reichs-Vicarius, besonders, was das Ceremoniel betrift, es übertrieben, oder von einigen Ständen die Aufwartung, wie einige behaupten wollten, verlangt habe.

§. 55.

Ob die Ingroßirung der Patente erlaubt sey?

An und vor sich sollten die Vicariats-Patente in der Art, wie man solche erhält, ohne einige Ingroßirung angeschlagen werden. Allein manche Stände lassen es nicht dabey, sondern

fertigen in ihrem eigenen Namen ein Edict aus, dem das Vicariats-Patent eingetragen, oder beygeheftet wird. Chur-Sachsen nahm 1740 einigen Grafen dieses Benehmen sehr übel. Allein diese entschuldigten sich, daß es bey ihnen Herkommens sey; wobey es auch verblieb. Die Ingroßirung lauft in gewißen Betracht gegen den Respect, welchen man den gesetzmäßigen Repräsanten des Reichs-Oberhaupts schuldig ist.

§. 56.

Wo das V. Gericht zu halten?

Die gemeine Sprache bey Ableben eines Kaisers geht besonders in den deutschen Reichsstädten dahin, als wenn das Reichs-Vicariats-Gericht in einer derselben seinen Aufenthalt nehmen müsse. Einige Beyspiele, besonders nach Kaiser Carl VI. Tod, da es wegem dem bekannten Streit zwischen Pfalz und Baiern, und der in einem dritten Ort vertragsmäßig bedungenen gemeinschaftlichen Führung nach Augsburg verleget worden, erweisen gar nichts. Das Reichs-Vicariat stellt das Judicium cæsaris, das Kaiserliche Hofgericht, den Reichshofrath vor; und gleichwie sich dieser an dem Kaiserlichen Hoflager befindet, so kann auch ein jeder der Reichs-Vicarien solches an seinem Hoflager, und in seiner Residenzstadt eröffnen lassen. Die Reichs-Vicarien besetzen dieses Vicariat-Gericht größtentheils mit ihren eigenen Räthen,

und

und das Reich kann einem Reichs-Vicario nicht zu muthen, zu Vermehrung der Unkösten das Vicariat-Gericht ohne Noth in einen dritten Platz zu verlegen. In dem Vergleich 3) vom J. 1724. heißt es zwar:

Art. 18. Das Vicariats-Consilium solle weder in Chur-Baierisch- noch Chur-Pfälzischen Landen, oder einigen Dero sonsten angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellt, und gehalten werden, darum man sich auf die beede Reichsstädte Augsburg und Frankfurt wegen beederseitig-Churfürstlichen Landen nähern Entlegenheit in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwan die Römisch-Kaiserliche Wahl angesezt seyn, welcher Ort solchen Falls zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehrern Respects zu umgehen, folglich der andere erkießet seyn solle.

Allein dieses geschah bloß, weil das Vicariat damals gemeinschaftlich geführt wurde, und kein Hof dem andern in seinen Residenzort nachziehen wollte; Hingegen da das Haus Chur-Pfalz dermalen das Rheinische Reichs-Vicariat alleinig führet, so hört diese Verordnung von selbst auf. Sie legte aber einer Reichsstadt ein Recht bey, weil es eine willkührliche Verfügung der damaligen hohen Paciscenten war.

3) Schmaußens Corp. Jur. publ. S. 1350.

§. 57.

Nieder-setzung der Vicariats-Gerichte. Die Ausübung der Vicariats-Gerichtsbarkeit geschieht durch ein in jedem Vicariats-District aufgestelltes Reichs-Vicariats-Hof-Gericht. Den Reichs-Vicarien ist hiebey unbenommen, solches in ihren Residenz-Städten, oder an einem dritten Ort nach ihrem Gutbefinden, oder nach Erforderniß der Umständen an einem andern Plaz in den Gränzen des Reichs zu errichten.

Im J. 1519. nach K. Maximilian I. Ableben errichteten beyde Reichs-Vicarien solche R. Vicariats-Hof-Gerichte; Chur-Pfalz zu Heidelberg, uud Chur-Sachsen zu Dreßden, ohne daß ein Hof dem andern die mindeste Beschwerde sowohl in Ansehung des Districts, oder der Administrations Art verursachte.

1612 errichtete Chur-Pfalz kein Vicariats-Hof-Gericht, sondern war nur bedacht, sein Ansehen über das Reichs-Kammergericht zu behaupten, und dieses in der Activität zu erhalten; Sachsen hatte ebenfalls das Seinige niedergesezt. Man machte damals den Vorschlag, zu Wien ein gemeinschaftliches Vicariat-Hof-Gericht anzuordnen, welches von einem Pfälzisch- und Sächsischen Stadthalter dirigirt werden sollte. Der Vorschlag ward aber nicht genehmigt, wie wir in der Folge ersehen werden.

Im

Im J. 1657 war Chur-Baiern entschlossen einige Beysitzere A. C. in den Personen zweyer Reichsstädt-Augsburgischer Raths-Consulenten zu dem Vicariat-Gericht zu berufen, und erforschte deswegen die Gesinnung von Chur-Sachsen. Allein dieser Hof gab seiner Entschließung einen Aufschub vermuthlich aus der Ursache, weil die Stände des Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Districts ohnehin größtentheils der Protestantischen Religion zugethan wären, und hieraus die Folge ergeben dürfte, als wenn Chur-Sachsen auch einige katholische Beysitzer ernennen sollte.

1711. Ließ Chur-Pfalz sein Reichs-Vicariat-Gericht in seiner damaligen Residenz zu Düsseldorf, und Chur-Sachsen in Dreßden eröffnen.

Nach Carl VI. Tode, da inzwischen Chur-Baiern und Pfalz 1724 sich wegen Führung eines gemeinschaftlichen Vicariats verglichen hatten, ward das Vicariat-Gericht zu Augsburg 1740 eröffnet. Moser 4) ertheilt hierüber die unten stehende Nachricht.

Nach

4) Chur-Baiern ernannte zum Präsidenten den Reichs-Erb-Truchseß Grafen zu Zeyl, bisherigen Oberst-Stallmeister zu Salzburg und des Schwäbischen Grafen-Collegiums Condirectorn. Chur-Pfalz setzte als Kanzlern den Freyherrn

Nach K. Karl VII. Ableben errichtete Chur-Baiern, kraft eines mit Chur-Pfalz 1745

von Esch, seinen geheimen Rath und des Chur-Pfälzischen Judicii delegati in Cameralibus Präsidenten. Chur-Baierische Assessoren wurden Graf Cajetan Joseph Fugger, der Hof- und Legations-Rath von Kistler, und der Hofrath von Kreitmayr; Chur-Pfälzische aber der Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath von Schorf, dann der Regierungs-Rath von Reigersberg. Zu gemeinschaftlichen Assessoren Aug. Conf. wurden erkieset die zwey Stadt-Augsburgische Consulenten von Amman, und von Hertenstein, welche ihrer Stadt-Pflichten diese Zeit über erlassen waren.

Bey der Kanzley wurde von Chur-Baiern der Ober-Pfälzische Regierungs-Secretär Faber und von Chur-Pfalz der Ober-Appellations-Gerichts-Secretär Bernardi zu Secretarien, Taxatoren, und Registratoren verordnet. Ferner ernannte Chur-Baiern zwey und Chur-Pfalz zwey Kanzellisten und Ingroßisten, so dann einen Vicariats-Herolden zum Thürhüter und einen Kanzley-Diener. Zu Agenten aber wurden promiscue sowohl Evangelisch- als Catholische angenommen.

Der Chur-Baierische Kanzler, Freyherr von Unertel, begab sich nach Augsburg, und nahme allerseitige Glieder des Vicariats-Gerichts in Pflichten, darauf geschah die Eröffnung des Gerichts mit folgenden Ceremonien.

1745. getroffenen Alternativ-Vergleichs, zu erst ein Vicariat-Gericht in München. Es ward aber von vielen Ständen nicht erkannt. (§. 13.)

Das

Den 31. Jan. 1741. liesse man einen Extract aus dem von beyderseits Churfürstlichen Durchlauchtigkeiten unterm 30 Oct. vorigen Jahrs erlassenen Patent, unter Trompeten- und Paucken-Schall auf den vornehmsten Plätzen, der Stadt Augsburg publiciren. Voraus ist ein Korporal mit 4 Mann von einer Augsburgischen wohl berittenen und Uniform montirten Bürger-Compagnie geritten, diesen ist ein Heerpaucker gefolget, und hinter ihm sind vier Trompeter in einer Reihe gekommen. Sodann aber der Thürhüter, welcher die vorgeschriebene Publikation als Herold, in Spanischem Habit, mit zweyen Kanzellisten, als einem Churbaierischen, und einem Churpfälzischen verrichtet; den Schluß haben wiederum vier Mann von der Bürger-Compagnie und ein Korporal, insgesamt mit blosen Degen, gemacht. Nach Vollendung dieser Handlung hat sich der ganze Aufzug vor dem Quartier des Herrn Präsidenten präsentirt, und sich mit Trompeten und Paucken so lange hören lassen, bis das nöthige zum Abmarsch und zur Heimkehr verfüget worden.

Den 1. Februar wurde in der heiligen Kreutz-Kirchen ein musikalisches hohes Amt gehalten, da bey dem Aufzug eine regulirte Stadt-Garde, samt zwey Bürger-Compagnien paradiren, deren jene bey des Präsidentens Quartier, die andere

Das Churfürstliche Collegium ließe sich zwar diesen neuen Vergleich gefallen, das Vicariat-Gericht nahm den 3ten und 5ten May seinen Anfang,

aber weiter hinauf gegen der Kirchen zu, postirt ware. Nachdem sich alles bey dem Präsidenten versammelt hatte, begabe man sich nach der Kirche. Voran gienge ein Kanzlei-Bothe in Churpfälzischer Montur; darauf folgten beyde Secretarien, die Assessoren, und der Kanzler in zweyspännigen Wagen in Mantel-Kleidern und endlich der Präsident, auch im Mantelkleid in einem sechsspännigen Wagen. Bey der Ausfahrt, und an der Kirche präsentirten sich die Kanzellisten mit dem Thürhüter. In der Kirche stellten sich die Assessoren, und Secretarien in eine Reihe und begaben sich, unter Vortretung des Präsidentens in das Chor der Kirche, allwo in der Mitte desselben auf dem roth bedeckten Boden für den Präsidenten ein bekleideter Bethstuhl mit einem Lehnsessel gestanden. Für die Assessoren aber sind auf beeden Seiten etwas rückwärts Stühle gestanden. Die Assessoren Aug. Conf. traten in die Sacristey ab, darauf wurde das Amt gehalten, und der Zug gieng wieder auf vorige Art zurück.

Hiernächst wurde in der sogenannten Halle mit den ordentlichen Sessionen ein Anfang gemacht. Ueber dem Portal stunde eine Tafel mit vergüldeten Rahmen, worauf der Reichs-Adler und auf dessen Brust die Chur-Baierische und Chur-Pfälzische Wappen mit der Ueberschrift:

fang, und ward ruhig fortgeführt; das Churfürstliche Collegium verpflichtete sogar den Kaiser zur Ratification der Vicariats-Handlungen; das Hauptwesen ward aber nochmals an den Reichs-Convent verwießen; wiewohl die Sache auch unter K. Franz und Joseph II. ganzer Regierung unberühret blieb, weil sich die Umstände geändert hatten, vermöge deren der abgelebte Churfürst **Maximilian** ohne Leibs-Erben war, und nun **Chur-Pfalz** das Rheinische Vicariat alleinig zuständig ist.

Zu **Dreßden** hingegen, wie **Moßer** 5) berichtet, wurde das Chur-Sächsische Reichs-Vicariats-Hof-Gericht also besetzt: Die Geheime Räthe von **Loß**, von **Hennicke**, und von **Rex**, sodann der Hofrath Graf von **Stubenberg**, einer von **Gersdorf** und der Hofrath **Gärtner** waren Assessoren; zum Secretar aber wurde der Hofrath **Wilke** ernannt. Einiges, was bey diesem Vicariat-Gericht verhandelt worden, kann bey **Moßer** von demjenigen, der Weitschweifigkeit liebt, nachgelesen werden.

§. 58.

„Des heiligen Reichs-Hof-Vicariats-Gericht" zu sehen waren.

Der Rang bey den Sessionen war dieser.

Präsident.

Kanzler.	1ter **Baier.** Ass.
2ter **Baier.** Ass.	1ter **Pfälz.** Ass.
3ter **Baier.** Ass.	2ter **Pfälz.** Ass.
1ter Ass. *Aug. Conf.*	2ter Ass. Aug. *Conf.*

5) L. c. Thl. 8. S. 64.

§. 58.

Vicariats-Eröffnung zu München im J. 1745.

Es ist schon mehrmal gemeldet worden, daß die Häuser Baiern und Pfalz wegen Führung des Rheinischen Vicariats eine Alternativ kraft eines Vergleichs im Jahr 1745. zu Stande gebracht haben. In Gemäsheit dieses Vertrags machte Baiern 1745. den Anfang mit dem Vicariat nach Ableben K. Karl VII. Die Publication, und die Eröffnung desselben geschahe mit nachbemerkten Ceremonien. Den 3ten May gegen 11. Vormittag versammelte sich in der zu diesem hohen Reichs bestimmten Herzoglich-Maxischen Residenz der sämentliche prächtige Aufzug zu Pferd, und kame

1) Ein Corporal, nebst sechs Churfürstlichen Hatschieren, allerseits mit entblößten Seitengewehr, sodann folgte

2) Ein auf das prächtigste montirter Churfürstlicher Heerpaucker, dessen Pauken mit vortreflichen gestickten bis auf die Erde hängenden Decken bekleidet waren, an denen das Churfürstliche Wappen zu sehen.

3) Vier Churfürstliche Trompeter, welche nebst dem Paucker, sich die ganze Zeit währenden Marsches hören ließen. Hierauf kam

4) Herr

4) Herr Mathias Friedrich von Weydtmann, Reichs-Vicariats-Thürhüter, als Herold, in einem kostbaren blau und weisen Habit, auf welchem das Churfürstlich-Baierische Vicariats-Wappen herrlich gesticket war, mit einem silbernen Scepter in der Hand, welchem

5) Zwey Canzellisten zur Seite ritten, nach dem

6) Sechs Hatschier, und

7) Ein Corporal mit entblößtem Seiten-Gewöhr folgten, und sodann

8) Drey Churfürstliche Stall-Bedienten den Schluß machten.

Nachdem vor ermeldter Marburg die Hatschier einen Creis geschlossen, ließen sich die Trompeten und Paucken hören, worauf der Herold ein besonderes auf diesen Actum gerichtetes Placat mit lauter Stimme verlaße, vermöge dessen die von ihro Churfürstlichen Durchlaucht beschehene Uebernehmung des Reichs-Vicariats publicirt, und daß Dero angeordnetes Reichs-Vicariats-Hofgericht in allhiesiger Haupt- und Residenz-Stadt bevorstehenden 5ten May wirklich eröffnet werden solle, Männiglich kund gethan, zugleich aber anbefohlen wurde, daß nicht nur sothanes hohes Reichs-Vicariats-

Bayerische Staatsbibliothek München

Hof-Gericht, mithin alle und jede dahin geordnete Personen samt und sonders, nebst Bedienten und Angehörigen, in vollkommener Ruhe, Sicherheit, und respective gebührender Achtung hieselbst von Männiglich gehalten werden, sondern auch alle, und jede zu Ein- und Ausführung ihrer Reichssachen oder sonstiger Angelegenheiten halber dahin zu, und abgehenden Partheyen, Suplikanten und Agenten, samt allen ihren Leuten, der ungehinderte ruhige Aufenthalt und ungestörte offene Sicherheit allhier zu statten kommen, und darwider auf einigerley Weise und Wege, bey Strafe dero auf betretend-widrigen Fall zu gewärtigen-habenden Churfürstlichen höchsten Ungnade, auch nach Gestalt der Sachen anderer unausbleiblichen schwehren Ahndung von Niemand angefochten, und angehalten werden sollen; nach dessen Verlesung sich abermal Trompeten und Paucken hören liessen, der Zug aber in die Schwabinger-Gasse, von da auf den großen Platz, sodann in das Thal nächst der hohen Brücken, endlich in die Sendlinger- und zuletzt in die Neuhauser-Gassen genommen, an jeden diesen Orten aber mit erstermeldten Ceremonien obgedachtes Churfürstliches Placat publicirt, und sodann der Ruckmarsch wiederum in die Marburg angestellet, mithin nach 2 Uhr dieser solenne Actus beschlossen worden.

Hierauf

Hierauf erfolgte Mitwochs den 5ten May 1745 die solenne Eröffnung des Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts mit nachfolgenden Ceremonien.

Um 9 Uhr Vormittags versammelten sich die sämmentliche anwesende Herren Räthe in ihren Staatswägen, und mit schönster Galla-Livree in der herzoglichen Marischen Residenz bey Ihro Excellenz, Herrn Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Präsidenten, den Herrn Grafen von Zeil, vor welchen ein Churfürstlicher mit sechs Pferden bespanter Leibwagen ebenfalls daselbst anlangete, und gegen 10 Uhr aus ermeldter Residenz der Zug in unsere lieben Frauen Kirche in nachgesetzter Ordnung genommen wurde:

1) Kame der Kanzley Both zu Fuß, sodann folgten in einem Wagen.

2) Die beyden Herren Secretarii, hierauf kamen

3) Sämmtliche Herren Assessores, jeder in seinem eigenen Wagen, alle in schwarzen Mantel Kleidern, worauf

4) Ihro Excellenz, der Herr Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts-Präsident, ebenfalls mit einem kostbaren Spannischen Habit bekleidet, in obbemeldtem Churfürstlichen Leibwagen folgte, vor und neben welchem dessen Bediente in Galla-Livree hergiengen. Endlich beschloß

5) Jhro Excellenz eigene mit sechs Pferden bespannte Carosse, welcher die vier Kanzelisten, Reichs-Vicariats-Thürhüter, und Haus-Officiers hochermeldeten Herrn Präsidentens zu Fuß nachfolgten.

In diesem ansehnlichen Aufzug, welcher männiglich auf das prächtigste in die Augen fiel, gelangten solche um 11 Uhr in allhiesiger unser lieben Frauen Stiftskirche an, woselbst an der Thür ein Theil der Clerisey selbige erwarteten, bey dem Eintritt in die Kirche liessen sich Trompeten und Paucken hören, und verfügten sich, unter Vorhergehung der Herren Secretarien, sämmentliche Herren Räthe, und zwar die von der Ritter- und gelehrten Bank paar und paar, die vom Herren Stand aber jeder allein, und ulezt Jhro Excellenz, der Herr Präsident, in den ,Chor vor das hohe Altar, woselbst vor die Herren Räthe der Ritter, und gelehrten Bank auf der Evangelien, und vor die vom Herren Stand auf der Epistel-Seiten Stühle und mit rothem Tuch belegte Kniebänke, in der Mitten des Chors aber vor des Herrn Präsidenten Excellenz ein prächtiger tapezirter Sessel und Kniebank gesetzet waren.

Hierauf stimmeten Jhro Hochwürden, der Herr Decanus des hohen Collegiat-Stifts und Pfarrkirchen in Pontificalibus das veni sancte spiritus an, worauf unter vortreflicher Musik,

ein

ein Hochamt celebriret, und demselben von sämmentlichen Mitgliedern auf das erbaulichste beygewohnt wurde, jedoch begab der Augsburgische Confeßions Verwandte Assessor, Herr von Cramer sich nach dem Sanctus &c. bis nach der letzten Communion in die Sacristey, sodann gieng der Zug in voriger Ordnung zurück in die herzoglich: Maxische Residenz, und das zu den künftigen Deliberationen adoptirte Seßionszimmer, in welchem Ihro Excellenz der Herr Präsident bey eröffneten Thüren, und einer ansehnlichen Frequenz hoher und niedriger Personen an die versammelte Herren Räthe eine ausbindig schöne und wohlgesetzte Rede hielten, daß von solcher zweifelhaft blieb, ob der Nachdruck der Worte, oder die vortrefliche Art des Redners mehrere Attention verdiente.

Solche Rede beantwortete mit einer gleichmäßigen ruhmwürdigen Harangue in Abwesenheit Ihro Excellenz des kaiserlichen geheimen und Reichs: Hofraths Grafen von Bünau, der Tit. Herr Reichshofrath und anwesende vorsitzende Assessor, Herr Graf von Morawizky, und als hierauf Ihro Excellenz nochmalen sich auf das verbindlichste gegen die Herren Assessores vernehmen lassen, und sodann von dem ersten Secretario, Herrn von Oechsel, den gesammten Herren Assessoribus der Eid vorgelesen, dessen Schluß Notul sodann Ihro Excellenz selbst den-

selben vorzulesen sich gefallen ließen, und von den Herren Assessoribus mit erhobenen Fingern laut nachgesprochen, und an Ihro Excellenz der Handschlag ertheilet, zugleich aber die reciprocirliche Gratulation abgelegt wurde. Hierauf mußte ein Kanzelist den beeden Secretariis ebenfalls ihren Eid vorlesen. Da hingegen die Eidesworte abermalen Ihro Excellenz selbst denselben vorzusprechen geruheten.

Nachdem nun erst ermeldter Secretarius Herr von Oechsel, auch den gnädigst resolvirten vier Kanzelisten das Jurament vorgelesen, und solches von ihnen abgenommen, verfügten sich Ihro Excellenz, nebst den Herren Assessoribus an die im Zimmer bereitete lange mit grünem Tuch bedeckte Tafel, und wurden die gnädigst resolvirte anwesende sechs Herren Agenten vorgelassen, und von ihnen ebenfalls durch den Secretarium Herrn von Oechsel das erforderliche Jurament abgenommen, welche, gleichwie die Herren Secretarien und Kanzelisten vorhero gethan, sodann stipulata manu angelobten, demselben nachzukommen, worauf Ihro Excellenz nebst den Herren Assessoribus dero Platz einnahmen, und zwar oben in der Mitten in einem Lehnsessel Ihro Excellenz, der Herr Reichs = Vicariats = Hof = Gerichts = Präsident, zur rechten Hand die Herren Assessores vom Herren Stand, Herr Reichshofrath, Graf von Morawizky, Herr Ba-

von

ron von Frauenhofen, und Herr Graf von Tättenbach; zur linken Hand aber die Herren Assessores von der Ritter und gelehrten Bank, nehmlich Herr von Kreitmayr, Herr von Cramer, Herr von Ickstatt, Herr von Münch, Herr von Schroff, allerseits Reichs-Hofräthe, und Herr von Ristler; die beyden Secretarii, Herr von Oechsel, und Herr von Hungrichshausen hatten ihren Platz unten an der Tafel, Ihro Excellenz, Herrn Präsidenten, gegen über. Es wurden hierauf die Thüren geschlossen, und der Anfang der Deliberationen von diesem hohen Reichs-Gericht vorgenommen; zu Mittag aber geruheten Ihro Excellenz Herr Präsident, sämmentliche Herren Assessores mit einem magnifiquen Tractament bey sich in oftermeldeter Herzoglich-Maxischen Residenz zu tractiren, bey welchem, gleichwie alle übrige Propretät in die Augen fiel, also besonders die Confituren sehenswürdig waren, deren Hauptstücke in der Mitte einen Ehrentempel präsentirten, zwischen dessen vier Säulen die Gerechtigkeit mit der Wag, oben auf dem Schluß des Cronenwerks aber der Reichsapfel zusehen, und dadurch auf das Insigne des hohen Erzamtes des Durchlauchtigsten Vicarii gezielet ward, gleichwie über dieses die gesammte hoch-gräfliche Familie von Zeil, als Erbtruchsesse des heil. Römischen Reichs, ebenfalls den Apfel in ihrem Wappen führet.

§. 59.

Vicariats-Gerichts-Ordnung.

Es ist bey einem wohlbestellten Gerichts-Hofe nichts erforderlicher, als eine bestimmte Verordnung und Norm, wornach sich die Glieder desselben zu benehmen haben. Sobald sich die beyden Häuser **Baiern** und **Pfalz** im J. 1724 wegen der Führung eines gemeinschaftlichen Vicariats mit einander verglichen haben, ließen sie sogleich eine Reichs-Vicariats-Raths-Ordnung ergehen. Ob nun diese, was die gemeinschaftliche Verwaltung des Reichs-Vicariats betrifft, auf gegenwärtige Vicariats-Regierung nach dem Ableben K. **Josephs** II. nicht mehr passet, so bleibt es doch im Hauptwesen ein vollständiges Normativ. Wir wollen deswegen die Haupt-Bestand-Theile in der Kürze nachholen.

Art. 1. Wird die unpartheyische Justiz-Verwaltung den Beysitzern eingepräget.

Art. 2. Hat der Präsident Obacht zu tragen, damit ein Jeder seinem Amt emsig, und fleißig abwarte, und alle Unordnung, Mißbrauch und Uebertretung unterbleibe.

Art. 3. Wird die Direction in dem Rath nach Abgang des Präsidenten bestimmt.

Art. 4. Enthält die Verordnung wegen der Erscheinung und genauen Besuchung des Raths.

Art. 5. Wird bestimmt, wie bey langer Abwesenheit eines Beysitzers durch Substitution, oder Aufstellung eines andern zu verfahren seyn soll.

Art. 6. Verordnet, wie es mit den Secretarien, und der Pflicht = Einweisung anderer Kanzley = Personen zu halten sey.

Art. 7. Werden den Vicariats = Beysitzern die nehmliche Personal=Freyheiten, wie den Kammergerichts = Assessorn vergönnet.

Ueber die Sachen, welche bey dem Vicariats = Gericht anzunehmen, wird sich auf die Kammergerichts = Ordnung, und den jüngsten Reichsabschied bezogen, worauf auch das Vicariats = Gericht angewiesen wird; indem selbiges die Privilegien erster Instanz, jura Austrægarum, und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwider keinen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes &c. nicht zu beschwehren hat.

Sind forderſamst in allen streitigen Sachen Vergleichs = Handlungen zu versuchen.

Nicht weniger ist durch das Vicariats = Gericht dem Reichskammer = Gericht zu Wezlar in keinem Falle einzugreifen.

Bey Verleihung des Reichslehen hat sich das Reichs = Vicariats = Gericht nach der G. B.

Tit. 5. genau zu benehmen, und dießfalls einem Kaiser oder Römischen König in seine Reservaten wegen Verleihung der Fürsten Fahn = Lehen nicht vorzugreifen.

In Gnaden Sachen, als bey Ertheilung der Adels = Wappen = Brief, und der gleichen Privilegien wird eine behutsame causæ cognitio erfordert.

Alle exhibita in causis judicialibus sollen in duplo, und zwar in deutscher Sprache übergeben werden.

Die Procuratores und Agenten sind von dem Präsidenten in die Pflicht zu nehmen, und werden zu Einreichung vollgültigen Gewalts-Briefe, wie auch in Reichs = Lehen = Sachen zu einer bestimmten Norm angewißen.

In Kauf = und Vertrags = Sachen werden die Contracte in originali bey dem Gerichtshofe zu übergeben befohlen.

Deßgleichen wird bey der Inrotulution der Acten ein gewißes Normativ vorgeschrieben.

Den Reichs = Vicariats = Räthen wird verbothen ohne ausdrückliche Anweisung keine Acten zu sich zu nehmen, überhaupt aber die genaueste Verschwiegenheit zu halten, bey definitiv Urtlen aber niemals ohne die Adjunction eines Coreferenten zu Werk zugehen.

Ueber

Ueber dieß hin wird das Benehmen wegen Erstattung der Relationen und Ablegung der Votorum bestimmt.

Aus diesen Hauptpuncten bestehet der Inhalt obgedachter Reichs-Vicariats-Ordnung. Hiebey ist aber nicht zuumgehen, daß in dem von den Häusern Baiern und Pfalz 1724 errichteten Vergleich noch unterschiedliche Puncte enthalten sind, welche die Vicariats-Ordnung in gewißer Mase ebenfalls angehen. 6)

Was für neue Einrichtungen bey gegenwärtigem Reichs-Vicariat getroffen werden, wird die Zeit lehren. So viel ist indessen gewiß, daß diese Verordnung schon das Gepräge der Würde und des Ansehens dieses hohen Tribunals auf sich hat, und in seinen Haupt-Bestand-Theilen keiner Verbesserung bedarf.

Zwey-

6) Schmaußens Corp. Jur. publ. S. 1352.—60.

Zweyter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von den Gerechtsamen und Pflichten der Reichs-Vicarien in Staats-Sachen:

Inhalt.

§. 60) Von den Rechten und Pflichten der Reichs-Vicarien in Staatssachen überhaupt. 61) Erhaltung des Ruhestandes im Reich insbesondere. 62) Von der Achts-Erklärung. 63) Dem Reichstag durante Interregno. 64) Ausschreibung und Fortsetzung desselben. 65) Beschwerden der alt-fürstlichen Häuser dagegen. 66) Ihre Rechte nach dermaligem Verhältniß. 67) Von den kaiserlichen Gesandten.

§. 60.

Von den Rechten und Pflichten der R. V. in Staats-Sachen überhaupt.

Die güldene Bulle bestimmt zwar nicht insbesondere die Rechte, und Pflichten der Reichs-Vicarien in Staats-Sachen. Gleichwie aber der Kaiser als Reichs-Oberhaupt allen deutschen Staats-Sachen sowohl die thätigmachende Leitung, als in deren Abschließung die Kraft und Bestättigung geben muß, so sind die Reichs-Vicarien als Stell-Vertretere nach ihren interimistischen Regierungs-Rechten, und Pflichten befugt, und verbunden, sich aller und jeder vor-

kommen-

kommenden deutschen Staats-Sachen zu unterziehen, auch in Ruckſicht auswärtiger Reiche alles dasjenige zu beobachten, was dem deutschen Reiche zum Nutzen, und Wohlfahrt gereichen kann.

§. 61.

Erhaltung des Ruhstandes im Reich insbesondere.

Eine der wichtigsten Pflichten der Reichs-Vicarien in Staats-Sachen bestehet darin, daß sie während dem Interregno Fried, und Ruhe im Reich erhalten sollen. Ihr Hauptabsehen ist auch, wenn man den Inhalt der jedesmaligen Vicariats-Patente durchgehet, darauf gerichtet. Churfürst **Johann Georg I.** zu Sachsen ermahnte deßwegen 1612. den Administrator der Chur-Pfalz **Johannen** als Convicarium, „er sollte allen Fleiß vorkehren, daß „die Unions-Verwandten den Reichs-Ruhe„stand nicht kränken möchten; denn, wenn die „katholische Stände irritirt würden, und die „Reichs-Vicarien nicht zum Frieden helfen „sollten, **wie sie es schuldig wären**, dürf„ten zuverläßig Weiterungen entstehen.“ Es wird gegenwärtig darauf ankommen, ob das Rheinische Reichs-Vicariat zu Herstellung der innerlichen Ruhe im Hochstift Lüttich nicht mit stärkerm Nachdruck der Oberrheinischen Kreiß-Executions-Commission bewirken werde.

§. 62.

§. 62.

Von der Achts-Erklärung.

Einige 1) hielten darfür, daß die Reichs-Vicarien befugt wären, gegen diejenige, welche während des Interregnums im Reich Unruhe anfangen, mit der Reichsacht zu verfahren; besonders weil es ein Grundsatz im Reich wäre, daß dergleichen Unruhen tempore interregni schwerer bestrafet würden. Allein, wenn man erwäget, daß nach einem in Mitte liegenden klaren Reichs-Schluß kein Reichs-Stand ohne Bewilligung der Reichs-Versammlung in die Acht erkläret werden könne, so ist diese Meinung ohne allen Grund.

§. 63.

Von dem Reichstag durante Interregno.

Ueber die Verhältnisse des Reichs-Convents nach erfolgtem Hintritt des Reichs-Oberhaupts haben sich in Anfang, und in der Mitte dieses Jahrhunderts sehr viele, und große Streitigkeiten ergeben, besonders über den Punct, ob nach dem Tode des Kaisers der Reichstag erloschen sey oder nicht?

Gegenwärtig sind die zwey Haupt-Anstände erörtert, daß das Absterben eines Römischen Kaisers weder den Reichs-Convent aufhebe, noch das Chur-Mainzische Directorium ausser Activität setze.

Was

1) Insonderheit der Autor der Nachrichten von dem *Interregno*. S. 51.

Was das erste anlangt, so bestehen die Hauptursachen darin, a) weil der Kaiser bey den Versammlungen der Stände eigentlich nichts zu sagen, noch solche zu verfügen hat, sondern seine Gewalt erst bey dem Ratihabitions-Geschäfte eintritt. b) Es bestättigt auch Praxis imperii, daß auf das während des Reichstags im J. 1711. erfolgte Ableben K. Josephs I. der Reichstag in seinem Wesen geblieben ist; ein gleiches erweiset auch die Wahl-Capitulation K. Karl VI. Sodann c) spricht für den Bestand und die Nichtaufhebung des Reichstags die Analogie mit dem kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht, was sowol bey diesem wirklich vorgehet, und ehemals bey dem Reichs-Regiment, und Deputations-Tägen vorgegangen ist; indem die Conventus deputatorum imperii durch den Tod des Kaisers niemal aufgehoben worden sind.

Was das zweyte, nemlich die Activität des Reichs-Directoriums betrift, so muß selbige nach dem Tod, wie bey Lebenszeiten eines Kaisers unverrückt, und zwar aus den Ursachen bestehen, a) weil Chur-Mainz sein Reichs-Directorium nicht von dem Kaiser, sondern von den Ständen hat, und dem Kaiser nicht zustehet, demselben einige Gränzen zu setzen, oder dem Reichs-Directorium in seinem munere Einhalt zu thun. b) Ist das Reichs-Directorium

torium nicht des Kaisers, sondern der Stände wegen errichtet. Und c) es hat auch die Praxin imperii und legem dispositivam durch die kaiserliche Wahlcapitulationen wegen Fortsetzung seines Reichs-Directorial-Amts vor sich.

Aus allem diesem fließet nun von Selbst, daß die Reichs-Vicarien nach dem Tode des Kaisers nicht befugt sind, weder einen schon versammelten Reichstag aufzuheben, noch das Reichs-Directorium ausser Activität zu setzen; weil der Kaiser selbst keines aus beyden zu thun berechtiget ist.

§. 64.

Ausschreibung und Fortsezung desselben.

Nichts destoweniger stehen aber den Reichs-Vicarien dennoch des Reichstags wegen sehr ansehnliche Rechte zu. Sie sind befugt, wenn kein perpetuirlicher Reichs-Tag vorhanden wäre, einen solchen auszuschreiben, und die schon bestehende Reichs-Versammlung unter ihrer Autorität fortzusetzen. Die Wahlcapitulationen Kaisers Karl VII. und Franz I. und Josephs II. Art. 13. §. 9. geben hierinn klare Maß: „und da nach Absterben eines Kaisers 2) oder in dessen Minderjährigkeit 3) und langwühriger Abwesenheit außer

2) Kaisers. Dieses wäre der erste Fall.

3) Minderjährigkeit. Das wäre der 2te Fall.

außer Reichs 4) denen Reichs-Vicariis 5) die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continnirung desselben statt eines Römischen Kaisers allerdings zukommt, 6) so sollen dieselbe solchenfalls

4) **Reichs.** Daran hätten wir den dritten Fall. Was sonsten diese Worte bedeuten, sehe man die Betrachtungen über Art. 3. §. 15. Es gäbe aber auch noch andere Fälle; als, wann ein Kaiser gefangen, oder durch eine anhaltende Leibes- oder Gemüths-Krankheit ausser Stand gesetzt wäre, der Regierung gehörig abzuwarten.

5) **Reichs-Vicariis.** Sachsen, Baiern, Pfalz. Weil aber diese beyde letztere nun in Verwaltung des Reichs-Vicariats alterniren; so müßten die Ausschreiben ꝛc. entweder überhaupt im Namen des Sächsisch- und Rheinischen Reichs-Vicariats, oder im Namen des Sächsischen, sodann des zu solcher Zeit in der wirklichen Verwaltung stehenden Rheinischen Vicariats-Hofes, ergehen.

6) **Zukommt.** Der Grund dieses Satzes ist nicht ausgemacht: die güldene Bulle meldet nichts namentlich davon; das Herkommen ist auch nicht für die Reichs-Vicarien, weder in den ältern noch neuern Zeiten; es bleibt also nur das übrig: die Reichs-Vicarien können alles, was der Kaiser kann, in so ferne es ihnen nicht ausdrücklich benommen ist: dieser Grundsatz aber ist noch nicht von gesammten Reichs wegen erkannt worden.

chenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages nach obiger Vorschrift 7) sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer 8) Vicariorum Autorität gehalten, und fortgesetzet werden. 9)

§. 65.

Beschwerden der alt-Fürstlichen Häuser dagegen.

So groß die Sorgfalt des Churfürstlichen Collegiums war, durch die Stelle der Carolinischen Wahl-Capitulation alle Weiterungen auf einmal abzuschneiden, welche durch die geführte Beschwerden der Reichs-Vicarien in Ansehung ihrer bey dem Reichstag sede imperiali vacante zuständigen Rechten könnten veranlasset werden, so haben doch die alt-Fürstlichen Häuser ein Gravamen in nachstehenden Ausdrücken

7) **Vorschrift.** Art. 13. §. 1.

8) **Derer.** Beeder Vicariaten; der Reichstag mag in dem einen oder andern Vicariats-District gehalten werden.

9) **Werden.** Die Fürsten protestiren wider diesen Ao. 1742. erstmals in die Wahlkapitulation gekommenen §. 9. weil es eine für das ganze R. Reich gehörige Sache seye, dergleichen zu beschliessen. — Dieses ist der Inhalt der Anmerkungen, die Moßer über die Wahlcap. K. Joseph II. Thl. 2. S. 91. machte.

drücken dagegen erreget: „ob schon (hieß es)
„ ex ipsa natura rei eine Capitulation kein an-
„ deres objectum haben kann, als formam
„ & jura regiminis Neo electi, noch ullo mo-
„ do abzusehen ist, mit was Bestand ein Kaiser
„ auf casus, die erst nach seinem Tode existi-
„ ren sollen, verbunden werden könne; so ist
„ doch in des letzt verstorbenen Kaisers Majestät
„ Capitulation wegen einer Minorennität Für-
„ sehung geschehen, auch wie es bey den inter-
„ regnis, in deren casu jedoch die jura maje-
„ statica sowohl als das Jus præscribendi
„ formam Regiminis nicht auf das Churfürst-
„ liche Collegium allein, sondern das gesamm-
„ te Reich zuruckfallen, mit der forma und acti-
„ vitate comitiorum gehalten werden solle,
„ statuirt werden wollen, da doch, wann es auf
„ die Frage ankommt, was mortuo cæsare
„ circa prorogationem oder convocationem
„ comitiorum zu thun seye, und den hohen
„ Herren Vicariis dabey zukommen könne?
„ diese nothwendig für das ganze Reich um so
„ mehr gehöret, als davon noch kein Lex vor-
„ handen ist, mithin auch darüber von dem
„ Churstürstlichen Collegio alleine per Capitu-
„ lationem mit Vorbeygehung der übrigen Stän-
„ de, dergleichen nicht gegeben werden kann,
„ vielmehr diese Sache durch einen vom gan-
„ zen Reich zu fassenden Schluß zu determi-

„ niren ist.“ Ein anderes Gutachten erinnerte 1746. hierbey. „Gleichwie die Erfahrung ge„lehret hat, daß die ::: 1741 geäußerte Be„sorgniß nicht vergeblich gewesen, und die ho„he Herren Reichs=Vicarii auf solche Weiße ih„ren Zweck nicht erreichen; als hielte man für „das gemeine Beste und besagter Herren Reichs„Vicarien eigenes Interesse für zuträglicher, „wann dieser Punct durch die Capitulation ad „Comitia zu schleuniger Erörterung remittiret „werde.“ Dem ungeachtet ist diese Stelle in Kaiser Franz und K. Joseph II. Wahl=Capitulationen Art. XIII. §. 9. beybehalten worden. 10)

Wohin die ersten Stände des Reichs wegen der Fortsetzung des Reichs=Tags abzielen, kann man aus der Erklärung des Chur-Braunschweigischen Hofes abnehmen, die derselbe nach Ableben Kaiser Joseph II. den 5. März 1790. durch seinen Minister den Freyherr von Ompteda vermög öffentlichen Nachrichten 11) bey dem Reichs=Convent machen ließ. — „Ich bin (hieß selbe) allerhöchsten Orts angewiesen, sämmentlichen vortreflichen Ge-

10) Die Bemerkungen, welche Moser in seinen Bemerkungen über Kaiser Joseph II. Wahlcapit. Art. 13. §. 9. — Thl. 2. S. 91. macht, passen nicht durchgehends mehr auf gegenwärtige Zeit.

11) Deutsche Ministerial=Zeit. St. 23.

Gesandschaften bey Gelegenheit des sich ereigneten höchst bedauerlichen Ablebens Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät die Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät meines allergnädigsten Herrn dahin bekannt zu machen; Es werde nach eingetretenen solch-höchst bedaurenswürdigen Falle zwar allemal das Churfürstliche Collegium in Gemäßheit der güldenen Bulle alsobald das Absehen darauf zu richten wissen, daß der Kaiserthron wiederum besetzt, und das Reich mit einem höchsten Oberhaupt wiederum versehen werde; immittelst werde es in Ansehung der deutschen Constitution sowohl, als in Betracht der öffentlichen Umstände erforderlich und nicht anders als gemäß seyn, daß mittlerweile die Reichs-Versammlung in unverrücktem Fortgang erhalten werde, und wünschen Sr. Königlichen Majestät insonderheit, daß dieses zu einer vertraulichen verfassungsmäßigen Erledigung der Anstände führen möge, die hierunter vorhin und bisher obgewaltet haben, welches allerhöchst dieselben nicht Umgang nehmen können, Ihren sämtlichen höchst- und hohen Mitständen hiermit angelegentlichst zu empfehlen."

§. 66.

Eben weil in der Josephinischen Wahlcapitulation vom Jahr 1764. die Gerechtsame der Reichs-Vicarien wörtlich und nach dem ganzen Inhalt der obgedachten Carolinischen bestättiget

Ihre Rechte nach damaligem Verhältniß.

stättiget worden sind; so muß sich darnach aus Mangel einer anderen Disposition, ohne Rucksicht auf die von den Alt-Fürstlichen Häusern erregte Beschwerden benommen werden. Denen Reichs-Vicarien stehen also die in der Wahlcapitulation bestimmte Rechte nicht nur zu, sondern sie bedienen sich des Rechts, den zwar nicht aufhörenden Reichstag durch Beschickung eines Reichs-Vicariats-Principal-Commissarius in seiner vorherigen Thätigkeit zu erhalten. Sie sind daher berechtiget entweder den kaiserlichen Principal-Commissarius in der Würde eines Reichs-Vicariats-Commissarius zu bestättigen, wie sie es ohne den mindesten Wiederspruch bey dem kaiserlichen Principal-Commissarius dem Cardinal von **Lamberg** im Jahr 1711. nach K. **Josephs** I. Ableben gethan haben, wenn anders derselbe dieses Amt durante Interregno übernehmen will, oder einen dritten nach ihrem Gutbefinden zu ernennen, und an die Reichs-Versammlung abzuschicken, auch wegen der erloschenen kaiserlichen Commission durch ihren gemeinschaftlich aufgestellten alles dasjenige, was den ehemaligen Kaiserlichen zugestanden, verrichten zu lassen.

Nach Kaiser **Joseph** II. Tod beschloß der Kaiserliche Principal-Commissarius Fürst von **Taxis** sogleich auf seine Herrschaften ins Reich zu gehen. Ob die hohen Vicariats-Höfe ihm

die

die Commissariats = Bestättigung angetragen, oder nicht, oder ob der Fürst solche nachgesuchet habe, ist nicht bekannt. Es ist aber leicht zu erachten, daß dieser Fürst die Bestättigung nicht nachsuchen, sondern vielmehr da sein Haus zum Glanz dieser Würde schon einige Millionen fl. verwendet hat, seiner Verdienste halber den Antrag der Bestättigung jederzeit erwarten werde. Dieser muß sich natürlich durch eine Vollmacht bey dem Reichs = Directorium legitimiren. Hingegen ist nicht erforderlich, daß sich auch die übrigen Gesandten durante Interregno bey dem Reichs = Vicariats = Principal = Commissarius mit neuen Vollmachten auftreten, weil die Versammlung durch den Tod des Kaisers nicht aufhöret, sondern nur unter ihrer Autorität fortgesetzet wird.

Eine weitere Frage bestehet darinn: ob die Reichs = Vicarien und zwar jeder im einzelnen berechtiget seyn, einen Reichs = Vicariats = Principal = Commissarius aufzustellen. Nicht nur die Praxis imperii, sondern auch die Verfassung des Reichs bringt es mit sich, daß, gleichwie der Kaiser nur einen Principal = Commissarius zu der Reichs = Versammlung abschicket, auch die Reichs = Vicarien sich nur auf ein Subject einschränken und vereinigen müßen, wiewohl es ihnen frey stehet, die Vollmacht gemeinschaftlich auszufertigen, oder dem ernannten zwey derglei-

chen zuzustellen, wie es 1711. bey dem Cardinal von Lamberg geschahe.

§. 67.

Von den Kaiserlichen Gesandten.

Ob die kaiserliche Gesandte, welche an den Europäischen Höfen stehen, in denen ihnen von dem verstorbenen Kaiser bey dessen Lebenszeiten noch aufgetragenen Staats-Geschäften während des Interregni an die Reichs-Vicarien berichten müssen, oder ob sie wohl gar unter ihnen stehen? hierüber wird heut zu Tag schwerlich mehr gestritten, weil die Amts-Pflicht eines kaiserlichen Gesandten durch den Tod des Kaisers unthätig gemacht wird. Wenigstens ist es nicht bekannt, daß sich die Reichs-Vicarien dießfalls in dem Besitz befinden. Man kann auch aus dem Benehmen 12) sowohl des Cardinals von Lamberg, als des Fürsten von Fürstenberg, welche nach einander bey den erfolgten Todesfällen der Kaiser dessen Principal-Commissarien gewesen sind, klar schließen, daß es keinen kaiserlichen Principal-Commissarius behagen will, diese Würde von den Reichs-Vicarien zu übernehmen, weil es theils im Rang zu gewißen Collisionen Anlaß geben könnte, vorzüglich aber der Principal-Commissarius sich nicht gerne der Gefahr aussetzt, es bey dem künftigen Kaiser durante Interregno in verschiedenen Geschäfts-Vorfällen zu verderben, welche Beweggründe auch bey

12) Moßer Th. 8. St. 83.

bey allen an den auswärtigen Höfen stehenden kaiserlichen Gesandten obwalten.

Inzwischen ist es ausser allem Zweifel gesetzt, daß von Reichs-Vicariats wegen im Erforderniß-Falle auch Gesandte an auswärtige Höfe geschickt werden können, so wie es bey dem Reichstag einen Vicariats-Principal-Commissarius aufstellet. Man kann leicht erachten, daß diese Würde großen Aufwand nach sich ziehe; indem der Prinz von Birkenfeld nach öffentlichen Nachrichten sich erkläret haben solle, solche mit weniger als 60,000 fl. auf ein Jahr lang nicht souteniren zu können. 13)

Allein die Vicariats-Höfe vermeiden die Kosten, besonders wenn die Reichs-Verwesung von keiner anscheinenden langen Andauer ist. 1711. übergab der zu Frankfurt gewesene kaiserliche Resident nach dem Tod des Kaisers dem Magistrat ein Creditiv von dem Churfürsten von Pfalz, als Reichs-Vicarius dasiger Enden. Allein dieses macht nur ein Präjudiz, daß die Reichs-Vicarien Gesandten, und Residenten bestätigen und ernennen können, nicht aber daß die ehemaligen Kaiserlichen solches annehmen müssen.

13) Deutsche Ministerial-Zeitung. St. 23.

Zweytes Capitel.

Von den Rechten, und Pflichten der Reichs-Vicarien in Justitz-Sachen.

Inhalt.

§. 68) Rechte der Reichs-Vicarien in Justitz-Sachen nach der G. B. 69) Und der K. Wahlcapitulation. 70) Fortsetzung der bey dem Reichs-Hofrath anhängigen Sachen. 71) Sprüche der Reichs-Vicarien in eigenen Sachen. 72) Von dem Personale der Reichs-Vicariats-Gerichte. 73) Regulativ wegen der Taxen. 74) Besoldung der R. V. Personen. 75) Vorgekommene Sachen. 76) Verhandlungsart. 77) Zustand des Reichs-Cammer-Gerichts während des Interregnums. 78) Des Reichshofraths. 79) Und der Hofgerichte. 80) Vorschläge wegen Beybehaltung des Reichshofraths tempore Interregni.

§. 68.

Rechte der R. V. in Justitz-Sachen nach der G. B.

Nach dem Buchstabe der güldenen Bulle ist denen Reichs-Vicarien die Gewalt der Gerichtsbarkeit-Ausübung (Judicia exercendi) in allgemeinen Ausdrücken zugestanden worden. Zu der Zeit dieser Disposition befand sich bekanntlich das Reichs-Justitz-Wesen in einer sehr verworrenen Lage. Weder ein Reichs-Hofrath noch ein Reichs-Cammer-Gericht hatte eine den gegen-

genwärtigen Zeiten ähnliche Existenz. Die ganze Reichs-Verfassung nahm seither eine andere Gestalt an, und die güldene Bulle bestimmte für die Reichs-Vicarien nur das Recht die Reichs-Gerichtsbarkeit auszuüben, keineswegs aber die Art, wie dieses geschehen sollte. Für damaliges Zeit-Alter war die Verordnung der G. B. die größte Wohlthat, indem hierdurch die Reichs-Justiz, Ruhe, und Sicherheit des deutschen Vaterlandes durch ein öfentliches Reichsgesetz befestiget wurde. Diese Wohlthat wird ihrem Stifter auch in dermaligen und künftigen Zeiten als ein ewiger Verdienst um das deutsche Reich anerkannt, und verdankt. Allein hierdurch war nur im Hauptwesen für die damalige traurige Epoche, nicht aber für die gegenwärtige Zeit-Bedürfnisse Rath geschaft. Durch drey Jahrhunderte ergaben sich über die Rechte- und und Gerichtsbarkeit-Ausübungs Art unzählige Streitigkeiten, Collißionen mit den errichteten beyden Reichsgerichten, Irrungen mit dem Reichs-Versammlungen, Beschwerden der Kaiser, der Reichs-Vicarien, und selbst der deutschen Reichs-Stände, und der deutschen Reichs-Unterthanen. Man kam zwar, so viel es möglich war, allen diesen Irrungen durch Verordnungen, Vergleiche, und andere Verfügungen, hauptsächlich durch die Verwendung des Churfürstlichen Collegiums, und selbst der Reichs-Vicarien in den Wahl-capi-

capitulationen zu Hilf. Es hielt aber lang, bis endlich in den neuern Zeiten durch die Wahlcapitulationen K. Carl VII. Franz I. und Joseph II. den Rechten der deutschen Reichs-Vicarien in Justiz-Sachen eine feste und perpetuirliche Norm gesetzt wurde.

§. 69.

Und der K. Wahl-Capitulation.

Man kann sich kraft der in der kaiserlichen Wahlcapitulation so genau gefaßten Verordnung und Bestimmung der Reichs-Vicariats-Rechten in Justiz-Sachen über alle in der Zwischenzeit von der güldenen Bulle bis auf dieses Jahrhundert ergebene Streitigkeiten, und Beschwerden hinwegsetzen, und gegenwärtig allein bey der Disposition der kaiserlichen Wahlcapitulation stehen bleiben, welche die Haupt-Puncte, wie es mit der Gerichtsbarkeit der Reichs-Vicarien in Justiz-Sachen gehalten werden soll, zur Genüge erschöpfet hat.

Der Inhalt der Kaiserlichen Wahlcapitulation Josephs II., welcher zu mehrerer Beleuchtung die Moserische Betrachtungen 1) beygefüget werden, bestehet Art. 3. §. 16. hierin.

„Und weilen (nach Inhalt der gül„denen Bull.) 2) den Reichsverwesern „die

1) Thl. 1. S. 150.

2) Güld. Bull: Allda heißt es davon Tit. 5. §. 2. cum poteſtate judicia exercendi.

„ die Gewalt, im Reich 3) Recht zuspre-
„ chen 4) zustehet; also solle berührte Be-
„ fügniß deren Reichsverweßern nicht bloß
„ auf

Nun ware es freylich zur Zeit der güldenen Bull mit der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit im Reich anderst beschaffen, als jetzo, und die dermalige beyde höchste Reichsgerichte waren in ihrer nunmehrigen Verfassung damalen noch nicht vorhanden: das Hauptwerk aber ware selbiger, und ist jetziger Zeit, einerley, nehmlich das Recht 1) Gericht zu halten, und 2) in den Sachen zusprechen, die sich zu einem Kaiserlichen Reichsspruch qualificiren.

3) **Reich.** Auch in Italien? oder doch Italienische Sachen annehmen, wann sie bey einem Reichsvicariats-Hofgericht angebracht werden? Es scheinet: Nein, weil vorhin gemeldeter maßen, Italien weder zu dem einen noch zu dem anderen Reichsvicariats-District gerechnet werden kann: Es ist mir auch nicht bekannt, daß der gleichen Sachen an ein- oder dem andern Reichsvicariats-Hofgericht verhandelt worden wären.

4) **Zusprechen.** Mithin gehören nur die Sachen dahin, worüber an einem Reichsgericht geklagt werden kann: Staats- und alle andere Sachen hingegen, welche nach der Reichsverfassung kein Geschäfte eines Reichsgerichts abgeben, dürfen nicht angenommen, sondern müssen gehöriger Orten hin verwiesen werden.

„ auf neue 5) oder solche Rechtssachen,
„ wobey periculum in mora 6) oder die
„ Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten
„ abzuwenden 7) eingeschränkt seyn; son-
„ dern sich auch auf Fortsetzung deren vor-
„ hin bey dem Kaiserl. Reichshofrath 8)
„ an-

5) **Neue.** Nun folgen die Einwendungen, welche vormals den Reichsvicariats-Hofgerichten 1) vom Kaiserlichen Reichshofrath. 2) Theils Parthien, oder 3) auch einigen Staatsrechtslehrern gemacht worden sind: aber hier verworfen werden.

Es sollen also sowohl alte, als neue, und sowohl neue, als alte Rechtshändel den Vicariats-Hofgerichten zur Behandel- und Entscheidung untergeben seyn.

6) *In mora*: Dieses geht im Gegensatz, auf das folgende, auf Sachen, wobey zwar das Publicum nicht interessirt, einer Parthie aber daran gelegen ist, daß deren Entscheidung nicht bis nach Endigung eines (vielleicht langen) Zwischenrechts verschoben werde.

7) **Abzuwenden**: Von solchen Sachen hat das ganze Reich oder doch gewiße Gegenden desselbigen, Nutzen und Schaden zu gewarten: und man ist allerseits darin einig, daß die Erhaltung innerlicher Ruhe und Abwendung auswärtigen Gewalts, eine Hauptbeschäftigung der Reichsvicarien seye, und seyn solle.

8) **Reichshofrath.** Hier wird nur des Reichshofraths gedacht, und 1) nicht auch des Cam-

„ anhängig 9) gewesenen Processe, und „ Rechtshändel 10) vor den Vicariats-

„ Hof-

mergerichts, welches erst nach der güldenen Bull 1495 errichtet worden ist, und nunmehr ruhig unter beeder Reichs-Vicariaten gemeinschaftlichem Namen und Siegel fortgesetzet wird. 2) Geschiehet auch des Kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil, und anderer in Franken und Schwaben befindlicher Hofgerichte keine Meldung, weil solche insgesammt in des Rheinischen Reichs-Vicariats-Bezirk liegen, und also auch unter dasselbe allein gerechnet werden.

Wobey von diesem Reichs-Vicariat große Beschwerden geführet werden, daß seit kurzem das Kaiserliche Landgericht in Schwaben zur Zeit eines Zwischenreichs als ein Oesterreichisches Landgericht behandelt werden wolle.

Daß aber des Reichs-Hofrathes allhier gedacht wird, geschiehet darum, weil der selbige von der Zeit des Todes eines regierenden Kaisers an, das ganze Zwischenreich hindurch, und bis der neue Kaiser die Regierung wirklich angetreten hat, stille stehet.

9) Anhängig. Wann gesagt werden könne, daß eine Sache an einem der beeden Reichsgerichte anhängig seye? ist hier nicht nöthig zu erörtern, noch von den dießfalls zwischen beeden Reichs-Gerichten obschwebenden, annoch unentschiedenen Streitigkeiten Nachricht zu ertheilen.

10) Rechtshändel? Processe und Rechtshändel bedeuten hier entweder einerley: oder, wenn je ein

„ Hofgerichten 11) allerdings erstrecken;
„ und zu solchem Ende an die Reichsvi-
„ cariats Gerichte die bey dem besagten
„ Reichshofrath vorhin verhandelte in
„ der Reichskanzley vorhandene 12) acta
„ in originali 13) gegen Bescheinigung
„ 14)

Unterschied zwischen ihnen statt haben solle; so sind Processe die gerichtliche Handlungen, wenn zwey oder mehrere Partheyen es mit einander zu thun haben; Rechtshändel hingegen Sachen, so zwar vor Gericht verhandelt werden, darinn aber ordentlicher Weiße kein Gegentheil vorhanden ist; welche man actus voluntariæ (wie jene contentiosæ) jurisdictionis zu nennen pflegt.

11) Hofgerichten. Dieses ist der gewöhnliche Titel; gleich hernach heißen sie auch: Reichs-Vicariats-Gerichte. In dem Verstand, wie der Kaiserliche Reichs-Hofrath auch ein Rathscollegium heißt, könnten sie diesen Titel eben sowohl führen, wie sie dann auch an die Reichs-Vicarien eben so Gutachten erstatten, als der Reichshofrath an den Kaiser.

12) Vorhandene. Da nach dem Tode eines Kaisers der Reichs-Hofräthe Amt ohne weiters erlöscht, mithin auch die Referenten schuldig sind, die vorhin bey sich gehabte Acten zur Registratur zurück zu geben, so sind auch diese mit darunter begriffen.

13) *Originali.* Sammt allen darzu gehörigen Beylagen, ebenfalls in originali. Wann von ge-

„ 14) und Erklärung wegen deren ohn=
„ fehlbaren Restitution 15) zu dem Reichs=
„ Archiv 16) sogleich nach geendigter
„ Reichsverwesung 17) durch Anordnung
„ des Churfürstens zu Mainz, als des Reichs=
„ Erzkanzlern 18) auf Verlangen der
„ Vi=

wißen Actenstücken Duplicate, Triplicate, vorhanden sind; scheinet es, diese könnten zurückbehalten werden, allein man muß sie dennoch mitausliefern, um selbige, wann es von dem Vicariats=Hofgericht gut gefunden würde, dem Gegentheil annoch communiciren zu können.

14) Bescheinigung. Es pflegt eine sogenannte Designation oder Verzeichniß aller und jener Actenstücke abgefaßt, und so dann am Ende derselben, oder in einer eigenen Urkund, über deren richtigen Empfang quittiret zu werden.

15) Restitution. Dieses ist also die zweyte Bedingung, welcher ein Genüge geschehen muß, wann man von Reichs=Vicariats wegen die Auslieferung Reichs=Hofräthlicher Acten verlangt.

16) Reichsarchiv. Eigentlich zur Reichs=Hofraths=Registratur, oder zu dem gerichtlichen Theil des Reichs=Hof=Archivs.

17) Verwesung. Vielleicht finden die in dem nächstfolgenden §. bey einem gleichen Fall gebrauchte Worte: „ Und zwar längstens in sechs Monaten “ hier ebenfalls Platz.

18) Erzkanzlern. Und so mögen aus dem §. 17. sich die Worte „ oder den desselben Stelle ver=

„ **Vicariaten** 19) **und Kosten deren Par-**
„ **theyen** 20) **ohnweigerlich** 21) **verabfol-**
„ **get werden.** 22)

Dieser

vertretenden Reichs = Hofvicekanzler " ebenfalls hieher passen.

19) **Vicariaten.** Dem Buchstaben dieser Stelle nach wäre also nicht genug, wann eine Parthie um diese Acten bäthe, um sie einem Reichs-Vicariat-Hofgericht einliefern zu können, sondern das Ansuchen müßte von dem Vicariat selber geschehen.

20) **Partheyen.** Kosten werden erfordert. 1) Wo nicht auch zur Aussuch- und Completirung derer Acten, doch 2) wenigstens wegen Verfertigung derer Acten-Designation. 3) Der Einpackung, und 4) der Versendung.

Und weil dieses eine beeden Theilen zu statten kommende Handlung ist, auch die Capitulation von den Parthien in der mehrern Zahl redet: so scheinet es, die sämmtliche Parthien müssen die Kosten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen tragen: ob auch alle und jede Intervenienten zu gleichen Theilen mit den Hauptparthien? scheinet auf die Umstände anzukommen.

21) **Ohnweigerlich.** Vielleicht könnte auch noch beygesetzet werden: „ **und unaufhaltlich** " Damit die Vicariats = Gerichte solche noch zu rechter Zeit erhalten, und nicht widrigen Falles Kosten und Mühe vergebens seyn.

22) **Verabfolget werden.** An wen sollen sie verabfolgt werden? An den, der darum ansucht;

Dieser Artikel dient vorzüglich allen Parthien zur Masnehmung, in welcher Art sie ihre Sachen an das Reichs-Vicariats-Gericht zu bringen, und sich sodann zu benehmen haben; Indem es ihnen öfter in dringenden Umständen an der Zeit fehlen mag, bey denen des Reichs-Vicariats-Proceß kündigen Personen Raths zu erholen.

§. 70.

Fortsetzung der bey dem R. Hofr. anhängigen Sachen.

Ehedessen ward heftig darüber gestritten: Ob die Reichs-Vicariats-Gerichte auch die vor dem Reichs-Hofrath schon anhängig gemachte Sachen, auf Begehren einer Parthie fortsetzen können? die Reichs-Vicarien haben den Besitz-Stand dießfalls vor sich, und es ist ihnen solcher

mithin, nach dem vorhergehenden, an ein Vicariats-Hofgericht, oder dessen Bevollmächtigten; nicht aber an eine Parthie selbst, sie seyn dann von einem solchen Gericht darzu legitimirt; welches auch nur durch eine beglaubte Abschrift eines Conclusums desselbigen geschehen kann.|

Als die beede Reichs-Vicariate wegen gewißer Lande noch streitig waren, unter welchen Vicariats-District sie gehören, könnte auch Zweifel entstehen, welchem von beyden die Auslieferung geschehen dürfe, und könne? Nunmehro aber, da sie sich wegen der Vicariats-Gränzen mit einander verglichen haben, fällt dieser Umstand hinweg.

in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 9. §. 16. durch die Worte: **nicht bloß auf neue** ꝛc. befestiget worden, worauf auch noch einige andere Stellen dieses §. einen Bezug haben. Da durch dieses Reichsgesetz einmal eine sichere und feste Norm vorgeschrieben worden ist, so lauft eine Parthie allzeit in die Gefahr, wenn sie in einer Sache, in welcher von dem Reichs-Hofrath der letzte Präclusions-Termin gegeben worden ist, die Beendigung des Vicariats-Gerichts abwarten, und solche, ohne bey diesem die nemliche Zeitfrist zu beobachten, oder vielmehr ohne in dem von dem Reichs-Hofrath gegebenen Termine ihre Sätze einzureichen, es auf die Wiedereröfnung des Reichs-Hofraths aufsparen wollte. Dergleichen Benehmen würde das Reichs-Vicariats-Gericht als eine Respects-Ausserachtlassung, und selbst der Reichs-Hofrath nachher als eine strafbare, und gesetzwidrige Handlung ansehen.

§. 71.

Sprüche der R. V. in eigenen Sachen.

Unter den Staatsrechtlichen Fragen ist auch diese wichtig: ob ein Reichs-Vicariats-Gericht in Sachen sprechen könne, in welchen dessen Hof als Lehnherr, oder auf eine andere Art interessirt ist? Es werden verschiedene Gründe zu Bestärkung der bejahenden Meinung von den Staats-Rechts-Lehrern angeführet. Z. B. daß

daß 1) der Kaiser selbst in Reichs-Lehen-Sachen spreche, ungeachtet er doch als Lehenherr dabey interessiret ist. 2) Chur-Mainz proponire, und leite als Reichs-Director bey dem Reichstage auch jene Sachen, die seinen Churhof unmittelbar oft angehen, und 3) die Reichsstände ebenfalls in den Lehens-Streitigkeiten mit ihren Vasallen sprechen. Allein diese Beweggründe sind unerheblich. Dann ad 1) ist die Kaiser-Würde nicht erblich, mithin das Interesse nicht so groß, als bey einem Haus, in welchem die Erb-Folge auf dem Stammen haftet. 2) Die Chur-Mainzische Proposition, und Geschäfts-Leitung macht in einer Sache den Entscheid von weitem nicht aus, weil diese von den Collegien abhängt, und 3) in den Reichsständischen Streitigkeiten mit ihren Vasallen bleibt einem beschwerten Theil der Recurs unbenommen; diese Gründe verdienen also keine Rucksicht; weil von den Reichs-Vicariats-Gerichten kein Recurs statt hat. Es läßt sich also mit einem Moßer 23) behaupten, daß ein Beklagter das Vicariats-Forum gar wohl decliniren, und an den Reichsconvent recurriren könne, wenn er immer fähig ist, gegen einen so hohen Reichs-Gerichts-Hofe, ohne überzeu-

23) L. c. Thl. 8. S. 68.

gende Gründe eines Mißtrauens zu haben, einem solchen widrigen und beleidigenden Begriff statt zu geben.

§. 72.

Von dem Personale der Reichs-Vicariats-Gerichte.

Das Personale des Reichs-Vicariats-Gericht wird von den Vicariats-Höfen alleine bestellt. Es hangt von ihrer Verfügung vollkommen ab, ob sie solches ganz mit ihren eigenen Räthen besetzen, oder auch fremde dazu ernennen wollen. Die Anzahl der Beysitzer ist eben so willkührlich, und wird gröstentheils nach den Umständen, und Aussichten, ob das Reichs-Vicariat eine lange Andaur haben dürfte, insgemein bemessen. Wie die Rheinische und Sächsische Vicariate im J. 1740. und 1745. besetzt gewesen sind, hat man bereits (§§. 57. 58.) angeführt. Im Jahr 1745. führte Chur-Baiern kraft des mit Pfalz getroffenen Alternativ-Vergleichs solches mit einer nicht sonderlich starken Anzahl der Beysitzer fort; indem es wegen den Kriegs-Unruhen erst den 5ten May 1745. zu München eröfnet wurde. Der Graf Truchseß von Zeil ward zum Präsidenten des Vicariats-Gericht ernannt, sodann 3. Assessoren vom Herren Stand, und 6. vom Ritter- und Gelehrten-Stande, welche sämtlich Reichs-Hofräthe waren, angestellet. Das übrige Canzley-Personale bestand aus einer dem

Hof-

Hof=Gericht sehr angemessenen Subjecten=Zahl. In so ferne einige Glieder des Reichs=Hofraths, oder selbst von dem Reichs=Hofraths=Kanzley Personale bey dem Vicariat angestellt zu seyn verlangen, wird ihnen solches nicht erschweret, sondern vielmehr zugelassen. Der Rheinische Vicariats=Hof hat an und vor sich eines stärkern Personalis immer nöthig, als der Sächsische; indem bey dem ersten die Geschäfte wegen einem stärkern Zuge der Rechts=Anhängigkeiten aus Schwaben, und den Rheinlanden, denen vielen Stiftern, Reichs=Städten und Ritter=Cantonen, sich vervielfachen. Die Religion macht bey dem Reichs=Vicariat kein Hinderniß. Gleichwie auf solche in Ansehung des Reichs=Vicarius nicht ankommt, eben so wird es auch bey den Beysitzern als eine gleichgültige Sache angesehen. Der Rheinische Vicariats=Hof wird nach Absterben eines Kaisers insgemein mit einer ausserordentlichen Anzahl von Competenten beunruhiget, die bey dem Gericht, oder der Canzley angestellt zu werden verlangen. Allein da die Vicariats=Länder selbst immer mit vortreflichen Männern versehen sind, und es eine Gelegenheit ist, daß der Landes=Herr vorzüglich auf seine Landes=Kinder und verdiente Männer sehe, und diesen die Ehre, und den hievon abfallenden

Nutzen gönne, so muß mancher Competent abziehen.

§. 73.

Regulativ wegen den Taxen.

In dem zwischen den Häusern Baiern, und Pfalz im J. 1724. getroffenen Vergleich ward schon wegen den Taxen nachstehendes verordnet.

Sechszehentes. „Beede Secretarien sollen „zugleich die Taxator-Stelle vertreten, alle „Sachen so expediren, insgesamt der Reichs-„Hofraths-Taxordnung nach taxieren, von den „Partheyen solche Taxgelder einfodern, alles „zusammen in eine Pixe legen, und hernach „ordentlich verrechnen.“

Ueberhaupt läßt sich hieraus abnehmen, daß sich daß Reichs-Vicariats-Hofgericht in allen Stücken nach der Reichs-Hofrath- auch in gewißen Fällen nach der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, in des ersten Stelle es eintritt, richte. Und es läßt sich auch behaupten, daß es an die Reichs-Hofraths-Ordnung deswegen gebunden sey; wiewohl das Reichs-Vicariats-Gericht sich auch nach der Cammer-Gerichts-Ordnung benimmt, weil letzteres ein von dem Reich und nicht von dem Kaiser abhängiges Gericht, welches ipso jure nach dem Ableben des Kaisers in seiner Verfassung eben so fortgesetzt wird, wie das Reichs-Vicariat

Reichs-

Reichs = gesetzmäßig nach dem Tod des Kaiser eintritt.

§. 74.

Die Besoldung der bey dem Vicariats = Hof= Gericht angestellten Personen hängt ebenfalls von der Disposition eines Jeden Vicariats = Hofe ab. **Baiern und Pfalz** haben durch den bekannten Vergleich vom Jahr 1724. in Ansehung dieses Puncts folgendes fest gesetzt: — Besoldung der R. V. Gerichts= Personen.

„Siebenzehentes. Zu Bezahlung der „Salarien, welche auf den zum Vicariats= „Gericht angestellten Präsidenten, Kanzler, „Räthe, Secretarien, Kanzelisten, und andere „Bediente ergehen, weilen solche auf beeden „Chur=Baiern, und Chur=Pfalz gleichen und „gemeinschaftlichen Kosten kommen, solle eine „gewiße Summe Gelds zusammen getragen, „und beeden Secretarien auf ihre Rechnungen „vertrauet, davon, als einer Commun cassa „bemeldte Salarien und anderes bezahlt, je= „doch hierzu auch die eingehende Kanzley Tax= „Gelder applicirt, pro salario aber dem Prä= „sidenten monatlich 600 deutsche Gulden, dem „Kanzler 400, jedem Assessor 300, dann einem „Secretar 150, dem Registrator 100, einem „Kanzellisten 50, alles monatlich verreicht werden, „es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit „und dem Ort, wo das Vicariats = Gericht zu si=

„ ßen kommet, ein mehrers erforderten: Dar-
„ über man sich beeder nemlich Chur-Baiern,
„ und Chur-Pfälzischer Seits zu vernehmen
„ hätte.

Ob es bey dieser Besoldungs-Bestimmung in Ansehung der gegenwärtigen viel höher gestiegenen Victualien-Preise sein Bewenden habe, läßt man dahin gestellet seyn. Ein inländischer Rath kann sich mit diesem Fixo schon begnügen, und vielleicht bleibt es auch dabey, um den Nutzen den Landeskindern nicht zu entziehen. Das Reichs-Vicariat ist ohnehin für die Vicariats-Höfe eine Last in Rucksicht der Kosten, und deswegen kann man ihnen auch mit Grund die Reichung größerer Besoldungen nicht zumuthen; Indem die Einkünfte des Reichs-Vicariats, besonders wenn selbes nicht lang dauert, nicht beträchtlich sind, und die Parthien ihre bey dem Reichs-Hofrath anhängige Processe wegen der Kosten nicht gerne an das Vicariat bringen, sondern selbe, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, lieber mit dem Collegio ruhen lassen.

§. 75.

Vorgekommene Sachen.

Die bey den Reichs-Vicariats-Gerichten ehedessen vorgekommene Sachen anzuführen, wäre sehr überflüssig; Indem man solche in ver-

verschiedenen Sammlungen 24) und Anzeigen finden kann, auch die Staats-Rechts-Lehre überhaupt schon bestimmet, was bey diesen Gerichten abgehandelt wird. Das Merkwürdigste, was bey dem Rheinischen Vicariats-Gericht im J. 1745. zu München vorgefallen ist, bestand darinn, daß der König von Preußen die Belehnung über Ostfriesland daselbst genommen hat.

§. 76.

Verhandlungs-Art.

Sowohl unter den vorigen Vicariats-Regierungen als insonderheit bey der letztern vom J. 1745. haben sich die Vicariats-Gerichte, ob sie schon von ihren Höfen mit eigenen Verordnungen versehen worden sind, dennoch in der Verhandlungs-Art größtentheils nach der Reichs-Hofraths-Ordnung benommen. In Ansehung der Rechten nahm ein jedes auf die Land-Rechte der Partheyen seine Rucksicht, so wie auch selbst der Reichs-Hofrath und das Reichs-Cammer-Gericht kraft ihrer Ordnungen hierauf in judicando acht zu haben, angewießen ist. Dieses dienet auch zu einem kleinen wiewohl in etwas entfernten Beweis, daß die Vicariats-Höfe an die Kaiserliche Wahlcapitulation in Ansehung der zu handhabenden Reichs-Gerichts-Ordnungen bey ihren in specie den Reichs-Hofrath repräsentirenden Vicariats-Gerichten gehalten seyn.

§. 77.

24) S. Staatsacten nach K. Carl VII. Ableben, und unter K. Franz Regierung. „Item Moßers Staatsarchiv. Thl. 9. 1752. dessen Staatsr. Thl. 8. S. 64.“

77.

Zustand des R. C. Gerichts während des Interregnums.

Ehedem forderte der Churfürst von der Pfalz, daß, weil Speyer oder Wezlar in dem Pfälzischen Vicariats-Districte gelegen seye, und Kaiser Karl V. bey dem Antritt seiner Regierung alle Rechtssprüche des Pfälzischen Vicarii in der Reichs-Cammer bestättiget 25). Die Handhabung des Reichs-Cammer-Gerichts ihme allein zukommen müsse. Allein da dieses höchste Reichsgericht nicht von einem oder dem andern Reichsstand, sondern von dem gesammten deutschen Reich bestellet, und verordnet ist, wie man bisher öfter erwähnet hat, so muß selbiges nothwendig unter beyder Vicarien, sowohl des Sächsischen als Pfälzischen Jurisdiction stehen. Anjezo wird dieses niemand in Abrede stellen, noch dem Churfürsten von Sachsen sein Recht an der Reichs-Cammer zweifelhaft machen. Die Cammer bedienet sich also des Sächsischen und Pfälzischen Wappens, in beyderseits Vicarien Namen wird alles ausgefertiget, und ist selbige verbunden, von beyden Befehle und Verordnungen anzunehmen. Hierdurch sind die so lang wegen dem Reichs-Cammer-Gericht zwischen den Reichs-Vicariats-Höfen

25) Goldast Reichs-Satzungen ad ann. 1542. p. 242.

Höfen Pfalz und Sachsen angedaurten Streitigkeiten 26) auf einmal abgethan werden. Der neuesten öffentlichen Nachrichten gemäß 27) ward von Chur-Mainz durch eine Estafete dem Cammer-Gerichts-Kanzleyverwalter befohlen, daß er wegen erfolgtem Ableben K. Joseph II. nicht mehr mit den Kaiserlichen Siegillen die Expeditionen ausfertigen solle. Bis die Reichs-Vicariats-Insiegel einlangen, werden von dem Kanzleyverwalter die Expeditionen erlassen, und im übrigen gehet bey diesem höchsten Reichs-Tribunal alles in der vorherigen Ordnung ohne einige Unterbrechung fort.

§. 78.

Der Reichs-Hofrath als ein von dem Kaiser abhangendes Gericht wird, so bald der Kaiser mit Tod abgehet, durch den Reichs-Vicekanzler geschlossen; die Acten werden von den Referenten ausgeliefert, und versiegelt, sodann das Reichs-Hofraths-Personale entlassen. 28) Hierdurch gerathen alle im Gange befindliche Sachen auf

Des R. Hofraths,

26) Bey Moßer l. c. Th. 8. S. 114 — 170 kann man hierüber einen 8 Bogen starken Bericht nachlesen, welcher aber für gegenwärtige Zeit nicht den geringsten Nutzen mehr hat.

27) Deutsche Ministerial Zeitung v. J. 1790. St. 21.

28) Ebend. St. 20.

auf einmal in Stockung, und bleiben auf sich bis zur Wiederbesetzung des Kaiserlichen Throns erliegen, wenn nicht die Parthien ihre Processe bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht fortsetzen wollen. 29) Alsdenn müssen die Acten aus der Reichs-Hofraths-Kanzley ab- und dem Reichs-Vicariat übergeben werden, wie man (§. 68.) schon gemeldet hat. Im Falle einige von dem Reichs-Hofraths-Personale überhaupt zum Vicariat gehen wollen, so ist es ihnen unbenommen. Nach besetzten Kaiserlichen Thron treten die Reichs-Hofräthe wiederum in ihre alte Stellen ein, und man hat kein Beyspiel, daß einer ohne die erheblichste Ursach brodloß gelassen worden. Man muß die Inactivität des Reichs-Hofraths nicht als eine vollkommene Dienst-Erlöschung, sondern nur als eine constitutionsmäßige Aquiescenz ansehen, und ein neuer Kaiser kann die-

29) Nach einigen Berichten bleibt die Reichs-Kanzley etwa noch 14 Tage in der Thätigkeit. Während dieser Zeit werden die bereits resolvirte Sachen, oder (nach anderen Berichten) auch die, von welchen der Reichs-Vicekanzler und die geheimen Räthe wissen, daß der verstorbene Kaiser hierüber in dieser oder jener Art resolvirt haben, expediret; daß aber nach des Kaisers Tod noch unter einem dessen Hand ähnlichen Stempel öfter noch (wie Moser l. c. Thl. 8. S. 100 anführet) Expeditionen gefertigt werden, ist ganz ungegründet.

dieses durch die Thronbesetzung wiederum aufste- bende Collegium, und dessen Glieder auf keine Weiße in eine Verlegenheit setzen.

Wie es aber wegen Auslieferung der Reichs-Hofräthlichen Acten gehalten werden müsse; hier- über ist schon angezeigtermaßen in der Kaiser- lichen Wahlcapitulation fürgesehen, und hier- durch sind auch alle zwischen dem **Reichs-Vi- cariat**, und **Chur-Mainz** wegen der Acten Aus- lieferung so lang fortgedauerte Streitigkeiten 30) abgethan worden.

§. 79.

Das Rothweilische Hofgericht und die an- dern Landgerichte stehen unter dem Pfälzischen Vicariat. Doch wegen der Schwäbischen Land- gerichte möchte es scheinen, daß, weil solche von dem Hause **Oesterreich** dependirten, dieses Haus aber keinem Vicariat unterworfen seye, auch diese Gerichte vor Exemt zu halten wären. Weil aber die Oesterreichische Exemtion nur auf die Oesterreichische Lande und Unterthanen gehet, un- ter diesen Schwäbischen Landgerichten aber, au- ßer den Oesterreichischen Landen und Unterthanen sich

und der Hofge- richte.

30) Man kann bey Moser l. c. Thl. 8. S. 102. 114. vieles hierüber finden, welches aber dermal gänzlich aufhöret; nach dem in der Kaiserlichen Wahlcapitulation die Norm vorgeschrieben wor- den ist.

sich auch andere Stände befinden; so ist von Rechtswegen Oesterreich, seines Privilegii exemtionis ungeachtet, die Schwäbischen Landgerichte in des Pfälzischen Vicarii Namen zu führen verbunden. 31)

Im J. 1741. beschwerte sich der Schwäbische Kreiß bey dem Kaiserlichen Wahl-Convent unter anderem, daß das Kaiserliche Landgericht in Schwaben, so a Seculis her ein Kaiserliches und Reichs-Landgericht gewesen, bey damaligem Interregno nunmehro in ein privatives und eigenthümliches Königlich Ungar- und Böhmisches, auch Erzherzoglich-Oesterreichisches Land-Gericht degenerirt sey, und alle Befehle, Citir- und Verkündigungen, auch andere Proceß und Urtheile, alleine unter dem Namen und Gewalt der **Königlichen Majestät in Ungarn** und **Böhmen, Erz-Herzoginn zu Oesterreich** expedirt und ausgesprochen würden.

Es wurde auch eben dieses von dem Vicariats-Hof-Gericht zu Augsburg in einem den 20. Julii 1741. abgefaßten Concluſſo in Sachen: von **Remchingen** contra das Kaiserliche Schwäbische Landgericht **Altdorf** der Mahlstatt **Ravensburg** ꝛc. in folgenden Terminen geahndet: ꝛc. „Als befehlen *Serenissimi Domini* „*Electores Vicarii &c.* von obhabenden höchsten „Reichs- u. Vicariats-Amts Macht und Gewalts „wegen

31) **Ludewig** Erläut. der G. B. 1. Thl. S. 540.

„ wegen dem Landgericht in Schwaben der „ Mahlstadt Altdorf hiemit ernstlich, daß das= „ selbe sich des eigenmächtig zuschreibenden Kö= „ niglichen Land=Gerichts=Titels allerdings ent= „ halten, oder sonsten gewiß gewärtigen solle, „ daß wider dasselbige mit wirklicher Suspension „ ihrer in den unmittelbaren Reichs=Gezirken „ ausübender Jurisdiction durch offentliche Vi= „ cariats=Patente fürgefahren werden würde."

Allein nachher kam in dieser Sache nichts mehr vor.

§. 80.

Vorschläge wegen Beybehaltung des R. Hofraths tempore interregni.

Es wurden sowohl im J. 1711 als 1740 verschiedene Vorschläge dem Reich= und den Reichs=Vicariaten gemacht, nach welchen der Reichs=Hofrath in seiner Activität, auf die nehmliche Art, wie das Reichs=Cammer=Gericht erhalten werden könnte. Im Jahr 1711 wurden schon folgende Ursachen angeführet. 1) Wären in Wien die Acten schon beysammen. 2) Seye daselbst schon ein formirtes Judicium, die Reichs-Hofräthe und Agenten hätten von dem statu causarum die beßte Information, welche andere so leicht nicht überkommen würden, es wären auch die Gesandten, Negotianten, und Sollicitanten noch alle vorhanden, und wohl unterrichtet; 3) wollte der Hof zu Wien die Reichs=Hofräthe ferner besolden, und den Reichs=Vi=

carien keine Unkösten verursachen, gleichwohl sollte alles in deren Namen expedirt werden; 4) würde zu schleiniger Administration der Justitz gereichen, wann die Sachen zu Wien in uno tramite fortgeführet werden könnten, als wenn sie distrahiret, und einem Gericht, daß noch keine Information hätte, übergeben, die Partheyen auch demselben mit großen Unkösten, Zeitverlust und anderen Schaden zu folgen genöthiget seyn würden; man solle sich auch erbotten haben, die Sachen zwar, wie beym Reichs-Hofrath gewöhnlich in einem Collegium zu tractiren, jedoch, daß solches von Personen aus beeden Vicariaten besetzet seyn, so wollte man auch den Reichs-Vicarien Reversales de non præjudicando ertheilen; allein es wurden doch diese Vorschläge nicht angenommen, sondern man wollte sich endlich nur dazu verstehen, daß, wo die Reichs-Hofräthe sich an den Ort, da die Reichs-Vicarien ihre Vicariats-Gerichte formirten, hinbegeben würden, sollten sie auch mit dazu gezogen werden: allein solches ware, dem Hof zu Wien und dem Reichs-Hofrath unanständig, und also bliebe dieses höchste Reichsgericht bis nach der Crönung des neuen Kaisers geschlossen.

Nach anderer Relation wollte man nicht nur daraus, daß der Hr. Reichs-Vicekanzler sich gegen Chur-Sachsen zu allen Diensten und Befehl anerbotten, ein Zeichen nehmen, daß man

in

in Wien gerne sehe, wann die Reichskanzley, und der Reichs-Hofrath in der Activität blieben, sondern es berichtete auch der Graf von **Wackerbart** an den Chur-Sächsischen Hof, daß einige Reichs-Hofräthe gerne gesehen hätten, wann es möglich gewesen, daß statt des Vicariats-Hof-Gericht dem Reichs-Vicekanzler, Reichs-Hofraths-Präsidenten und einigen choisirten Reichs-Hofräthen die Justitz Sachen anvertrauet, und mit des Chur-Fürstens zu Mainz Erlaubniß einige geschickte Subjecten aus der Reichskanzley zur Expedition gebraucht würden; es wurde aber nichts daraus.

In dem Jahr 1740 führte man eben diese, und noch mehrere Ursachen zu Beybehaltung des Reichs-Hofraths an. Allein die Vicariats-Höfe giengen nicht von Recht ab, ihre eigene Vicariats-Gerichts-Höfe zu bestellen. Es scheint auch noch einige andere politische Ursachen in Ansehung des Reichs zu haben.

Drittes Capitel.

Von den Gerechtsamen der Reichs-Vicarien in Gnaden-Sachen.

Inhalt.

§. 81) Dispoſition der G. B. 82) Sinn des Juris præſentandi. 83) Geht nicht auf die primas preces. 84) Meinungen und Einwendungen. 85) Zuſtand des Herkommens. 86) Patronat-Recht der Königs, und anderer Pfründen. 87) Beſtättigung der Univerſitäten. 88) Standeserhebungen. 89) Titel. 90) Oder andere Würden. 91) Auch die Veniam ætatis. 92) Legitimationen und Moratorien. 93) Beſtättigungen der Handlungen in Gnaden-Sachen.

§. 81.

Dispoſition der G. B. Wenn man die Gerechtſamen der Reichs-Vicarien in Gnaden-Sachen nach der Dispoſition der güldenen Bulle beſtimmen wollte, ſo würden ſelbige ſehr unbedeutend ſeyn. Die G. B. raumt ihnen nur die Gewalt ad beneficia eccleſiaſtica præſentandi ein, und meldet von weiteren Befügniſſen in Gnaden-Sachen gar nichts.

Allein, wenn man betrachtet, 1) wie vieles Zeit und Umſtände an der deutſchen Reichs-Verfaſſung geändert haben, 2) daß das Anſehen der Reichs-Vicarien ſelbſt mehr zu genommen, jemehr

jemehr das Kaiserliche sich erhöhet habe, 3) daß die Reichs-Vicarien als vollkommene Stellvertreter und Verweser der Kaiserlichen Würde und Rechten anzusehen seye, und 4) daß ihnen in den nachherigen Reichs-Grundgesetzen, vornehmlich durch die K. Wahlcapitulationen, durch die Praxin imperii, und selbst durch das Reichsherkommen schon weit bestimmtere Rechten, und Vorzüge als in der G. B. eingeraumet worden; so ist leicht zu begreifen, daß die Reichs-Vicarien auch in Gnaden-Sachen in eine größere Wirkungs-Sphäre gesetzt worden.

§. 82.

Unter den Publicisten erregte der Sinn der G. B. über die Potestatem præsentandi ad beneficia ecclesiastica großen Streit. Es wäre wohl überflüßig die vielen Meinungen hier anzuführen, da sie im Hauptwesen dennoch nichts zur Erörterung dieses Gegenstandes nützen. Vorzüglich behaupten einige, daß diese potestas ad beneficia ecclesiastica præsentandi nach dem damaligen Verstand der güldenen Bulle den Reichs-Vicarien schon alles beygeleget habe, was ein Römischer Kaiser dermalen in Religions- und Kirchensachen, nach Anleitung der Wahl-Capitulation und der Reichs-Constitutionen, sonderlich des Instr. P. Art. 5. §. 18. auszuüben befugt sey. Man kann aber aus gutem Grunde

Sinn des Juris præsentandi.

entgegensetzen, daß in der G. B. unter der Gewalt zu geistlichen Beneficien zu präsentiren gewiß nichts anders als das bloße Präsentations-Recht verstanden worden sey; denn dasjenige, was von den Reichs-Vicarien durch die nachherigen Reichs-Gesetze und durch die veränderte Reichs-Verfassung erlangt werden, kann mit Vernunft weder auf die Zeit der güldenen Bulle, noch weniger auf die nicht einmal generelle Disposition derselben erstreckt werden. Das Recht auf geistliche Beneficien zu präsentiren begreift gewiß nicht den ganzen Umfang die Rechte in Religions- und Kirchensachen, wie selbige dem Kaiser und dem Landesfürsten erst durch den Westphälischen Frieden gröstentheils befestigt worden sind.

§. 83.

Geht nicht auf die primas preces.

Noch mehrere Widersprüche und verschiedenen Meinungen hat die Staatsrechtliche Frage nach sich gezogen, ob nach der in der G. B. denen Reichsvicarien zugestandenen Gewalt des Präsentations-Rechts ad beneficia ecclesiastica auch das Jus primariarum Precum begriffen sey? d. i. ob die Reichs-Vicarien befugt seyn durante Interregno entweder bey dem Absterben eines Canonicus, oder auch in eventum eines Sterbfalles in Reichsunmittelbaren und mittelbaren deutschen Stiftern primas preces geltend zu machen?

Man

Man kann es für einen übertriebenen Grundsatz allerdings ansehen, wenn der Sinn der G. B. auf die Ertheilung der primariarum precum erstrecket werden wollte; indem dieser Behauptung das Reichsherkommen gänzlich entgegen stehet. Wir wollen aber dennoch die Meinungen, und Einwendungen über diese wichtige Streitfrage nachholen.

§. 84.

Die Meinungen, und Einwendungen, wie solche Moßer 1) anführet, bestehen darinn: die Reichs-Vicarien können keine primarias preces ertheilen, dann 1) seye es ein der Person des Kaisers anklebendes Recht, oder 2) doch ein Kaiserliches Reservat, dergleichen die Reichs-Vikarien nicht ausüben könnten. 3) Der Kaiser übe es Kraft seiner Wahl und Krönung aus. 4) Ein Kaiser selbst dürfe es nur einmal bey einem Stift ausüben. 5) Dieses Recht erlösche durch den Tod des Kaisers rc. Meinungen und Einwendungen.

Gribner antwortet darauf: ad 1) dieses seye eine petitio principii. ad 2) der Kaiser überlasse ja dieses Recht zuweilen an andere, ja einige Stände hätten es gar als ein Stück ihrer Landes-Hoheit hergebracht, folglich seye nicht abzusehen, warum die Reichs-Vicarien es nicht auch

1 L c. Thl. 8. S. 41. und 45.

sollten ausüben können; ad 3) Man könne keinen Grund angeben, warum der Kaiser dieses Recht nicht eben sowohl Kraft seiner Wahl sollte ausüben können, als alle seine andere Reservaten? ad 4) Daraus folge nur so viel, daß die Vicarien es auch nur einmal bey jedem Stift ausüben dürfen. Ad 5.) Dieses Recht erlösche so wenig, als andere kaiserliche Reservaten.

Hingegen führet **Gribner** folgendes für die Reichs-Vicarien an: 1) Sie hätten alle Rechte, die einem Kaiser selbst zukommen, so Ferne ihnen nicht eines oder das andere in einem Reichs-Grund-Gesetze ausdrücklich benommen sey. 2) Die güldene Bull lege ihnen dieses Recht namentlich bey, maßen die preces primariæ ja nichts anders seyen, als ein præsentatio ad beneficium ecclesiasticum. 3) In Kaisers **Ruprechts** Vicariats-Diploma für seinen Sohn werde diesem das Jus ad Canonicatus & Præbendas ac Dignitates personas aptas, & idoneas præsentandi & eas conferendi zugestanden. 4) Die Vicarien befinden sich in dem Besitz dieses Rechts.

Hinwiederum aber wenden die von der Gegen-Parthie ein: ad 1. & 2. Dieses seyen ebenfalls petitiones principiorum; ad 3). Es seye nicht die Frage: was ein Kaiser einem bey seinen Lebzeiten bestellten Vicar für Reservaten zur Ausübung überlassen könne? sondern: was ein Reichs-

Vicar

Vicar bey erledigtem Kaiser-Thron für Gerechtsamen habe? ad 4). Das Reichsherkommen seye vielmehr den Herren Reichs-Vicarien entgegen.

§. 85.

Wenn man dafür hält, daß denen Reichs-Vicarien das Jus primariarum precum aus einem Herkommen zustehen solle, so ist es allerdings sehr weit gefehlet; dann das Herkommen erweiset von darum nichts, weil alle Eigenschaften abgehen, welche in dem Staats-Rechts-Lehre zu einem Rechtsbeständigen Herkommen erfordert werden. Wenigstens haben alle in den Reichs-Acten aus dieser Absicht angezogene Präjudicien keine der erforderlichen Eigenschaften vor sich. Zustand des Herkommens.

Im J. 1657. hat Chur-Sachsen verschiedenen Personen (deren Diplomata Cortrejus liefert) primas preces ertheilet: dieser merket aber dabey an, daß sie deswegen ohne Wirkung gewesen seyn, weil die Reichs-Vicarien dergleichen Rechte vor dem Westphälischen Frieden nicht hergebracht hätten, welches doch nach dem Instr. P. Art. 5. §. 13. von dem Kaiser selbst erfordert werde, wenn er Preces auf ein unmittelbares Stift ertheilen wolle.

In einem dergleichen bekannten Preußen-Streit hat Kaiser Leopold im J. 1672. an den Administrator zu Magdeburg rescribirt: „daß „die Gerechtsame der precum primariarum in

„Signum ſupremæ Poteſtatis & Præeminentiæ „einem Römiſchen Kaiſer allein nach deſſen Crö„nung zuſtehe, und nicht zu finden ſey, daß ſich „vor dieſem jemalen die Reichs-Vicarien hier„unter eines Eingrifs angemaßet, oder denſelben „geſtattet worden:“ Worauf der Adminiſtrator zu **Magdeburg** den Vicariats-Preciſten zur Ruhe verwieſen hat.

Von dem Rheiniſchen Reichs-Vicariat, und den Häuſern **Baiern**, und **Pfalz** iſt gar kein Beyſpiel bekannt, daß ſie einem dergleichen Preces ertheilet hätten.

Im J. 1711. gab **Chur-Sachſen** wiederum preces primarias auf die Hoch- und Stifter **Lübeck**, **Hamburg**, **Merſeburg**, **Naumburg**, **Quedlinburg**, **Gandersheim**, **Gernrode** rc. rc. Allein **Moßer** 2) bemerket hievon, daß nicht alle reſpektirt, und er ſelbſt 1731. hierüber zu Rath gezogen worden ſey.

Von **Chur-Pfalz** iſt während dieſem Interregno wiederum kein Beyſpiel von Ertheilung einiger Precum zu finden.

Pabſt **Clemens** XI. gab ſogar den 3. Oct. 1711. eine Declarationem Nullitatis precum primariarum ſacro romano imperio vacante, a Vicariis ſeu Proviſoribus imperialibus expeditarum, & quarumcunque Proviſionum heraus,

2) Thl. 8. S. 48.

heraus, die man in der Fortsetzung des Bullarii romani 3) findet.

Im J. 1740. hätte zwar Chur-Sachsen gerne gesehen, daß dieses Recht den Reichs-Vicarien in der Wahl-Capitulation wäre zuerkannt worden. Es konnte aber solches nicht dahin bringen.

Aus einem Herkommen läßt sich also nicht einmal ein scheinbares Recht für die Reichs-Vicarien in Ansehung der primariarum Precum erzwingen. Denn dieses gehört gewiß unmittelbar ad reservata Imperatoris, und kann nicht eher, als nach ersetztem Kaiserthron ausgeübet werden.

§. 86.

Ganz anders verhält sich aber das Recht der Reichs-Vicarien bey den sogenannten Königs- und andern Pfründen, die der Kaiser in unterschiedlichen deutschen Hof- und Stiftern Jure Patronatus regii zu vergeben hat. Wenn eine solche Pfründe tempore Interregni erlediget würde, so ist gar kein Zweifel, daß die Reichs-Vicarien, und vorzüglich derjenige, in dessen Vicariats-Districte sich die Vacatur ergiebt, selbige zu ergeben habe. Pütter 4) bemerket hierüber: nomine praesentandi ad beneficia ecclesiastica qui-

Patronat-Recht der Königs und anderer Pfründen.

3) P. 2. n 45. S 77.

4) Institut. Jur. Publici §. 464. S. 504.

quidem vicarii imperii jus primariarum precum exercere adnituntur, revera tantum præbendæ non nullorum capitulorum regiæ intellectæ videntur. Es fehlt zwar auch in diesem Falle an Präjudicien. Allein da es einmal eine ausgemachte, und allgemein anerkannte Sache ist, daß die Reichs-Vicarien sede imperatoria vacante alle Rechte und Befugnissen des Reichs-Oberhaupts auszuüben berechtiget seyn, so muß auch dieses Collatur-Recht hierunter um so mehr begriffen seyn, als es nicht ganz eine Gnaden- sondern vielmehr eine Regierungs- und Justitz-Sache ist, daß eine erledigte Pfründe nicht ihres Seelsorgers in die Länge beraubt sey.

§. 87.

Bestättigung der Universitäten rc.

Das Recht Privilegien und Freyheiten zu ertheilen ist denen Reichs-Vicarien um so gewißer zuständig, als es unter andern ad Jura Honorifica dieser höchsten Würde gehöret.

Das Recht wohlverdienten Layen Panis-Briefe auf begüterte Reichs-Klöster zu ertheilen, wird den Reichs-Vicarien durch das Herkommen zugestanden. Hierzu ist die Bestättigung der von deutschen Reichsständen errichteten Akademien rc. zu rechnen. Nach einem Beyspiel von 1719. hat der Graf von Holstein Schaumburg eine Universität errichtet, die das Vicariat bestättigt, der Kaiser hierzu aber 1620. erst die Erlaubniß wiederum ertheilet hat.

Allein

Allein Moßer sagt, daß, wenn es hierüber zur Sprach kommen sollte, so könnte aus diesem actu possessorio so viel die Frage, und das Recht betrifft, eben sowohl Gründe pro als contra gezogen werden. Allein nicht nur alle Staats-Rechts-Lehrer sprechen dieses Recht den Reichs-Vicarien zu, sondern es ist auch nicht bekannt, daß gegen die Ausübung dergleichen Rechte von einem Reichs-Stande jemals eine Beschwerde geführt, oder von einem Kaiser widersprochen worden wäre; hiemit haben die Reichs-Vicarien dieserwegen eine Gattung eines Herkommen für sich.

§. 88.

Die Standeserhebungen gehören auch vorzüglich zu jenen Rechten in Gnaden-Sachen, welche man den Reichs-Vicarien nicht wohl in Zweifel ziehen kann, wenn schon die G. B. hievon nichts verordnet. Es heißt zwar in einem Chur-Sächsischen Aufsatz vom J. 1711. daß man noch kein Beyspiel einer von den Reichs-Vicarien in Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Person habe. Dem ungeachtet erhub im Jahr 1711. der Churfürst von Sachsen vier Freyherren von Hoymp und noch mehrere andere in den Reichsgrafen, und fünf von Seyffertitz in den Freyherrn-Stand; noch den 3ten Dec. legte er Wolfgang Dieterichen, Johann Georgen, Standeserhebungen.

gen, Johann Friderichen, Karl Heinrichen, Georg Christophen, Adolph Heinrichen, und Adam Ludwigen von Werthern den Ehrentitel: Herr von Werthern und Wohlgebohrner bey.

Anno 1741. ereignete sich der sonderbare Fall, daß Chur-Sachsen seinen ersten Wahl-Gesandten, den Freyherrn von Schönberg, dessen nothwendig in dem Eingang der kaiserlichen Wahl-Capitulation gedacht werden mußte, zum Grafen machte: Anfangs schiene es, es möchte hiebey nicht ohne alle Schwürigkeit abgehen; nachdem aber endlich das Churfürstliche Collegium den Herren Reichs-Vicarien die Gerechtsame in Gnaden-Sachen zugestanden, so wurde er auch in ermeldtem Eingang als Graf tractirt.

Das Rheinische Vicariat ertheilte ebenfalls Standes-Erhebungen, doch so viel bekannt ist, nur Baronats und Adelsbriefe; wie es scheinet, wurden auch dergleichen Gnaden-Sachen bey dem Vicariats-Hof-Gericht tractiret. Dann so finden sich z. E. in dem protocollo rerum resolutarum die Rubriken: Vischer Gebrüder puncto nobilitationis & meliorationis Insignium; Wendel von Dietenhofen Joseph Ignati, conferendæ Baronatus Dignitatis &c.

Ob sich zwar keine bestimmte Ursach angeben läßt, warum die Reichs-Vicarien nicht auch Fürsten sollen creiren können, wenn sie Grafen-Standes-Erhöhungen vornehmen, so läßt sich hieraus schließen, daß sich die Reichs-Vicarien mehr aus einer gewißen Politik, um nicht alle kaiserliche Vorzugs-Rechte zu affectiren, der Fürsten-Creirung bisher nicht unterzogen haben, sondern es bey dem Grafen-Freyherrn- und Adelstands-Erhebungen bewenden lassen.

§. 89.

Das Recht einer Person eine ihrem Stande angemessene Titelatur zu geben, läßt sich bey denen Reichs-Vicarien um so weniger in Zweifel ziehen, als ihnen das größere Recht, nemlich der Standes-Erhebungen nicht wiedersprochen wird. **Moßer** 5) führt ein Beyspiel von einem von **Werthern** an, welcher während dem Reichs-Vicariat 1711. characterisiret worden ist. Titel,

§. 90.

Die Reichs-Vicarien haben während des Interregni auch unterschiedliche andere Würden vergeben, als z. B. eines Comitis palatini Doctoris, oder andere Würden,

5) L. c. Thl. 8. S. 51.

Doctoris, Notarii &c. Im J. 1657. creirte Chur-Pfalz den Johann Sebald Fabricius zum Comite Palatino. 1711. ertheilte der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen dem jedesmaligen in dem Amt sich wirklich befindenden Burgermeister zu Leipzig, wie auch den Juridischen Facultäten zu Leipzig, und Wittenberg die Comitivam Palatii.

§. 91.

auch die Veniam ætatis.

Wenn der Reichs-Hofrath mit Kaiserlicher Bestättigung einen Fürsten, Grafen, oder andern Standes Veniam ætatis gibt, so ist nicht einzusehen, warum solches nicht auch von dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht geschehen könne. Die goldene Bulle bestimmt dieses Recht freylich nicht. Sie meldet aber auch nichts von Standes-Erhebungen, und andern Rechten, welche von den Reichs-Vicarien gegenwärtig ausgeübet werden. Ein Herkommen wird auch hart dießfalls darzuthun seyn. Allein der Fall trägt sich eben auch nur selten zu, vielleicht unter 3. Reichs-Vicariaten nicht einmal; daß man den Reichs-Vicarien die Ausübung dieses Rechts etwa deswegen difficultirt habe, weil es ein Eingriff in die Reservata cæsarea sey, hievon ist zwar in actis publicis nichts bekannt; man muß aber dabey auch bedenken, daß oft die Noth eine solche Gnaden-Verleihung erfordert,

fordert, und ohne Aufschub geschehen muß. Woben der Fall (wie Chur-Sachsen in einem Aufsatz von 1711. meldet) eintreten kann, daß die Reichs-Vicarien durch Umstände genöthigt werden können, wider Willen in die Kaiserliche Reservaten einzugreifen. So viel ist zu einiger Bestättigung des Herkommens richtig, daß das Rheinische Reichs-Vicariat 1741. dem Fürsten **Wilhelm Heinrich** von **Nassau-Usingen** Veniam ætatis ertheilet habe. Dieser Vorgang machte wahrscheinlich nur deßwegen vieles Aufsehen, weil dergleichen Gnaden-Verleihungen denen Fürstlichen Personen bisher nur von dem Kaiser geschehen sind.

Ueberhaupt, gleichwie es dem kaiserlichen Ansehen Abbruch thun würde, wenn die Reichs-Vicarien sich einer größern Gewalt, als der Kaiser ausübet, anmaſſeten, oder die nemliche Rechte, die dem Kaiser reserviret sind, zueignen wollten, eben so unrühmlich wär es für das Reich, wenn dessen höchste Verweßer nicht mit vorzüglichern Rechten, dann ein jeder anderer Reichs-Stand begabet seyn sollten. Daher schreibt auch **Pütter** multo plura tum ex ampliori legis interpretatione, tum ex obſervantia ſibi adſciſcunt Vicarii, veluti jus condendi Privilegia academiarum, impreſſoria, Comitivas, Collationes dignitatum, *veniam ætatis*, item jus conſtituendi Judicem Cameræ, ſi in in-

 terregno

terregno vacaverit hoc munus, wiewohl das letzte nicht zu den Gnaden-Sachen gehöret.

§. 92.

Legitimationen, und Moratorien.

Wenn die Reichs-Vicarien Comites Palatinos creiren können, so wird ihnen schwerlich das Legitimations-Recht wiedersprochen werden. An Beyspielen fehlt es diesfalls nicht. Während des Interregni von 1657. und 1658. meldet **Moßer** 6) aus dem Struv, daß Chur-Pfalz seinen mit einer englischen Gräfin erzeugten natürlichen Sohn, **Ludwig von Rozenschild** legitimiret, und zum **Freyherrn** von *Saletione* erkläret habe.

Zudem haben die Reichs-Vicarien auch das Recht eiserne Briefe oder Moratorien zu ertheilen, ungeachtet solche nicht ganz für eine Gnaden-Sache zu halten sind. Indessen wie sie nach der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 4. §. 1. bey dem Reichs-Hofrath gesucht werden müssen, so werden sie auch bey den Vicariats-Gerichts-Höfen erkannt. Man muß überhaupt den Grundsatz als richtig annehmen, daß die Reichs-Vicariats-Gerichte in Gnaden-Sachen eben auch alles dasjenige, was der Reichs-Hofrath thun kan, zu verfügen und zu ertheilen berechtigt seyn.

§. 93.

6) L. c. Thl. 8. S. 52.

§. 93.

Auf die G. B. und das klare Herkommen läßt sich freylich bey den Gnaden-Verleihungen, welche von den Reichs-Vicarien tempore interregni geschehen sind, nicht berufen. Indessen ist doch bekannt, daß die Handlungen der R. V. in Gnaden-Sachen durch die Capitulationen nachher bestätigt, und hierdurch gleichsam gesetzlich geworden sind. Moßer 7) verdienet daher allen Beyfall, da er schreibt: „Es ist" überhaupt zu wissen, daß in der Capitulation Kaiser Karls VII. Art. 3. §. 29. nunmehro, auf Chur-Sächsische Erinnerung, alles bestätiget worden ist, was Chur-Sachsen in Gnaden-Sachen gehandelt, und verliehen hat. Nun könnte man zwar sagen, daß solches durch die unmittelbar vorhergehende Worte: „Laut der güldenen Bull und vermög der Reichs-Ordnungen" limitirt, und dahin eingeschränkt worden seye, daß die Vicariats-Handlungen in so ferne genehmiget worden seyen, als ferne sie der güldenen Bull und den Reichs-Ordnungen gemäs seyen; da aber doch, schon berührter maßen in eben dieser Capitulation solche Actus gratiæ ipso facto erkannt worden, deren Befugnisse sich aus der güldenen Bull und den Reichs-Ordnungen nicht wohl darthun lassen, Bestättigung der Handlungen in Gnaden-Sachen.

 so

7) Thl. 8. S. 52.

so mag des Churfürstlichen Collegiums Meinung ohne Zweifel weiter gegangen seyn.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß nach der Meinung des Churfürstlichen Collegiums denen Reichs-Vicarien eine größere Gewalt in Gnaden-Sachen zugestanden worden, als es die güldene Bulle und die Reichs-Constitutionen ausweisen. Daß man die Rechte der Reichs-Vicarien in Gnaden-Sachen nicht wörtlich bisher in der kaiserl. Wahl-Capitulation angeführet hat, geschah aus politischen Gründen, um theils dem neuen Reichs-Oberhaupt keine Sensation zu verursachen, theils um die Reichs-Vicarien selbst nicht in Gnaden-Sachen durch ein Gesetz so eng einzuschränken; indem das Ansehen dieses hohen Amts doch allerdings erforderet, daß ein Reichs-Vicarius im ganzen Reich das nemliche wo nicht ein mehreres in Gnaden-Sachen aus der Analogie der kaiserlichen Gewalt thun könne, was ein großer Reichsstand in seinem Lande als Landesherr zu thun vermag.

Viertes Capitel.

Von der Reichs-Vicarien Gerechtsamen in Lehens-Sachen.

Inhalt.

§. 94) Verordnung der G. B. wegen den Lehen. 95) Inhalt der Wahl-Capitulation v. J. 1764. 96) Von welchen Fällen die Rede sey? 97) Von was für Lehen? 98) Ludewigs Meinung. 99) Sodann des Olenschlagers. 100) Nachricht aus den alten Gesetzen. 101) Noch andere Meinungen über den Streit von den Fürsten und Fahnlehen. 102) Behauptung des Reichsgräflichen Collegiums. 103) Dessen Promemoria auf den Wahltag. 104) Erfolg. 105) Benehmen der Reichsvicarien wegen der Grafen-Lehen. 106) Beyspiele zum Vorstand des Reichs-Vicariats. 107) Wie das possessorium der Grafen beschaffen seye? 108) Und das petitorium derselben? 109) Noch andere Gründe. 110) Schließliche Entwicklung. 111) Belehnungs Solennitäten. 112) Von der Renovation der bey den R. V. empfangenen Lehen. 113) Zwey Fragen: worauf es ankomme? 114) Erörterung derselben. 115) Auflösung einiger Zweifel. 116) Empfangung der Fürstenlehen. 117) Von den kleinen Lehen der Fürsten. 118) Der Prälaten. 119) Und Titular Fürsten. 120) Von Anwartschaften, und heimgefallenen Reichslehen.

§. 94.

In Kraft der G. B. sind die Reichs-Vicarien berechtiget, auch die Lehen-Investituren während des Verordnung der G. B. wegen den Lehen.

des Interregni vorzunehmen; Indem es in selbiger heißt: Jeder Reichs-Vicarius solle Potestatem haben „ investiendi de feudis, Juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri imperii, recipiendi, quæ tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari, & de novo sibi Juramenta ipsa præstari debebunt. *Feudis Principum duntaxat exceptis*, & *illis*, quæ *vanlehen* vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem *soli imperatori*, vel *regni Romanorum* specialiter reservamus."

So deutlich an, und vor sich die Disposition der G. B. war, so hat selbe dennoch in der Folge zu sehr vielen, und in gewärtiger Zeit noch obwaltenden Streitigkeiten Anlaß gegeben.

§. 95.

Inhalt der Wahlcapit v. J. 1764.

Um die Stelle des Art. 11. §. 7. der Josephinischen Wahl-Capitulation von J. 1764. zu verstehen ist, nothwendig den §. 6. eben desselben Articels vorauszusetzen. 1) Er lautet also:

„ Dagegen sollen und wollen wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer

„ Pu-

1) Die Moßerische Betrachtungen Thl. 2. S. 48. werden ebenfalls angefügt, wiewohl durch selbige der Punct, worauf es ankommt, nicht erörtert wird.

„ Pubertät oder Majorennität 2) zu an=
„ derwärtiger Empfängniß solcher Lehen
„ und Regalien, wie auch Lehen=Eide,
„ nicht viel weniger einer doppelten oder
„ weitern 3) Entrichtung des Lehentaxes
„ 4) anhalten, sondern sie bey obgedach=
„ ter ersten den Vormündern ertheilten,
„ Belehnung allerdings lassen, und so=
„ dann folgt der §. 7. wörtlich:

„ Welche Meinung es dann auch ha=
„ ben sollte 5) mit denjenigen Lehen, wel=
„ che die Reichs=Vicarien, in Kraft der

2) Majorennität. Oder: „ nach erlangter ihrer Volljährigkeit. “

3) Weitern. Der Lehentax solle weder gedoppelt, noch auch nur etwas über den schon einmal bezahlten Lehentax ꝛc. gefordert werden.

4) Lehentaxes. Oder anderer Lehensabgaben, sie haben Namen, wie sie wollen.

5) Sollte. Nehmlich 1) daß die Vormündere schuldig seyn sollen, diejenige Reichslehen, welche von den Reichsvicarien vergeben werden können, zumuthen, und zu empfangen, und 2) daß die Minderjährige, nach erlangter Volljährigkeit, sie nicht wieder empfangen dürfen.

Wohl aber müssen alle von den Reichs=Vicarien vergebene Lehen bey dem neuen Kaiser abermalen gesucht, und erhalten werden. S. die folgende Note.

„ güldenen Bulle 6) als worinnen, die
„ von einem jedesmaligen Römischen Kai-
„ ser *coram throno* zu empfangende Lehen
„ allein ausgenommen sind 7) verleihen
„ können."

§. 96.

6) Bulle. Tit. 5. §. 1. allwo es lautet: esse debet Provisor ipsius Imperii, cum potestate - - - investiendi de feudis, Juramenta fidelitatis vice & nomine sacri Imperii, recipiendi; quæ tamen per Regem Romanorum postea electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt: Feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Fanlehen vulgariter appellantur; quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus.

7) Sind. Offenbar ist dieses, wo nicht gar eine Ausdehnung, doch wenigstens eine Erläuterung einer heut zu Tage dunkeln Stelle der güldenen Bull: Dieses aber ist ein Reichs-Tags Geschäft, worzu aller dreyer Reichs-Collegien Wissen und Willen erforderet wird. Laut des Oßn. Fried. Art. 8. §. 2. und der Wahlcap. Art. 2. §. 5. es mag nun der Grafen Vorgeben: Graf- und Herrschaften seyen von Alters her Fahnlehen gewesen, Grund haben oder nicht.

Die sämmtliche Reichsgräfliche Collegia protestiren dahero, seit dem diese Stelle erstmal in die Capitulation Kaiser Carls VII. gekommen ist, beständig dagegen; dessen ungeachtet aber selbige auch seithero in allen neuern Wahlcapitulationen wiederholet worden ist.

§. 96.

Die Fälle, nach welchen eine Belehnung in Kraft der G. B. statt findet, sind eigentlich diese a) wenn entweder der Kaiser als oberster Reichs-Lehen-Herr mit Tod abgehet, wodurch die Aenderung in manu dominante geschieht, oder b) wenn ein Vasall verstirbt, und dadurch das Lehen in manu serviente erlediget wird. In beyden Fällen sind die Reichs-Vicarien befugt von den Vasallen zu verlangen, daß sie die Muthung und die Belehnung, oder einen Indult nachsuchen, wenn das Interregnum mehr dann Jahr und Tage dauret. 8)

Von welchen Fällen die Rede sey?

Im Falle aber der Kaiserliche Thron binnen dieser Zeit wiederum besetzet wird, so hat der Reichs-Vasall eben so wenig nöthig, die Lehen von den Reichs-Vicarien zu requiriren, als diese nicht berechtiget sind, des Reichs-Grafen- und Lehen-Leute vor sich zufordern.

§. 97.

Die güldene Bulle bestimmt klar, daß die Reichs-Vicarien berechtigt seyn, die Belehnung von allen Reichs-Lehen zu behaupten, 1) wenn

Von was für Lehen?

L 5 selbe

8) Die Indulte werden von den Vicariats-Gerichten selten ertheilet, weil sie sich selbst hierdurch schaden würden.

selbe keine Fürsten-Lehen, oder 2) Lehen von jener Eigenschaft sind, welche, die insgemein **Fahnlehen** genennt werden, als welche zwey Gattungen von Lehen dem Kaiser allein, oder dem Römischen König zu vergeben vorbehalten seyn sollen.

Nun ist zwar von den **Fürsten-Lehen** oder nach heutiger Redens-Art, der **Thron-Lehen** keine Rede; weil die Belehnung über kurz oder lang zu geben vorbehalten, sondern von den sogenannten **Fahn-Lehen**, über welche auch dem Kaiser die Belehnung nach der G. B. vorbehalten ist.

Allein, da die Grafen und Herren heut zu Tag behaupten, daß ihre Lehen auch **Fahn-Lehen** wären, und mithin nicht von den Reichs-Vicarien, sondern von den Kaisern zu vergeben seyn, so würden die Reichs-Vicarien mit dem Lehnwesen wenig während ihrer interimistischen Regierung zu thun haben.

Gleichwie aber die Reichs-Vicarien unter den Fürsten und Fahn-Lehen nur die Thron-Lehen oder diejenigen Lehen verstehen, über welche der Kaiser die Belehnung vor dem Thron ertheilet; so vindiciren sie das Recht, über alle übrigen Lehen der Grafen, und Herren, wenn sie nicht vor dem Thron vergeben werden, die Belehnung zu ertheilen. In dieser Rucksicht waltet zwischen den Gräflichen Collegium und

den Reichs-Vicarien ein Streit ob, der bis auf diese Stunde nicht ausgemacht ist. Es müßte dann sich ein Interregnum von mehrern Jahren ergeben, welches den Grafen, und Herren wohl zur Nothwendigkeit machen würde, den Reichs-Vicarien Folge zu thun.

Dieser Gegenstand ist aber so wichtig, daß man selbe ohne weitere Untersuchung nicht übergehen kann.

§. 98.

Die Ludewigische Meinung von den Fahnlehen 9) bestehet darinn: „In den alten Zeiten wurde derjenige, welcher dem Kaiser und dem Reich nicht allein für seine Person, sondern in einem Gefolge seiner After-Vasallen dienen mußte, dessentwegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet, weil diese den Haufen, womit er zu dienen schuldig, vorstellete. Denn eine Fahne diesen Endzweck hat, daß ein Haufen sich in Streit zusammenhalten, oder wenn er sich verlohren wieder darzu einfinden solle. Aus solchem fliesset nun, wer mit einer Fahne belehnet worden, der habe After-Vasallen unter sich; er sey dem Lehensherrn nicht allein für sich, sondern auch mit seinen After Lehen-Leuten zugleich zu dem Ludewigs Meinung.

9) In dem ersten Theil der Erläuterung der güldenen Bulle S. 559.

dem Dienst zu erscheinen schuldig; sein Lehen sey nicht etwas einzelnes, sondern ein Begrif von zerschiedenen Lehen, u. s. w. wie nun aber nicht allein die Fürstenthume, sondern auch Graf- und Herrschaften andere Aftervasallen wieder unter sich haben; also sey auch folglich klar, daß selbige mit einer Fahne belehnet und **Fahnlehen** genennet worden."

§. 99.

Sodann des Olenschlagers.

Olenschlagers Meinung läßt sich mit der vorigen allerdings vereinigen. Dieser schreibt: „der Kaiser habe ehemals die Herzoge als Kriegshäupter der Provinz mit der Fahne beliehen, diese hätten die Fahnen wieder an ihre subordinirten Fürsten, Grafen und Ritter zu Lehn gegeben; aber K. **Friederich** I. habe die Macht der alten Herzogen entkräften wollen, und den Fürsten nun unmittelbar die Fahne übergeben 10)." Er allegirt hiebey die alte Kriegsverfassung des **Mettingh** und die Beyspiele, daß **Mecklenburg** und **Jülich** sich zum Herzogthum auch dadurch legitimiren müssen, daß sie einen Grafen in ihrer Provinz gehabt hätten; deswegen seyen **Dewitz** und **Falkenburg** in den Grafenstand erhoben worden. „Er macht ferner hiervon eine Anwendung

10) Neue Erläuterung der güldenen Bulle §. 28. S. 93.

dung auf die Belehnung der Reichs-Vicarien während dem Zwischenreich 11); endlich bringt er auch einige Beyspiele von Fahnenbelehnungen 12) für; und will dadurch das 24 Capitul der güldenen Bulle erläutern. König Johann von Böhmen ward noch auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt 1339. von K. Ludwig dem Baier mit 100. Fahnen beliehen, ohne das die Fahnen dem Volk preis gegeben wurden.

§. 100.

Die alten Gesetze und sonderheitlich das Allemannische Recht 13) bestimmet klar, daß, wenn nach eines Kaisers Absterben der kaiserliche Thron ein Jahr unbesetzt bliebe, die Reichs-Vasallen gehalten seyn sollten, bey dem Pfalzgraf am Rhein, als Reichs-Verweser die Belehnung zu suchen: „one die Fürsten die sollen „Jr Fürstenambacht nut entphohen: alle die „Vanlehn von dem Rich hant, das nüt Für„stenambacht sind, die sollent su ander Lehn von

Nachrichten aus den alten Gesetzen.

11) Ebenders. §. 42. S. 157.

12) Ebenders. §. 97. S. 884. Urkunden Buch CXV. S. 251.

13) Allemann. Lehenr. Kap. 142. §. 2. nebst Schilters darzu gehörigen Anmerkungen §. 11. — *Jo. Gottl. Boehme* de antiquioribus investiturae Feudorum Imperii in Camera exemplis §. 6.

„ von dem Rich hant sollent die Lehn entphohen „ von dem Pfalzgrafen." In welchem Herkommen aber Carl IV. in der güldenen Bulle c. V. §. 1. (Belehnung) eine Aenderung gemacht, und auch die Fahnlehen von der Belehnung der Vicarien ausgenommen hat.

In dem Sächsischen **Landrecht** wird gesagt: „Jewelk Dudisch Lant hat sinen Palanz„ Greven, Sasen, Baiern, Swaven unde „ Franken. Diz waren alle Kuningriche; seder „ wandelde man ine den Namen unde Hiezse „ Herzogen, seder so die Romere bedwagen. „ Doch behilden se die Vorsten Manne unde „ die Vanlen unter deme Namen. Seder hat „ ine der Kaiser beide Vorsten und Vanlen „ abgebrochen 14)." So redet auch das „ **Weichbild** 15).

§. 101.

Noch andere Meinungen über den Streit von der Fürsten, und Fahnlehen.

So klar die (§§. 112. 113.) vorausgesetzte Meinungen über den Begriff der Fürsten- und Fahn-

14) Sächsisch **Landr.** Art. 144. nach dem Quedlenburgischen Codex.

15) **Weichbild** Art. 7. — In der Regiments-Ordnung 1521. §. hat sich der Kaiser auch die Fahnen-Belehnung vorbehalten. Siehe noch die Concordaten **Heinrichs** V. und **Calixtus** II. de a. 1122.

Fahnlehen sind, so scheinen andere Behauptungen die Sache mehr zu verdunklen, als aufzuklären. Es finden sich verschiedene, welche van Lehen lediglich nur von Fürsten Lehen verstehen, und deswegen die Graf- und Herrschaften nicht von der Belehnung der Reichs-Vicarien ausgenommen wissen wollen. Sie beziehen sich auf die deutsche Uebersetzung der güldenen Bulle, welche die Wörter: Feudis 1) principum exceptis & illis 2) quæ van Lehen dicuntur, zusammen fassen, und von den Fürsten-Lehen verstehen.

Worauf aber andere antworten: Die Uebersetzungen seyen von Privat-Leuten nach eines jeden seinem Begrif geschehen, und können hier gar keine Hinderung verursachen. Wiewohl auch ein anderer alter Dollmetscher solchen Unterschied bereits besser erkannt, und die erste genannte Wörter: Fürsten- und van Lehen gegeben habe 16). Nachgehends berufen sich einige auf den wirklichen Gebrauch, nach welchen die Reichs-Vicarien schon vor der Wahl K. Leopolds 1658. an Graf- und Herrschaften Befehle ergehen lassen, die Belehnungen bey ihrer Vicariats-Canzley zu suchen 17).

Wor-

16) Goldast Tom. 1. der Reichs-Satzung, worauf sich Dietrich ad A. B. S. 41. und Schilter de Vicariis §. 14. beziehen.

17) Thulemar Cap. 22. §. 27. de Octovir. S. 391.

Worauf andere aber antworten, daß von dem Willen der Reichs-Vicarien auf Deroselben Recht kein Schluß zu machen sey; nachgehends auch in solchen Urkunden kein Graf- oder Herrschaften insbesondere benennt worden, sondern nur allen Lehen-Leute des Reichs Erwehnung geschehen, welches nicht anders auszulegen sey, als wie es die Reichs-Gesätze, und die güldene Bull zuliessen 18).

Daß aber die Meinung der letztern von gar keiner Bedeutung sey, werden wir in der Folge ersehen, wenn besonders die Gründe des Gräflichen Collegiums, welche ebenfalls von keiner Erheblichkeit sind, vorher noch einer Betrachtung unterworfen werden.

§. 102.

Behauptung des Reichsgräflichen Collegiums.

Die Reichs-Grafen behaupten, daß die in der güldenen Bulle Tit. V. §. 1. von den Feudis principum unterschiedene, und von der Reichs-Vicarien Belehnungs-Recht namentlich ausgenommenen **Fahnlehen** keine andere seyn, als eben die Reichslehenbare Graft- und Herrschaften. Das Reichsgräfliche Collegium fand sich aus diesen

18) Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle 1. Thl. S. 560. 561. Fleischer Instit. Jur. Feud. Cap. VI. §. 8. S. 205. Repertorium des Staats- und Lehn-Rechts. Voc. Fahn-Lehn.

diesen, und mehr andern Gründen bewogen unterm 17. Aug. 1741. nachstehendes Conclusum commune auf einem allgemeinen Grafen-Convent abzufassen. 19). Das wesentliche aus diesem sehr weitschichtig gefaßten Collegial-Schluß bestehet in Kürze dahin.

1) Die Reichs-Grafen und Herren hätten aus den ältesten Zeiten her, mithin auch vor, bey, und nach Errichtung der güldenen Bulle eben sowohl als die Fürsten den Blut-Bann und Regalien gehabt.

2) Desgleichen hätten sie eben sowohl als die Fürsten unter dem Reichs-Panier des Kaisers oder Königs Unterthanen auch ihren eigenen Fahnen oder Panieren ihre Vasallen zu Feld geführt.

3) Sie wären deswegen von den Kaiseren und Königinn mit dem Vexillo, oder auch einer Lancea signifera jedesmal belehnet worden.

4) Bey Errichtung der güldenen Bull wären ihre Reichs-Lehen ebenfalls wie die Fürstliche als Fahn-Lehen angesehen, und nicht eximirt worden.

5) Ungeachtet bey den Kaiser- und König-Krönungen in dem 15. und 16. Seculo die Belehnungen über die Fürstenlehen offentlich vorgegangen, so habe man doch der Grafen, und Herren

19) Moser Staats-Recht L. c. Th. 8. S. 88.

Herren Lehen die Eigenschaft der Feudorum Vexilli nicht widersprochen.

6) Die Chur-Fürsten und Fürsten hätten eben in vorigen Zeiten wegen den Gräflichen und Freyherrlichen Lehen mit ihren Fahnen den kaiserlichen Thron bey öffentlichen Belehnungen berennet, und die Belehnung dieserwegen genommen, und endlich

7) Wäre es von Seite der Grafen und Herren mit unzählichen Beyspielen und archivalischen Urkunden zu erweisen, daß die Kaiser und Könige, die Grafen und Herren jedesmal entweder selbst belehnet, oder wenigstens durch Commissarien eben so wie die Fürsten haben belehnen lassen.

§. 103.

Dessen Promemoria auf dem Wahltag.

Sobald das Reichs-Gräfliche Collegium von dem Churfürstlichen Collegial-Schluß Nachricht erhielt, übergab es bey dem Wahl-Convent ein Promemoria, in welchem die in vorstehendem §. angeführten Gründe größtentheils enthalten waren; nur setzte es diesen noch bey:

1) Das Chursächsische Reichs-Vicariat habe an die in seinem District befindliche Reichs-Gräflich- und Herrliche Häußer niemal die Belehnung über ihre Lehen behauptet.

2) Desgleichen wäre auch von dem Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariat 300. Jahr nach errichteten güldenen Bulle und bey allen selbiger

Zeit

Zeit vorgefallenen Interregnis ihnen den Grafen und Herren niemal diese Zumuthung geschehen, vielweniger

3) Daß man ihnen wie in neuern Zeiten die Suchung ihrer Lehen binnen eines 4. wochigen Termins sub pœna caducitatis aufgetragen habe.

Der Grafen und Herren ihr Ansuchen gienge in ihrem Promemoria dahin: „das Churfürstliche Collegium wolle die Sach dahin einleiten, damit der güldenen Bull die nöthige Erläuterung gegeben, ein jeder ihrer interessirten Theile dem Reichs-Tag genüglich gehört, sodann von Kaiser und Reich ein Schluß in der Sache abgefasset, und bis dahin alles in statu quo belassen werde.„ 20)

§. 104.

Dieses Promemoria hatte zwar keinen andern Erfolg, als daß man glaubte, es werde während dem damaligen Interregnum alles in statu quo gelassen werden. Allein hiemit ist die Sache aber noch nicht entschieden; indem das Reichs-Vicariat von Behauptung seiner Gerechtsame, und zwar auch von darum nicht wohl abgehen kann, weil nicht nur der Kaiser selbst, sondern auch das Churfürstliche Collegium solche schon als Rechtsbeständig anerkannt hat. Erfolg.

20) Ebend. L. c Thl. 8. S. 94. Sowohl der Schluß des Reichsgräflichen Collegiums als auch das Promemoria desselben ist in extenso allda zu finden.

§. 105.

Benehmen der Reichs-Vicarien wegen der Grafen-Lehen.

So viel die Reichs-Vicarien betraf, so haben diese nicht unterlassen, ihre Gerechtsame gegen die Grafen, und Herren, so weit es Zeit und Umstände zuließen, standhaft zu behaupten.

Im Jahr 1658. ließen **Chur-Baiern** und **Chur-Pfalz** an die Reichs-Vasallen allgemeine Ermahnungs-Patente ergehen.

1740. forderten **Chur-Baiern**, und **Pfalz** die Reichs-Lehen Leute gleich in dem ersten Vicariats-Notifications-Patent auf, ihre Pflichten zu beobachten, welches man zwar, als zu weit gegangen, ansehen wollte, ungeachtet es sich doch nicht erwahret, weil die Pflicht-Anmahnung ausdrückentlich auf die gebührende Zeit den Lehen-Rechten nach bedungen worden ist.

Als im J. 1741. die Grafen das kurz vorher angeführte Conclusum verfaßten, so wollte man von Seite des Vicariats alles in statu quo belassen. Weil aber die Grafen mit diesem Schluß nicht zufrieden waren, so drangen die Reichs-Vicarien darauf, daß die Grafen ihre Lehen vor dem Vicariat nunmehr ohne Nachsicht empfangen sollten. Das Vicariat-Gericht zu Augsburg rescribirte deswegen unterm 24. Oct. 1741. sehr nachdrücklich an den Landgraf **Wilhelm von Hessen-Cassel**, als den Director des Wetterauischen Grafen-Collegiums, und verlangten, daß die Reichs-Lehenbare Graf-

und Herrschaften von dem Vicariat-Gericht sub pœna Caducitatis recognoscirt werden sollen. Dergleichen Rescripte ergiengen auch nachher an die Directorien der übrigen Collegien. Es bliebe aber auch noch nicht bey diesem Entschluß. In den Wahlconferenzen wurde sogar noch beliebt zufolge einem von Chur-Sachsen gemachten Erinnerung Art. 11. §. 7. in die Wahl-Capitulation zusetzen: **denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bulle — als worinn die von Uns *coram throno* zu empfangende Lehen allein ausgenommen sind.**

Dieser Entschluß mußte natürlich dem gräflichen Collegium empfindlich fallen; indem es auf die gänzliche Nachgiebigkeit des Reichs-Vicariats schon gerechnet hatte.

§. 106.

Beyspiele zum Vorstand des R. Vicariats.

Das Reichs-Vicariat hat aber zum Beweiß seines Besitzstandes keine so zweifelhafte, und zur Zeit noch unerhobene Beyspiele, dergleichen die Grafen und Herren nur überhaupt angegeben haben, sondern klare und in dem Juridischen Ausdrucke ganz homogene Präjudicien vor sich.

Im Jahr 1612. hat Herzog Christian zu Braunschweig bey Sachsen die Lehen über die Grafschaften Hoya und Diepholt bey dem

Reichs-Vicariat gesucht, wie in dem Chur-Sächsischen Aufsatz vom J. 1711. klar gemeldet wird.

Aus dem Protocollo rerum resolutarum vom J. 1741. stellen sich folgende Beyspiele dar, daß unterschiedliche Gräfliche Häuser ihre Lehen wirklich bey dem Rheinischen Vicariat gesucht haben. Z. B. Fugger, Graf Cajetan Joseph zu Kirchberg und Weisenhorn, sodann Frey-Herr Johann Christoph von Freyberg zu Eisenberg investituræ über den Blutbann zu Rechtenstein; von der Leyen, Graf Ferdinand Friedrich Anton, investituræ; zu Fürstenberg-Stühlingen Herr Fürst Joseph Wilhelm Ernst proprio & convestitorum nomine, investituræ über zerschiedene Reichs-Lehenbare Grafschaften und Blutbann; von Königsegg Rottenfels Graf Franz, Gewalthaber Grafen Carl Seyfried von Königsegg zu Aulendorf, proprio & Agnatorum nomine, investituræ über den Blutbann der Grafschaft Königsegg; idem Investituræ über den Lehenbaren Blutbann bey der Herrschaft Aulendorf und Ebenwayler; Fugger von Kirchberg und Weisenhorn auf Zinneberg Graf Max Joseph, Investituræ; von Weisenwolff, Graf Ferdinand Bonaventura Investituræ; von Fugger zu Kirchberg und Weisenhorn Graf Rupert, Investituræ;

ſtituræ; von Königsegg zu Rotenfels Graf Franz Inveſtituræ der Reichs-Lehenbaren Grafſchaft Rottenfels cum appertinentiis; von Fugger zu Wöllenburg Graf Joſeph Maria, proprio & conveſtitorum nomine, Inveſtituræ über den Blutbann zu Rettenbach; Fugger von Kirchberg und Weiſenhorn, Graf Anton Ernſt, proprio & Conveſtitorum nomine, Inveſtituræ über die Vogtey und Vogtrecht zu Gerſthofen, und Lankweyd, item über den Blutbann zu Stettenfels und zu Oberndorf; Reichs-Erb-Truchſeß Friederich Marquard Anton, Graf zu Friedberg, und Trauchburg proprio & fratris nomine, Inveſtituræ über die Vogtey zu Eiſſenharz Wildbann, item, über den Blutbann zu Kieſelegg, item über einen Theil der Vogtey und Kirchen-Satzes, ſamt einem dritten Theil des Gerichts zum Eiſenherz; von Schönborn, verwittwete Gräfin, Inveſtituræ über die Zeüſſenſtammiſche Reichs-Lehen; Reichs-Erbtruchſeß Johann Jakob Graf zu Zeyl, Inveſtituræ über den Reichs-Lehenbaren Blutbann zu Marſtetten. Item über die Reichs-Lehenbare Herrſchaft und Schloß Zeyl; zu Montfort, Graf Ernſt, Inveſtituræ; Reichs-Erb-Truchſeß Maximilian Maria Graf zu Wolfegg, proprio & conveſtitorum nomine pcto Inveſtiturarum; zu Oet-

tingen-Baldern Graf Craft Wilhelm proprio & Agnatorum nomine, Investituræ über die gesammte Gräflich-Oettingische Reichs-Lehenbare Graf- und Herrschaften; zu Löwenstein-Wertheim regierender Herr Fürst, proprio & absent. Frat. nomine Investituræ &c.

Auch haben zerschiedene Grafen, welche aber keine Mitglieder der Gräflichen Collegien seynd, ebenfalls ihre Lehen bey dem Rheinischen Vicariats-Hof-Gericht nachgesucht. Z. E. Der Graf von Paar über das kaiserliche Hof-Post-Amt, der Reichs-Erbmarschall Graf von Pappenheim ꝛc.

§. 107.

Wie das Possessorium der Grafen beschaffen sey?

Soferne aber der Besitzstand der Grafen und Herren wegen der streitigen Eigenschaft der Fahn-Lehen untersucht wird, so verspricht dieser ebenfalls den Grafen keine vortheilhafte Aussicht: Denn, wenn man auch mit Moßer und einigen andern den Satz aufstellen wollte, wie es bey sich ereigneten Interregnis würklich mit der Muthung und Investitur der Grafen-Lehen gehalten worden sey, und sich hieraus ergeben solle, daß sich sowohl das Reichs-Vicariat als die Grafen im Besitz befinden, und daß es beyden streitenden Theilen an Beyspielen nicht fehle; weil es bekannt ist, daß mehrere gräfliche Häuser die Lehen bey den Reichs-Vicarien

carien gemuthet, und würklich empfangen haben; so ist hingegen eben auch nicht in Abrede zu stellen, daß manche gräfliche Häuser niemal ihre Lehen bey den Reichs-Vicarien gesucht haben, ungeachtet man solches doch von ihnen verlangt hat.

Die Reichs-Vicarien werden freylich einwenden, daß sich bey eben diesen Grafen und Herren, welche diesen Besitzstand angeben, während dem Reichs-Vicariat kein Lehens-Fall in manu serviente ereignet, oder die Lehens-Muthung wegen denen insgemein kaum nur ein Jahrlang angedaurten Interregnis, besonders seit der Zeit, als dieser Streit in Bewegung gekommen ist, bey ihnen zu suchen nicht nöthig gewesen sey. Durch diese Einwendung, die sich leicht vorhersagen läßt, wird der Besitzstand der Grafen und Herren anscheinend mehr verlieren, als gewinnen; besonders wenn sich das Reichs-Vicariat auf die vorstehende Beyspiele beziehen sollte, worunter sich die ältesten gräfliche Häuser als Oettingen, Königsegg, Wolfegg, Löwenstein ꝛc. befunden haben. Im J. 1657. und 58. waren zwar die Grafen von Isenburg gesonnen, durch ein Schreiben die Belehnung bey dem Reichs-Vicariat von sich abzuleinen; das Schreiben blieb aber wie Kopp es liefert 21) nur als ein

21) De different. Comit. & Nobil. immed. edit. 2.

ein Project auf sich erliegen, folglich kann es auch nicht einen Präjudicial=Beweis gegen das Reichs=Vicariat abgeben.

§. 108.

und das Petitorium derselben?

Wenn man auf die Petitorische Gründe der Grafen in diesem Streit eine Rucksicht nimmt, so scheinen solche denenselben gar keine Vortheile zu gewähren. Die Hauptfrage, worauf es ankommt, nemlich ob die sowohl von dem Churfürsten als Fürsten besessene Graf= und Herrschaften wahre Fahn=Lehen gewesen seyn? muß aus dem tiefesten Alterthum der deutschen Reichs=Geschichte erörtert werden, welche aber so dunkel ist, daß die Staats=Rechts=Lehrer, welche bisher über diese Streitsache geschrieben, durch Beweise nicht den geringsten Aufschluß gegeben haben; es stehet auch nicht zu erwarten, daß diesfalls ganz überzeugende Beweise aufgebracht werden; weil die After=Lehenschaften in Deutschland diese Beweisführung in allem Betracht erschweret haben.

Moßer 22) hält darfür, daß nur diejenige Graf= und Herrschaften als wahre Fahn=Lehen noch anzusehen seyn dürften, welche mit einem

S. 558. Moßer liefert L. c. Thl. 8. S. 86. einen Auszug davon.

22) L. c. Thl. 8. S. 85.

einem Reichs-Amt verbunden gewesen seyn. Allein von dieser Gattung finden sich gegenwärtig wenige mehr vor.

„Es giebt zwar (schreibt **Moßer** an eben dieser Stelle) gewiße Gräfliche Häuser, wel-„che zu erweisen vermeinen, als ob wenigstens „ihre Voreltern ihre Lehen, und zwar auch „z. E. in den Lehen-Briefen heisse: **Wir** „— — **Kaiser** — — **haben dem** — — „**Grafen** — — **seine Grafschaft** ꝛc. **an-„heute verliehen, und er hat Uns deß-„wegen gewöhnliche Pflicht gethan**, „u. s. w. Allein dieser Herren ihre Räthe „möchten sich des Reichs-Canzley-Styls besser „erkundigen, so werden sie vernehmen, daß, „wenn noch jetzo ein Graf oder Edelmann, „oder auch Burger sein Reichs-Lehen vor „dem Reichs-Hof-Rath in Person empfangt, „der Styl auch also lautet; gleichwie, wann „es durch einen Agenten, oder andern Be-„vollmächtigten geschiehet, es auch heißt: „derselbe hat **Uns** gewöhnliche Pflicht gethan; — „da er sie doch nicht dem Kaiser in Person, „sondern dem Reichs-Hof-Rath-Präsiden-„ten oder dem Collegium statt des Kaisers „gethan hat, und wird dann nicht täglich al-„les, was der Reichs-Hof-Rath resolviret, „und thut, so expedirt, als ob der Kaiser „alles in eigener Person gethan hätte, thun

„und

„ und weiter thun würde, da er doch blos sei„ nen Namen, Autorität und Unterschrift dazu „ hergiebt.“

Wenn auch wirklich solche mit einem Reichsamt versehene Graf- und Herrschaften sich vorfinden lassen, so sind sie allerdings in den Händen der Chur- und Fürsten. Aus den Archiven derselben werden die Urkunden gewiß nicht abgegeben, weil die Chur- und Fürsten ihre Lehen heut zu Tag überhaupt und größtentheils in einem einzigen Lehenbrief recognosciren, und solche in das große Reichs- Chur- oder Fürstenthums Thron-Lehen begreifen lassen. Einzelne Belehnungen über neu erworbene Grafschaften werden von den Chur- und Fürstenhöfe so leicht nicht mehr gesucht, sondern der Praxis gemäß dem großen Thron-Lehen einverleibt.

§. 109.

Noch andere Gründe.

Die Lehen-Verfassung im deutschen Reich, so wie sie gegenwärtig bestehet, stellt dem Siege der Grafen und Herren in ihrem Streit mit dem Reichs-Vicariat große Schwierigkeiten entgegen. Es ist eine mit mehreren tausend Urkunden leicht erweißliche, und bekannte Sache, daß die deutschen Chur- und Fürstlichen Lehen-Höfe vorzüglich in geistlichen Stiftsländern einen Hauptunterschied unter den Lehen ihrer Vasallen machen. Sie heißen alle Lehen, die der Lehenherr coram

throno empfangt, **Fahnlehen**, es mögen solche von Chur-Fürsten-Grafen-Reichsstädten un- oder mittelbaren Herren besessen werden. Alle übrige hingegen, die nicht coram throno vergeben werden, haben die Benennung der **gemeinen Lehen**, **Canzley-Lehen**, weil sie nur in den Canzleyen, oder bey den Ober- und Aemtern des Landes nach dem Herkommen vergeben werden. Dieser Unterschied ist zuverläßig schon älter, als der Streit der Grafen mit den Reichs-Vicariaten. Wenn nun die Reichstände aller un- und mittelbaren Personen ihre Lehen, welche vor dem Chur- oder Fürstlichen Thron empfangen werden, **Fahn-Lehen** heißen, worunter so gar die dem landsäßigen Stiftungen angehörige Lehen begriffen sind, so zeigt sich allerdings, daß heut zu Tag die Benennung **Fahn-Lehen** eine ganz gemeine Sache sey, besonders da man keiner Grafen und Herren Fahne bey dermaligem perpetuirlichen Reichs-Milizfuße mehr nöthig hat. An und vor sich verstehet man nach heutigem Begriff unter den **Fahn-Lehen** der Fürsten nach dem Sinn der güldenen Bulle nur die **Thron-Lehen**, gleichwie die Chur-Fürstliche Lehnhöfe die Reichsafter Lehen sowohl mittelbarer als unmittelbarer Personen als **Fahnlehen** ansehen, weil sie coram throno empfangen werden.

Nach der G. B. und dem Sinn der jetzigen deutschen Reichsverfassung ist es einmal eine ausge-

gemachte Sache, daß alle Fürsten Lehen Fahn-Lehen sind. Allein es ist eben so zuverläßig, und gewiß, daß alle Fahn-Lehen nicht Fürsten-Lehen sind. In Ansehung der Kaiserlichen Thron-Belehnung hält man die Lehen der Chur-Fürsten, und Fürsten für wahre Reichs-Thron und Fahn-Lehen, die Lehen der Grafen und Herren aber nur für gemeine Reichs-Lehen. Es ist eben das Verhältniß, als wie bey den Chur- und Fürstlichen Lehenhöfen, von welchen alle Lehen für Fahnlehen gehalten werden, welche man coram throno vergiebet, und diejenige, worüber die Belehnung nicht vor dem Thron des Lehenherrn ertheilt wird, behalten eben die Eigenschaft der gemeinen Lehen.

§. 110.

Schlüßliche Entwicklung.

In Rucksicht die Reichs-Vicarien so stattliche Präjudicien vor sich haben, da des Kaisers Leopold Befehl an die Grafen für sie streitet, und da die Grafen und Herren nicht beweisen können, daß ihre Lehen coram throno vergeben werden, endlich das Churfürstliche Collegium selbst den Reichs-Vicarien ihren dießfallsigen Befügnissen Gerechtigkeit wiederfahren läßt, so kommt es darauf, ob die Grafen und Herren ihre Gegenbehauptung durchsetzen werden.

Dieser Streit kann von den Reichs-Vicarien, welche sich eben als Stellvertretere des Kaisers

sers durch ihre den Reichs-Hofrath repräsentirende Hofgerichte in den Besitzstand erhalten, nicht entschieden werden, bis die Sache nicht durch eine förmliche Comitial-Erörterung abgethan wird.

Selbst die von dem Kaiser in den Fürsten-Stand erhobene Grafen können sich ihrer Lehen wegen noch nicht der Investitur der Reichs-Vicarien entziehen, es wäre dann Sache, daß der Kaiser durch ein besonderes Privilegium ihnen die Thron Belehnung zu gestanden hätte, oder ihre Grafschaften mit Sitz und Stimme bey dem Reich und den Kreisen als wahre Fürstenthümer einverleibt worden.

Man kann die besondere Behauptung der Grafen und Herren schon daraus abnehmen, daß sie ein Bedenken tragen, sich bey den Hofgerichten der Reichs-Vicarien investiren zu lassen, da diese doch den Kaiser quoad realia vorstellen, und jene in Stelle des aquiescirenden Reichs-Hofraths vollkommen treten.

Der König von Preußen hat ja bekanntermassen keinen Anstand genommen, sich über das Fürstenthum Ost-Frießland von dem Reichs-Vicariat belehren zu lassen, was soll denn einem Grafen und Herrn der nur ein votum curiatum bey dem Reichstag hat, auf den Gedanken bringen, dem Reichs-Verweser nicht Folge zu thun, weil die Lehens-Investitur immer vor dem Reichs-Hofrath

rath vorgegangen sey, oder das Wort Fahn-Lehen, welches heut zu Tag in einer unerweißlichen, und nichts taugenden Cathegorie bestehet, sie hievon losspreche? — Wenn man die Sache also genau fasset, so giebt es nur zwey Gattungen von Reichs-Lehen. **Reichs-Thron-Lehen**, und **gemeine Reichs-Lehen**. Die erste gehen die Chur- und Fürsten, die zweyte die Grafen und Herren an. Nur die manchfältige und viele Auslegungen, Unterscheide und Unterabtheilungen haben in dem deutschen Reich die mehreste Streitigkeiten veranlasset. Wenn den Reichs-Vicariaten die Lehen der Grafen und Herren, welche an und vor sich eben nur gemeine Reichs-Lehen nach heutiger Verfassung sind, streitig gemacht werden sollten, so dürften die Vicariats-Einkünfte noch schmäler ausfallen, und selbst das Ansehen desselben darunter leiden, weil Vicariats-Gerichte weniger denn der Reichs-Hofrath, den sie vorstellen, zu sagen hätten. Man weiß wohl, daß die Reichs-Vicarien nicht mehr als der Kaiser thun können. Aber dieß ist noch nicht bekannt, daß die Hofgerichte eine geringere Gewalt denn der Reichs-Hofrath haben sollen.

§. III.

Belehnungs Solennitäten.

Mit was für Sollennitäten den 19. Jun. 1741. bey dem Vicariats-Hofgericht die erste Belehnung des Herrn von **Palm** über den Blut-

bann

dann zu Mühlhausen am Neckar ertheilet worden sey, ist aus nachstehenden Bericht zu ersehen. 23) „Selbigen Vormittag um 9 Uhr
„ fuhre der Agent in einem saubern Wagen mit
„ 2 Bedienten in Galla Livree zu dem Vica-
„ riats-Haupt-Quartier, und bliebe allda in
„ dem Vorzimmer der Conferenz Stuben; nach
„ einem kleinen Verweilen kame der Secretär
„ **Bernardi** zu ihm, mit der Gratulation, daß
„ er die Ehre hätte, die erste Investitur einzuneh-
„ men mit gegebener Information, daß er im
„ Conferenzzimmer sich rechter Hand beym Herrn
„ Präsidenten stellen, und im Hingehen 3 Reve-
„ renzen machen, nach verlesener Instruction aber
„ den Eid stehend nachsprechen, und nach diesem
„ dem Herrn Präsidenten und Kanzler (welcher
„ leztere es aber nicht gestattete) die Hände küs-
„ sen sollte; da nun alles dieses vorgegangen,
„ hat der Herr Präsident dem Agenten gratuli-
„ ret. Uebrigens ist, solches anzusehen und zu
„ hören, jedermann ins Conferenzzimmer einzu-
„ gehen verstattet worden."

§. 112.

Von der Renovation der bey den R. V. empfangenen Lehen.

Nun kommt ein sonderbarer Anstand noch in Ansehung der Kaiserlichen Renovationen von denjenigen Lehen vor, welche die Reichs-Vicarien

23) Moser l. c. Thl. 8. S. 98.

rien schon vergeben haben; man will sowohl in der güldenen Bulle als in der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 11. §. 7. Dunkelheiten, und Undeutlichkeiten wahrnehmen, und wenn die Sache genau, und mit practischer Entschlossenheit zusammen gefasset wird, ist dieß alles nicht zu finden. Indessen, wenn man es zusammen schreiben wollte, was theils einzelne Werke hievon gesagt, und an akademischen Streitschriften ohne Nutzen und zum Theil auch ohne Grund darüber glossirt, und komentirt worden, könnte ein ganzes Buch damit angefüllet werden. 24) Die Sache muß kürzer zusammen gefasset werden.

Nach der güldenen Bulle deutlichem Inhalt sollten die von den Reichs-Vicarien erhaltene Belehnungen durch den neu erwählten Kaiser renoviret werden.

Aus Gelegenheit des *Projecti capitulationis perpetuæ* aber erinnerte das Churfürstliche Collegium: „ad art. II. hat man im Churfürstlichen Collegio dafür gehalten, daß, was in der zweyten bey diesem Artikel beschehenen Ermahnung, wegen derjenigen Lehen, so von Vormündern

24) *Petr. B. de Ickstatt* diss. de jure cæsareo vassallos durante interregno a vicariis imperii investitos de novo investiendi & juramenta fidelitatis ab iis iterato recipiendi contra oppositiones Selchovianas vindicato Ingolstadii 1769.

dern empfangen werden, und daß hernach, wann die ihrer Titel oder Curatel committirte Successoren selbsten zur Regierung kommen, sie weder solche Lehen oder Regalien weiters empfangen, noch auch fernern Lehentax davon bezahlen sollen, gemeldet wird, auch auf diejenige Lehen, welche Zeit währenden Interregnum die Reichs-Vicarien verleihen können, zu extendiren, und solchemnach in vorberühmtem Monito post verb. „allerdings lassen" zu addiren seyn: „welche Meinung es denn auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bull verleihen können."

Die Fürsten wollten aber nicht daran, sondern setzten: das Monitum wegen Empfahung der Lehen und der dahero Churfürstlichen theils an Hand gegebenen Extension auf die von den Reichs-Vicarien verleihende Lehen betreffend, will man dafür halten: man hätte es diesfalls bey der Disposition der güldenen Bull ohne einige Aenderung bewenden zu lassen, folglich in der Capitulation von vorgedachter Extension zu abstrahieren.

Das Churfürstl. Collegium beharrete aber auf seiner Meinung nochmals; und ob zwar das Fürstliche Collegium ein gleiches thate, so gabe es doch endlich und wenigstens in dem Anno 1711 verglichenen Projecto perpetuæ nach.

Und so kame diese Stelle nachmals in die Capitulation Kaiser Carls VI. Art. II. und Kaiser Carls VII. Art. VII. §. 7. und gleichermaßen in den Capitulationen K. Franz I. und K. Josephs II. ohne daß ein Zusatz, oder Abänderung, vielweniger eine Erklärung, welcher es nicht bedürfte, gemacht wurde.

§. 113.

Zwey Fragen worauf es ankomme.

Moßer 25) und noch einige andere Staats-Rechts-Lehrer schreiben, es scheine dunkel, und nicht klar zu seyn: Ob die Worte „welche Meinung" darauf gehen, daß die Vormünder die Lehen Namens ihrer minderjährigen Puppillen bey den Vicarien empfangen sollen? oder darauf, daß die von den Vormündern bey den Vicarien empfangene Lehen sollen, wenn der Puppill volljährig würde, nicht von neuem von ihnen oder bey dem Kaiser genommen werden dürfen?

§. 114.

Erörterung derselben.

Die erste Frage: Ob die Worte der Stelle: Welche Meinung ꝛc. ꝛc. darauf gehe, daß die Vormünder die Lehen Namens ihrer min-

25) L. C. Thl. 8. S. 99. Ebenderselbe von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten. S. 798.

minderjährigen Puppillen bey den Vicarien empfangen sollen? ist sehr leicht zu beantworten, wenn man sich an den Sinn des Churfürstlichen Collegiums bey Errichtung der Wahlcapitulation hält, und nicht ausschweifet. Das Churfürstliche Collegium, dessen constituirende Haupttheile auch die beyden und respective drey Churhöfe Baiern, Pfalz, und Sachsen als die damahligen Reichs-Vicarien ausmachten, bestanden absolute darauf, daß alle gemeine Reichs-Lehen (mit Ausnahm der Thron-Lehen) von den Reichs-Vicarien durch die Vormünder empfangen werden sollen.

Allein die Grafen und Herren, welchen die Belehnung vor dem Reichs-Vicariats-Hofgericht, die mit jener des Reichs-Hofraths in der nemlichen Verhältniße stehet, verkleinerend, und nicht anständig seyn wollte, suchten in dieser Stelle eine Dunkelheit zu finden, die doch im geringsten nicht obwaltet.

Die zweyte Frage: ob die Worte: welche Meinung darauf gehen, daß die von den Vormündern bey den Vicarien empfangene Lehen sollen, wenn der Puppill volljährig würde, nicht von neuem vor ihnen oder bey dem Kaiser genommen werden dürfen, ist noch leichter dann die erste zu beantworten, weil das Resultat sich aus der Auflösung der vorigen Frage ergibt.

Das Churfürstliche Collegium redet in der **Wahlcapitulation** Art. 11. §. 7. nicht von den Reichs-Thron- und Fürsten-Lehen, (als welche den Kaiser, und nicht die Reichs-Vicarien angehen) sondern von den **gemeinen Reichs-Lehen** der Grafen und Herren, und sagt dispositive, daß die Lehen derselben durch ihre Vormünder empfangen werden sollen; denn das Churfürstliche Collegium hält einmal darfür, daß das Reichs-Vicariat nach der **güldenen Bulle** berechtigt sey, die Lehen der Grafen und Herren von seinen Hofgerichten empfangen zu lassen, und zwar dieserwegen, weil diese Lehen die Eigenschaft der Thron und Fürsten Fahnlehen nicht hätten.

Von diesen Gräflichen und gemeinen Reichs-Lehen bestimmt also der Sinn der kaiserlichen Wahlcapitulation §. 7. daß **die Vormünder der minderjährigen von den Reichs-Vicarien diese Gräfliche und Gemeine Reichs-Lehen empfangen** sollen, und die weitere Gesinnung des Churfürstlichen Collegiums zur bestimmten Auflösung der vorausgesetzten zweyten Frage gehet dahin: daß es die **nemliche Meinung mit denen von den Vormündern vor den Reichs-Vicarien empfangenen Lehen haben** solle, nemlich selbe sollen weder von den Reichs-Vicarien, noch von dem Kaiser nach erlangter Volljährigkeit

keit mehr gesucht, oder mitgetheilt werden, d. i. es soll eben die Meinung haben, und eben so gehalten werden, wie mit den Thron-Lehen. Es soll keine weitere Belehnung bey dem Kaiser, oder den Reichs-Vicarien nachgesucht, weder eine Belehnungs-Taxe mehr gezahlt, sondern es soll bey dieser über die Gräflichen und gemeinen Reichs-Lehen durch die Vormünder der minderjährigen empfangenen Belehnung sein gesetzliches Bewenden haben.

Diese Meinung äußerte das Churfürstliche Collegium. Diese Gesinnung ist der Beschaffenheit der dermahligen deutschen Reichs-Verfassung angemessen. Sie contrastirt nicht mit der Disposition der güldenen Bulle. Sie kommt selbst mit der Gesinnung des Kaisers überein, und diese Meinung wird durch das Ansehen der erfahrnesten Staats-Männer in deutschen Reichs-Sachen befestiget.

§. 115.

Nun sind auch noch einige Zweifel aufzulösen, welche gegen diese ausgeführte Meinung gemacht werden könnten. Z. B. daß diese von den Reichs-Vicarien empfangene Belehnungen nicht mehr bey dem Kaiser nachgesucht werden sollen. Auflösung einiger Zweifel.

Aus den Worten: **bey dem Kaiser** rc. rc. wollen die Grafen und Herren den Schluß ziehen, daß ihre Reichs-Lehen also **Reichs-Fahn-Lehen** seyn, und ihre Lehen **bey dem Kaiser**, und **nicht bey den Reichs-Vicarien** nachgesucht werden müßten.

Allein dieses folgt nicht daraus. Nur in Reichs-Sachen unerfahrne Männer können diese Schlußfolge ziehen. Wenn der Kaiser über gemeine Reichs-Lehen bey dem Reichs-Hofrath die Belehnung geschehen läßt, so geschieht in den Lehenbriefen die ausdrückliche Meldung, daß der Kaiser die Reichs-Vasallen die Grafen und Herren mit ihren Reichs-Lehen belehnet habe, (§. 122.). Es heißt nicht, daß die Belehnung von dem Reichs-Hofrath geschehen sey.

Zu dem: heißt es ja nach den Worten der **Wahlcapitulation** ebenfalls wie in den **Lehenbriefen**, daß die Belehnung **bey den Reichs-Vicarien** vorgegangen, und die Vasallen durch diese belehnt worden seyn, wenn gleich die Reichs-Vicariats-Hofgerichte selbe vorgenommen haben. Beydes geschieht, und zwar die Reichs-Hofräthliche Belehnung nomine Cæsaris, und die Vicariats-Gerichtliche im Namen der Reichs-Vicarien. Dieser Zweifel ist also unbedeutend, so hoch man mit selben doch aufzuheben pflegt.

Der **zweyte** ist von gleicher Unerheblichkeit. Die Vertheidiger der Gräflichen Reichs-

Fahn-

Fahnlehen wollen die Hypothese nicht begreifen, wie von den Reichs-Vicarien noch einmal ein von den Vormündern während der Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlenen, empfangene Belehnung nach derselben erlangter Volljährigkeit wieder bey ihnen (nemlich den Reichs-Vicarien) gesucht, oder erhalten werden könne. Allein die Fälle sind gar wohl möglich. Dann 1) wenn der Vormünder des Puppillen die Belehnung bey den Reichs-Vicarien während der Minderjährigkeit nur sucht, aber wegen inzwischen besetzten kaiserlichen Thron, und einem kurzen Interregno nicht erhält, 2) oder wenn er bey dem neuen Kaiser selbe nicht nachsucht, und wiederum durch den Tod des Kaisers während der Minderjährigkeit seines Puppillen solche bey dem abermaligen Vicariat wirklich empfangt 3) oder wenn sein Pflegbefohlener erst unter der Regierung des zweyten Vicariats zu seiner Volljährigkeit gelanget, in welch letzten Falle die Reichs-Vicarien nach der klaren Disposition der kaiserlichen Wahlcapitulation rc. rc. welche Meinung sich einer weiteren Belehnung, Eides- oder Taxforderung dieser gemeinen Reichs-Lehen wegen eben so enthalten müssen, als es der Kaiser wegen der Thron-Lehen, worüber die Vormünder während der Minderjährigkeit ihrer Curanden die Belehnung erhalten haben, es bey dieser Belehnung ohne weitere Ansprache,

oder Forderung an die Volljährige muß bewenden lassen. Es hat freylich noch kein Staats-Rechts-Lehrer sich die Mühe genommen, diese Sätze nach dem wahren Sinn des Churfürstlichen Collegiums zu erörtern, und vorzüglich dieser obberührten Fälle zu erwähnen. Allein es ist eben zu beklagen, daß einige Staats-Rechts-Lehrer sich in Kopf gesetzt haben 26) **nicht von der Partey der Reichs-Vicarien zu seyn,** (§. 41. n. 20.) durch Partheygänger werden freylich am Ende die klärsten Stellen unserer deutschen Reichs-Gesetze verworren gemacht, Zweifel auf Zweifel gehäuft, und durch Widersprüche in ein undurchdringliche Dunkelheit gesetzt.

§. 116.

Empfangung der Fürsten-Lehen.

Die geistliche und weltlichen Chur- und Reichs-Fürsten sind nicht gehalten die Belehnung bey den Reichs-Vicarien über ihre Fürstenthümer zu suchen, weil solche als Thron-Lehen nach den Worten der G. B. vor den Kaiser alleine gehören. Das Interregnum mag so lang dauern, als es will, so sind die geistlichen wie die weltlichen Fürsten durch die Verordnung der güldenen Bulle in der Art eines perpetuirlichen Indults bis zur künftigen Thron-Besetzung geschützt. Einige Staats-Rechts-Lehrer 27) haben die Fragen auf-

26) Moßer in den Betrachtungen Thl. 1. S. 149. n. 17.

27) Der Verfasser des Aufsatzes vom J. 1711.

aufgeworfen, ob die Churfürsten, und Fürsten nicht ihre Thron-Lehen, wenn das Interregnum über Jahr und Tag daure, zu suchen schuldig seyn? sie glauben, daß die Churbaierische und Pfälzische Vicariats-Edicte vom J. 1658., gemäs deren den Chur- und Fürsten sub pœna caducitatis aufgetragen worden, ihre Lehen bey dem Vicariat zu suchen, diese Meinung befestigen. Allein dagegen tritt ein: a) daß diese Edicte sich nur auf der Chur- und Fürsten ihre gemeine Reichs-Lehen keineswegs aber auf die Thron-Lehen beziehen, b) daß in der güldenen Bulle, und der Wahlcapitulation die Thron-Lehen ausdrücklich dem Kaiser oder dem Römischen König zu vergeben vorbehalten worden, und endlich, c) daß ohne eine Entscheidung sämmtlicher Stände, und des ganzen Reichs den Reichs-Vicarien nicht zustehe, einem Reichsgesetz eine andere Auslegung zu geben, dessen sich auch die Reichs-Vicarien noch niemahl prävaliret haben.

Was die von einigen aufgeworfene Frage anbetrift, ob die Lehen der geistlichen Reichs-Stände auch Thronlehen seyn? fällt in das Abgeschmackte; die Reichs-Praxis macht hierunter keinen Unterschied, indem alle Reichs-Fürstenthümer, ohne Rücksicht, ob selbe ein geistlicher, oder weltlicher Reichs-Stand besitzet, für wahre Reichs-Thron- und Fahnlehen gehalten werden.

§. 117.

§. 117.

Von den kleinen Lehen der Fürsten—

Was hingegen die kleinen Lehen der Reichs-Fürsten anbelangt, welche bey ersetztem Kaiser-thron von dem Reichs-Hofrath empfangen werden, welche meistens in neu erworbenen Graf-Herrschaften, und Gütern und eigentlich in gemeinen Reichs-Lehen bestehen, so ist hie-bey gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Reichs-Vicariats-Gerichte bey einem sich in manu serviente ergebenen Falle, oder so ferne das Interregnum über Jahr und Tag dauert, hierüber die Belehnung vorzunehmen haben, weil sie in die Stelle des Reichs-Hofraths pleno jure eintreten. In dem Interregnum vom J. 1740. hat bey dem Rheinischen Vicariat der Fürst und Abt zu **Kempten** die Belehnung über die Veste **Kemnath** und den Blutbann zu **Tein-selberg** empfangen; und (noch mehr) **Chur-Cölln** qua **Deutschmeister**, die Belehnung über Schloß, und Marck **Absperg** und den Blutbann daselbst sammt Zugehörung rc. Daß aber alle, zumahl weltliche Fürsten sich dazu bequemet hätten, ist nicht erweißlich. Denn viele der weltlichen Fürsten haben es schon da-hin gebracht, daß einige ihrer schon in vori-gem Jahrhundert, oder noch länger adquirirten einzelnen Güter in den Haupt-Thron-Lehen-briefe einbegriffen worden sind. **Moßer** 28) meldet

28) L. c. Thl. 8. S. 83.

meldet aber doch, daß die Fürstlich **Lobkowizische** Vormundschaft, das Fürstliche Haus **Fürstenberg**, nicht weniger auch **Braunschweig** bey den Reichs-Vicariats-Gerichten dergleichen Lehen requiriret haben. Aus diesem ergiebt sich die Schlußfolge, daß die angesehensten deutschen Fürsten-Häuser selbst diese Lehen für nichts anders als **gemeine Reichs-Lehen** gehalten haben, über welche den Reichs-Vicarien die Belehnung unwidersprechlich zustehet.

§. 118.

Wegen den Lehen der Reichs-Prälaten spricht das Herkommen für die Belehnung der Reichs-Vicarien; der Reichs-Hofrath belehnt sie, mithin haben auch die Reichs-Vicariats-Gerichte das nemliche Recht; zudem sind sie auch durch klare Präjudicialfälle des Besitzstandes wegen gesichert. Aus den Augsburgischen Vicariats-Conclusis sind nachstehende Fälle bekannt geworden. der Prälaten

Lunæ. 25. Sept. 1741. Herr Reichs-Fürst und Abt *Anselmus* des kaiserlichen Gefürsteten immediaten Reichs-Stiffts und Klosters zu St. **Emeran** in Regensburg in puncto investituræ über gemeldten Gotteshaus-Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeden ihren Lehenschaften, Mannschaften, Eh-

ren, Rechten, Nutzungen, Gerichtungen und Zugehörungen; præſtitit, in vim concluſi de dato 22. currentis per mandatarium Licent. Weiſs ſub ſolennitatibus ſolitis in pleno juramentum fidelitatis.

Veneris 13. Oct. 1741. **Ottobeuren** des unmittelbaren freyen Reichs-Gotteshauſes Abt **Anſelmus**, puncto renovationis Inveſtituræ & confirmationis Regalium ac Privilegiorum ſive deſſen Gevollmächtigter Anwald **Joſeph Anton Lauben**, exhibet ſub præſent. 10. Octobris unterthänigſte Lehens-Requiſition und Anzeig, pro clementiſſime acceptando Mandatum pro ſufficienti, renovando; inveſtituram confirmando Regalia & denominando certum diem ad præſtandum fidelitatis Juramentum. Apponit a N. 1. uſque 8. incluſive: præſtita duplici Taxa admittitur ad juramentum.

Veneris 13. Octob. 1741. zu Ochſenhauſen Reichs-Prälat Benedictus, in puncto Inveſtituræ & determinandæ diei; ad præſtandum juramentum auf den Blut-Bann zu Ochſenhauſen, ſive implorantiſchen Anwalds Maximilian Precht unterthänigſte requiſitio feudi, annexa humillima petitione pro clementiſſima Inveſtituræ renovatione & mandatario ex cauſis intus adductis præſtitaque jam Taxa, ad juramentum fidelitatis admittendo,

do, cum adjunctis. Sign. Sol. & Lit. A, B. C. admittatur in prima 16. hujus ad Juramentum.

Ferner finden sich unter den Rubricken der bey diesem Vicariats-Gericht fürgekommenen Sachen auch nachfolgende; zu **Ober-Marchthal** des Reichs-Gottes-Hauses Abt **Udalricus**, Investituræ; zu **Salmansweyler** des Reichs-Gottes-Hauses Abt **Konstantinus**, Investituræ; zu **Roth** des Reichs-Gottes-Hauses Prälat **Ignaz**, Investituræ; zu **Mury** Fürstliches Stift, Investituræ &c.

§. 119.

Ob auch die Titular-Fürsten ihre Lehen bey dem Reichs-Vicariat zu empfangen haben, ist eine Frage, die **Moßer** 29) schon beantwortet hat. Entweder sind diese Fürsten Mitglieder der Reichs-Prälatisch- oder Gräflichen Collegien, oder nicht? in beyden ersten Fällen tritt dasjenige ein, was bereits von den Gräflichen und Prälatischen Lehen schon bemerket worden ist. Leztern Falls aber weigert sich z. B. der Fürst von **Thurn** und **Taxis** nicht, sein General-Erb- und Postamt von den Reichs-Vicarien zu empfangen. Ob dieser Fürst aber wegen seinen dermaligen sehr ansehnlichen Reichs-Herrschaften auch ein gleiches thun, oder sich den

und Titular-Fürsten.

29) L. c. Thl. 8. S. 83.

den Grundsätzen der Grafen und Herren anschließen werde, ist zur Zeit nicht zu bestimmen. Allein es läßt sich leicht erachten, daß sich derselbe von den Grundsätzen seines Collegiums in so lang nicht trennen werde, bis das Reich in dieser Sache entschieden haben wird.

§. 120.

Von Anwartschaften, und heimgefallenen Reichs-Lehen.

Es treten noch zwey Fragen ein 1) ob die Reichs-Vicarien Anwartschaften auf künftig heimfallende Reichs-Lehen-Güter ertheilen? oder 2) würklich heimgefallene tempore Interregni vergeben können? Weder eines noch das andere. Beyden Fällen ist durch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 11. §. 13. und 14. schon in gewißer Maße dahin vorgesehen worden, daß alles dieses mit Bewilligung des Reichs, und sonderheitlich der Collegien, auf welche die heimgefallene Güter einen Bezug haben, geschehen müsse. Der Kaiser kann sich dieses Rechts nach den Wahlcapitulationen nicht mehr propria autoritate bedienen, viel weniger die Reichs-Vicarien, deren Gewalt die Kaiserliche nicht übertrift. Zudem sind Anwartschaften, und neue Verleihungen eine Species alienationis, welche den Reichs-Vicarien ohnehin durch die Reichs-Gesetze verboten sind. Bey gemeinen Reichs-Lehen hingegen dürfte die Anwartschaft oder Vergebung der Reichs-Vicarien aus der

Analogie

Analogie des Belehnungs-Rechts nicht in Zweifel zuziehen seye. Ueber diesen Anstand hat das Reich aber noch zu entscheiden.

Fünftes Capitel.

Von denen Gerechtsamen der Reichs-Vicarien in Cameral-Sachen.

Inhalt.

§. 121) Gerechtsame der R. V. in Cameral-Sachen nach der G. B. 122) Meinungen hierüber. 123) Worin eigentlich die Vicariats Einkünfte bestehen. 124) Bezug habende Vorfälle. 125) Schadloshaltung der Reichs-Vicarien.

§. 121.

Nach der Verordnung der G. B. Art. 5. und zwar nach der Stelle *recolligendi fructus & proventus* haben die Reichs-Vicarien das unstreitige Recht die Einkünfte des Reichs während dem Interregnum zu beziehen. Allein diese Verordnung hat sehr viele Zweifel und verschiedene Meinungen nach sich gezogen, weil man nicht zu bestimmen wußte, worin eigentlich diese Einkünfte bestehen; kein Reichsgesetz bestimmt solche; eine andere Disposition ist deswegen auch nicht bekannt, und das Reichsherkommen erweiset eben so

Gerechtsame der R. V. in Cameral-Sachen nach der G. B.

so wenig die bestimmte Intraden der Reichs-Vicarien.

Wenn man sich genau an die Worte der güldenen Bulle haltet, so haben die Reichs-Vicarien das Recht die Steuren, Nutzungen und Einkünfte zu erheben, die sonsten einem regierenden Kaiser zustatten kommen; erwegt man aber, daß diese Einkünfte (die Reichsstädte-Steuren ausgenommen) eben von keinem sonderbaren Belange sind, und der Eingang derselben selten in die interimistische Regierungs-Zeit der Reichs-Vicarien fällt, so bleiben die Einkünfte der Reichs-Verweser sehr unbestimmt. Denn die Taxen von den Belehnungen, und von denen bey den Reichs-Vicariats-Hofgerichten anhängig gewordenen Proceßsachen hangen eben auch nur von dem Zufalle, und den sonderbaren Umständen ihrer Mannigfaltigkeit und des Ertrags wegen ab. Die Reichs-Vicarien können daher immer mit dem Kais. Maximilian I., besonders, wenn das Interregnum von kurzer Andauer ist, sagen. Das Reichs-Vicariat ist (wie die Kaisers-Würde) eine schwere Last, aber eine kleine Bethe.

§. 122.

Meinungen hierüber.

Die Meinungen der Staats-Rechts-Lehrer über die Einkünfte der Reichs-Vicarien erweisen auch dasjenige nicht, was man erwartet. Einige

Einige derselben halten dafür, daß die Reichs-Vicarien die Reichs-Einkünften nicht für sich behalten dürften, sondern sie sollten dem neuen Reichs-Oberhaupt darüber die Rechnung erstatten. 1) Nach dieser Meinung hätten die Reichs-Vicarien gar keine Intraden zu beziehen.

Andere hingegen behaupten, daß die Reichs-Vicarien das Recht haben die Reichseinkünfte sich zu zueignen, indem es in dem von Kaiser Ruprecht seinem Sohn ertheilten Vicariats-Diploma vom J. 1400 heißt. „Der Vicarius solle Potestatem haben die Reichs-Gefälle exigendi & recipiendi & ad usus suos, pro defensione S. Imperii & pro ipso imperio ac evidenti expensarum necessitate supportandi & applicandi.

Allein die Meinung der ersten bestimmt zu wenig, und was von den Rechnungs-Stellen gesagt wird, ist ganz falsch; und die Meinung der Urkund K. Ruprechts legt ihnen zu viel bey; wenigstens ist weder die eine noch die andere Meinung der heutigen Reichsverfassung angemessen.

§. 123.

Worinn eigentlich die Vicariats-Einkünfte bestehen?

Zu den wahren Einkünften der Reichs-Vicarien werden die ordentlichen Reichssteuern der Reichs-

1) Arumäus ad aur. bullam §. 36. Schilter de vicar. S. R. Imperii §. 12.

Reichsstädte gerechnet, das ist, sie beziehen so viel von dem Jahr Ertrage dieser Steuer pro rata, als lange das Reichs-Vicariat dauert. Nebst dem kommen ihnen die Strafgelder bey den hohen Reichs-Gerichten zu, und die Einkünfte aus den Gütern der Reichs Delinquenten, weil die Güter selbst dem Reich zugehören, und endlich die Taxen, welche bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht in Streit-Gnaden und Lehensachen eingehen.

Alles dieses wirft freylich nicht viel ab; indem das mehrste von diesen Intraden ungewiß ist. Freylich wenn die Kaiserliche Einkünfte so groß noch wären, als zu Kaiser Friederich I. Zeiten, da sich die aus denen nunmehr theils verpfändeten theils veräuserten zum Theil auch in andere Wege abgekommenen Reichs-Güter erhobene Nutzungen auf 12 Tonnen Golds beliefen, könnte das Amt eines Reichs-Verwesers sich wahre Vortheile versprechen. Gegenwärtig ist aber der Ertrag sehr unbedeutend, und nicht so erheblich, als daß selber zuverläßig zu Bestreitung der Auslagen hinreichet, welche zum Unterhalt des Vicariats-Gerichts und anderer Aufwände erfordert werden, besonders, wenn das Vicariat länger fort dauert. So viel ist ganz gewiß, daß Niemand den Reichs-Vicarien die mit der Kais. Crone vereinbarte Intraden im Ganzen genommen anstreiten könnte, wenn die interimistische

Re-

Regierung über ein Jahr andauern sollte; inzwischen ist die Sache doch nicht bestimmt.

Auf den Bezug der Römermonate erstreckt sich das Recht der Reichs-Vicarien schon nicht. Man kann es aus einem Beyspiel vom J. 1657 abnehmen: **Churbaiern** und **Sachsen** forderten von dem Reichs-Pfenningmeister Rechnung und die Herauszahlung der Reste. Allein sie erhielten leere Zeichen; ja es wußte sich des Reichs-Pfenningmeisters Subaltern fast trotzig zu bezeugen, und fürzuwenden, die Rest-Sachen gehörten nicht vor die Reichs-Vicarien: wer ihm was anmuthete, der sollte ihn vor der Kaiserlichen Cammer besprechen.

§. 124.

Man rechnet zu den Einkünften der Reichs-Vicarien die Nutzungen von den Gütern der Reichs-Delinquenten, oder derjenigen, welche vor oder während dem Interregnum in die Acht verfallen, oder ihrer Würden privirt, oder ihre Güter gar confiscirt geworden sind. Z. B. in einem bekannten Aufsatz vom J. 1711 hieß es. 2) „Die Erz- und Stifter, welche durch Chur- Bezug habende Vorfälle.

2) **Moßer** und **Pütter** halten diesen Aufsatz für ein unrichtigen und in manchen Stücken mit Unverstand ausgeschriebenen Auszug. Litteratur des Staatsrechts. Th. 3. S. 835.

„ Cöllens Privation verlediget sind, als Cölln,
„ Hildesheim , Regensburg , Lüttig,
„ Berchtoldsgaden ꝛc. sind der Capitul Admi-
„ nistration überlassen, welche ein genanntes an
„ Ihro Kaiserliche Majestät bezahlen. Die Ad-
„ ministration des durch die Acht contra Chur-
„ Baiern confiscirten Herzogthums (denn die
„ Chur- und Ober-Pfalz sind, sammt dem
„ hohen Amte des Erztruchseßen, an Ihro Chur-
„ fürstliche Durchlaucht zu Pfalz zurück gestam-
„ met, und vor dem Kaiserlichen Throne ver-
„ liehen) Baiern, hat etwas rechtes abgewor-
„ fen, und dieser Stiftsgelder und Baierischen
„ Intraden, sowohl der Einkünfte des verwirk-
„ ten Herzogthums Mantua, hätten sich die ho-
„ hen Herren Vicarien von Rechtswegen anzu-
„ massen, und selbige zum Theil zum Kriegs-
„ Estat, theils zur Bestreitung der publiken
„ onerum Verpflegung der hin und wieder ha-
„ benden Kaiserlichen, nun aber Vicariats-Com-
„ missarien ꝛc. anzuwenden. “

Allein es ist nicht zu verläßig bekannt, daß die Reichs-Vicarien die Intraden von diesen Stiftern und Ländern wirklich bezogen haben. Es ist auch nicht einmal wahrscheinlich solches zu vermuthen. Denn bey einem Privationsfall eines weltlichen Fürstenthums treten die rechtmäßige Erben ein, und beziehen des Landes Einkünfte, und bey geistlichen Reichsständen würden

die

die Domkapitul es eben so wenig zu geben, als die Wirkungen eines Achts- oder Privationsfalles niemal auf einen 3ten unschuldigen sich erstrecken. Wegen übernommener Regierungs-Administration kann den Domkapituln höchstens ein Bestättigungs Taxe auferlegt werden, welche aber so viel nicht abwirft.

§. 125.

Der Auctor des Interregnums vom Jahr 1711 meinet zwar, der neue Kaiser müsse die Reichs-Vicarien schadlos halten, und ihnen die angewandte Kosten, wenn sie hoch steigen, insbesondere die Kriegs-Spesen, so auf die Beschützung des Reichs ergangen, wiederum ersetzen. Schadloshaltung der R. V.

Diese Meinung hat aber nicht den geringsten Grund. Denn dasjenige, was während dem Interregnum geschieht, geht das Reich, und nicht den Kaiser an. In des Reichs Name sind die Reichs-Verweser aufgestellt für Ruhe, Friede uud die öffentliche Sicherheit, und den Gang der Reichs-Justitz zu sorgen. Das Reich muß daher auch alle Kosten tragen, und wenn es die Umstände erforderten, daß die Reichs-Vicarien ein mehreres außer ihrer Reichs- und kreißmäßigen Hilfe geleistet haben, selbige auch entschädigen. An und vor sich ist der Fall wohl nicht vorzusehen, daß die Reichs-Vicarien die Reichs-BeschützungsKosten aus eigenen Mitteln tragen dürf-

ten. Was hingegen andere Kosten betrift, welche ein Reichs-Vicarius der Ehre, und des öffentlichen Anstands wegen aufwenden muß, diese sind als onera Jurisdictionis zu betrachten, und dieserhalben dürfte eine Schadloßhaltung eben so wenig statt haben, als dergleichen von keinem Reichs-Vicarius noch jemals nachgesucht worden ist.

Sechstes Capitel.

Von den Gerechtsamen derer Reichs-Vicarien in Kriegs- und Friedens Sachen.

Inhalt.

§. 126) Rechte der R. V. in Kriegssachen. 127) Ob sie das Recht haben, einen Off- und Defensiv Krieg anzufangen? 128) Oder Allianzen zu schliessen? 129) Bey einem wirklich vorhandenen Reichskrieg. 130) Reichs-Defensions-Stand, 131) noch etwas Bezugsweis.

§. 126.

Rechte der R. V. in Kriegs-Sachen.

Die Reichs-Vicarien treten hauptsächlich deswegen in die Stelle des Reichs-Oberhaupts, damit Ruhe und Friede während des Interregnums im Reich erhalten, und das Reichs-Justitz-

Justitzwesen besorgt werde. Gleichwie ein Reichs-Vicar selbst sich in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen hat, so kann er es von seinen Erb-Vereinigten und Bundes-Genossen, bey drohender Gefahr auch von dem gesammten Reich verlangen, damit die wahre Absicht der Reichs-Verwesung im Ganzen erzielet werde.

§. 127.

Das Recht einen Off- und Defensiven Reichskrieg anzufangen, liegt in der allgemeinen Gewalt des gesammten Reichs. Da der Kaiser ohne des Reichs Bewilligung oder wenigstens des Churfürstlichen Collegiums solches nicht thun kann, und ihm diesfalls in der kaiserlichen **Wahl-Capitulation** Art. 4. §. 2. die Hände gebunden sind, so haben auch die Reichs-Verweser, welche sich keiner größern Gewalt als der Kaiser bedienen können, sich an dieses nehmliche Reichs-Gesetz genau zu halten, und sind ohne Einwilligung des Reichs nicht befugt weder für die eine noch andere Kriegs-Gattung sich zu erklären. Ob sie das Recht haben einen Off- und Defensiv-Krieg anzufangen?

§. 128.

Die Reichs-Vicarien sind eben so wenig berechtigt, mit auswärtigen Höfen Allianzen ohne sonderbare Bewilligung des Reichs zu schließen. oder Allianzen zu schließen?

sen. Sie können zwar für ihre Häuser dergleichen mit auswärtigen und einheimischen Höfen errichten. Allein diese Bündnisse werden nur als privat- und keine das Reich betreffende Verhandlungen angesehen, am wenigsten auch bey einem mißlichen Ausschlag mit einer Reichs-Hülfe unterstützt, weil hier ebenfalls wiederum die klare Verordnung der **kaiserlichen Wahl-Capitulation** Art. 4. §. 3. eintritt. Selbst die Haus-Bündnisse der Reichs-Vicarien müssen in der Art beschäffen seyn, daß das Reich auf keine Art hiemit eingeflochten, oder daran Theil zu nehmen gezwungen werde.

§. 129.

Bey einem würklich vorhandenen Reichs-Krieg?

Bey einem mit des Kaisers Ableben schon obwaltenden Reichs-Krieg kann es wohl geschehen, daß die Reichs-Vicarien eine stärkere Gewalt in Ausübung bringen, weil von ihren besonders provisorischen Verfügungen öfter vieles abhängt, ehe die Sache an das Reich allemal gebracht werden kann. Allein, was Hauptgegenstände z. B. den Krieg fortzusetzen, oder Frieden zu schließen, die Reichs Generalität zu besetzen, und die Ergreifung einiger Hauptmaßregeln anbetrift, können die Reichs-Vicarien ohne die Bewilligung des gesammten Reichs oder des Churfürstlichen Collegiums in dringenden Fällen nichts verfügen. Hier tritt die

die Einschränkung der Kaiserl. Wahl-Capitulation wiederum ein.

Es entstehen hier einige, von den Publicisten bisher nicht hinlänglich erörterte Fragen: Haben die Reichs-Vicarien in einem schon bey des Kaisers Tod obwaltenden Reichs-Krieg den Operationsplan dem Reich vorzulegen? sind sie gehalten, wenn die Reichs-Feldmarschälle für gut finden zu schlagen, oder einen anderen Versuch vorzunehmen, sich bey dem gesammten Reich vorher anzufragen? Wer an dem Ruder der Staatsgeschäften in einer Monarchie steht, wird die großen Schwürigkeiten und bedenkliche Folgen einsehen, welche eine etwaige Einschränkung nach sich ziehen würde, nach der sich die Reichs-Vicarien in dergleichen zwar äuserst wichtigen Fällen bey dem gesammten Reich anfragen sollten. Bey einem Reich, wie das deutsche, welches aus so vielen hohen Gliedern bestehet, und deren Interesse so sehr getheilt ist, und von denen selbst einige Votanten mit dem gegen das Reich kriegführenden Theile verstanden seyn könnten, dürfte eine solche Anfrage den schlimmsten Ausschlag veranlassen, und die besten Anstalten und Rathschläge vereiteln.

Man muß sich in diesem wichtigen Gegenstande ganz an einen allgemeinen Grundsatz halten, und fest setzen, daß die Reichs-Vicarien

rien sich in der nehmlichen Art zu benehmen haben, wie ein regierender Kaiser nach der Disposition der **Kaiserl. Wahl-Capitulation** Art. 4. §. 4. verfahren würde.

Diese bestimmt, daß ein Kaiserlicher Krigsrath bey Reichskriegen anzuordnen sey, hingegen **der Kaiser der Reichs-Generalität keine einseitige Verhaltungs-Befehle zuschicken solle.**

So bald aber der Kaiser verstorben ist, so hört nicht nur der kaiserliche Kriegs-Rath auf, sondern der Reichs-Vicariats-Kriegs-Rath tritt ipso jure auch ein.

Der Kaiser hat das Recht die Schlüsse dieses Kriegsraths zu bestättigen, oder wenn es des Reichs Beste erfordert, selbe auch abzuändern. Er kann ohne die Anfragen und Schlüße dieses Kriegs-Raths an den Reichs-Convent zu bringen fürfahren, wenn er so zu Werk gehet, wie es der Wohlstand des Reichs erfordert.

Eine gleiche Obliegenheit, und das nehmliche Recht haben auch die Reichs-Vicarien in allgemeinen, und besondern Verhältnissen, und das Reich kann, wenn die Kaiserliche, oder Reichs vicariatische Befehle denen Reichsschlüssen nicht entgegen laufen, auch nichts erhebliches dagegen einwenden. Denn instruirt muß die Reichs-Generalität immer seyn. „Diese

„In-

„Instructionen (schreibt Moßer 1) aber auf „dem Reichs-Tag zwischen dem Kaiser und „den Reichs-Ständen concertiren zu wollen, „ist in gar vielerley Betracht weder möglich, „noch räthlich und wäre wenig besser, als wenn „man den Feind selber mit darzu zöge." Ueber diese wichtige Frage wird vielleicht zum Nachtheil des Reichs erst gestritten, geschrieben, und wahrscheinlich doch nicht entschieden werden, wenn ein Hanibal vor dem Thor stehet.

§. 130.

Reichs-Defensions-Stand.

Was den Reichs-Defensions-Stand insonderheit die Beschützung der Reichs-Grenz-Vestungen anbelangt, so ist von den Reichs-Vicarien aus der nehmlichen Obliegenheit wie dem Kaiser die genaueste Sorg hierauf zutragen. Nicht nur die Reichs-Gesetze, sondern auch klare Beyspiele bewähren dieses. Während des Interregnums v. J. 1745. ergiengen von dem Chur-Sächsischen und Chur-Baierischeu Reichs-Vicariat unterm 3. März und 4. Juny verschiedliche nachdrückliche Rescripte an den Graf von Seckendorf als Gouverneur der Reichs-Vestung Philippsburg, daß er sowohl diese Vestung als auch Kehl in den besten Vertheidigungs-

1) Betrachtungen zu K. Joseph II. Wahlcapit. Thl. 1. S. 192. N. 8.

digungs-Stand setze, und mit zureichender Garnison, Mund- und Kriegs-Munition versehen solle. 2)

§. 131.

Noch etwas Bezugsweis.

Ueberhaupt haben die Reichs-Vicarien nach der Verordnung der kaiserlichen Wahl-Capitulation, und auch gemäs des Reichs-Herkommens sich lediglich an alles dasjenige in Ansehung der Kriegssachen zu halten, und hiernach zu benehmen, was einem wirklich regierenden Kaiser dießfalls zu thun obläge. „Im „J. 1711. wollten einige bey damahligen Reichs-„Krieg dafür halten, die Reichs-Vicarien wä-„ren befugt zu fragen, wie es um die Rech-„nung über die zu dem damaligen Krieg be-„willigte Summen und das General-Kriegs-„Commissariat stehe? ingleichem ob in den „feindlichen Landen Schatzungen eingetrieben, „und wohin sie verwandt worden? Es ist auch „außer allem Zweifel gesetzt, daß die Reichs „Vicarien solches mit allem Fug haben thun „können, um deßwegen sonach mit dem Reichs-„Convent das nöthige zu verfügen, ungeachtet „die Erörterung dieser Fragen damals zur Würk-„lichkeit nicht gediehen ist; hingegen weiß man „doch

2) Neue Sammlung von Staatsschriften nach Ableben K. Karl VII. St. 17. S. 447. — 451.

„ doch, daß der Prinz Eugen von Savoyen,
„ und der Herzog von Würtemberg sich bey den
„ Reichs-Vicarien wegen ihren Kriegs-Operation-Planen gemeldet, und von selbigem ihre
„ Weisungen erhollet haben, welches eben dasjenige, was (§. 129.) von den Rückfragen
„ der Reichs-Generalität gemeldet worden, sattsam bestärket."

Siebentes Capitel.

Von den Gerechtsamen der Reichs-Vicarien in Cameral-Kriegs- und Polizey-Sachen.

Inhalt.

§. 132) Rechte der Reichs-Vicarien in Ansehung der Reichs-Polizey. 133) Worinn sie eigentlich bestehen 134) Privilegia impressoria. 135) Bücher-Commissariat. 136) Und Privilegien anderer Art.

§. 132.

Rechte der R. V in Ansehung der Reichs-Polizey.

Die Reichs-Vicarien üben in Ansehung der Reichs-Polizey alle diejenige Rechte aus, welche einem regierenden Kaiser während seiner Regierung nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 7. und der Reichs-Polizeyordnung zustehen. Allein, da die kaiserliche Ausübung der Reichs-Poli-

Polizeyrechte durch die Befugniße der Reichsständischen Landshoheit sehr eng eingeschränkt ist, und da in dem Reichsschluß zu Regensburg vom Jahr 1664. das Polizey-Wesen von neuem ad comitia verschoben, und bisher noch nicht in Ordnung gebracht worden, so läßt sich in diesem Punct von den Reichs-Vicarien ebenfalls nicht wohl etwas weiters vornehmen, als was der Kaiser bisher verfügen könnte 1).

§. 133.

Worinn sie eigentlich bestehen?

Die Rechte der Reichs-Vicarien in Reichs-Polizeysachen können also in keinen andern wesentlichen Stücken bestehen, als 1) in dem Befugniß vorzüglich die Stände des Reichs in der Ausübung der besondern Länder-Polizey zu schützen, 2) wegen der allgemeinen Reichs-Polizey aber zu sorgen, daß solche nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl der Wahlcapitulation, als der Polizey-

1) Moßer fällt hierüber in der Anmerkung zu Ka ser Karl VII. Wahlcap. S. 94. ein gutes Urtheil; da er schreibt: wer Deutschland kennet, wird mit mir dafür halten, daß wann ein Project in der gleichen Materie auch noch so gut wäre, würde es doch unüberwindliche Schwürigkeiten leiden: ja wann auch ein Reichs-Schluß darüber abgefasset werden sollte, würde er doch wohl an den wenigsten Orten nur einmal in Observanz kommen, geschweige lange darinnen bleiben.

zeyordnung im Reich aufrecht erhalten, und gehandhabet, sodann 3) die Beschwerden der Stände und Irrungen in Polizeysachen von ihnen untersucht, und abgethan werden. Endlich 4) daß die Reichs-Vicarien sich derjenigen Freyheiten und Vorzügen bedienen können, die einem regierenden Kaiser zuständig sind. Hierunter werden vorzüglich die Bücher-Commissariatssachen, Privilegia impressoria und dergleichen Gegenstände gerechnet.

§. 134.

Privilegia impressoria.

Das Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augsburg ertheilte den 28. Febr. und 30. Junii 1741. einem Buchdrucker ein Privilegium impressorium über alle von diesem höchsten Reichsgerichts in Druck ausgehende Sachen, namentlich auch über die monatliche *Rubra* der darinn vorgekommenen Sachen: prævia revisione von den Secretarien.

Es gab auch den 3. Febr. 1741. dem Frankfurtischen Buchhändler Jungen ein Privilegium impressorium über den Abdruck des Diariums der bestorstehenden Kaisers-Wahl und Crönung.

Als aber eben dieses Rheinische Vicariat 1745. eines über die zukünftige kaiserliche Wahlcapitulation ertheilte, wollte der nach vollzogener Wahl und Crönung wieder eröffnete Reichs-Hofrath solches nicht erkennen.

Im Jahr 1741. bewilligte das Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augsburg dem Abten zu Tegernsee und der ganzen Chur-Baierischen Benedictiner-Congregation ein Privilegium impressorium perpetuum generale.

Auch außer Deutschland gesessene Buchhändlere bekamen von ihme Privilegia impressoria.

Sonst forderte es zuweilen von den um ein Privilegium impressorium Suplicirenden, daß vor dessen Ertheilung die gewöhnliche Censur in Forma probante beygebracht werden solle.

In einem solchen Augsburgischen Reichs-Vicariats-Hofgerichts-Concluso wird gemeldet: daß, wann ein Privilegium impressorium extendirt werde, üblich sey, sowohl von den unter der Extension, als den unter dem vorigen Privilegio, begriffenen Stücken 5. Exemplarien einzuliefern.

§. 135.

Bücher-Commissariat.

Von dem Bücher-Commissariat ertheilt Moßer 2) folgende Nachricht:

Das kaiserliche Bücher-Commissariat zu Frankfurt ist sonst bey allen Interregnis unverrückt fortgesetzt worden; weswegen von dem Reihnischen

2) In dem Tractat von den kaiserlichen Regierungsrechten Thl. 2. S. 829.

nischen Reichs-Vicariat sichere herkommliche Rescripte vorhanden sind. In der Ostermesse 1741. aber veranlaßten die Sächsische Buchführer den Magistrat, daß selbiger erklärte, man sehe dieses Amt anjetzo vor erloschen an, und es also außer Activität setzte. Man hielte Chur-Bairischer Seits dafür, Chur-Sachsen habe seine Hand mit darunter, weilen es schon öfter gesucht, sich in dieses Geschäft von Vicariat-Amts-wegen einzumengen, und Chur-Mainz ließe es auch mündlich gegen den Magistrat ahnden.

Chur-Pfalz ware ferner Anno 1741. in einem Schreiben an Chur-Baiern de dato 29. May der Meinung: Es wäre von gemeinschaftlichen Reichs-Vicariats-Amts wegen der bisherige Bücher Commissarius, oder Falls dieser sein Amt niederlegen sollte, dessen Adjunctus zu bestättigen.

Als auch der damalige Bücher-Commissarius Dünewald sein Amt niederlegen wollte, rekommendirte Chur-Mainz seinen schon verstorbenen vom Kaiser den 4. Nov. 1739. demselben adjungirten Rath von Scheben an das Reichs-Vicariat zu solcher Stelle.

§. 136.

Von andern Privilegien-Sachen führt Moßer 3) noch verschiedenes an, so bey dem Reichs-Vicariat zu Augsburg vorgekommen ist. Und Privilegien anderer Art.

3) Staatsrecht Thl. 8. S. 829.

Im Jahr 1741. erhielte Joh. Ott, Schiff- und Floßmann zu Augsburg, eine Extensionem Privilegii navigatorii (auf der Donau und Lech) in conformitate prioris de 18. Sept. 1726. ad alios 15. annos a lapsu priorum.

Als jemand ein Privilegium über einen Balsamum experimentalem verlangte, wurde dem Magistrat zu Augsburg befohlen: Sumtibus Impetrantis das Gutachten des dasigen Collegii Medici zu erfordern, sodann hierüber, mit Beylegung desselbigen, zu berichten.

Jemand suchte ein Privilegium über eine Glücks-Boutike auf allen Jahrmärkten, besonders in Reichs-Städten: Es wurde ihme aber, wie billig, abgeschlagen.

Mehrere dergleichen Gegenstände kann man in der Sammlung der Reichs-Vicariats-Conclusorum und insonderheit von dem Jahr 1745. antreffen.

Dritter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von der Endigung des Reichs-Vicariats und Beståttigung dessen Handlungen.

Inhalt.

§. 137) Wie lang das Vicariat wåhre. 138) Nåhere Bestimmung durch Beyspiele. 139) Einsendung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv. 140) Benehmen bey der Capitulation K. Carl VI. 141) Beschwerden der Fůrsten. 142) Capitulation K. Carl VII. und d. f. 143) Notification des geendigten Vicariats. 144) Abnehmung der Patente. 145) Beståttigung der Vicariats-Handlungen. 146) Beyspiele von der gleichen Beståttigungen. 147) Resultat.

§. 137.

In der gůldenen Bulle ist es eigentlich nicht bestimmt, wie lang das Reichs-Vicariat wåhren solle? Es heißt in selbiger eben nur ad manus futuri Regis Romanorum, welches den Verstand hat, bis ein Rômischer Kônig, oder auch vielmehr ein Kaiser erwåhlet worden. Wie lang das Vicariat wåhre?

Man kann auch nicht behaupten, daß die Zeit-Bestimmung von der Fortdauer eines Vi-

cariats auf einem Reichs-Herkommen beruhe, weil das wesentliche immer von besondern Umständen abhangt.

§. 138.

Nähere Bestimmung durch Beyspiele.

Das Regiment der Reichs-Verweser höret nicht auf, wenn gleich schon ein neuer Kaiser erwählet ist, sondern es wird erforderet, daß der Kaiser wirklich an Ort und Stelle sey, die Wahlcapitulation beschworen, und alle Verrichtungen der Vicarien bestättiget habe; darauf sie dann die Acten dem neuen Kaiser zuschicken, und hiemit sich aller gehabten Gewalt begeben.

Wie es in Sachen wegen der Gewaltbegebung gehalten werde, ist in der Folge zuersehen. Hingegen tragen zur Beurtheilung, wie man sich ehedessen dießfalls benohmen habe, nachstehende Beyspiele vieles bey.

Als Kaiser Carl V. 1519. gewählt wurde, war er in Spanien, und kam erst 1520 nach Deutschland. Was dießfalls wegen der Interrims Regierung bey der Wahl für eine Abrede mit seinem Bevollmächtigten genommen worden sey? ist aus dem Bericht des **Sabinus** 1) des Umständlichen zulesen.

Der

1) In *Historia Electionis Carol. V.* in *Goldasti* Politic. Imper. p. 153. secundum (heißt es) hæc legati ipsius *Caroli* Moguntia evocantur, ho-

Der Kaiser ertheilte im Julii 1519. Chur-Sachsen eine Bestättigung aller seiner Freyheiten, und im August verlängerte er ihm die vom K. Maximilian I. erhaltene Verschreibung der Städte Steuer zu Nürnberg und Lübeck noch auf 6 Jahr.

Chur-Pfalz setzte indessen nicht nur sein Vicariat bis zur Ankunft des Kaisers in Deutschland fort, sondern errichtete auch sein Vicariats-Hof-Gericht erst nach vollbrachter Kaiserwahl, welches Chur-Sachsen ebenfalls und wahrscheinlich gethan hat.

nore excepti atque in Comitium introducti certius ex ipsis Electoribus cognoscunt, Divi *Maximiliani* Nepotem, cujus ipsi Legatos agebant, cunctis suffragiis rite electum & renunciatum esse Romanorum Imperatorem. Deinde adhibiti in consilium ab iisdem Principibus consuluntur de gubernanda Imperii administratione, donec rebus in Hispania constitutis, Carolus in Germaniam veniret: Nam ipso procul absente, efficiendum erat, ut Germania tranquilla esset, neve Gallicæ factiones motus in Germania excitarent. Delectus & igitur Casimirus *Marchio Brandeburgicus*, qui legiones certis in locis collocatas haberet in præsidiis, & duceret exercitum, si qua belli gerendi necessitas incideret. Adjuncti sunt Electores certi, quorum Consilio uteretur. His rebus constitutis Legati dimittuntur.

Bey denen 1612. 1619. 1658. erfolgten Kaiserwahlen war der neuerwählte bey der Wahl gegenwärtig, mithin nahm sowohl das Interregnum als auch das Vicariat sogleich ein Ende. Hieraus ergiebt sich, daß wegen der Uebergabe der Interimistischen Regierung eben alles auch von den Personen, Zeit, und Umständen abhange.

139.

Einsendung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

Wegen der Akten Zurücklieferung zu dem Reichs-Archiv setzte es ehedessen viele Weiterungen ab; nunmehro ist aber die Sach durch die Kais. Wahlcapitulation Art. 3. §. 17. vollkommen in die Ordnung gesetzt.

In der Wahlcapitulation K. Joseph II. heißt es: 2)

„ Da hingegen sind die Reichs-Vi„ cariaten gehalten, sollen mithin keines„ wegs unterlassen, so bald nach geendig„ ter Reichs-Verwesung, und zwar läng„ stens in sechs Monaten, die vor „ ihnen verhandelte Acta jedesmal 3) an „ den

2) Dieser Stelle werden zugleich die Moßerische Betrachtungen Thl. 1. S. 155. beygefügt.

3) Jedesmal? Es stehet nicht dabey: in Originali; ob also auch Copien davon hinlänglich seyen? wäre zu erläutern: Indessen halte ich es nicht dafür; weil der Ausdruck: „ Die vor ihnen verhandelte Acta " eher auf die Originalien zielt,

„ den neuerwählten Kaiser 4) einzuschi-
„ cken; 5) um zu erwähnter Reichs-Kan-
P 5 „ ley

und, wann man je bey dem Vicariats-Hofgericht sich nicht mit einer blosen Designation der abgegebenen Akten begnügen, sondern, wenigsten von gewißen, oder den wichtigern zur Notiz, Nachricht behalten will, eher das Vicariats-Hofgericht sich mit einer Copie behelfen kann, als der Reichs-Hofrath, vor welchem die Sachen fortgesetzet, oder geendiget werden sollen; der also darzu der Originalien bedarf.

Ueberhaupt müßten auch dergleichen Copien auf Kosten des Vicariats-Hofgerichts verfertiget werden; da solche weder dem Reichs-Hofrath, noch den Parthien, (welchen an solchen Copien nichts gelegen ist) zuzumuthen wären.

4) **Kaiser.** Die Auslieferung der Reichs-Hof-Raths-Acten an das Reichs-Vicariat kann, bey **erledigtem** Kaiser-Thron, nicht anders, als durch Chur-Mainz (welches dieselbe in seinen Handen hat) geschehen: Da hingegen die Abgab der Reichs-Vicariats-Hofgerichtlichen Acten bey **ersetztem** Kaiser-Thron geschiehet; so ist es der dem obristen Richter im Reich schuldigen Ehrerbiethung gemäs, daß dieselbe an Ihne selbst, und nicht an seinen Erzkanzler, eingesandt werden.

5) **Einzuschicken.** Auf weßen Kosten es geschehen solle? ist nicht gemeldet, und wäre um so mehr zu erläutern, als das §. 16. gesagte: " Auf Kosten der Parthien" hier darum nicht anschlägt,

„ley 6) durch Chur-Mainz, als den „Erz-Kanzlern, oder den desselben Stelle „vertretenden Reichs-Hof-Vicekanzlern, „zur nothwendigen Ergänzung des „Reichs-Archivs 7) gebührend hinterlegt „zu werden. 8)“

§. 140.

weil §. 16. von den Acten einzelner Parthien, hier §. 17. aber von der gesammten Maße aller Reichs-Vicariats-Hof-Gerichtsacten die Rede ist. Vielleicht hätten der Kaiser und die Vicariats-Höfe die Kosten gemeinsamlich zu tragen.

6) **Reichs-Canzley.** Oder der Reichs-Hofcanzley gerichtlichen Registratur.

7) **Reichs-Archiv.** Dann so wenig die Vicariats-Hofgerichte ohne die ältere Reichs-Hofraths-Acten fortkommen können; eben so wenig kann der Reichs-Hofrath ohne die Vicariats-Acten weiter in der Sach verfahren; oder man müßte sie aus der Parthien Manual-Akten ergänzen, wo aber keine Original-Belegen (auf welche doch oft sehr viel ankommt) dabey: oder selbige wohl auch, sonderlich in Ansehung der Beylagen, nicht komplet sind.

8) **Werden.** Wogegen eben sowohl ein Empfangschein, wie auch auf Verlangen, eine Acten-Disignation, ausgestellt werden muß, als bey Auslieferung der Reichs-Hofräthlichen Acten an die Reichs-Vicariate.

§. 140.

Im Jahr 1711. war der neuerwählte K. Karl VI. in Spanien abwesend; man setzte deswegen in die Wahlcapitulation Art. 3. folgendes: „Wir sollen und wollen auch alles Das, so durch die zwey des heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Vicarien — — — bis wir die Wahlcapitulation in Person beschworen — — — gehandelt, und verliehen, genehm halten ꝛc.“ Benehmen bey der Capitulat. Kaiser Karls VI.

Art. 30. aber lautet es: „Auch, ehe wir „ solches gethan, (die Capitulation in Per„ son beschworen): Uns der Regierung „ vorher nicht zu unterziehen, sondern „ geschehen zu lassen, daß die in der gül„ denen Bull benahmte Vicarien indessen, „ an statt Unser, die Administration des „ Reichs continuiren.“

Chur-Böhmen hätte zwar gerne gesehen, daß, nach Anleitung der Josephinischen Capitulation für: „an statt Unser,“ gesetzet worden wäre: “ Jedoch in Unserm Namen“ es wurde aber beliebt, die Sache so zu fassen, wie im Text zu sehen.

§. 141.

Mit diesen Capitulations-Puncten waren aber die Reichs-Fürsten nicht zufrieden: es war deswegen in den *Monitis MS. Francofurtensibus* Beschwerden der Fürsten.

vom

vom Jahr 1711. folgendes zu lesen: ist auch eine Neuerung, daß — — — „die Administration „der Vicarien und das mit so vielen Beschwer„lichkeiten befangene Interregnum so lange „währen solle, bis die Capitulation von dem „Kaiser nochmal persönlich beschworen, da doch „vormals solches sofort cessiret, wenn der neu„erwählte Kaiser in den Reichslanden ange„kommen.“

Und in geschriebenen *Monitis Ratisbonensibus* stehet wieder: „wann der neuerwählte Römische „König durch Gevollmächtigte die Capitulation „einmal beschworen und auf deutschem Boden „wäre, so cessirte billig das Vicariat, wie solches „*in Monito Francofurtensi 4to* erinnert worden. „Wenigst gehörte zur Aenderung des alten Her„kommens auch der übrigen Stände Consens. „Wollten aber die Herren Reichs-Vicarien, „wie leicht vorzusehen, hierin nicht weichen, „so fragte sich: ob es nicht rathsamer wäre, „all erforderten Falls, ihnen hierin lieber zu„fügen, als die Erörterung der beständigen „Wahlcapitulation zu hindern?“

In den wirklich bekannt gemachten Beschwerden der Reichs-Fürsten aber lieset man: „Die Prolongirung des Vicariats, bis der neu„erwählte Kaiser die Capitulation nochmal in „eigener allerhöchster Person beschworen habe, „sey eine wider das Herkommen laufende Neue

„rung

„ rung, sintemalen das Interregnum vormal so „ fort cessirt, wann der neu erwählte Kaiser die „ Wahl-Capitulation durch seine gevollmäch„ tigte Commissarien beschworen, und in deut„ scher Nation sich gegenwärtig befunden, wo„ bey es ein hochlöbliches Churfürstliches Col„ legium in künftigen Fällen zulassen verhoffent„ lich gemeint seyn werde."

§. 142.

Kaiser **Karl** VII war zu Zeit seiner Wahl nur wenige Meilen von der Wahlstatt abwesend, und wollte gleich nach der Wahl seinen Einzug halten, und die Capitulation beschwöhren; weil er aber doch nicht würklich gegenwärtig war, so wurden Art 3. §. 20. und Art. 30. §. 6. die oben angeführte Clauseln der vorigen Capitulation gleichfalls wiederhollt.

Capit. K. Karl VII. und der folgenden.

Bey der Wahl Kaiser **Franz** I. und bey der Crönung des Römischen Königs **Josephs** II. bedürfte es wegen dessen Anwesenheit dieser Umstände nicht.

§. 143.

Wenn die Sache in der Ordnung geht; so thun die Reichs-Vicarien, wann das Reichs-Vicariat zu Ende ist, dem Reichs-Convent, dem Reichs-Cammer-Gericht, den Vicariats-Gesandten, der Reichs-Generalität zur Zeit eines

Notification des geendigten Vicariats.

eines Reichs-Kriegs, und all denjenigen, die von dem Vicariat abhängig waren, die Eröffnung hievon, und weisen solche insgesammt an den neuen Kaiser an. Von dem Reichs-Cammer-Gericht werden die Vicariats-Sigille abgefordert, daß aber eine d. g. besondere Notification von Seiten der Reichs-Vicarien an den Reichs-Convent ergangen sey, hievon ist in actis publicis nichts bekannt.

§. 144.

Abnehmung der Patente.

Sobald das Reichs-Vicariat geendiget ist, so verfügen insgemein die Reichs-Stände, daß von denjenigen, welchen die Vicariats-Patente zum Anschlag zugeschicket worden, wiederum abgenommen, und der Erforderniß nach bey der Behörde hinterlegt werden.

§. 145.

Bestättigung der Vicariats-Handlungen.

An- und vor sich sollten die Handlungen der Reichs-Vicarien, wenn sie den Reichs-Grund-Gesetzen, und dem Reichs-Herkommen gemäs sind, eben so wenig einer Bestättigung nöthig haben, als dasjenige, was ein regierender Kaiser in Regierungs-Sachen thut, keiner Ratihabition bedarf. Indessen ist es doch herkommlich, daß die Reichs-Vicarien ihre Vicariats-Acten durch den Kaiser bestättigen lassen. Es entsteht nun freylich der Zweifel,

ob diese Bestättigung, wenn sich die Handlungen auf die Reichs-Grund-Gesetze gründen müßen, bedungen oder unbedungen sey? Man sollte fast das erste vermeinen.

§. 146.

Beyspiele von dergleichen Bestättigungen.

Kaiser **Karl** V. bestättigte in der Wahl-Capitulation Art. 26. die Vicariats-Handlungen, und im Jahr 1521. ertheilte er dem Churfürsten von der **Pfalz** die Bestättigung durch ein einiges Diplom.

In der Capitulation Kaisers **Ferdinand** I. wie auch K. **Maximilian** II. und **Rudolph** II. konnte nichts einfliessen, weil kein Interregnum vorhergegangen war.

In des Kaisers **Mathiä** Wahl-Capitulation nahm man wieder den Art. 37. der Carolinischen zu der Hand. Dessen ungeachtet setzte es wegen dieser Bestättigung viele Schwürigkeiten ab, wie sich aus den von den evangelischen dem Kaiser im Jahr 1613. übergebenen Beschwerden ersehen läßt; indem die korrespondirende Stände anverlangt haben, daß die Vicariats-Handlungen ohne Bestättigung besonders in den Beschwerd-Sachen des Marggrafen zu Baaden und der Städte Biberach, Aachen, Friedberg, Weyl. 2c. verbleiben sollen.

Kaiser, **Ferdinand** II. mußte in seiner Capitulation Art. 36. die Bestättigung der Vicariats-Handlungen ebenfalls versprechen.

Nach

Nach Kaiser Ferdinand II. Tod kam es zu keinem Interregnum, wohl aber nach Ableben K. Ferdinand III. Es würden aber auch in K. Leopolds Capitulation die Vicariats-Handlungen bestättiget worden seyn, wenn die Streitigkeiten, zwischen Baiern, und Pfalz nicht dazwischen gekommen wären, wiewohl der Kaiser 1659. über die Baierische Vicariats-Handlungen insbesondere die Bestättigung ertheilet hat.

Bey der Wahl-Conferenz 1711. ward darauf angetragen, daß von dem Römischen König ein und das andere von den Reichs-Vicarien verordnete bestättiget werden solle! es ward deßwegen in des K. Karl VI. Wahl-Capitulation Art. 6. eine sehr deutliche Stelle, und zwar wörtlich eingeruckt: **wir sollen und wollen — — — genehm halten, confirmiren, ratificiren in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbe geziemet und gebühret.**

In Gemäsheit dessen kame den 21. Nov. 1712. in Betreff der Reichs-Vicariats-Acten bey dem Reichs-Hofrath folgendes vor: „Legitur „decretum cæsareum de 24. Octob. & præ-„sentato 7. Nov. worinn dem löbl. Reichs-„Hof-Rath notificiret wird, auf was Weise „Ihro Kaiserliche Majestät Ihro Chur-Fürst-„lichen Durchlauchtigkeit zu Pfalz Dero Vi-

cariats-

„ cariats-Actus, auf geziemendes Nachsuchen, „ confirmiret hätten, und daß derselbe solchem „ Confirmatorio zu Folge auf sothane Vicariats-Handlung erkennen, verfahren, und „ fortfahren solle.

§. 147.

Es ist zwar erforderlich, daß der abwesende neue Kaiser in der Capitulation die Handlungen des Vicariats bestätige, allein diese Bestätigung geschieht dennoch nicht anders, denn unter der stillschweigenden Bedingung, daß in diesen Handlungen nichts vorgegangen, welches gegen die Reichs-Gesetze, Reichs-Rechte, und Reichs-Herkommen sey; weil selbst das Reich in dieser Art die Bestätigung nicht zugeben könnte. Wenn hingegen der neue Kaiser bey der zu errichtenden Wahl-Capitulation selbst gegenwärtig und Mitcapitulant ist, so werden die Vicariats-Handlungen von demselben durch die mündliche Zusage bestätiget, ohne daß diesfalls selten etwas in die Capitulation weiter mehr gebracht wird. Resultat.

Zweytes Capitel.

Von der Reichs-Vicarien Gerechtsamen bey ersetztem Kaiserlichen Thron.

Inhalt.

§. 148) R. V. bey ersetztem Kaiserl. Thron. 149) Während der Minderjährigkeit: erster Fall. 150) Wie man sich in ältern Zeiten benohmen? 151) Und in neuern? 152) Wie lang auch dieses Vicariat währe? 153) Gefangenschaft: der zweyte Fall. 154) Abwesenheit: der dritte Fall. 155) Anstände wegen Chur-Pfalz. 156) Noch einige Fälle. 157) Resultate.

§. 148.

R. V. bey ersetztem K. Thron.

Bisher haben wir von dem Reichs-Vicariat gehandelt, welches bey nicht ersetzten Kaiserlichen Thron eintritt. Allein es giebt auch Fälle, in welchen das Reichs-Vicariat bey ersetztem Kaiserlichen Thron statt hat, als z. B. 1) während der Minderjährigkeit. 2) Gefangenschaft, und 3) Abwesenheit eines Kaisers, wovon in gegenwärtigem Capitel die Rede ist.

§. 149.

Während der Minderjährigkeit: erster Fall.

Sobald ein erwählter Römischer Kaiser der jungen Jahre wegen nicht im Stand ist, die Regierung selbst zuführen, so ist nach dem Sinn der

der Kaiserlichen Wahlcapitulation die Regierung des Reichs-Vicariats klar bestimmt.

Art. 3. §. 15. heißt es in der letzten vom J. 1764 „ oder, wann derselbe, das Regi-„ ment selbst zu führen, durch andere Um-„ stände gehindert werden sollte. “

Item Art. 13. §. 9. oder in dessen Minderjährigkeit.

Eben dieses würde wahrscheinlich statt finden, wenn der Kaiser durch eine lange und anhaltende überhaupt einer solchen Krankheit z. B. auch einer Blödsinnigkeit befallen würde, welche ihn zur Führung des Reichs-Regiments untauglich machte.

§. 150.

Von einer ganz bestimmten Reichs-Verwesung war in ältern Zeiten und vor Errichtung der güldenen Bulle nichts bekannt. Die Reichs-Verwesung hieng lediglich von Zufälligkeiten und Umständen ab: doch sorgte man schon dafür. 1)

Wie man sich in ältern Zeiten benohmen?

Als Kaiser **Otto** der I. starb, leistete die Kaiserliche Wittwe dem 18 jährigen Prinzen Kaiser **Otto** II. lang in der Regierung Beystand.

Bey Kaiser **Otto** III., der nur 2 Jahr alt bey seines Vaters Tod war, führte Erzbischof **Willigis** zu **Mainz** das Reichs-Ruder 16 Jahr lang.

1) Man sehe den Vorbericht nach.

Unter Kaiser **Heinrich** IV. war dessen Mutter Agnes eine Zeit lang die Regierung sehr gut, bis sich die Bischöfe und Erzbischöfe in die Reichs-Verwesung mit List und Gewalt einzudringen suchten.

Ueberhaupt sah man bis auf diese Zeit nicht sonderlich auf die Minderjährigkeit, weil es bloß darauf ankam, in wie ferne der junge Kaiser Fähigkeit oder Lust hat, an den Reichs-Geschäften mehrern Antheil zu nehmen; da ohnehin von dem Anfang ihrer Regierung alle Urkunden unter ihrem Namen ausgefertigt worden sind.

§. 151.

Und in neuern?

Mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts dachte man über den Punct der Reichs-Verwesung im Fall der Minderjährigkeit ganz anders; im J. 1690 sorgte das Churfürstliche Collegium bey Erwählung des erst 12 jährigen Römischen Königs **Josephs** I., dafern der Kaiser mit Tod abgehen sollte, schon einmüthig dafür, daß die Verwesung den ordentlichen Reichs-Vicarien überlassen werden sollte.

Vergleicht man nun diesen Vorgang mit den obangezogenen Stellen der **Kaiserlichen Wahlcapitulation**, so ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß bey einem solchen Hinderniß-Fall, wie die Minderjährigkeit, Blödsinnigkeit-

Ent-

Entkräftung, u. d. die ordentliche Verwesung der Reichs-Vicarien zuverläßig eintrete.

§. 152.

Es ist weder durch ein Reichs-Gesetz, noch durch das Reichs-Herkommen bestimmt, wie lang das Reichs-Vicariat währen soll, bis in heutigen Zeiten ein minderjährig gewesener Römischer Kaiser die Regierung selbst antreten darf; alles hangt diesfalls auch entweder von den persönlichen Verhältnissen des Prinzen, oder andern Umständen zum Beyspiel bey Kriegszeiten ab. Ueberhaupt aber kommt es vorzüglich auf den zwischen dem neuen Kaiser, und dem Churfürstlichen Collegium zutreffenden Vergleich an.

Wie lang auch dieses Vicariat währe?

In Ansehung der Minderjährigkeit ist man beglaubt, daß die Reichs-Vicarien aus der Analogie der deutschen Reichsverfassung, und insonderheit der güldenen Bulle. Tit. 7. §. 4. nach welcher ein Churfürst mit 18 Jahren volljährig ist, einem Römischen Kaiser die Regierungs Antretung nicht zu erschwehren befugt seye; wenn nicht besondere Umstände sowohl in Rucksicht seiner Person, als der Reichswohlfahrt obwalteten.

Zuverläßig kann man aus gewißen in Reichs actis vorkommenden Deutungen, und besonders aus einigen Beschwerden der Reichsstände schliessen, daß das Reich immer mehr der Beendi-

gung des Reichs-Vicariats als desselben Fortsetzung außer dem Fall nothdringender Umstände entgegen sehe.

§. 153.

Gefangenschaft: der zweyte Fall.

Der zweyte außerordentliche Fall, wenn die Verwesung der Reichs-Vicarien eintritt, ist die Gefangenschaft des Reichs-Oberhaupts, welchen Fall man unter Kaiser Wenzel 1393 erlebte, da dieser zum zweytenmal von seinen eigenen Böhmischen Unterthanen in Arrest genommen wurde.

Bey diesem Vorfall ist zwar von einem Chur-Sächsischen Vicariat nichts bekannt, wohl aber ließ Chur-Pfalz 1394 ein Vicariats-Rescript wirklich ausgehen. 2)

Wenn dieser traurige Fall sich heut zu Tag ergeben würde, so ist gar kein Zweifel, daß sowohl Chur-Sachsen als Chur-Pfalz ihre Reichs-Vicariat-Rechte in voller Maß würden gelten machen; weil hier nach der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 3. §. 15. wiederum der Fall eintritt, oder wann derselbe (nehmlich der Kaiser) das Regiment selbst zuführen durch andere Umstände gehindert werden solle.

§. 154.

2) Das Vicariats Patent ist bey Moßer Th. 8. S. 196. in extenso zu finden.

§. 154.

Die Abwesenheit eines Kaisers könnte fast der gewöhnliche Fall seyn, bey welchen die Reichs-Vicarien die Rechte ihres Reichs-Verwesungs-Amt auszuüben Gelegenheit finden dürften; allein, hie wird erfordert. Abwesenheit: der dritte Fall.

1) Daß der Kaiser eine ziemlich lange Zeit ganz außer den Grenzen des Reichs sich befinde.

2) Daß derselbe sich in keinem seiner Erblande, welche dem Reich angelegen, aufhalten. Und endlich

3) daß kein Reichs-Interims-Oberhaupt nehmlich ein Römischer König vorhanden sey.

Bey allem dem, wenn in diesem Fall das Reichs-Vicariat auch wirklich eintritt, so ist nothwendig doch zu bemerken, daß der Reichs-Hofrath und insonderheit die Reichs-Canzley in seiner Residenz-Stadt bleibe, und unter der Autorität der Reichs-Vicarien fortgeführet werden.

Die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. 3. §. 15. bestimmt diesen Fall ausdrücklich in den Worten: **als auch bey dessen langwühriger Abwesenheit außer dem Reich.**

Die Abwesenheit des Kaisers und sein Aufenthalt in den Erblanden zieht diesen Fall nicht nach sich. K. Carl VI. hielt sich lang in Ungarn auf. Kaiser Rudolph II., wählte die Stadt

Pratz zu seinem längern Aufenthalt, und nach neuern Beyspielen war K. Joseph II., in Italien, Frankreich, den Niederlanden, Ungarn, Böhmen, Gallizien, ja selbst in Cherson, und lang wegen seinem Feldzug gegen den Türken im J. 1788. von dem deutschen Reich abwesend, ohne daß man von Seite des Reichs auf ein Vicariat gedacht hätte; es beruhet also alles auf gewisen Umständen, in welchen das Reich eine Reichsverwesung für nöthig finden mag; so lang die Stände nicht Ursach *haben* sich über die Abwesenheit zu beschweren, wird auf die Thätigmachung des Reichs-Vicariats nicht gedrungen.

§. 155.

Anstände wegen Chur-Pfalz.

In ältern Zeiten behauptete Chur-Pfalz in dergleichen Fällen und besonders in letztgedachtem ein ausschließliches Reichs-Vicariats-Recht zu haben.

Die Churpfälzische Gründe beruheten größtentheils auf Reichskündigen Präjudizien; wiewohl bey selbigen eine nicht ganz regelmäßige Einförmigkeit obwaltete.

Im Jahr 1355. rescribirte Kaiser Carl IV. aus Italien an die Reichs-Städte, und nannte darinn den Churfürst Ruprecht zu Pfalz seinen Vicar in deutschen Landen.

Im

Im Jahr 1367. als K. Carl IV. wieder nach Italien gieng, machte er seinen Bruder, Herzog Wenzel zu Luxemburg zum Reichs-Vicar, und erösnete solches der Stadt Straßburg.

Im Jahr 1375. ertheilte dieser Kaiser dem Pfalzgrafen bey Rhein wegen dem allgemeinen Reichs-Vicariat in Deutschland ein besonderes Privilegium, ohne daß von Chur-Sachsen eine Anregung geschah.

Im Jahr 1383. setzte dieser Kaiser währender Abwesenheit den Herzog von Teschen zum Vicar in deutschen Landen, seine Söhne Wenzeslaus und Sigismund stellten bey ihrer Abwesenheit verschiedene Reichs-Vicarien auf. Die Reichs-Stände waren aber damit nicht zufrieden, und wollten nicht mehr zugeben, daß ein Römischer König Reichs-Vicarien aufzustellen berechtiget sey.

Im Jahr 1401. bestellte Kaiser Ruprecht den Prinz Ludwig von Pfalz-Baiern mit Ausschliessung des Churfürsten von Sachsen zum Reichs-Vicar.

Im Jahr 1423. verordnete Kaiser Sigismund mittels einer eigenen Urkunde den Churfürsten von Mainz auf 10. Jahr lang zu seinem Stadthalter in Deutschland. Chur-Pfalz setzte sich dagegen, und compromitirte auf Chur-Trier und Chur-Köln, das Compromiß fiel zu Gunsten des Chur-Fürsten von

der Pfalz aus, und Chur-Mainz lebte solchem nach, wiewohl nicht bekannt ist, daß Chur-Pfalz sein Reichs-Vicariat damals in wirkliche Ausübung gebracht hat.

Im Jahr 1431. bis 1433. war Kaiser Sigismund wiederum in Italien abwesend. Es ward aber damals an kein Reichs-Vicariat gedacht.

Im Jahr 1452. gieng K. Friederich III. nach Italien, aber auch damal trat kein Reichs-Vicarius auf.

Im Jahr 1468. nahm dieser Kaiser wieder eine Reise nach Italien vor; Chur-Pfalz machte sein Reichs-Vicariat geltend, wobey es Chur-Sachsen bewenden ließ.

Im Jahr 1496. als Kaiser Maximilian I. nach Italien gieng, aber keinen Reichs-Vicar aufstellen, und sich hierzu sogar auf die Vorstellung des Churfürsten von Pfalz nicht entschliessen wollte, setzte Chur-Pfalz sein Vicariat in Thätigkeit, und ein gleiches that auch Chur-Sachsen.

Im J. 1507. als der Kaiser während der Acht von Chur-Pfalz nach Italien reißte, nahm Chur-Sachsen das Reichs-Vicariat nicht an, sondern ließ sich von K. Maximilian zu einem Reichs-Stadthalter durch eine feyerliche Urkunde bestellen. Chur-Pfalz protestirte zwar dagegen, aber wie einige meinen nicht sowohl gegen das

Reichs-

Reichs = Vicariat, als gegen die prätendirte Conkurrenz.

Im Jahr 1518. bestätigte nicht nur K. Maximilian der erste das Pfälzische Vicariats = Diploma vom J. 1375. sondern ertheilte 1520. demselben eine neue Bestätigung gedachter Urkunde vorzüglich wegen dem Reichs = Vicariat währender Abwesenheit eines Kaisers. Ueber alles dies hin gab er dem Churfürsten von Pfalz 1521. bey seiner des Kaisers Reiß nach Spanien einen Revers wegen dem Reichs = Vicariat. Hingegen erhielt auch Chur = Sachsen zur nemlichen Zeit einen gleichen. Worauf sich Chur-Sachsen auch bey der Wahl des Römischen Königs Ferdinand I. bezog.

In den Jahren 1711. und 42. ward endlich ein Capitulationspunct über die Ausübung dieses so vieler Veränderungen unterworfen gewesenen Reichs = Vicariats = Rechts gemacht, und in den Capitulationen nachher, so wie in der letztern K. Joseph II. Art. 3. §. 15. festgesetzt:

„Gleichergestalt wollen wir — — —
„auch nicht zugeben, daß die Vicariaten
„und deren Jura sammt was denselben
„anhängig von Jemand disputirt und
„bestritten, oder restringirt werden.“

Es steht zwar keinem Publicisten zu, über die Streitfälle der Fürsten gerade zu für Recht oder Unrecht seine Meinung abzugeben, oder sich eines

eines entscheidenden Tones anzumaßen; allein da die Wahlcapitulation, als ein diesfalls klar redendes Gesetz in dem nemlichen §. wo von der Abwesenheit des Reichs-Oberhaupts die Frag entstehet, für die Rechte des eintretenden Reichs-Vicariats sowohl des Sächsischen, als Pfälzischen spricht, so scheint die Entscheidung über diesen Gegenstand schon vollkommen in der Mitte zu liegen.

§. 156.

Noch einige Fälle

Es ist schon (§. 3.) gemeldet worden, daß die Reichs-Verwesung auch noch in jenem Fall eintreten könnte, wenn sich das Reichs-Oberhaupt ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang oder auf beständig aus freyer Willkühr des Regiments begeben wollte. Eine oder die andere dieser Reichs-Erledigungsarten gehören freylich unter die seltenste Fälle; sie sind aber dennoch eben so möglich als alle die vorgedachten. Die Reichs-Vicarien würden sich der interimistischen Regierung, wenn kein Römischer König vorhanden wäre, nicht entschlagen können. Die Staats-Verfassung des deutschen Reichs scheint allerdings nicht mehr wegen der klaren Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation zu gestatten, daß das Reichs-Oberhaupt, so wie es in ältern Zeiten geschah, selbst und willkührlich einige Vicarien, Reichs-Stadthaltern oder Gouverneurs weder

der über Deutschland noch einige Länder desselben setzen könne. Die Reichsstände würden vielmehr nicht zu verdenken seyn, wenn sie behaupteten, sie wären so gut, als ihre Reichs-Mitstände, und es sey eine ihrer größten Freyheiten, daß sie unmittelbar unter dem Kaiser, und Reich und unter Niemand andern stünden.

§. 157.

Da die kaiserliche Wahlcapitulation einmal die Rechte der Reichs-Vicarien nicht nur allein nach dem Ableben des Reichs-Oberhaupts, sondern auch auf Fälle bey besetztem Kaiser-Thron bestimmt, so ist es eine ausgemachte Sach 1) daß ihr hohes Amt durch das Gesetz befestiget ist, 2) daß sie in beyden Fällen gleiche Rechte besitzen, 3) daß der Kaiser ihre Befugniße nicht einschränken könne, 4) daß die Reichs-Vicarien von dem Reich unmittelbar abhängen, und 5) daß nur das Reich befugt sey, die Gewalt der Reichs-Vicarien zu mindern, oder solche zu mehren, und endlich 6) daß es von dem Kaiser gar nicht, wie in ehevorigen Zeiten abhange, wie viel Gewalt er den Reichs-Vicarien auftrage, oder was er davon ausnehmen wolle. Resultate.

Drit-

Drittes Capitel.

Von des Pabsts angemaßten Reichs-Vicariat.

Inhalt.

§. 158) Grund der päbstlichen Vicariats-Anmassung. 159) Und Gelegenheit hierzu. 160) Vollkommene Anmassung. 161) Bewegungen dagegen. 162) Wechselseitige Gründe. 163) Weiterer Erfolg. 164) Nachgiebigkeit der Päbste. 165) Verbottener Recurs nach Rom. 166) Pflichten der Reichs-Vicarien in Ansehung des Pabsts.

§. 158.

Grund der Päbstlichen Vicariats-Prätension,

Wer hätte glauben sollen, daß den römischen Pabst die Lust angewandelt, eine Prätension auf das deutsche Reichs-Vicariat zu machen; und es geschah dennoch. Die Päbste Gregor VII. und Hadrian IV. legten zu dieser Behauptung den Grund, da sie das römische Kaiserthum für eine Zugehör und Gnaden-Ertheilung des römischen Stuhls angaben. 1) Innocenz III. machte sich im Jahr 1208. diese Behauptung noch mehr zu Nutze, als noch die meisten Stände unschlüßig schienen, ob sie sich für

1) Schweders Theat. prætens. Tom. I. S. 586.

für den schwäbischen Philipp oder den Guelphischen Otto erklären sollten, weil daselbst die vornehmeren Reichs-Pfalzgrafen, welche bey Ermanglung eines Kaisers sich des Justiz-Wesens hätten annehmen mögen, schon lang abgekommen waren; 2) dieser Pabst gieng bey solchen verwirrten Zeitläuften in Can. X. in VI. de *foro competente* so weit, daß er den Laien den Rekurs an einen geistlichen Richter auch wegen weltlichen Streithändlen erlaubte, wenn sie solche bey erledigtem Reiche vor keinen weltlichen Gerichtshofe anbringen konnten.

§. 159.

Sowohl aus diesem Mißbrauch, als bey dem Interregnum von 14. Monat, welches sich durch den schnellen und unglücklichen Todesfall Kaiser Heinrich VII. 1303. ergab, benutzte Pabst Clemens V. die Gelegenheit, daß er sich nicht nur seine Prätension auf das Vicariat in Italien fortgesetzt, und die ehemalige K. Achts-Erklärung wider den König Robert durch die bekannte Constitution *Pastoralis* 3) in clem.

und Gelegenheit hierzu.

2) *Murator*. T. I. Antiqq. Ital. Dissert. VII. de Comitibus Palatii regni Italiæ, col. 388.

3) Bnder: *Christ. Gottl.* Proyr. ad Clement. Pastoralis de Sent. & re judic. sive de jur. Vicar. in Imp. Rom. singulariter sic dict.

clem. 2. *de sententia & re judicata* kassiret, und aufgehoben, sondern auch am Ende derselben noch überdies die Verwesung des ganzen deutschen Reichs sich zugeleget hat. Er erklärte noch überdies hin, daß er alles dieses tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, tum ex potestate, *in qua Vacante Imperio Imperatori succedimus*, zu thun berechtiget sey.

§. 160.

Vollkommene Anmassung.

Pabst **Johann XXII.** des Clemens Nachfolger suchte bey der ausgefallen streitigen Kaisers-Wahl zwischen Herzog **Ludwig** von Baiern und Herzog **Friederich** von **Oesterreich** seine Behauptung zur gänzlichen Vollkommenheit zubringen; er erklärte 1317. daß der Kaiserthron gleichsam noch erlediget sey, er warf sich selbst zu einem allgemeinen Vicarius auf; und am Ende bedrohte er sogar alle diejenige mit dem Bann zu belegen, welche an der Reichs-Verwesung einen Anspruch machen würden, welches die Constitution in *Extravagant.* T. V. *ne sede Vacante innovetur*, sattsam erweiset. Kurz, **Bonifaz** VIII. **Clemens** V. und dieser **P. Johann** fanden keinen Anstand auf die gänzliche Verwaltung des Reichs so oft ihre Ansprüche zu erneuren, als es ihnen einfiel die

Rechtmäßigkeit eines von den Deutschen gewählten Monarchens in Zweifel zu ziehen.

§. 161.

Dieser allzu nachtheiligen Behauptung, besonders da diese Päbste es öffentlich auf die Oberherrlichkeit im Kaiserthum anlegten, wurden nicht nur verschiedene merkwürdige Schriften 4) entgegengestellt, sondern solche gaben auch Anlaß zu der ersten Chur-Verain zu Rense 1338. worin vorzüglich die Aufrechhaltung der Ehre und Würde des Reichs und der Churfürstlichen Rechten mit großen Eifer behauptet worden; 5) hauptsächlich hat sich Kaiser **Ludewig von Baiern** mit dem größten Eifer und Standfastigkeit dagegen gesetzt. 6) Er sagte auf

Bewegungen dagegen.

4) *Simon Schard* syntagma Tractat. de imperiali jurisdictione, autoritate & præeminentia Imperii atque juribus regni. *Melch. Goldast.* Monarch. Imp. P. v. Henr. de *Chalheim* informat. de nullitate Processſ. Papæ *Joannis* XXII. contra *Ludovicum Bavarum* bey *Frehero* T. I. rer. Germ. p. 661.

5) s. *Gewoldi* Defenſ. *Ludovici* Imp. p. 146. ab *Olenſchlager* in der Staats-Geschichte des Kaiserthums des XIV. Jahrh. Urk. LXVII. p. 188.

6) *Herwart* defenſ. pro *Ludov. Pavar.* p. 731. *Freheri* Anhang zu denen Annal. Rebdorff. p. 655. laud. ab Olenſchl. c. I. n. LXVIII. & LXX.

auf dem Reichstag: cum enim *Vacante Imperio Comiti Palatino Rheni de jure & approbata Imperii Consuetudine observata hactenus inconcusse præsertim in Partibus Alemanniæ competat jus administrandi jura Imperii, feuda ecclesiastica & temporalia conferendi, & cuncta alia negotia disponendi*, ipse in dicti Principatus & Principum suorum injuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit ad se administrationem vacantis Imperii pertinere. 7)

§. 162.

Wechselseitige Gründe.

Die Päbste und ihre Gegner führten zu Bestärkung ihrer Anmassung eigentlich folgende 2. Hauptgründe an.

1) Die Päbste Gregor VII. und Hadrian IV. hätten die Abhängigkeit des römischen Kaiserthums von dem römischen Stuhl sattsam bewiesen, und gehandhabet, so gar, daß der päbstliche Gesandte es Kaiser Friedr. I. auf öffentlichem Reichstag ganz deutlich in das Gesicht gesagt.

2) Hieraus folge der vernünftige Schluß, daß das Römische Kaiserthum bey ereigneter Erledigung jure devolutionis an keinen andern zurück

7) *Stephan Baluzius* in actis ad vitas Paparum avenion. S. 493.

zurückkehren könne, als aus dessen Händen (nehmlich des Römischen Pabstes) es die verstorbenen Kaiser empfangen hätten.

Von Seite des deutschen Reichs wird hierauf geantwortet.

Ad 1) Die Gründen der Päbst wären schon sattsam ex instituto wiederlegt; zudem auch bekannt, daß Kaiser **Friederich** I. dem Pabst **Hadrian** IV. in einem Schreiben geradezu das Gegentheil gesagt, aber auch bewiesen habe, und es zwischen Pfalzgraf **Otto** von **Wittelsbach** und dem päbstlichen Gesandten damals fast zu großen Unannehmlichkeiten gekommen wäre.

Ad 2) Weilen nun dieser Vordersatz unrichtig sey, so könnten nach den Regeln einer gesunden Logik, auch die Schlußfolgen an und vor sich nicht bestehen.

§. 163.

Wenn die Päbste nur auf die Führung des Reichs-Vicariats in **Italien** Anspruch gemacht hätten, würde es nicht viel Aufsehen erreget haben: es scheint auch allerdings, die Absichten der Päbst seyn anfänglich nur dahin gegangen um der kaiserlichen Stadthalterschaft in Italien, welche ihnen in der Folge auch sehr lästig wurden, hierdurch los zu werden. Sie dürften es auch gezwungen haben, wenn sie Weiterer Erfolg.

bey diesem Gegenstand allein verblieben wären, da sich aber ihre Prätension auf das Vicariat über das ganze deutsche Reich erstreckte, so war Deutschland um diesen Theil seiner Staatsverfassung sorgfältiger geworden, und suchte vorzüglich durch die güldene Bulle die Reichs-Vicariate zu einer gewissen Einrichtung zu bringen, weil die offentliche Ruhe Deutschlands durch diese und dergleichen Ansprüche zu oft gestöhret worden.

§. 164.

Nachgiebigkeit der Päbste.

Die Päbste sahen in der Folge selbst ein, daß ihre Prätension nicht durchzusetzen sey. Seit mehrern hundert Jahr ist an diese Behauptung gar nicht mehr gedacht worden; und die Reformation hat durch dergleichen Prätensionen nicht nur auf einmal einen Strich gemacht, sondern auch bey den Catholicken selbst eine Sinnes Aenderung nach sich gezogen, daß man dafür hält, der Pabst habe nicht nur seinen Anspruch auf das Vicariat in Italien, sondern auf ganz Deutschland erstreckt, um hierdurch wenigstens die Kaiserliche Stadthalterschaften in Italien vom Hals zu schaffen. Man kann den Päbsten alle ihre Schritte, die sie in ältern Zeiten gethan haben, nicht so sehr verargen. Oefter würden sie eben wie Deutschlands Fürsten, noch heut zu Tag übel berathen. Manchmal mußten sie um sich Ruhe zu schafen, weiter gehen, und

da Deutschlands Verfassung so verworren war, so war es wohl kein Wunder, daß man sich auswärts dieser Verwirrung manchmal zu Nutzen machte.

§. 165.

Da die Reichs-Vicarien an alles dasjenige von der Kaiserlichen Wahlcapitulation gebunden sind, was die Reichs-Rechte mit sich bringen, so können sie auch nicht gestatten, daß in weltlichen, und allen denjenigen Sachen, welche in der Capitulation einiger Maßen bestimmt sind, Recurse nach Rom entweder mit Uebergehung ihrer Gerichts-Höfen, oder gegen die Urtheile und Verfügungen derselben ergriffen werden. Man hat ein und andere Beyspiele von verbottenen Recursen, welche während dem Vicariat nach Rom ergriffen worden. Verbottene Rekurse nach Rom.

§. 166.

Das deutsche Reich hat sich einmal aus den vielen Collisionen, welche sich zwischen den Päbsten und den Kaisern aus wechselseitigen öfters übertriebenen Anlässen ergeben haben, durch seine bestimmte Verfassung herausgehoben; man hielt also für billig, daß ein jeweiliger Kaiser durch die Capitulation Art. 1. §. 1. verbunden wurde, den Stuhl zu Rom päbstliche Heiligkeit so wie die christliche Kirche aus dem Grund der Kaiserlichen Advo- Pflichten der R. V. in Ansehung des Pabsts.

 catie

catie Rechten zu schützen, und zu schirmen. Eben diese Obliegenheit haben auch die Reichs-Vicarien auf sich. Denn diese Advocatie ist eine Reichs-Sach, sie legt den Grund zu den kaiserlichen und der Reichs-Vicarien Rechten in Religions- und Kirchen Sachen, und eignet sich deswegen zu einem gemeinschaftlichen Rechte der Reichs-Vicarien.

Viertes Capitel.

Von einigen andern das Reichs-Vicariat betreffenden Gegenständen.

Inhalt.

§. 167) Verbottene Veräußerung der Reichs-Güter. 168) Consenß Ertheilung. 169) Und Benennung über Fahnlehen. 170) Deßgleichen über Stiftslehen. 171) Besetzung der Cammerrichter-Stelle. 172) Unterschied zwischen dem Cammergerichts- und Vicariats-Processe. 173) Dann zwischen dem Reichs-Hofraths- und Vicariats-Proceß. 174) Von der Concurrenz des Vicariats mit dem Reichs-Cammergericht. 175) Vicariats-Ordnung vom J. 1745. 176) Benehmen in unentschiedenen Fällen. 177) Welche Fälle zweifelhaft und unentschieden sind?

§. 167.

Verbottene Veräußerung der Reichsgüt.

Bisher haben wir größten Theils von den Rechten, und Befügnissen der Reichs-Vicarien gehandelt,

handelt, es ist nun auch noch zu bemerken, was denselben nicht zuthun erlaubt, und in wie ferne sie auch ihrer interimistischen Regierung wegen eingeschränkt seyn?

Eine der vorzüglichen Einschränkungen ist in der G. B. den Reichs-Vicarien dadurch gemacht worden, weil ihnen alle Veräußerung ausdrücklich verbothen wird, es heißt cap. 5. — ipse tamen Comes palatinus, *omne genus alienationis* seu *obligationis rerum imperialium* hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. Da nun von den Zeiten Carl V. an selbst den Kaiseren in der Wahlcapitulation nichts zu veräußern eingeschärfet worden, so könnte solches den Reichs-Verwesern, derer ihr Amt mit sich bringt, das Reichsbeste auf alle mögliche Weiß zu befördern, dergleichen zuthun weder erlaubt, noch frey gestellet werden. Was unter dem Ausdruck: *rerum imperialium* in der G. B. verstanden werde, ist zwar noch nicht ausgemacht. Alle Publicisten begreifen die Reichs-Rechte darunter, z. B. die Besetzung der Reichs-Stellen, Reichs-Policey, Gnadensachen u. d. Es muß auch alles dahin gezogen werden; indem der Ausdruck zu generell ist. In einer ganz neuen Schrift 1) heißt es

1) Ist es rathsam den deutschen Kaiser in der neuen Wahlcapitulation noch mehr einzuschränken ꝛc. 1790. S. 17.

es ebenfalls, daß man nicht einsehen könne, warum man die Ausdrücke: rerum imperialium nicht eben so gut auf Rechte, als bestimmt auf Güter verstehen könnte.

§. 168.

Consens-Ertheilung.

Die G. B. bestimmt zwar nur, das die Reichs-Vicarien selbst keine Reichs-Güter veräußern sollen; hiedurch ist aber die Frage noch nicht erörtert, ob ihnen erlaubt seye denjenigen Ständen, welche Reichs-Güter veräußern wollen, hiezu Consenße zu ertheilen? die güldene Bulle verbietet zwar durch den allgemeinen Ausdruck omne genus alienationis, woraus man schließen könnte, daß ihnen auch verbotten sey, zu fremden Veräußerungen ihre Einwilligung zu ertheilen.

Nach der heutigen Reichsverfassung durfte aber ein Unterschied gemacht werden, ob der Consenß von den Reichs-Vicarien zur Veräusserung einiger Fürsten Lehen, — oder nur einiger gemeinen Reichs-Lehen erfordert werde?

Im ersten Fall können die Reichs-Vicarii keine Consenße zur Veräusserung ertheilen, weilen die Fürsten Lehen oder eigentliche Fahnlehen bloß dem Kaiser durch die güldene Bull der Vergebung wegen heimgelassen sind, und er auch durch die Capitulation schon angewiesen ist, wie er sich dießfalls zu benehmen habe.

Was

Was hingegen die Consens-Ertheilung bey Veräußerung der kleinen und gemeinen Reichslehen betrifft, welche von den Reichs-Vicarien vergeben werden können, würde man den Vicariats-Rechten allerdings zu nahe treten, so ferne derselben Hof-Gerichte nicht das nehmliche zuthun erlaubt seyn, was wegen Consens-Ertheilung der Reichs-Hofrath durch so viele Erkenntnisse schon verfüget hat; indem bey dem letzten Falle weder die G. B. noch die Kaiserliche Wahlcapitulation dem Kaiser und den Reichs-Vicarien etwas in Weg leget.

In wie ferne aber die Reichs-Vicarien Anwarthschaften auf heimfallende Reichs-Lehen ertheilen, oder wirklich heimgefallenen vergeben können, hievon ist schon gemeldet worden. Ueberhaupt scheint es eine vorgreifende Unbescheidenheit zu seyn, daß einige Publicisten den Reichs-Vicarien nicht einmal zugestehen wollten, die dem Reich heimgefallene Stücke, die keine Fahnlehen sind, mit Lehenleuten zu besetzen.

§. 169.

Daß den Reichs-Vicarien nicht gestattet seyn, eine Belehnung über Fürsten-Lehen, Reichs-Thron- oder sogenannte Fahnlehen zu ertheilen, hierüber ist das nöthige schon gesagt worden. Und Belehnung über Fahnlehen.

§. 170.

Desgleichen über Stifts-Lehen.

Obschon die Bischöfe mit keiner Fahne sondern mit dem Scepter belehnet werden, so genießen die geistliche Stifter Reichskündiger Massen vermög ihrer Landeshoheit des Fürsten-Rechts aller Vollkommenheit, und sind ihre Haupt-Lehen, als wahre Thron-Lehen aus gleichem Grund von der Belehnung der Reichs-Vicarien ausgenommen.

§. 171.

Besetzung der Cammerrichter Stelle.

Eine wichtige Frage entsteht hierüber, ob die Reichs-Vicarien während dem Zwischenreich, wenn die Cammer-Richterstelle erlediget würde, solche besetzen können? Diese Frag ist zwischen dem Kaiser und den Vicarien noch nicht völlig entschieden. **Franz Ludwig** von der **Pfalz** wollte die ihm 1711. angetragene Stelle des Cammerrichters nicht annehmen, und der 1745. schon wirklich bestellte Graf **Ernst** von **Montfort** ward von Kaiser **Franz** I. zur Resignation disponirt. Man glaubt, daß wenn dieser Fall sich ergeben würde, diese Reichsstelle zwar den künftigen Kaiser zu besetzen vorbehalten seyn müste; hingegen dürfte aus der Analogie mit dem Reichs-Tag den Reichs-Vicarien unbenohmen seyn, ein Reichs-Vicariats-Cammerrichter mit Beobachtung der nehmlichen Eigenschaften, welche zu die-

ser

ser Reichsstelle erfordert werden, zusetzen; wornach es eben auf die Bestätigung des neuen Kaisers ankäme, welche auch zur Ehre des Reichs-Vicariats sehr wahrscheinlich erfolgen würde.

§. 172.

Hier scheint auch noch der Unterschied zwischen der Reichs-Cammergerichtlichen, und der Vicariats-Hofgerichtlichen Proceß-Ordnung bemerkt zu werden. 1) Bey dem Reichs-Cammergericht hangt von den Audienzen und Senaten die Eintheilung des Processes in den gerichtlichen und außergerichtlichen ab; allein, gleichwie bey den Vicariats-Gerichten dieser Unterschied nicht bestehet, so wird auch keinem Judicial- oder Extrajudicial-Referenten Platz gegeben.

Unterschied zwischen den C. G. und Vic. Proceß.

2) Gleichwie bey den Vicariats-Gerichten keine Procuratoren, sondern nur Agenten zugelassen werden, so finden auch keine Recesse, wie bey dem Reichs-Cammergericht statt.

3) Und endlich ist bey den Vicariats-Gerichten überhaupt der Reichs-Hofraths-Proceß mehr als der Cammergerichtliche angenommen 1). Die Ursach ist auch leicht zu errathen, weil

1) *Crameri* Delineatio constit. generalis judiciorum imp. vicarial. in opusc. Tom. II. p. 400.—401.

weil das Vicariat = Hofgericht in die Stelle des Reichs = Hofraths eintritt.

§. 173.

Dann zwischen dem Reichs-Hof-Raths und Vicariats-Proceß.

In wie Ferne aber der Reichs = Hofraths-Proceß von dem Reichs = Vicariatischen unterschieden sey, oder mit selbem übereinkomme, ergiebt sich aus nachstehenden Bemerkungen:

1) Sowohl bey dem Reichs = Hofrath, als bey den Vicariats = Hofgerichten wird der Mandaten C. C. und auch der vermischten nicht gedacht.

2) Hingegen hat der Rescripts = Proceß S. und C. C. mittelst der Communicationen statt.

3) Alle größere Expeditionen insonderheit von Appellations = Processen, Ladungen, Mandaten, Rescripten, Moratorien, Conservatorien, Adels- und andern Diplomaten werden nach der Rheinischen Vicariats = Ordnung vom Jahr 1745. von dem Reichs = Vicar selbst unterzeichnet.

4) Gerichtliche Exhibita werden nicht an den Präsidenten, sondern an den Reichs = Vicar gestellt.

5) Jener zeichnet aber das Präsentatum darauf kraft der **Vicariats = Ordnung** vom Jahr 1745. Art. 13.

6) Die Exhibita werden dem Thürhüter übergeben.

7) Durch

7) Durch diesen wird die Mittheilung an den Gegentheil besorgt.

8) Bey dem Vicariat wird statt des 3. monatlichen nur ein 2. monatlicher Termin gegeben.

9) Zur Contumacial-Verfahrung wird ohne Proclama nach vollen 6. Wochen geschritten.

10) Die Akten werden in Gegenwart der aus dem Hofgericht ernennten Commissarien und Agenten nach der V. O. Art. 17. inrotulirt.

11) Die Sentenzen Publication geschieht durch die Hinausgabe des Conclusums.

12) Die Insinuation derselben hingegen durch den Thürhüter.

13) Die Termine laufen nicht von dem Tag der Erkenntniß, sondern der Insinuation.

14) Die Sentenzen werden nicht durch Mandata de exequendo sondern per commissiones ad exequendum vollzogen.

15) Die Commissionen können auf die ganze Sach erstreckt werden.

16) Die Beysitzer der Vicariats-Gerichten sind von besondern Hof-Commissionen z. B. zum Versuch eines Vergleiches, zur Recognition der Original-Urkunden ꝛc. ꝛc. nach der V. O. Art. 9. und 17. nicht befreyt.

17) Bey der Relations-Erstattung werden die exhibita in dem Plenum nicht verlesen, sondern bey den Termins-Verstattungen quoad substantiam nur sehr kurz ausgezogen. Endlich

18) Wird

18) Wird auf die Substanz mehr als auf die Stärke der Worte bey dem extractu actorum Rücksicht genohmen, in soweit man sich kraft der V. O. Art. 19. nach der Cameral-Referirungsart zu bemessen pflegt.

§. 174.

Von der Concurrenz des Vicariats mit dem R. C. G.

In allen denjenigen Fällen, wovon die Erkenntniß dem Reichs-Hofrath zustehet, z. B. die Legitimation unmittelbarer Personen, die Gestattung der Veniæ ætatis, die Restitution der Ehre, die Belehnung deren Lehen, die von dem Reichs-Hofrath zu nehmen sind, die Gestattung des Primogenitur-Rechts, des Stadt-Rechts, Meß-Rechts, Drucks-Privilegien', Moratorien, Würden, Adels-Ertheilungen rc. findet, hat keine Concurrenz mit der Reichs-Cammer-Gerichtsordnung Art. 11. und 12. statt; woraus sich abnehmen läßt, daß die Vicariats-Gerichte vollkommen in die Gerichtsbarkeit des Reichs-Hofraths eintreten.

§. 175.

Vicariats-Ordnung vom Jahr 1745.

Es ist zwar bekannt, daß das Rheinische Vicariat im Jahr 1724. schon eine V. O. habe ergehen lassen (§. 59.) Dieser ist aber im Jahr 1745. nach K. Carl VII. Ableben eine neue, welche aus 22. Artikeln bestehet, vom Churfürst Maximilian Joseph nachgefolget.

Im

Im Hauptwesen ist die letztere von der ersten nicht unterschieden, sondern nur mit einigen zweckmäßigen Erweiterungen versehen. Desgleichen ward der neuen V. O. vom Jahr 1745. eine Eides-Formul beygefügt, welche auch von der ersten vom J. 1724. nicht anders abgehet, außer daß in dieser neuen das Rheinische Vicariats-Hofgericht vorzüglich auf die Reichs-Constitutionen, Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichtsordnung sonderbar aber auf den jüngsten Reichs-Abschied vom Jahr 1654. angewiesen wird. 2)

Auch die neuen Patente des gegenwärtigen Reichs-Vicariats und zwar des Sächsischen vom 25. Febr. und des Pfalzbaierischen vom 1. Merz 1790. sind von den ältern im Hauptwesen gar nicht, sondern nur eines gedrängten Styls wegen unterschieden.

§. 176.

Benehmen in unentschiedenen Fällen.

Es walten noch sehr viele Fälle ob, worüber das Reich, wie es von dem Reichs-Vicariat gehalten werden solle, noch nicht ganz oder deutlich entschieden hat. Die Reichs-Vicarien

2) Diese neue Verordnung nebst der Eides-Formul und dem Schema der Beysitzeren und des Kanzley-Personalis ist in der v. Cramerischen Delineatione succincta Loc. cit. S. 404-416. zu finden.

carien werden deswegen in der Verwaltung ihres hohen Amts sehr gehindert; manchmal werden sie in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzt, weil sie besonders hart daran kommen, während dem Zwischenreich eine Verfügung zu trefen, durch welche den kaiserlichen Reservat-Rechten zu nahe getreten werden könnte; allein da es in dergleichen unentschiedenen Fällen öfter auf dringende Umstände ankommt, so kann auch keine gewise Norm sich zu benehmen gegeben werden, sondern es hängt die Erledigung derselben entweder von dem Reichsherkommen, oder einem sonstigen klugen Auskunfts-Mittel oder von dem besondern Einverständniß 3) mit dem Chur- und Fürstlichen Collegium ab.

Man kann es aus den Reichstägigen Verhandlungen während dem gegenwärtigen Interregno abnehmen, wie sehr sich das Churmainzische R. Directorium angelegen seyn lasse, die der R. V. Regierung entgegenstehende Irrungen zu heben.

Oeffent-

3) Ueberhaupt da die Reichs-Vicarien Churfürsten des Reichs sind, mithin mit dem neuen Kaiser in der engsten Verbindung und Freundschaft stehen, so wird sich zwischen ihnen und dem Kaiser schwerlich eine Streitigkeit ergeben, sondern die Vicarien würden es vielmehr mit dem Reich zu thun haben, wenn sich einige Stände, wie es schon geschah, über ihre getroffene Verfügungen beschwehrt finden sollten.

Oeffentliche Nachrichten 4) bewähren, daß die Verhandlungen wegen Fortsetzung der Reichs-Versammlung unter der Leitung des Reichs-Directoriums schon so weit gekommen seyn, daß die mehrsten fürstlichen Gesandte sich willfährig erkläret haben, die Ausübung der Vicariats-Rechte, und zwar hauptsächlich in Haltung des Reichs-Tags nach dem unter den Vicariats-Höfen im J. 1750. getroffenen Vergleich als gültig zuerkennen.

Damit aber diese rühmliche Gesinnung durch einen förmlichen Reichs-Schluß bewirket werde, so ließ Chur-Mainz auf den 20. zu Rath sagen, und eröfnete die Sitzung mit nachstehenden mündlichen Vortrag:

„ Durch das höchstbedaurenswürdige Absterben Sr. Kaiserl. Majestät Joseph II. befände „ sich leider das deutsche Vaterland ohne Reichs-Oberhaupt. So sehr auch zu wünschen, und „ zu hoffen sey, daß der erledigte Kaiser-Thron „ bald wieder besetzt werde, und so konstitutionsmäßig sich dieses auch das Churfürstliche „ Collegium zuversichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit machen würde, so sey jedoch der Fall „ eines Zwischenreichs einmal nun eingetreten, „ und die Verfassung der Reichs-Verwaltung „ wäh-

4) Deutsche Ministerial-Zeitung S. 26.

„ während dem Interregno besonders ein Ge=
„ genstand, welcher das System und allgemeine
„ Sicherheit des deutschen Vaterlandes sowohl,
„ als die besondere eines jeden Reichsstandes auf
„ das wesentlichste betrefe.“

„In dieser Beziehung sey schon in der
„ neuesten W. Cap. Art. 3. §. 19. für nöthig
„ ermessen worden, auch den zur Beseitigung
„ verschieden diesfals übrig gebliebener Umstän=
„ de von den hohen Reichs=Vicariats=Hö=
„ fen unter sich im J. 1750. abgeschlossenen
„ Vicariats=Grenzen=Vergleich noch an das
„ gesammte Reich zur fördersamen Genehmigung
„ zu verweisen. Dieser nehmliche Vergleich
„ berühre unter andern auch im 9. Absatz be=
„ sonders das Verhältniß der hohen Herren
„ Reichs=Vicarien zu der Reichs=Versamm=
„ lung, da er wörtlich besage: So viel auch
„ insonderheit die Reaßumirung und Fort=
„ setzung des Reichstags betrifft, so wol=
„ len beyde hohe Reichs=Vicariaten die
„ Expeditionen, welche zu Authorisirung
„ der Commission, oder sonst erforderlichen
„ gleichfalls *separatim*, jedoch auf vorhe=
„ rige unter sich geschehene Concertirung
„ ergehen, und von dem *Principal-Com-*
„ *missario* in den Commission=Dekreten,
„ und sonsten die Titulatur ohne nah=
„ mentliche Benennung der hohen *Vica-*
„ *riorum*,

„ *riorum*, folgendermaßen gebrauchen, von
„ derer hohen des h. R. Reichs dieser
„ Zeit *Vicariorum* wegen, lassen Sr. als
„ derselben zu gegenwärtiger allgemeiner
„ Reichs-Versammlung gevollmächtigter
„ höchstansehnlicher *Principal*-Commissa-
„ rius ꝛc.

„ So wahrscheinlich es sey, daß selbsten
„ Se. abgelebte Kaiserl. Majestät noch während
„ Ihren Lebzeiten diesen Grenz-Vergleich an das
„ Reich würden haben gelangen lassen, in soferne
„ Allerhöchstdieselben nicht nur durch den Tod
„ übereilet, und darin behindert worden wären.
„ Mit eben so vieler Zuversicht lasse sich erwar-
„ ten, daß erwähnter Vergleich in sein em ganzen
„ Umfang allenfalls noch selbst von den hohen
„ Herren Reichs-Vicarien an das versammlete
„ Reich zur Genehmigung werde gebracht werden.
„ Churmainzisches Reichs-Directorium begnüge
„ sich daher einstweilen, aus einer deßfalls bey
„ den Reichs-Akten befindlichen Urkunden den
„ §. 9. in vorstehenden blos berührt zu ha-
„ ben, und denselben insbesondere als einen
„ Punct zu bemerken, welcher, da er mit auf
„ die Modalität einen Bezug habe, unter wel-
„ chen die Reichs Vicariats-Autorität bey dem
„ bestehenden Reichstag einschreiten wolle, zu-
„ versichtlich für die Constitution des deutschen
„ Reichs, für das gemeinsame Beste, und für

 die

„ die Erhaltung einer vertraulichen innern Zu-
„ sammensicht, am dringendsten zur Erwägung
„ geeignet seye, und am vorzüglichsten erfor-
„ dere, daß darob der Anlaß genommen wer-
„ de, durch eine von Reichs-wegen zu nehmen-
„ de Entschliessung überhaupt zu bestimmen,
„ in welcher Maß und unter welchen Modali-
„ täten die Vicariats Auspicia bey der für-
„ währenden Reichs-Versammlung einzutreten
„ haben. **Chur-Mainzisches R. Directo-**
„ **rium** wolle dahero anheim stellen, ob den
„ fürtreflichen Gesandschaften nicht gefällig seyn
„ wolle, sich über diesen Betreff so mit In-
„ structionen versehen zulassen, daß bey der
„ ersten Zusammenkunft nach den sonst gewöhn-
„ lichen Osterferien diese Materie vorgenommen,
„ darüber in sämmtlichen Collegien deliberirt,
„ und in dieser wichtigen Sache überhaupt zum
„ Besten des Reichs und des Systems ein ge-
„ deylicher Schluß und Vereinigung zu Stande
„ gebracht werden könne."

Hieraus sieht man klar, daß es dem Vicariat, dem Reichsdirectorium und überhaupt dem Reich sehr viel daran liege, die unentschiedene Fälle erörtert zu wissen.

§. 177.

Welche Fälle zweifelhaft und noch unentschieden sind?

Aus der ganzen Uebersicht des Reichsvicariatischen Staatsrechts ergiebt sich zuverläßig, daß

daß noch viele Zweifel und unentschiedene Gegenstände über die Gerechtsame des Reichsvicariats überhaupt, und der beyden Reichs-Vicarien insbesondere sich darstellen. **Die Güldene Bull** bestimmt die Rechte derselben nur überhaupt, und in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, ungeachtet selbe schon manches von den unerörterten Anständen gehoben hat, ist noch in vielen Puncten nicht klare Vorsehung geschehen; das Reich hat über verschiedene Gegenstände ebenfalls seine Entschliessungen nicht gefaßt, und endlich giebt auch das Reichsherkommen in diesen zweifelhaften und noch unentschiedenen Gegenständen selten klares Maß und Ziel.

Unter diese noch zweifelhafte und unentschiedene Gegenstände können als Resultate dieses Staats-Rechts folgende Puncten gesetzt werden.

1) Die Bestätigung des Vicariats-Grenzen-Vergleichs Art. 3. §. 19. der Wahl-Capitulation wird noch von dem Reich erwartet. §. 21. 176.

2) Wegen der Fortsetzung der Reichs-Täge unter der Autorität der Reichs-Vicarien nach dem Sinn der Wahl-Capitulation Art. 13. §. 9. hat das Reich auf die Protestation der Fürsten v. J. 1742. einen Reichsschluß noch nicht abgefaßt. §. 65.

3) Ist der Zweifel von Reichs-wegen noch nicht gehoben, ob und in wie ferne die Reichs-Vicarien an die Capitulation gebunden seyn. §. 66.

4) Dürfte von dem Reich noch eine specifike Bestimmung der Reichs-Vicariats-Rechte, weil selbe in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 15. nur überhaupt, und selbst in der güldenen Bull nur generice bestimmt sind, zu erwarten seyn. §. 60.

5) Sind die Haupt-Hindernisse, wenn bey Lebszeiten eines Kaisers das Reichs-Vicariat eintrete in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 15. nicht benennet. §. 148. 157.

6) Ob und in wie fern noch ein willkührlicher Vicarius cæsaris oder Reichs-Stadthalter bey Lebszeiten eines Kaisers statt haben könne? ist noch nicht ganz entschieden. §. 16.

7) Ob und in wie ferne die Reichs-Vicarien in Reichs- und Staatssachen bey dringenden Umständen provisorische Verordnungen, Befehle, und Ordre z. B. an die Reichs-Generalität ausser der Reichstäglichen Berathung können ergehen lassen, beruht noch auf der Erörterung. §. 129.

8) Ob die Reichs-Vicarien berechtiget, bey einem Veränderungs-Falle des Cammerrichters diese Stelle zu besetzen, oder nur einen interimi-

interimistischen Vicariats-Cammer-Richter zu ernennen, ist noch zweifelhaft. §. 171.

9) Die Frage: ob ein Reichs-Vicar Fürsten-Stands-Erhebungen vornehmen könne, bedarf einer positiven Reichs-Entscheidung, weil wegen den gräflichen Standeserhebungen ehedessen Schwürigkeiten gemacht wurden. §. 88.

10) Die Worte: der G. B. *rerum imperialium*: was hierunter verstanden werde, hauptsächlich, ob jura imperii hierunter begriffen seyn? hat das Reich noch zu interpretiren. §. 67.

11) Der Streit, ob die gräflich, und freyherrliche Lehen **Fahnlehen**, und ob die Belehnung hierüber nur von einem Kaiser zunehmen seyn? liegt ebenfalls noch unter der Reichstägigen Entscheidung. §. 100. 111.

12) Ob die Bestätigung der Reichs-Vicariats-Handlungen **unbedungen** von dem Kaiser gegeben werden müsse? ist ebenfalls von dem Reich noch zu erklären. §. 145.

13) In wie ferne von den Reichs-Vicarien Veräusserungs-Consense den Reichsständen und andern Reichs-Unmittelbaren ertheilt werden können? beruht ebenfalls noch auf der Reichstägigen Entscheidung. §. 168.

14) Wozu die Reichs-Vicarien wegen Anwartschafts-Ertheilungen auf Reichs-Lehengüter berechtiget seyn mögen? gehört zur Zeit auch unter die zweifelhaften Fälle. §. 120.

15) Wie weit die Reichs-Vicarien in dringenden Fällen an den reservatis cæsareis Theil zu nehmen befugt seyn? hängt noch von der Reichs-Entscheidung ab. §. 176.

16) Ob die Reichs-Vicarien von den vorigen Kaiserlichen Gesandten wegen dem Interregno in wichtigen laufenden Angelegenheiten noch Berichte erfordern könne? ist ein unentschiedener Punct. §. 67.

17) Ob, was, und wie viel die Reichs-Vicarien von den kaiserlichen Reichs-Einkünften zu beziehen haben? ist von dem Reich noch zu bestimmen. §. 123.

18) Ob sich das Reichs-Vicariat auch über Italien, und über welchen Theil erstrecke? ist ein ganz unentschiedener Punct. §. 17.

19) Die Grenzen des Savoyischen Vicariats sind ebenfalls noch ins klare zu setzen. §§. 16. 18. Und endlich

20) Da sich wichtige Fälle ereignen können, durch welche das Reichs-Vicariat in ausserordentliche Kosten gesetzt würde; ob, und

woher

woher demselben die Schadloshaltung zukomme? §. 125.

Wenn man den kurzen Zeitraum, die vielen Umstände, wichtige Ereignisse, und besondere persönliche Rucksichten während eines Zwischen-Reichs betrachtet, welche insgemein sich bis zur Throns-Besetzung ergeben, oder schon vorher vorhanden sind, und wenn man die Schwürigkeiten, welche der Entscheidung dieser unerörterten Puncten entgegen stehen, mit den Rechten des Kaiserthums, des Reichstags, des Churfürstlichen Collegiums, der Reichs-Vicarien, der Stände, und selbst der Reichs-Gerichte vergleichet, so kann man aus guten Gründen behaupten, daß die Erledigung nur der wichtigsten dieser vorausgesetzten Puncten nach dem dermaligen Gang der Berathung und Verhandlungs-Art in deutschen Reichsgeschäften ausser dem Fall einer besondern Verwendung in etwelchen Jahrhunderten nicht erfolgen dürfte.

Fünftes Capitel.

Von den zu dem Reichs = Vicariatischen Staatsrecht gehörigen Schriften.

Inhalt.

§. 178) Einleitung zur Litteratur des Vicariats Staatsrechts. 179) Schriften von dem R. V. überhaupt. 180) Besonders vom Sächsischen. 181) Und von dem Rheinischen. 182) Von den Grenzen beyder Vicariate. 183) Reichs = Justitz Wesen. 184) Reichslehen. 185) Vom Rechte der ersten Bitte. 186) Von den Rechten der güldenen Bulle. 187) Besondere Rechte. 188) In Ansehung des Reichstags. 189) Bey Abwesenheit des Kaisers. 190) Rechte nach älterm Herkommen. 191) Veranlassung durch den Tod des Kaisers. 192) Ueberhaupt noch einschlagende Schriften.

§. 178.

Einleitung zur Litteratur des Vicariats Staatsrechts.

Aus den vorstehenden Capiteln dieses Staatsrechts läßt sich schon abnehmen, daß sowohl von dem Reichs = Vicariat überhaupt als von dem getheilten Vicariate, und insbesondere von so vielen und wichtigen in dem Gegenstand des Reichs = Vicariats einschlagenden Materien ein starke Zahl von Schriften zum Vorwurf liegen müsse; zumal weil das allgemeine Staatsrecht des deutschen

Reichs

Reichs fast in all seinen Theilen von den Publicisten mit vortreflichen Schriften versehen worden ist. Hier ist der Platz, an welchem diese Schriften insgesammt stehen müssen. Der geheime Justiz-Rath **Pütter** hat sie zwar in seiner **Litteratur des deutschen Staatsrechts** Thl. 3. S. 833 — 842 in eine vollkommene Ordnung gestellt; allein da theils einige der bekannten Schriften in dieser Sammlung noch fehlen, theils neuere noch hinzugekommen sind, vorzüglich aber auch diejenige Schriften, welche von dem Vicariat zerstreut in einigen größern Werken stehen, angeführet werden müssen, um so viel möglich eine Vollständigkeit zu erzielen, so ist der Ergänzung wegen ein besonders Capitel gewählet worden.

§. 179.

Schriften von dem R. Vicariat überhaupt.

Von dem Reichs-Vicariat überhaupt handeln folgende Schriften.

1) Dom. Arumæus diss. *de Vicariatu Romano - Teutonici Imperii.* Jen. 1619.

2) Henr. Chr. a Griesheim diss. *de Vicariatu.* Rint. 1621.

3) E. Z. (Ez. Spanheim) *de jure imperii Rom. res tempore interregn. Vicario nomine administrandi.* Heidelb. 1657. etiam Gallice sub Tit. *discours sur les affaires d'Allemagne & sur le vicariat de l'Empire.*

4) Gottfr. Suevi diſſ. de *Vicariis Imperii* Wittenb. 1657.

5) Joach. Nerger diſſ. *de Vicariis* R. G. I. 1657.

6) Jo. Paul. Felwinger diſſ. *de interregno.* Alt. 1658.

7) Jo. Theod. Sprengler *de Vicariatu* S. R. I. 1665. 12. Stad. 1672. 12.

8) Jo. Volkm. Bechmann diſſ. *de Vicariatu Imperii.* Jen. 1666.

9) Jo. Chr. Wagenſeil diſſ. *de Vicariis Imperii.* Alt. 1683.

10) (Joh. Deckherrs) gründliche hiſtoriſche Nachricht von den im H. R. R. vom K. Ferd. II. bis K. Leop. vorgeweſenen interregnis und hergebrachten Vicariaten. 1689. 4. (auch in ſeinen conſult. forenſ.)

11) Jo. Schilter diſſ. *de Vicariis* I. R. G. Arg. 1693. in *Moſeri* diſſ. *jur. publ.*

12) Jo. Fried. Oerthling diſſ. *de Vicariis Vacante ſolio.*

13) Vorſtellung des H. R. R. Vicariats-Gerechtigkeit. 1711. in Lünigs ſcript. ill. S. 102.

14) J. C. W. (Joh. Chr. Wächtlers) kurze Fragen von den Reichs-Vicarien. Zerbſt 1711.

15) *Anon.* (Burch. Gotth. Struvs) hiſtoriſche Nachricht von den Vicariaten des H.

R.

R. R. Jen. 1711. in Fabers Staatsc. Thl. 17. S. 591.

16) Just. Chr. Dithmar diss. *de Vicariorum imp. origine atque progressu*. Frf. 1712.

17) *Aug. de Canusio* (Nic. Hier. Gundling) vom Ursprunge der beyden Reichs-Vicarien, in der neuen Bibliotheck, hernach in Gundlings kleinen Schriften. S. 143. — 162.

18) Chr. Gottl. Wolf *jura Vicariatus imperii archidrotsalto & Archimareschallo vindicata*. Gœrlitz 1729. 8.

19) *Anon.* Ausführliche Nachricht vom Interregno im H. R. R. Cöthen 1734. (8½ B.) Ein pragmatischer aber unrichtiger Aufsatz, 1711. von einem Chur-Sächsischen Bedienten, der das Archiv zur Hand gehabt, verfertigt. Moßer vom Kaiser S. 738.

20) Jo. Ant. nob. de Curti Francini diss. *de Vicariis Imperii & eorum potestate*. Giess. 1734.

21) D. Schmidt Thess. *de juribus S. R. I. Vicariorum durante interregno, nec non de electione & coronatione imp*. Brem. 1749. 8.

22) *Anon.* Gründliche Nachricht von den Reichs-Vicariaten. Frf. und Leipz. 1741. 4.

23) Joh. Carl Königs gründliche Abhandlung von den hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen. Frf. und Leipz. 1741. 8. Zweyte Abhandl. Marb. 1742. 8. Dritte Abhandl. Halle 1753. 8.

24) Hen.

24) Hen. Dwerhagen diss. *de Vicariatu* S. R. I. Vltrai 1741.

25) Jo. Ihre *de Vicariis Imperii* R. G. Upsal 1741.

26) Herrn von Wahrenberg in Rechten gegründete Untersuchung von den Vicariis Imp. Frf. und Leipz. 1741.

27) Matth. Beni. Zimmermann *de Vicariatu* S. R. I. G. *ex Archiofficiis*. Erf. 1744.

28) *Anon.* Erläuterung einiger Streitigkeiten das Reichs = Vicariat betreffend. 1745.

29) Henr. Theod. Wagner *de Majestate temporibus interregni & Vicariatus*. Frf. 1749.

30) Jo. Adam Quenzer diss. *de interregno*. Alt. 1751.

31) *J.M.G.* Abhandlung über das Reichs=Vicariat 1790. (1. B.) 4.

§. 180.

Besonders vom Sächsischen.

Vom Sächsischen Vicariate insbesondere hat man nachstehende.

1) Michael Henr. Gribner *de terris juris Saxonici*, Lips. 1711.

2) Henr. Ott. Menke diss. *de Friderico III. sapiente, Vicario Imperii*. Lips. 1712.

3) Car. Ott. Rechenberg *de Vicariatus Saxonici illustrib. natalibus ex archimarescallatu*. Lips. 1712.

4) *Gundlingiana* B. 5. Th. 21. S. 1.

5) Er-

5) Erhard diss. *de Vicariatu Saxonico*. Lipsiæ 1782. 4.

§. 181.

Von den ehemaligen Streitigkeiten der Häuser Pfalz und Baiern über das Rheinische Vicariat sind die Deductionen nachzusehen, die von den Jahren 1614. u. f. und 1657. u. f. in **Lünigs** bibl. deduct. Th. 2. S. 274 — 277. verzeichnet, und zum Theil in Mart. Mayers Londorpio continuato Th. 1. S. 713. 741. 783. sodann in **Lünigs** Grundfeste rc. Thl. 1. S. 512. — 552. wie auch bey Chr. **Gastel** de statu publ. Europæ S. 372. — 396. und in **Londorps** act. publ. Th. 8. S. 45. u. f. zu finden sind. Außerdem gehören noch hieher. Und von dem Rheinischen.

1) Io. Gottfr. Jos. Hertling diss. de S.R.I. *Vicariatu Bavarico - Palatino*, Heidelb. 1742.

2) Jo. Car. Kœnig oratio *de optima ratione componendi litem super exercitio Vicariatus in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici juris diu multumque agitatam*. Marb. 1742.

3) **Discurs** vom *interregno* und **Reichs-Vicariaten**, den zwischen **Baiern** und **Pfalz** des gemeinsamen Reichs-Vicariats halber getroffenen Vergleich betrefend. Frf. 1744. 4.

4) Franc. Dom. Hæberlin diss. *de lite serenissimas domus bavaricam & Palatinam super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter*

utram-

utramque Domum amice composita. Helmst. 1748.

§. 182.

Von den Grenzen beyder Vicariate.

Wegen der zum Theil streitigen Grenzen zwischen dem Rheinischen und Sächsischen Vicariate können folgende Schriften von Ostfrießland zum Beyspiele dienen.

1) Joh. Zach. Hartmann *de Vicariatu Saxonico per Frisiam Orientalem.* Lipſ. 1724. edit. 2. 1750.

2) Pet. Homfeld diſſ. *de libertate Orientalis Frisiæ circa Vicariorum imp.* R. G. *regimen* Hal. 1746.

§. 183.

Reichs-Justitz-Wesen.

Von den Rechten der Reichs-Vicarien in Ansehung des Reichs-Justitzwesen, besonders wie die Reichs-Vicariats-Hofgerichte bestellt werden, beschreibt *Jo. Ulr.* de *Cramer* ſuccincta delineatio conſtitutionis generalis judiciorum imperii vicarialium: quatenus judicii imperialis aulici ſurrogatum ſunt, in seinen opuſc. Tom. 2. n. 16.

§. 184.

Reichslehen.

Die Rechte der Reichs-Vicarien in Ansehung der Reichslehen erörtern.

1) Giese

1) Giese Weisbach diss. *de jure Vicarior. imp. cognoscendi de causis feudorum imp. regalium.* Arg. 1738.

2) Henr. Gottl. Franke propr. *de jure Vicariorum Imperii de feudis Imperio apertis disponendi.* Lips. 1748.

3) Ge. Franc. Heiland diss. *de Investitura circa feuda regalia comitum ac Baronum & quatenus ea S. R. I. Vicariis competat.* Erf. 1748.

4) Jo. Ad. de Ickstat *vindiciæ Juris cæs. investiendi Vasallos, qui tempore interregni feuda sua a Vicariis imp. recognoverunt.* Monach. & Ingolst. 1762.

5) Chr. Rav. diss. *de Vasallis imp. ab investitura feudorum, quæ tempore interregni a Vicariis recognoverunt, coram imperatore postea electo renovanda immunibus.*

6) L. B. de Ickstatt diss. *de jure cæsareo Vassallos durante interregno a Vicariis Imperii investitos de novo investiendi & juramento fidelitatis ab iis iterato recipiendi contra oppositiones selchovianas vindicato.* Ingolst. 1769.

§. 185.

Vom Rechte der ersten Bitte.

Ob die Reichs-Vicarien das Recht der ersten Bitte auszuüben, oder was sie sonst für geistliche Pfründen zu vergeben haben? erörtern:

1) Mich. Henr. Gribner diss. *de precibus primariis Vicariorum* imp. Vit. 1708.

2) Chr. Gottl. Buder a) diss. *historia canonicatuum imperatorum regumque Germaniæ, sive præbendæ regiæ.* Jen. 1738. b) de S. R. I. *Vicariorum jure præsentandi ad beneficia ecclesiastica.* Jen. 1741.

§. 186.

Von den Rechten in der G. B.

Ob überhaupt den Reichs-Vicarien mehr Rechte zukommen, als die namentlich in der güldenen Bulle angeführt sind? darüber ist folgendes geschrieben:

1) Jo. Balth. Wernher diss. *de juribus Vicariorum Imp. illis præsertim, quæ perperam a nonnullis in dubium vocantur.* Vit. 1711.

§. 187.

Besondere Rechte.

Was die Reichs-Vicarien für Rechte in Ansehung der Universitäten, der Würden-Ertheilung, und bey Reichs-Kriegen haben, wird in folgenden Schriften erläutert.

1) Casp. Henr. Horn progr. *de jure Vicariorum academias erigendi, & in iisdem dignitates conferendi.* Vit. 1711.

2) Jo.

2) Jo. Dan. Asmuth diss. *de jure belli J. R. G. speciatim in interregno.* Goetting. 1747.

§. 188.

Was insonderheit in Ansehung der Reichs-Versammlung von den Reichs-Vicarien geschehen könne? untersuchen — In Ansehung des Reichs-Tags.

1) Jul. Melch. Strube *de Jure comitiorum S. R. G. I. in Interregno ad illustrandam vindicandamque capitulationem Francisci* I. Art. 19. §. 9. cum praef. *Ge. Henr. Ayreri.* Goett. 1746.

2) Ign. Chph. Lorber a Stoerchen diss. *an S. R. I. Vicariis stante moderno jure constituto, aut juris publ. tum universalis, tum particularis I. R. G. ratione competat jus comitia imp. universalia indicendi, aut ea, quae vivo imperatore fuere, prorogandi?* Bamb. 1759.

§. 189.

Wie es in Abwesenheit des Kaisers mit dem Vicariat zu halten sey? erörtern: — Bey Abwesenheit des Kaisers.

1) Jo. Ern. Kregel *de Vicariatu Saxonico in casu absentiae imperatoris.* Lips. 1707. 1745.

2) Dan. Haek. diss. *de potestate in absentia constituendi Vicarium imperatori competente.* Vltrai 1727.

§. 190.

Rechte nach älterm Herkommen.

Was von ältern Zeiten von den verschiedenen Vicariaten, Vicarien und Rechten vorkommet, zeigen folgende Schriften

1) Michael Henr. Gribner *de Wenceslai regis Bohemiæ S. R. I. per terras Misnensem, orientalem & Bleisnensem Vicariatu generali.* Lipſ. 1728.

2) Chr. Gottl. Schwarz diſſ. *de Mathilda Abbatiſſa Quedlinburgenſi aliquando Vicaria imperii.* Alt. 1736.

3) Jo. Gottl. Boehm a) *de Haduige Suevorum duce Vicario imperii.* Lipſ. 1754. b) *de Sigismundo Hungariæ rege* S. R. I. *Vicario generali.* Lipſ. 1755.

4) Jo. Wilh. Metzler diſſ. *de Vicariis imp. R. G. ſpeciatim de Vicariatu Germaniæ inferioris Eduardo III. Angliæ regii a* 13. 38. *Commiſſo.* Argent. 1778.

§. 191.

Veranlassung durch den Tod des Kaisers.

Was gleich nach Absterben eines Kaisers gewöhnlich sey, beschrieben

1) Ge. Adolph. Carocius *de his, quæ a morte Cæſaris juris morisque publici ſunt.* Grgph. 1705.

2) Jo. Heumann diſſ. obſervationes *de imperatore mortuo ex annalibus & legibus conquiſitæ.* Alt. 1741. edit. II. 1742.

3) Car-

3) Car. Ludov. Michael Oettingensis *de jure indicendi luctum publicum, quo imperatorem mortuum S. R. I. ordines prosequi solent.* Altorf. 1766.

§. 192.

Ungeachtet der großen Anzahl von Schriften, welche von dem R. V. und den in diese Materie einschlagenden Gegenständen handeln, trift man in verschiedenen größern Werken besonders in den Moserischen Schriften kernichte Auszüge, Abhandlungen, Deductionen und Erläuterungen an, z. B. Ueberhaupt noch einschlagende Schriften.

In **Bilderbecks** deutschem Reichsstaat handelt das 11te Capitel S. 323 = 360. von den **R. Vicarien.**

In des **Christian Gottl. Buders** repertorio jur. publ. & Feud. voce: *Vicarii Imperii* steht eine vollständige Abhandlung, welche wahrscheinlich auch in der neuen Scheidemantlischen Ausgab des Repertoriums des deutschen Staats = und Lehen = Rechts unter dem nehmlichen Wort mit einer hinlänglichen Vermehrung vorkommen wird.

Von den Reichs = Vicarien in Deutschland handelt **Joh. Jac. Moser** in seinem Compendio B. 2. Cap. 216. &c.

Desgleichen von den R. V. überhaupt, und dem R. V. bey erledigtem Kaiser = Thron

insbesondere in seinem großen Staats-Recht Th. 7. S. 412.-542.

Ferner von den Vicariats-Rechten in ganzen und einzeln Theilen in dessen Staats-Recht Thl. 8. S. 1. bis 192.

In seinem Tractat vom römischen Kaiser handelt das 13te Cap. von den Reichs-Vicarien in Deutschland S. 736-814.

In dem Tractat von den kaiserl. Regierungs-Rechten, betrift der 3te Anhang die Reichs-Vicarien ihre Gerechtsame und Pflichten.

In dem 2ten Theil des Tractats von der Justitz-Verfassung S. 895-911. wird von den Reichs-Vicariats-Hofgerichten überhaupt und beyden insbesondere gehandelt.

In dessen vermischten Abhandlungen S. 70. findet sich der Vicariats-Vergleich zwischen Pfalz und Baiern.

In dem Tractat des auswärtigen Staats-Rechts S. 41. kommen einige das Vicariat betrefende Sachen vor.

In seinem Staats-Archiv vom Jahr 1752. Thl. 4. S. 774. handelt das 5. Cap. desgleichen im 9. Theil das 8te Cap. S. 421. und im 10. Theil das 2te Cap. S. 573. von dem Rheinischen Reichs-Vicariat.

Endlich kommt in den einzelnen Moserischen Schriften, als in der Staats-Historie K. Carls VII. S. 324. in den Beyträgen zum neuesten Staats-Recht Thl. 1. S. 763. und in dem Reichs-Staats-Handbuch Thl. 1. S. 37-Thl. 2. S. 7. und in dem 17ten Stück der Rechts-Materien S. 178-189. sehr vieles vor, was zur Materie zum Reichs-Vicariat gehörig ist.

Von dem deutschen Reichs-Vicariat sind einige Haupt-Urkunden in Schmaußens Corp. Jur. publ. acad. S. 1345-1360. enthalten.

In den *Selectis Juris publici* novissimis Thl. 11. S. 201. bis 17. liefert das 6te Cap. eine Erörterung von Streitigkeiten, die das Reichs-Vicariat betreffen.

Beyzugsweis leistet in den Reichs-Vicariats-Sachen die **deutsche Ministerial-Zeitung** v. Jahr 1790. guten Vorschub, da in derselben den Reichs-Vicariatssachen nebst den neuesten Reichsgerichtlichen Vorfallenheiten beständig besondere Rubriken gewidmet sind.

Von den Moserischen Schriften in den Materien von dem Reichs-Vicariate ist zu bemerken, daß in den mehrsten nichts neues, sondern immer die alten Sachen nur in einem verbesserten,

oder anderm Vortrage wieder zum Vorschein kommen. Moser hat bey jedem Capitel auch die dahin gehörige Schriften, so viel deren bis auf seine Zeit bekannt waren, beygefügt. In gegenwärtigem Staats-Recht hat man sich auch der Beziehungen deswegen enthalten, weil die Beyfügung der ganzen Litteratur einem jeden von selbst zum Behuf dienet, das erforderliche nachzuschlagen.

Regi-

Register.

A.

Achtserklärung. 110.
Akten. Abverlangung zu dem Vicariat. 128. Zurückgabe. 232. Benehmen bey der Cap. K. Carl IV. 235. und der folgende K. 237.
Akademien. Recht der Reichs-Vicarien dabey. 156.
Anfang. s. Reichs-Vicariat.
Ansehen der Reichs-Vicarien. 75.
Anwartschaften von heimgefallenen Lehen. 208.
Arelat. Vicariat wer es in diesen Reich gehabt habe. 24.

B.

Baiern. Dessen Vicariats Behauptung. 18. Streitigkeiten mit Pfalz-Baierische Rechtsgründe. 19. Beylegung dieser Streitsache. 22. Vergleich wird ratificirt von dem Reich. 23. Ob es von dem Vicariat exemt sey. 40.
Belehnungssolennitäten. 192. s. Lehenssachen. Grafenlehen.
Beneficia Ecclesiastica. s. Präsentationsrecht.
Beschwerden über die Gewalt der Reichs-Vicarien. 68.
— gegen sie überhaupt. 72.
Besetzung des Reichsvicariats-Gericht. s. Personale.
Besoldung des Reichsvicariats-Personalis. 137.
Bestätigung kaiserliche. Der Reichsvicariats-Rechte in Gnadensachen. 163. Der Vicariats Handlung. 238. Beyspiele. 239. Resultat. 241.
Böhmen, ob es von dem Vicariat exemt sey? 24.
Brandenburg erkennet das Vicariat. 39.
Büchercommissareat. 226.
Bulle güldene bringt das Vicariat-Wesen in Ordnung. 16.
Burgund, ob es von dem Vicariat exemt sey? 44.

C.

Cammeralsachen. Rechte der Reichsvicarien. 209. Meinungen. 210.
Cammerrichtersstellebesetzung. 161. Anstände dabey. 266.
Churfürsten, ob sie die Exemtion von dem Vicariat prätendiren? 38.
Churpfalz. s. Pfalz.
Chursachsen. s. Sachsen.
Commissarius. s. Principalvicariats-Commissarius.
Comitivenertheilung. 161. insonderheit hievon. 162.
Concursen der Reichsvicariats-Gerichte mit dem Reichs-Cammergericht. 270.
Consensertheilung bey Veräußerungen. 264.

D.

Delinquenten des Reichs. 213.

E.

Eigenschaften. s. Reichs-Vicarien.
Einkünfte der Reichs-Vicarien. 211. Bezughabende Vorfälle 213.
Exemtion von dem Vicariat, wer solche prätendire? 38. Beschwerden dagegen überhaupt. 39.

F.

Fälle unentschiedene. Benehmen dabey. 271. Welche unentschieden sind. 276 — 281.
Fahnleben. s. Lehenssachen.
Fürseher. s. Reichs-Vicarien.
Fürstenlehen. s. Lehensachen.
Fürsten Standeserhebungen. 157. Ursach des etwaigen Nichtgebrauchs dieses Rechts. 159.

G.

Gerechtsame. s. Reichs-Vicarien. Rechte.
Gerichte. Niedersetzung derselben. 90. Ceremoniel bey ihrer Eröffnung. 91. Besetzung. 92. Beschreibung des Rheinischen vom Jahr 1745. 96. Vicariats-Gerichtsordnung vom Jahr 1724. — 104. Neuere von 1745. —

Ge-

Gesandten kaiserliche, ob das Reichs-Vicariat von ihnen noch etwas fordern kann? 120.
Gnadensachen. Rechte der Reichs-Vicarien in selben nach der G. B. 148.
Grenzen des sächsischen Vicariats 31. des pfälzischen 33. nähere Bestimmung. 35.
Grafenstands-Erhebungen. 157. Beyspiele. 158.
Grafenlehen. Ob sie Fahnlehen seyn. 175. Behauptung des reichsgräflichen Collegiums. 176. Dessen Beschwerden. 178. Erfolg. 179. Benehmen der Reichs-Vicarien. 180. Ihr Besitzstand. 181. Der Grafen Besitzstand. 184. Petitorium. 186. Noch andere Gründe dagegen. 187. Entwicklung. 190.
Gewalt der Reichs-Vicarien. s. Beschwerden.
Güldene Bulle. s. Bulle güldene.

H.

Hessen, ob es von dem Vicariat eximirt sey. 53.
Hofgerichte, Zustand derselben während dem Interregnum. 143.

J.

Interregnum. s. Reichs-Vicariatsgericht.
Italien. Wer das Vicariat allda habe, 26. Verhältniß der italienischen Vasallen mit dem Kaiser, und Reich. 27. Ob es Pfalz oder Sachsen habe? 29.
Jülich, ob es von dem Vicariat exemt sey? 50.
Justitzsachen. Rechte der R. V. in Justitzsachen nach der güldenen Bulle. 122. Nach der Wahlcapitulation. 124.

K.

Königspfründen. 155.
Kriegsſ chen. Recht der Reichs-Vicarien hiebey. 216. Frage wegen Of- und Defensiv Kriegen. 217. Allianzen. 218. Reichskrieg vorhanden. 219. Reichs-Defensionsstand. 220. Gewalt der Reichs-Vicarien darin. 222.

L.

L.

Lehen der Grafen. s. Grafenlehen.
Lehensachen. Rechte der Reichs-Vicarien nach der güldenen Bulle. 165. nach der Wahlcapitulation 166. Fälle davon die Rede ist. 169. von welchen Lehen. 170. Ludwigs Meinung. 171. Olenschlagers. 172. Nachrichten aus alten Gesetzen. 173. andere Meinungen. 174. Reichs- und gemeine Lehen. 189. Verstand davon. 190. Solennitäten bey der Empfangung. 192. Renovationen der Lehen. 193. Lehen der Minderjährigen s. Minderjährige. Fürstenlehen große. 202. kleinere. 204. Belehnung über Fahnlehen. 265. Stiftslehen. 266.
Legitimationsrecht. 162.
Leipzig. Juristenfacultät allda erhält eine Comitivam. 10.
Ludwigs Meinung von dem Ursprung der Reichs-Vicarien. 13.

M.

Mantua. s. Savoyen.
Minderjährige. Empfangung ihrer Lehen. 193. Fragen, worauf es ankommt? 196. und Erörterung 197. Auflösung einiger Zweifel. 199.
Moratorien Ertheilungsrecht. 162.
Münzen der Reichs-Vicarien. 75.

O.

Oestreich. ob es von dem Vicariat exemt sey. 41.
Ordnung des Vicariats-Processes. 270.
Ort. Wo die Vicariatsgerichte zu halten. 88.
Ostfriesland. Ob es von dem Vicariat eximirt sey. 52.

P.

Pabst. Grund dessen Vicariats-Prätension. 254. Gelegenheit dazu. 255. vollkommene Anmaßung. 160. Bewegungen dagegen. 257. Gründe. 258. Erfolg. 259. Nachgiebigkeit. 260. Recurse verbottene. 261. Pflichten der R. V. gegen den Pabst. 261.
Panisbriefe. Recht der Reichs-Vicarien. 156.
Patente des Reichs-Vicariats. 77. Inhalt des Baierischen

rischen 79. des Sächsischen von 1744. 82. Gegenäußerungen der Stände. 87. Ingroßirung — Abnehmung derselben. 238.
Patronatsrecht. 155.
Personale des Reichs-Vicariatsgerichts, worin es bestehe? 134.
Pfalz ist ein allgemeiner Reichs-Vicarius. 3. Ursprung dessen Vicariats. 5. Streitigkeiten zwischen Baiern und Pfalz. 18. Pfälzische Gründe. 21. Anstände wegen dem ausschliessenden Reichs-Vicariat. 158.
Pfalzgrafschaft von diesen rührt das Vicariat her. 6.
Pflichten der Reichs-Vicarien s. Rechte.
Pfründen. 255. s. Königs-Pfründen.
Polizeysachen. 123. worin sie bestehen. 228.
Preces primariæ. Rechte der Reichs-Vicarien 150. Meinungen deswegen. 151. Herkommen. 153.
Prälaten-Lehen. 205.
Präsentationsrecht. ad beneficia ecclesiastica. 149.
Principal-Vicariatscommissarius bey dem Reichs-Tag. 119. 120.
Privationsfälle. 213.
Privilegia impressoria. 228.
Privilegien Ertheilung überhaupt. 156. insonderheit 161. anderer Art. 227.
Proceß. Unterschied zwischen dem C. Gerichts- und Vicariats-Proceß. 267. dann zwischen diesem und dem Reichs-Hofrath. 268. Ordnung. 270.
Provisores imperii. s. Reichs-Vicarien.

R.

Rang der Reichs-Vicarien. 74.
Rechte der Reichs-Vicarien in Staatssachen überhaupt. 108.
Recurs kann in eigenen Sachen des Vicariats ad Comitia genommen werden. 133.
Reichs-Cammergericht. Zustand dessen während dem Interregnum. 140.
Reichs-Hofrath. Die bey selbem anhängige Sachen können zum Vicariat eben so wie die neue gezogen werden.

den. 131. Zustand während dem Interregnum. 141. Vorschläge zu dessen Beybehaltung. 145.

Reichstag. Von demselben durante interregno. 110. Ausschreibung, und Fortsetzung. 112. Beschwehrden der Fürsten dagegen. 114. Rechte der Reichs-Vicarien nach dermahligem Verhältniß dabey. 117. auf dessen Fortsetzung dringen die Stände. 117.

Reichs-Vicariat. Handhabung der Reichs-Vicariats-Rechte. 61. Anfang des Reichs-Vicariats. 76.

Reichs-Vicarien. Erklärung ihrer Benennung 1. werden provisores imperii &c. Verwesere genennet. 2. Eintheilung in beständige, und zeitwährende. 3. Allgemeine sind Pfalz und Sachsen — Gattungen wenn sie überhaupt statt finden. 4. Was man unter ihnen versteht. 5. Eigenschaften 54. Ihre Gerechtsame 58. Meinungen über ihre Gerechtsame 59. können absolute auch in eigenen Sachen sprechen lassen. 132

Religion. Kommt bey den Reichs-Vicarien nicht in Betracht. 55.

Renovationen der Lehen. s. Lehen.

Ruhestand dessen Erhaltungsrecht. 109.

S.

Sachen anhängige s. **Reichs-Hofrath.**

Sachen vorgekommene bey den Reichs-Vicariatsgerichten. 138.

Sachsen ist ein allgemeiner Reichs-Vicarius. 3. Ursprung des sächsischen Vicariats 8. rührt auch von den Pfalzgrafschaften her. 9.

Savoyen. Ob es ein Vicariat habe? Vorsehung in der Wahlcapitulation. 25. Verfügung der Churfürsten deswegen — wie weit dieses Vicariat sich erstrecke. 30.

Schadloshaltung der Reichs-Vicarien. 215.

Schriften. Zu dem Reichs-vicariatischen Staatsrecht gehörige: überhaupt. 283. von dem Sächsischen. 286. Rheinischen 287. von den Grenzen. — Justitzwesen — Reichslehen 288. Rechte der ersten Bitte — der güldenen Bulle 290. besondere Rechte — Reichstag. 291. Abwesenheit des Kaisers —

Rech-

Rechten nach älterm Herkommen — dem Tod des Kais. 292. u. überhaupt einschlagenden Schriften. 293
Staatssachen. s. Rechte.
Standeserhebungen. Recht der Reichs-Vicarien. 157.

T.

Taxen der Reichs-Vicariatsgerichte. 136.
Thronlehen. s. Lehensachen.
Titel der Reichs-Vicarien. 73.
Titular-Fürstenlehen. 207.
Titelertheilungen. 159.

U.

Universitäten. 156.

V.

Venia ætatis. Recht der Reichs-Vicarien dabey. 160.
Veräußerung verbottene. 262.
Verhandlungsart bey den Reichs-Vicariatsgerichten. 139.
Verweßer s. Reichs-Vicarien.
Vicariat. Wie lang es währe 229. Bestimmung durch Beyspiele. 230. bey ersetztem kaiserl. Thron 242. während der Minderjährigkeit — Benehmen in ältern Zeiten 243. in neuern 244. Andauer dieses Vicariats 245. Gefangenschaft. 246. Abwesenheit 247. Anstände wegen Chur-Pfalz. 248. noch einige Fälle. 252. Resultate. 253.
Vicariate. Beyde sind separirt. 56.
Vicarii imperatoris. Wenn sie statt haben. 2. Was sie seyn. 3.
Vicarii imperii s. Reichs-Vicarien.

W.

Wahlcapitulation bestimmt die Rechte der Reichs-Vicarien und der Handhabung derselben 61. ob die Reichs-Vicarien an die Capitulation gebunden seyn? 71.
Wappen der Reichs-Vicarien. 72.
Westphalen. Ob es von dem Vicariat exemt sey. 49.
Würden-Ertheilungen. s. Rechte der Reichs-Vicarien.

Druck-

Druckfehler.

Seite	Zeile	statt	ist zu lesen.
7	30	Leipnitz	Leibnitz.
12	3	diese	dieses.
14	10	könne	können.
—	23	welche letztere	welch- letzterer.
16	26	Reichs	Rechts.
40	14	Nächte	Rechte.
43	5	praiudial	Präjudical.
50	5	Preuße.	Preußen.
66	13	vernichten	verrichten.
89	35	einer	keiner.
120	20	keinen	keinem.
147	17	von Recht	von dem Recht.
153	25	Preusenstreit	Precistenstreit.
155	17	Hof-	Hoch-
—	22	zu ergeben	zu vergeben.
225	15	Reichsgerichts	Reich-sgerichte.
244	1	war	führte.
256	12	ausgefallen	ausgefallenen.
260	21	Stadthalterschaften	Statthalterschaften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X VII. 89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph <<von>>,

Reichs-vicariatisches Staats-Recht

Augsburg 1790

J.publ.g. 710
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561176-1
VD18 14632233-001